Das

Polizeistrafgesetzbuch

für das

Königreich Bayern.

Mit

Auslegungsbehelfen,

aus den Motiven der Gesetzentwürfe, den Vorträgen der Referenten und den Sitzungsprotocollen der Gesetzgebungs-ausschüsse beider Kammern

gesammelt von

Karl Barth,

Appellations-Gerichts-Accessist.

Zweite, unveränderte Auflage.

Landshut 1862.

Verlag von J. G. Wölfle,

(Krüll'sche Universitäts-Buchhandlung.)

Druck von J. F. Rietsch.

Das

Polizeistrafgesetzbuch

für das

Königreich Bayern

vom 10. November 1861.

Mit

Auslegungsbehelfen,

aus den

Motiven des Gesetzentwurfes, den Vorträgen der Referenten und den Sitzungsprotokollen der Gesetzgebungsausschüsse beider Kammern

gesammelt von

Karl Barth,

Appellations-Gerichts-Accessist.

Zweite, unveränderte Auflage.

Landshut 1862.

Verlag von J. G. Wölfle,

(Krüll'sche Universitäts-Buchhandlung.)

Druck von J. F. Rietsch.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Bei Gelegenheit dieser neuen unveränderten Auflage wurde der Abdruck des Gesetzestextes mit der mittlerweile erschienenen amtlichen Ausgabe genau verglichen und als vollkommen richtig befunden.

Vorwort zur ersten Auflage.

Der dem Polizeistrafgesetzbuche zu Grunde liegende Entwurf von 1860 ist nicht, wie der Entwurf zum Strafgesetzbuche, eine unter Berücksichtigung der Ausschußverhandlungen von 1856/58 vorgenommene Ueberarbeitung des Entwurfs von 1855, sondern steht den früheren Entwürfen von 1827, 1831, 1851 und 1855 selbstständig gegenüber. Nur über den allgemeinen Theil des Entwurfs von 1855 hatte der Referent des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abge-

ordneten, ohne daß jedoch darüber in Berathung getreten worden wäre, einen Vortrag erstattet, welcher im Laufe der Verhandlungen von 1860/61 einige Male in Bezug genommen worden ist.

Die Auslegungsbehelfe zum Polizeistrafgesetzbuche sind daher im Wesentlichen lediglich den Motiven des Entwurfs von 1860 und den über denselben gepflogenen Ausschußberathungen entnommen; nur in seltenen Fällen war Veranlassung gegeben, auf den Entwurf von 1855 und den darüber erstatteten Vortrag zurückzugreifen.

Bei Sichtung und Bearbeitung dieses Interpretationsmateriales wurde sich, gleichwie in den Auslegungsbehelfen zum Strafgesetzbuche, die Aufgabe gesetzt, mit Ausschluß jeder kommentatorischen Thätigkeit und aller Erörterungen über blos legislatorische und durch die Redaktion des Gesetzes selbst klar und zweifellos entschiedene Fragen all' dasjenige zusammenzustellen, was nach dem Gange der Verhandlungen als übereinstimmende Ansicht der gesetzgebenden Faktoren bei Aufnahme oder Ablehnung einzelner Bestimmungen, bei Wahl einzelner Sätze oder Ausdrücke sich darstellt, — und dieß in einer Fassung wiederzugeben, welche sich dem Wortlaute der in den Verhandlungen niedergelegten Erörterungen und Erklärungen möglichst anschließt, jedoch

dem jetzt zum Gesetz erhobenen Texte der Artikel und deren schließlicher Numerirung angepaßt, sohin auch für denjenigen brauchbar ist, der die gedruckten Verhandlungen nicht zur Hand oder nicht die Muße hat, die Entstehung jedes einzelnen Artikels durch die verschiedenen Stadien der Berathung zu verfolgen.

Mehr noch, als bei Bearbeitung der Auslegungsbehelfe zum Strafgesetzbuche, schien es hier zur Verhütung unrichtiger ausdehnender Interpretation veranlaßt, besonderes Augenmerk auf diejenigen Bestimmungen zu richten, welche im Entwurfe enthalten waren, von den Gesetzgebungsausschüssen aber abgelehnt worden sind. Derselben wurde daher in den Noten zu den einzelnen Artikeln oder, soferne ein ganzer Artikel gestrichen wurde, am Eingange des betreffenden Hauptstückes Erwähnung gethan und von den, den Abstrich veranlassenden Gründen soviel beigefügt, als für den Leser nöthig ist, um bemessen zu können, ob die Bestimmung als selbstverständlich, oder als schon durch einen andern Artikel getroffen oder ob sie deshalb gestrichen wurde, weil man die betreffende Handlung überhaupt nicht polizeilich beahndet wissen wollte.

Gerne hätte der Verfasser den Auslegungsbehelfen eine vollständige Allegation der im Polizeistrafgesetzbuche unter Strafe gestellten Polizeivorschriften, wenigstens der Verordnungen und der oberpolizeilichen Vorschriften, beigefügt.

Allein, abgesehen davon, daß es nahezu unmöglich erschien, eine derartige Arbeit mit einiger Verläßsigkeit zu liefern, ohne offizielle Quellen zur Seite zu haben, — ist wohl auch der jetzige Zeitpunkt für solches Unternehmen nicht günstig, da es in der Natur der Sache liegt, daß diese Verordnungen und polizeilichen Vorschriften bis zur Einführung des Polizeistrafgesetzbuches einer Revision und theilweise Neugestaltung unterliegen müssen, sohin eine nach dem gegenwärtigen Stande gefertigte Zusammenstellung derselben möglicherweise schon bis zum Inslebentreten des Gesetzbuches zum Theile veralteten Inhaltes sein könnte.

Inhaltsverzeichniß.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Zweite Abtheilung.

Besondere Bestimmungen über die einzelnen Uebertretungen.

Erstes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Sicherheit des Staates, einzelne Staatseinrichtungen, Regierungsrechte und öffentliche Verpflichtungen.

Zweites Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit.

Drittes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Reisen und Fremdenpolizei.

Viertes Hauptstück.

Arbeitsscheue, Landstreicherei, Bettel, unerlaubtes Sammeln, Gaukelei.

Fünftes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Sittenpolizei.

Sechstes Hauptstück.

Unerlaubte Glücksspiele.

Siebentes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf religiöse Einrichtungen, Erziehung und Bildung.

Achtes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Leben und Gesundheit.

Neuntes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Straßen-, Reinlichkeits- und Wasser-Polizei.

Zehntes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Feuerpolizei und Brandversicherung.

Elftes Hauptstück.

Uebertretung baupolizeilicher Bestimmungen.

Zwölftes Hauptstück.

Vermögensgefährdungen.

Dreizehntes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Maß und Gewicht, Polizeitaxen, Viktualien- und Marktpolizei.

Vierzehntes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Gewerbs- und Erwerbs-Polizei.

Fünfzehntes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf das Dienstbotenwesen.

Sechzehntes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Land- und Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei.

Erklärung der in den Auslegungsbehelfen zum Polizeistrafgesetzbuche gebrauchten Abkürzungen.

E. = Entwurf von 1860, d. h. Entwurf eines Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern, dem Gesetzgebungsausschusse der Kammer d r Abgeordneten vorgelegt im Juni 1860. — Derselbe ist abgedruckt in den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 1859|61, Beilagen-Band II, S. 61 ff.

M. z. Art. = Motive zu Artikel . . . ., d. h. Motive zu Artikel . . . . des Entwurfs von 1860. — Dieselben sind abgedruckt in den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 1859|61, Beilagen-Band II, S. 99 ff.

A. R. = Abgeordnetenausschuß-Referat, d. h. Vortrag des Referenten des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten über den Entwurf von 1860. — Die beigefügte Zahl bezeichnet die entsprechende Seite der Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 1859|61, Beilagen-Band II.

A. P. = Abgeordnetenausschuß-Protokolle, d. h. Sitzungsprotokolle des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten über den Entwurf von 1860. — Die beigefügte Zahl bezeichnet die entsprechende Seite der Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 1859|61, Beilagen-Band III.

R. R. = Reichsrathsausschuß-Referat, d. h. Vortrag des Referenten des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Reichsräthe über den Entwurf von 1860. Die beigefügte Zahl bezeichnet die entsprechende Seite der Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Reichsräthe von 1860|61, Beilagen-Band I.

R. P. = Reichsrathsausschuß-Protokolle, d. h. Sitzungsprotokolle des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Reichsräthe über den Entwurf von 1860 — Die beigefügte Zahl bezeichnet die entsprechende Seite der Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Reichsräthe von 1859|61, und zwar, soferne die Ziffer II vorgesetzt ist, des zweiten, außerdem des ersten Bandes.

Gem. Prot. = Gemeinschaftliche Protokolle, d. h. Protokolle über die gemeinschaftlichen Sitzungen der Gesetzgebungsausschüsse beider Kammern vom 10. und 11. Juni 1861. — Die beigefügte Zahl bezeichnet die entsprechende Seite der Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 1859|61, Beilagen-Band III.

f. E. = früherer Entwurf, d. h. Entwurf eines Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern, dem Landtage vorgelegt im Dezember 1855. — Siehe Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 1855|56, Beilagen-Band II, S. 204 ff.

f. A. R. = früheres Abgeordnetenausschuß-Referat, d. h. Vortrag des Referenten des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten über den allgemeinen Theil des Entwurfs von 1855. — Die beigefügte Zahl bezeichnet die entsprechende Seite der Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten v. J. 1856|57, Band III.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. (E. 1.)

I. Anwendung des Gesetzbuches. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzbuches sind nur auf jene Uebertretungen anwendbar, welche in diesem Gesetzbuche[1]) behandelt oder welche nach einem besonderen Gesetze[2]) als Polizeiübertretungen zu betrachten sind[3]).

1. „in diesem Gesetzbuche" — sei es vollständig oder durch Verweisung auf in diesem Gesetzbuche angeführte Gesetze oder durch Verweisung auf bestehende oder insbesondere auch nach Art. 38 zulässige Verordnungen oder Polizeivorschriften. (A. R. 210, A. P. 204.)

2. „besonderen Gesetze." — Vgl. insbesondere Art. 7 ff. des Einf.-Gesetzes.

3. „zu betrachten sind" — statt „ausdrücklich erklärt sind" wurde, in Harmonie mit Art. 7 Abs. 2 des Einf.-Ges. gesetzt; wo eine ausdrückliche Bestimmung mangelt, hat sohin die Natur der Sache zu entscheiden. (A. P. 204.)

Art. 2.

Als Polizeiübertretungen können nur solche Handlungen oder Unterlassungen gestraft werden, welche zur Zeit der That durch die Gesetze oder durch eine nach Maßgabe

derselben[1]) giltige[2]) Verordnung oder polizeiliche Vorschrift unter Polizeistrafe[3]) verboten[4]) waren.

1. „derselben." — Es ist also einerlei, ob der Vorbehalt einer polizeilichen Verordnung oder Vorschrift in dem gegenwärtigen Gesetzbuche oder in einem anderen geltenden Gesetze enthalten ist. (A. R. 143.)

2. „giltige" — also sowohl die älteren, welche nach dem Gesetze aufrecht erhalten werden sollen, als auch die künftigen, welche nach dem Systeme des betreffenden Gesetzes erlassen werden dürfen. (M. zu Art. 1.)

3. „unter Polizeistrafe." — Ein Einfluß auf das Maß der Strafe steht, von dem Falle des Art. 38 abgesehen, weder der Staatsregierung bei Erlassung von Verordnungen, noch den Behörden bei Erlassung polizeilicher Vorschriften zu; sie können lediglich innerhalb der ihnen gesetzlich eingeräumten Competenz gewisse Handlungen verpönen; die Strafandrohung aber ist im Gesetze enthalten und dem Richter kann nicht etwa dadurch, daß die Polizeibehörden in solchen Fällen beliebige Strafen innerhalb des vom Gesetze für die betreffende Materie festgesetzten Maximums androhen, die Befugniß genommen werden, auf das gesetzliche Minimum der Strafe herabzugehen. (A. P. 204, 237 und 238.) Vgl. Note 5 zu Art. 32.

4. „verboten" — begreift auch das Unterlassen einer bei Strafe gebotenen Handlung. (A. P. 364.)

Art. 3. (E. 2.)

Im Auslande verübte Polizeiübertretungen werden nur dann gestraft, wenn dies durch Gesetze oder durch Staatsverträge[1]) auf Grund zugestandener Gegenseitigkeit angeordnet ist.

1. „durch Staatsverträge." — Selbstverständlich müssen dieselben gehörig publizirt sein. (s. A. R. 16.)

Art. 4. (E. 3.)

II. Polizeistrafen.

Die Polizeistrafen[1]) sind:
1) Arrest,
2) Geldstrafe[2]).

1. „Polizeistrafen." — Der Verweis wurde als besondere Strafart nicht aufgenommen, dagegen wurde als Surrogat an manchen Stellen die Verwarnung als Vorbedingung der Bestrafung statuirt. Dieselbe ist indeß keine

Strafe und zieht daher auch weder die Verurtheilung in die Kosten noch die sonstigen Wirkungen einer Verurtheilung nach sich. (A. P. 25, A. R. 327.) Als selbstverständlich wurde jedoch erachtet, daß der zu Verwarnende auf ergangene Ladung zu solchem Zwecke erscheinen müsse und nöthigenfalls auf Grund des Art. 28 Abs. 1 des Einf.-Ges. vorgeführt werden könne. (A. P. 205, 218.) Auch Konfiskation ist nicht Strafe, sondern nur Straffolge; Ausnahme siehe jedoch Art. 10 Abs. 3.

2. „Geldstrafe." — Der Entwurf enthielt folgenden Art. 18: Haftung dritter Personen.

Soweit nicht besondere Gesetze über die Verantwortlichkeit dritter Personen Anderes bestimmen, können nachstehende Personen als haftbar für Geldstrafe, Schadensersatz und Kosten erklärt werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Polizeiübertretung mit ihrem Vorwissen oder in Folge unterlassener Aufsicht ausgeführt worden ist, und unter dem Vorbehalte ihres Rückgriffes auf den Thäter:

1) die Ehemänner für die Polizeiübertretungen ihrer bei ihnen wohnenden Frauen;
2) die Väter und nach ihrem Tode die Mütter für die Polizeiübertretungen ihrer bei ihnen wohnenden, noch unversorgten Kinder;
3) die Vormünder für die Polizeiübertretungen der bei ihnen wohnenden Mündel;
4) die Dienstherrschaften für die Polizeiübertretungen des Hausgesindes;
5) die Dienst- und Lehrherren, sowie die Unternehmer, Arbeitgeber und Geschäftsherren für die Polizeiübertretungen der unter ihrer Aufsicht stehenden Gesellen, Lehrjungen, Arbeiter und sonstigen Untergebenen.

Die Haftung der unter Ziff. 1—5 bezeichneten Personen kann nach Umständen auf Ersatz des Schadens und der Kosten beschränkt werden.

Dieser Artikel wurde indeß gestrichen und zwar bezüglich der Haftung für Geldstrafe, weil man solche Haftung als allgemeinen Satz nicht statuiren wollte, bezüglich des Schadensersatzes, weil hiefür die Civilgesetze Maß geben und bezüglich der Untersuchungskosten, weil die Haftung für diese nach allgemeinen Prozeßgrundsätzen zu bemessen ist. — Die in Spezialbestimmungen, z. B. im Forstgesetze für einzelne Fälle statuirte Haftbarkeit wird natürlich durch Abstrich des Art. 18 des E. nicht aufgehoben. (A. R. 147, A. P. 22.)

Art. 5[1]. (E 4.)

Die Arreststrafe kann nicht auf mehr als 42 Tage und nicht auf weniger als 12 Stunden[2]) zuerkannt werden.

Hinsichtlich des Vollzuges und der Schärfung der Ar-

reststrafe gelten die in den Art. 20, 21, 23, 24 und 40 Abs. 3 des Strafgesetzbuches enthaltenen Bestimmungen.

Während der Nacht findet eine Entlassung aus dem Arreste, auch wenn die Strafzeit abgelaufen sein sollte, gegen den Willen des Arrestanten nicht statt [3]).

1. Abs. 2 des E.:

„Die Dauer der Arreststrafe wird nach Tagen und, insoferne sie unter einem Tage zuerkannt wird, nach Stunden ausgemessen" — wurde als selbstverständlich gestrichen. (A. R. 144.)

2. „12 Stunden." — Arreststrafe unter 1 Tage wurde namentlich bei Dienstboten und jüngeren Personen als passend erachtet. (A. R. 209, A. P. 20.)

3. Abs. 3 wurde für nöthig erachtet, weil es dem Verurtheilten jederzeit freistehen müsse, den Arrest anzutreten, wann er wolle, sohin die Vollzugsbehörden nicht in der Lage seien, den Anfang des Strafvollzugs so zu bestimmen, daß das Ende der Strafzeit nicht in die Nacht fällt. Die Worte „gegen den Willen" wurden eingestellt, weil man lediglich dem Verurtheilten, dessen Strafzeit während der Nacht abläuft, die Befugniß, noch den Rest der Nacht im Gefängnisse zuzubringen, einräumen, nicht aber dem Gefängnißwärter gestatten wollte, dem Verurtheilten, dessen Strafzeit bei Nacht abgelaufen ist, die sofortige Entlassung zu verweigern. (A. P. 365.)

Art. 6. (E. 5.)

Geldstrafe kann vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen nicht in höherem Betrage als zu 150 fl. zuerkannt werden.

Die Geldstrafen fließen, wo nicht das Gesetz [1]) ein Anderes bestimmt, in die Staatskasse.

1. „das Gesetz" — statt „das gegenwärtige Gesetzbuch", weil auch in Spezialgesetzen Geldstrafen einem besonderen Zwecke zugewendet werden können, wie es z. B. im Art. 25 des Vereinsgesetzes der Fall ist. (A. R. 145.)

Art. 7. (E. 6.)

Die Geldstrafe ist ohne Rücksicht [1]) auf die Zahlungsfähigkeit des Schuldigen auszusprechen.

Wird die gänzliche oder theilweise Uneinbringlichkeit der Geldstrafe durch ein Zeugniß des Erhebungsbeamten [2])

festgestellt, so soll dieselbe in Arreststrafe umgewandelt werden.

Die Umwandlung wird auf staatsanwaltschaftlichen[3]) Antrag ohne weiteres Verfahren durch den Polizeirichter nach folgendem Maßstabe verfügt:

1) an die Stelle von Geldstrafen bis zu 1 fl. tritt 12stündiger Arrest;
2) an die Stelle von Geldstrafen von mehr als 1 fl. bis zu 3 fl. tritt 24stündiger Arrest;
3) bei höheren Strafbeträgen werden 3 fl. einem eintägigen Arreste gleichgeachtet und hiebei die sich allenfalls ergebenden Bruchtheile eines Tages außer Ansatz gelassen[4]).

Die an die Stelle einer Geldstrafe tretende Arreststrafe darf in den Fällen der Art. 177, 179, 208 Abs. 4 und 230 die Dauer von 90 Tagen, außerdem die Dauer von 42 Tagen einfachen Arrestes nicht übersteigen.

1. „ohne Rücksicht." — Gleichwohl wird der Richter da, wo er alternativ auf Arrest oder Geldstrafe erkennen kann, bei unvermöglichen Leuten einer späteren Umwandlung von vorneherein vorzubeugen suchen. (A. P. 22.)

2. „des Erhebungsbeamten." — Zeugnisse der Armenpflege genügen nicht. (A. R. 323.)

3. staatsanwaltschaftlichen." — Hiemit ist der Titularfrage (Polizeianwalt) nicht präjudizirt, sondern überhaupt nur ein Antrag der Vertretung der Staatsbehörde gemeint. (A. P. 22.)

4. Ziff. 3 kann bei Uebertretungen, welche alternativ mit Geld und Arrest bedroht sind, dazu führen, daß den anfänglich zu Geldstrafe Verurtheilten in Folge der Umwandlung eine höhere Arreststrafe trifft, als wenn der Richter ihn gleich Anfangs zum Maximum der auf die betreffende Uebertretung gesetzten Arreststrafe verurtheilt hätte; eine Aenderung wurde indeß, namentlich mit Rücksicht auf die in Note 1 niedergelegte Erwägung, nicht als nöthig erachtet. (R. R. 298.)

Art. 8. (E. 7.)

In Fällen gerichtsbekannter[1]) Zahlungsunfähigkeit des Schuldigen[2]) ist die verwirkte Geldstrafe in dem Strafurtheile zwar auszusprechen, dem Polizeirichter bleibt jedoch

überlassen, die Umwandlung derselben in die nach Maßgabe des Art. 7 entsprechende Arreststrafe sogleich zu verfügen, ohne daß zuvor die Zahlungsunfähigkeit förmlich[3]) festgestellt ist.

1. „gerichtsbekannter." — Hier kann also der Richter auf ein ihm glaubwürdig erscheinendes Zeugniß der Armenpflege die entsprechende Rücksicht nehmen und den Erhebungsbeamten, sowie den höheren Finanzbehörden ist hiedurch in solchen Fällen jeder Einfluß entzogen. (A. P. 366.)

2. „des Schuldigen." — Der Beisatz des E.: „sowie des etwa als verantwortlich erklärten Dritten" wurde wegen Abstrichs des Art. 18 des E. gestrichen. Vgl. Note 2 zu Art. 4. (A. R. 145.)

3 „förmlich" — d. h. nach Art. 7 Abs. 2. (R. P. 415.)

Art. 9. (E 8.)

Dem Verurtheilten bleibt im Falle einer in Gemäßheit der Art. 7 und 8 erfolgten Strafumwandlung jederzeit die Befugniß, sich durch Erlegung des Strafbetrags, soweit derselbe durch die erstandene Arreststrafe noch nicht getilgt ist[1]), von der letzteren frei zu machen.

1. „soweit derselbe .... nicht getilgt ist." — Der möglicherweise hienach eintretende Uebelstand, daß der Bestrafte für einen Tag Freiheit ungleich mehr zahlen muß, als was ihm für einen Tag Arrest an der Geldstrafe zu Gut gerechnet wird, wurde als hinreichender Grund zu einer Aenderung nicht erachtet, da der Fall selten eintreten werde und jedenfalls durch kgl. Gnade ausgeglichen werden könne. (R. P. 413.)

Art. 10. (E. 9.)

III. Folgen der Strafen: A. Konfiskation.

Auf Konfiskation einzelner Sachen als Folge einer Polizeiübertretung kann nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und nur insoweit erkannt werden, als solches ohne Verletzung dritter nicht schuldiger Personen möglich ist.

Die Konfiskation tritt nur dann ein, wenn dieselbe im Strafurtheile ausdrücklich ausgesprochen ist.

Ist bei geringfügigen[1]) Uebertretungen[2]) die Konfiskation einzelner Sachen zu verhängen, so ist der Polizei-

richter[3]) ermächtigt, nach den Umständen dieselbe als Strafe auszusprechen[4]) und von Beifügung weiterer Strafe Umgang zu nehmen.

Werden konfiszirte Gegenstände veräußert[5]), so fließt der Erlös, insoferne nicht für besondere Fälle das Gesetz[6]) ein Anderes verordnet, in die Staatskasse.

1. „geringfügigen" — ist nicht nach Quantität und Werth der Sache, sondern nach dem Grade des Verschuldens zu bemessen. Die Anwendung dieses Absatzes ist also in dem Falle nicht ausgeschlossen, wenn ein Viktualienhändler mit einer großen Quantität verdorbener Eier auf dem Markte betroffen wird, aus den Umständen aber sich ergibt, daß er die Eierkisten erst auf dem Markte geöffnet und vorher von der schlechten Beschaffenheit des Inhalts gar keine Kenntniß gehabt hat. (A. P. 367)

2. „Uebertretungen." — Hiebei hatte man namentlich viktualienpolizeiliche Uebertretungen im Auge. (A. R. 146, 236, A. P. 156.)

3. „Polizeirichter" — Wenn daher die Polizeibehörde den Antrag auf polizeirichterliche Einschreitung unterläßt, darf sie auch nicht konfisziren, sondern muß die etwa nach Art. 30, Abs. 2 verfügte vorläufige Beschlagnahme wieder aufheben. (A. P. 366.)

4. „als Strafe auszusprechen." — Hierin liegt, dem Art. 4 gegenüber, eine singuläre Ausnahmsbestimmung. Uebrigens ist zu diesem Ausspruche ein förmliches Strafverfahren nöthig, es muß ein polizeirichterliches Erkenntniß erlassen und der Uebertreter auch in die Kosten verurtheilt werden. (A. P. 366.)

5. „werden . . . . veräußert." — Es müssen nämlich nicht alle konfiszirten Gegenstände veräußert, sondern viele derselben müssen vernichtet oder dem Verkehre entzogen werden; z. B. gefälschte Stempel, verbotene Waffen, verdorbene Lebensmittel. (R. P. 416.)

6. „das Gesetz" — statt „das gegenwärtige Gesetzbuch." Vgl. Note 1 zu Art. 6.

Art. 11. (E. 10.)

B. Polizeiaufsicht.

Die wegen einer Polizeiübertretung Verurtheilten können nur dann unter Polizeiaufsicht[1]) gestellt werden[2]), wenn der Polizeirichter in dem verurtheilenden Erkenntnisse die Zulässigkeit dieser Maßregel ausdrücklich ausgesprochen hat.

Dieser Ausspruch ist nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen zulässig.

Liegt ein solcher Ausspruch des Polizeirichters vor, so kann die Distriktspolizeibehörde der Heimath des Verurtheilten, wenn sie es den Verhältnissen angemessen erachtet, die Stellung desselben unter Polizeiaufsicht verhängen. Sie bestimmt in diesem Falle zugleich deren Dauer, welche jedoch 2 Jahre nicht übersteigen darf. Die Zeit der Polizeiaufsicht wird von dem Tage an gerechnet, an welchem der Verurtheilte die gegen ihn erkannte Arreststrafe erstanden hat.

1. „Polizeiaufsicht" — ist verschieden von dem Forschungs- und Spähedienst, bei welchem die Polizei nicht an die Schranken dieses Artikels und der folgenden, sondern zunächst an die Rücksicht gebunden ist, daß sie keinerlei Beeinträchtigung der individuellen Rechtssphäre sich erlauben darf. (R. P. 418.)

2. „können . . . . gestellt werden." — Es wurde die Erwartung ausgesprochen, daß die immer mehr Raum gewinnende Ueberzeugung von der Nutzlosigkeit der Polizeiaufsicht in den meisten Fällen und von den positiven Nachtheilen derselben, wenn durch ungeeignete Handhabung die Versuche des Gemaßregelten, sich eine ehrliche Beschäftigung zu verschaffen oder zu erhalten, durchkreuzt werden, dahin führen werde, daß bei der blos fakultativen Anordnung dieser Maßregel die bisher nur zu häufigen Mißbräuche für die Zukunft beseitigt werden. (A. R. 146.)

Art. 12. (E. 11.)

Die Polizeiaufsicht hat die in dem Strafgesetzbuche Art. 38 Abs. 1 und 2 bestimmten Folgen.

Gegen diejenigen, welche auf den Grund des Art. 90 oder 97 unter Polizeiaufsicht gestellt worden sind, kann die Distriktspolizeibehörde die Aufsicht dahin erweitern, daß dieselben während der Nachtzeit ihren Wohnort und selbst ihre Wohnung ohne Erlaubniß nicht verlassen dürfen[1]).

1. „nicht verlassen dürfen." — Selbstverständlich ist nur von einem freiwilligen Verlassen die Rede und sind Nothfälle ausgenommen. (R. P. 421, A. P. 205.) — Vgl. St.-G.-B. Art. 147: „außer Nothfällen."

Art. 13. (E. 12.)

Die betreffende Distriktspolizeibehörde ist befugt, die Dauer der Polizeiaufsicht abzukürzen, wenn der Beaufsichtigte befriedigende Proben von Besserung gegeben hat.

Art. 14. (E 13.)

C. Verwahrung in einer Polizeianstalt.

Verwahrung in einer Polizeianstalt[1]) als Straffolge einer Polizeiübertretung kann nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und nur insoferne verfügt werden, als im Strafurtheile die Zulässigkeit dieser Maßregel ausdrücklich ausgesprochen ist.

Liegt ein solcher Ausspruch des Polizeirichters vor, so kann die Distriktspolizeibehörde der Heimath des Verurtheilten, wenn sie es den Verhältnissen angemessen erachtet, auf Verwahrung erkennen. Sie bestimmt in diesem Falle zugleich deren Dauer, welche jedoch ein Jahr nicht übersteigen darf.

Die Behandlung der in einer Polizeianstalt Verwahrten richtet sich nach Art. 41 des Strafgesetzbuches.

Die betreffende Kreisverwaltungsstelle hat bezüglich der Abkürzung und Verlängerung der Verwahrungsdauer die in dem Art. 42 des Strafgesetzbuches angeführten Befugnisse.

1. „Polizeianstalt.“ — Als übereinstimmende Ansicht des Ausschusses d. K. d. Abg. und der Organe der k. Staatsregierung wurde konstatirt, daß diese Anstalten Staatsanstalten seien, vom Staate hergestellt und unterhalten werden müssen, sowie, daß die Verwahrung und Beschäftigung in denselben auf Staatskosten zu geschehen habe. (A. P. 367, 21.) — Bei jugendlichen Personen tritt an deren Stelle die Unterbringung in einer Erziehungsanstalt für verwahrloste jugendliche Personen. Vgl. Art. 78 Abs. 2 des St.-G.-B., welcher nach Art. 31 auch hier anwendbar ist. (A. P. 24, R. R. 304.)

Art. 15[1]). (E. 14.)

D. Ausweisung der Ausländer.

Gegen Ausländer ist anstatt der Polizeiaufsicht oder Verwahrung in einer Polizeianstalt die Landesverweisung in dem Strafurtheile auszusprechen.

Ist die Vollziehung der Landesverweisung nicht mög-

lich, so kann die Distriktspolizeibehörde anstatt derselben Polizeiaufsicht oder Verwahrung in einer Polizeianstalt verhängen.

1. „Der Antrag, in zwei nach Art. 15 einzuschaltenden neuen Artikeln die Zulässigkeit der Ausweisung und Konfination von Inländern sowie die Zulässigkeit polizeilicher Einstellung des Gewerbsbetriebes gesetzlich zu regeln, wurde abgelehnt, da diese beiden Materien nicht blos vom Gesichtspunkte der Straffolge, sondern nach allgemein polizeilichen und administrativen Rücksichten zu regeln seien, hiezu aber hier nicht der Ort sei. (A. P. 367–369.)

Art. 16. (E. 15.)

E. Sonstige Bestimmungen über Straffolgen.

Andere als die in den vorhergehenden Artikeln bezeichneten Straffolgen einer Polizeiübertretung treten nur dann ein, wenn sie auf Grund einer besonderen Gesetzesbestimmung im Strafurtheile ausdrücklich ausgesprochen sind.

Die gesetzlichen Bestimmungen über Einstellung und Einziehung von Gewerben bleiben vorbehalten.

Art. 17. (E. 16.)

IV. Versuch.

Der Versuch einer Polizeiübertretung ist straflos [1]).

1. Daß dann, wenn die Versuchshandlung eine selbstständige, mit Strafe bedrohte Polizeiübertretung enthält, die Strafe der letzteren in Anwendung zu bringen ist, wurde als selbstverständlich erachtet und deshalb nicht ausdrücklich bestimmt. (A. R. 146).

Art. 18. (E. 17.)

V. Theilnahme und Begünstigung.

Die auf die Polizeiübertretung gesetzte Strafe trifft nicht nur den Thäter [1]), sondern auch den Anstifter (Strafgesetzbuch Art. 54 Ziff. 1).

Haben mehrere Personen als Thäter oder Anstifter an einer Polizeiübertretung Theil genommen, so verwirkt jeder Mitschuldige die gesetzliche Strafe.

Für Schadensersatz [2]) und Kosten haften die sämmtlichen Mitschuldigen unter solidarischer Verbindlichkeit.

Ist jedoch der Thäter eine unzurechnungsfähige Person

oder ein Untergebener, welcher dem Befehle eines Dienstvorgesetzten innerhalb seiner dienstlichen Verpflichtung Folge geleistet hat, so ist nur derjenige verantwortlich, durch dessen Anstiftung oder Befehl die Polizeiübertretung verursacht worden ist.

Werden polizeiliche Vorschriften, für deren Beobachtung im Sinne des Gesetzes das Familienhaupt, der Hausherr oder Hausbesitzer, der Dienstherr, Lehrherr, Gewerbsinhaber oder Unternehmer zu sorgen hat, auf dessen Anordnung oder Befehl durch Hauskinder, Mündel oder Pflegbefohlene, Dienstboten, Lehrlinge, Lohnarbeiter oder sonstige Hilfsarbeiter verletzt, so haftet nur derjenige, auf dessen Anordnung oder Befehl die Polizeiübertretung verübt worden ist, sofern nicht der Thäter besonderer polizeilicher Abmahnung oder Aufforderung zuwider gehandelt hat.

Sonstige Theilnahmshandlungen sowie die Begünstigung werden nur dann gestraft, wenn das Gesetz es ausdrücklich vorschreibt.

1. „Thäter." — Vgl. St. G. B. Art. 52.

2. „Schadensersatz" — wurde, obgleich sich der Vorbehalt civilrechtlicher Haftung von selbst versteht, doch deshalb hier belassen, weil die solidarische Haftung für Schadensersatz doch nicht in allen in Bayern geltenden Civilgesetzgebungen statuirt sei und zudem in der Pfalz der Adhäsionsprozeß bestehe, wonach der Beschädigte als Civilkläger vor dem Polizeirichter auftreten könne. (A. P. 205).

Art. 19. (E. 19.)

VI. Vorsatz und Fahrlässigkeit.

Soweit nicht aus den Worten oder aus dem Sinne des Gesetzes hervorgeht, daß lediglich die vorsätzliche Polizeiübertretung als strafbar zu erachten ist, sind auch die aus Fahrläßigkeit [1]) bewirkten Polizeiübertretungen strafbar.

1. „Fahrlässigkeit." — Ueber das Verhältniß von culpa und casus im Polizeistrafgesetzbuche wurde Folgendes als übereinstimmende Ansicht der Organe der k. Staatsregierung sowohl als des Ausschusses der II. Kammer anerkannt: Wenngleich Art. 19, im Gegensatze zum allgemeinen Theile des St. G. B., statuirt, daß in der Regel auch die aus Fahrlässigkeit begangenen Polizeiübertret-

ungen strafbar sind, so stimmen doch beide Gesetzbücher darin überein, daß Handlungen, welchen weder dolus noch culpa zu Grunde liegt, nicht strafbar sind; wo also bloßer Zufall, casus, vorliegt und da, wo Nothstand vorhanden gewesen ist, konn auch auf Grund des Pol. St. G. Buches nicht gestraft werden. Selbstverständlich ist daher z. B., auch ohne daß es hiezu des in Abs. 2 des Art. 199 enthaltenen Zusatzes: „ohne genügende Entschuldigung" bedürfte, der Müller straflos, welcher durch Elementarereignisse, Wassermangel oder dgl. genöthigt ist, sein Gewerbe bis auf Weiteres einzustellen. Dagegen sind auch Fälle denkbar, in welchen, obgleich kein eigentlicher Nothstand vorliegt, doch ein Nothfall gegeben ist oder dem betreffenden Individuum Umstände zur Seite stehen, welche seine Handlung oder Unterlassung als entschuldbar erscheinen lassen. Um solche Verhältnisse zu berücksichtigen, ist in vielen Artikeln der Beisatz „außer Nothfällen" oder „ohne genügende Entschuldigung" gemacht worden. (A. P. 411; vgl. auch f. A. R. 21.)

Ueber den Einfluß des auf Fahrläßigkeit beruhenden Irrthums auf die Strafbarkeit vgl. Note 1 zu Art. 31.

Art. 20. (E 20.)

VII. Strafmilderung. Liegt einer der im Art. 68 des Strafgesetzbuches bezeichneten Milderungsgründe vor, so ist die gesetzliche Strafe zu mildern.

Die gemilderte Strafe darf auf keinen Fall die Hälfte des höchsten gesetzlichen Strafmaßes übersteigen, kann jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 5 Abs. 1 unter das geringste Maß[1]) der im Gesetze angedrohten Strafe herabgesetzt, auch darf gesetzlich angedrohte Arreststrafe in Geldstrafe umgewandelt werden.

Diese Strafmilderung findet auch dann statt, wenn der Uebertreter zur Zeit der That noch nicht das sechzehnte Lebensjahr[2]) zurückgelegt hatte, derselbe aber die zur Unterscheidung der Strafbarkeit seiner Handlung erforderliche Ausbildung gehabt hat. In diesem Falle darf auch auf Arrest unter 12 Stunden erkannt oder die Strafe unter angemessener Verwarnung[3]) ganz erlassen werden.

1. „unter das geringste Maß" — wurde, wenngleich im speziellen Theile bei keiner einzigen Handlung ein relatives Minimum belassen wurde, dennoch deshalb hier für nöthig erachtet, weil in denjenigen Spezialgesetzen, auf welche der

allgemeine Theil des Polizeistrafgesetzbuches Anwendung findet, mehrfach ein relatives Strafminimum festgesetzt ist. (A. P. 206.)

2. „noch nicht das sechzehnte Lebensjahr." — Ueber Anwendbarkeit des Art. 78 Abs. 2 des St. G. B. auch auf vorliegenden Abs. 2 vgl. Note 1 zu Art. 14.

3. „Verwarnung" — wird besonders da am Platze sein, wo die Zurechnungsfähigkeit zweifelhaft ist. (A. P. 369.) Ueber die Natur und Folgen derselben siehe Note 1 zu Art. 4.

Art. 21. (E. 21.)

Unkunde von Polizeivorschriften begründet im Allgemeinen weder Ausschließung noch Minderung der Strafbarkeit. Ergibt sich jedoch aus den Umständen [1]), daß die Uebertretung einer nicht allgemein bekannten orts-, distrikts- oder oberpolizeilichen Vorschrift [2]) verübt worden ist, weil der Uebertreter diese Vorschrift nicht gekannt hat, so ist der Polizeirichter ermächtigt, auf eine geringere Geldstrafe zu erkennen oder, soferne der Thäter die übertretene Vorschrift nicht leicht in Erfahrung bringen konnte, denselben loszusprechen [3]).

1. „aus den Umständen." — Es wurde die Erwartung ausgesprochen, daß der Richter unbegründete Ausflüchte und begründete Entschuldigungen zu unterscheiden und aus den Umständen des einzelnen Falles zu beurtheilen wissen werde, ob der Betreffende, wenn er die Strafbestimmung gekannt hätte, dieselbe übertreten haben würde. (A. R. 327, A. P. 370.)

2. „einer .... Vorschrift." — Unkenntniß von Verordnungen ist von der Wohlthat dieses Artikels ausgeschlossen; indeß wurde hiebei vorausgesetzt, daß die Polizeirichter, wo entschuldbare Unkenntniß der Verordnungen in Mitte liegt, die Grenzen der Billigkeit bei der Strafausmessung nicht überschreiten werden. (Gem. Pr. 482.)

3. „loszusprechen" — wurde statt „mit bloßer Verwarnung zu entlassen" gesetzt (A. R. 327); eine Verurtheilung in die Kosten ist in solchem Falle selbstverständlich nicht statthaft. (R. R. 530.)

Art. 22. (E. 22.)

VIII. Anrechnung der Untersuchungshaft. Jede wegen einer Polizeiübertretung [1]) erlittene Untersuchungshaft [2]) ist an der verwirkten Strafe ihrer vollen

tersuchungshaft. Dauer nach in Anrechnung zu bringen, und zwar unter Anwendung des im Art. 7 bestimmten Umwandlungsmaßstabes, wenn die verwirkte Strafe eine Geldstrafe ist.

1. „wegen einer Polizeiübertretung“ — erlitten ist die Untersuchungshaft auch dann anzusehen und an der Strafe abzurechnen, wenn die That beim Beginne der Untersuchung als Verbrechen, Vergehen oder als eine nach dem St. G. Buche zu beurtheilende Uebertretung aufgefaßt worden war. (A. P. 25.)

2. „Untersuchungshaft.“ — Dieß ist nicht auf eine solche Verhaftung auszudehnen, die nicht im Interesse der Untersuchung verhängt wurde, sondern wegen eines andern davon unabhängigen Grundes stattgefunden hat. Mußte z. B. gegen eine Person eine sogenannte Präventivhaft verhängt werden, um dieselbe an der Fortsetzung und Vollendung einer bereits in der Ausführung begriffenen strafbaren Handlung zu verhindern, so ist die Berücksichtigung der aus diesem Grunde bestandenen Haft bei Aburtheilung einer von dieser Person verübten Uebertretung nicht nothwendig. (s. A. R. 23.)

Art. 23. (E. 23.)

IX. Rückfall. Die Bestimmungen über den Rückfall [1]) sind nur dann anwendbar, wenn eine Person, welche auf Grund einer Strafbestimmung zu einer Polizeistrafe rechtskräftig verurtheilt worden ist, binnen Jahresfrist vom Tage der Verurtheilung an sich einer nach der nämlichen Bestimmung zu bestrafenden [2]) Polizeiübertretung schuldig macht. Bei Personen, welche nach Art. 14 in einer Polizeianstalt verwahrt worden sind, wird die Jahresfrist von dem Tage der Entlassung aus dieser Anstalt berechnet.

1. „Rückfall.“ — Ueber den Thatbestand des Rückfalls bei gewohnheitsmäßigem und gewerbsmäßigem Frevel siehe Note 2 zu Art. 84.

2. „nach der nämlichen Bestimmung zu bestrafenden“ — ist beigesetzt, weil nicht jeder weitere Uebertretungsfall ohne Rücksicht auf Gleichartigkeit der Handlung oder Gemeinsamkeit der Strafbestimmung als Rückfall zu erachten ist. Doch ist hiedurch der Rückfall dann nicht ausgeschlossen, wenn durch die zweite Handlung eine andere Alternative ein und derselben Strafbestimmung übertreten worden ist; wenn daher ein früher wegen thierärztlicher Pfuscherei nach Art. 112 Verurtheilter sich nunmehr einer gleichfalls nach Art. 112 strafbaren Pfuscherei an Menschen schuldig macht, so ist ein Rückfall nicht minder vorhanden, als dann, wenn ein und derselbe Pfuscher zuerst eine äußere, dann aber eine innere Krankheit zu heilen unternommen hat. Ent-

hält aber ein und derselbe Artikel mehrere verschiedenartige Strafbestimmungen, wie z. B. Art. 100 in Abs. 1 und 2, und übertritt der auf den Grund einer derselben Gestrafte nunmehr eine andere, wenngleich in demselben Artikel enthaltene Strafbestimmung, dann kann von einem Rückfalle die Rede nicht sein. (A. P. 370 und 371.)

Art. 24. (E. 24.)

X. Zusammenfluß.

Hat Jemand in einer und derselben Handlung zugleich mehrere Polizeiübertretungen oder neben solchen eine oder mehrere nach andern Gesetzen strafbare Handlungen begangen, so soll nur dasjenige Strafgesetz, welches die schwerste Strafausmessung zuläßt, in Anwendung gebracht werden.

Hat Jemand durch verschiedene Handlungen mehrere Polizeiübertretungen oder neben solchen eine oder mehrere nach anderen Gesetzen strafbare Handlungen begangen, so ist die durch jede Polizeiübertretung verwirkte Strafe neben der nach anderen Gesetzen etwa begründeten Strafe mit folgenden Beschränkungen in Anwendung zu bringen:

1) neben einer Verbrechensstrafe ist auf eine verwirkte Arreststrafe [1]) nicht zu erkennen;
2) bei dem Zusammentreffen einer Arreststrafe mit Gefängnißstrafe ist erstere in Gefängnißstrafe zu verwandeln, jedoch darf die Gesammtstrafe das für das abgeurtheilte Vergehen bestehende höchste gesetzliche Strafmaß nicht überschreiten [2]);
3) bei dem Zusammentreffen mehrerer Arreststrafen darf die Gesammtstrafe 42 Tage Arrest nicht übersteigen;
4) bei dem Zusammentreffen mehrerer Geldstrafen darf, wenn es sich um Uebertretungsstrafen handelt, die Summe von 150 fl. [3]), wenn Vergehens- und Uebertretungsstrafen zu verbinden sind, die Summe von 1000 fl. nicht überschritten werden, soferne nicht auf Grund einer besonderen gesetzlichen Bestimmung eine höhere Strafe [4]) Platz greift, welche in diesem Falle allein auszusprechen ist.

Auf die in Gemäßheit der Art. 10—15 oder sonstiger

besonderer gesetzlicher Bestimmungen zulässigen Folgen einer Polizeiübertretung hat deren Zusammentreffen mit einer anderen Polizeiübertretung oder einer nach sonstigen Gesetzen strafbaren Handlung keinen Einfluß. Jedoch ist auf Verwahrung in einer Polizeianstalt nicht zu erkennen, wenn der Schuldige zu einer Verbrechensstrafe oder zu einer zwei Jahre übersteigenden Gefängnißstrafe verurtheilt wird.

1. „Arreststrafe" — in Ziff. 1; Geldstrafen für Polizeiübertretungen werden also, abweichend von der im Straf-G.-B. Art. 84 enthaltenen und nur auf die dort bedrohten Uebertretungen anwendbaren Bestimmung, durch eine Verbrechensstrafe nicht absorbirt. Es hat dieß seinen Grund in der wesentlich verschiedenen Natur der im St. G. B. behandelten Uebertretungen und der Polizeiübertretungen, besonders mancher fiskalischer Delikte; auch sind manche polizeiliche Geldstrafen, z. B. wegen Doppelversicherung oder Ueberversicherung u. dgl. so bedeutend, daß sie gegenüber dem Minimum der Zuchthausstrafe fast als Hauptsache erscheinen könnten; in geringen Fällen aber — wurde bemerkt — wird sich der Richter bei konkurrirender Verbrechensstrafe schon zu helfen wissen, da er in den meisten Fällen die Wahl hat, ob er auf Geld- oder Arreststrafe erkennen will. (A. R. 294, A. P. 206.)

2. Ziff. 2 — bezweckt lediglich, den Richter ausdrücklich anzuweisen, daß er bei Ausmessung der Vergehensstrafe auf die konkurrirende Uebertretung eine entsprechende Rücksicht zu nehmen hat. (A. R. 294, A. P. 206.)

3. „150 fl." — Hiedurch ist aber nicht ausgeschlossen, daß, wenn mehrere Uebertretungen mit einem Vergehen konkurriren, sämmtliche Uebertretungsstrafen, auch wenn sie zusammen den Betrag von 150 fl. übersteigen, mit der Vergehensgeldstrafe verbunden werden, soferne nur hiedurch der Betrag von 1000 fl. nicht überschritten wird. (R. P. 430.)

4. „eine höhere Strafe" — kann außer den Fällen der Art. 177, 179, 208 Abs. 4 und 230 auch auf den Grund von Spezialgesetzen eintreten. (A. P. 206).

Art. 25. (E. 25.)

XI. Verjährung. Vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen für einzelne Fälle verjährt die Strafbarkeit einer Polizeiübertretung [1]):

1) wenn binnen sechs Monaten von dem Tage der begangenen That [2]) ein Erkenntniß erster Instanz nicht erfolgt ist;

2) wenn binnen sechs Monaten[3]) nach Einlegung eines Rechtsmittels gegen das Erkenntniß erster Instanz ein Erkenntniß der höheren Instanz nicht ergangen ist.

1. „einer Polizeiübertretung. — Hierunter sind auch die Preßpolizeiübertretungen inbegriffen, und zwar nicht nur die materiellen (A. R. 194, A. P. 25), sondern da Art. 49 des Preßgesetzes durch's Einf.-Ges. Art. 2 Ziff. 3 aufgehoben ist, so richtet sich auch die Verjährung der formellen Preßpolizei-Uebertretungen nach Art. 25. (A. R. 305, A. P. 247.)

2. „von dem Tage der begangenen That." — Als solcher ist bei Preßpolizeiübertretungen, aus denen sich ein fortdauerndes gesetzwidriges Verhältniß gebildet hat, der Tag der letzten Uebertretung anzusehen; in solchen Fällen beginnt daher die Verjährung so lange nicht, als das fortdauernde gesetzwidrige Verhältniß besteht. (A. P. 247.)

3. „binnen 6 Monaten." — Diese Verjährungsfristen gelten unbedingt und daher auch dann, wenn z B. Anfangs wegen Vergehens oder Verbrechens Untersuchung eingeleitet war. (A. P. 26.)

Art. 26. (E. 26.)

Eine wegen einer Polizeiübertretung erkannte Strafe verjährt nach Ablauf von zwei Jahren vom Tage des Straferkenntnisses, und wenn ein Rechtsmittel[1]) gegen letzteres ausgeführt wurde, vom Tage des darüber ergangenen Erkenntnisses oder der erfolgten Abstandserklärung.

1. „Rechtsmittel." — Wurde ein solches eingelegt, später aber wieder zurückgenommen, so beginnt nach dem Sinne des Gesetzes die Verjährungsfrist vom Tage des Urtheils der ersten Instanz an zu laufen. (A. P. 26.)

Art. 27. (E. 27.)

Die Verjährung der Strafe wird unterbrochen:

1) bei Arreststrafen durch Vorführung des Verurtheilten zum Zwecke des Strafvollzugs;
2) bei Geldstrafen durch die vorgesetzte oder verlängerte Zahlungsfrist[1]).

Durch theilweisen Strafvollzug wird die Verjährung für den Rest der Strafe unterbrochen.

Nach jeder eingetretenen Unterbrechung läuft eine neue Verjährungsfrist.

1. „Zahlungsfrist." — Die im f. A. R. 26, Ziff. 6 vorgeschlagene Beschränkung auf erbetene Vorsetzung oder Verlängerung der Zahlungsfrist fand keine Aufnahme in's Gesetz.

Art. 28. (E. 45.)

XII. Vollzugsmaßregeln[1]). Unterläßt Jemand innerhalb der dafür bestimmten Zeit dasjenige zu thun, was ihm auf den Grund[2]) eines wegen einer Polizeiübertretung ergangenen rechtskräftigen Strafurtheiles durch die zuständige Polizeibehörde auferlegt worden ist, so ist letztere befugt, diese Handlung auf Kosten des Ungehorsamen vornehmen zu lassen[3]) und, vorbehaltlich seiner[4]) Verpflichtung zum Ersatze des etwa verursachten Schadens, den von ihr festgestellten Kostenaufwand nach den gesetzlichen Bestimmungen über Beitreibung von Untersuchungskosten, in der Pfalz auf dem Wege des administrativen Zwangsvollzuges, von demselben zu erheben.

1. „Vollzugsmaßregeln." — Hieneben auch noch sog. „Ordnungsstrafen" zuzulassen, wurde für die mit Strafe bedrohten Uebertretungen nicht für nöthig erachtet (A. P. 162); vgl. dagegen Einf.-Ges. Art. 28.

2. „auf den Grund" — nicht „zum Vollzuge"; daher hat die Polizeibehörde nicht blos die im Strafurtheile angeordneten Maßregeln zu vollziehen, sondern kann, was sie auf Grund der im Strafurtheile konstatirten Thatsachen für nöthig hält, selbst anordnen. (A. P. 402.) Vgl. Note 2 zu Art. 151.

3. „vornehmen zu lassen." — Gegenüber dem Antrage, eine vorausgängige Androhung zu verlangen, wurde bemerkt: die Polizei wird zwar in der Regel auch nach Ablauf der bestimmten Zeit noch eine Aufforderung an den Verpflichteten ergehen lassen und ihm nochmals eine kurze Frist zur Vornahme der Handlung gönnen; allein allgemein kann man dies nicht vorschreiben weil in manchen Fällen Gefahr auf dem Verzuge besteht. (A. R. 328.)

4. „seiner" — i. e. des Ungehorsamen. (A. P. 425.)

Art. 29. (E. 43.)

Ist die Schließung von Anstalten im Strafurtheile angeordnet, so steht der Vollzug der Polizeibehörde zu.

Art. 30. (E. 44.)

XIII. Vorläufige polizeiliche Einschreitung.

In Fällen[1]), welche mit Strafe[2]) gesetzlich bedroht sind, ist die zuständige Polizeibehörde, vorbehaltlich[3]) der späteren Strafverfolgung, soweit nöthig[4]) zur vorläufigen Einschreitung[5]) befugt[6]).

In allen Fällen, in welchen die Konfiskation einzelner Sachen gesetzlich[7]) zulässig ist, hat sie das Recht, letztere mit vorläufigem Beschlage[8]) zu belegen.

Sie hat die Befugniß, in jenen Fällen, in welchen die Gesetze bestimmen, daß die Schließung einer Anstalt im Strafurtheile anzuordnen ist oder angeordnet werden kann, diese Schließung als vorläufige Maßregel zu verfügen, darf jedoch dieselbe nicht über acht Tage fortsetzen, wenn der Polizeirichter nicht die Fortdauer verfügt hat[9]).

Unterläßt[10]) Jemand dasjenige zu thun, was ihm unter Polizeistrafe gesetzlich zu thun geboten ist, so steht der Polizeibehörde die Befugniß zu, diese Handlung statt seiner vorläufig vornehmen zu lassen. Der dadurch verursachte Kostenaufwand kann jedoch von dem Ungehorsamen nur auf Grund eines polizeirichterlichen Urtheiles[11]) gemäß Art. 28 zwangsweise[12]) beigetrieben werden.

War[13]) die vorläufig getroffene Maßregel nicht gerechtfertigt[14]), so bleibt dem Freigesprochenen der allenfallsige[15]) Anspruch auf Schadensersatz[16]) vorbehalten.

1. „In Fällen" wurde statt „Gegen Handlungen" gesetzt, um die Bestimmungen dieses Artikels auch auf Unterlassungsfälle auszudehnen. (A. P. 213.)

2. „mit Strafe" — nicht „mit Polizeistrafe;" die hier zugelassenen provisorischen Maßregeln können also nicht blos bei Polizeiübertretungen, sondern auch bei strafbaren Handlungen anderer Art vorkommen. (A. R. 329.)

3. „vorbehaltlich" wurde statt „unabhängig" gesetzt, um der Polizeibehörde nicht das Recht einzuräumen, die Strafverfolgung gänzlich zu unterlassen und die provisorische Maßregel so lange fortzusetzen, als es ihr beliebt, wodurch die kompetenzmäßige Erlassung und die Rechtmäßigkeit der Maßregel jeder richterlichen Prüfung entrückt würde. (A. R. 161.) Vgl. den Gegensatz in Art. 63, Abs. 2.

4. „soweit nöthig" — drückt aus, daß eine vorläufige Einschreitung der

Polizei ohne Nothwendigkeit nicht vorgekehrt werden soll. Dagegen ist hiedurch die Polizei nicht in der Art beschränkt, daß eine solche Einschreitung nur zum Zwecke der Abwendung eines erheblichen Nachtheils vorgekehrt werden dürfte. Vielmehr kann sich die Nothwendigkeit der Einschreitung auch dadurch ergeben, daß die Sicherstellung des Thatbestandes, die Verhinderung der Fortsetzung einer strafbaren Handlung durch dieselbe bedingt ist. (A. R. 329.) Vgl. Note 2 zu Art. 62.

5. „zur vorläufigen Einschreitung." — Irgend eine Art derselben ausdrücklich vorzuschreiben, wurde absichtlich unterlassen; doch darf sie immer nur eine provisorische sein, vgl. Note 3. (A. P. 212.) Uebrigens ist die vorläufige Einschreitung nicht nur in der Richtung gegen den Straffälligen, sondern auch gegen Dritte zugelassen. (A. P. 399.) Vgl. Note 4 zu Art. 137.

6. „befugt" — auch ohne eine polizeiliche Aufforderung vorhergehen zu lassen, welche in vielen Fällen gar nicht am Platze wäre. (A. P. 213.)

7. „gesetzlich" — sei es auf Grund des Polizeistrafgesetzbuches, des Strafgesetzbuches oder eines anderen Gesetzes. (A. P. 217.)

8. „mit vorläufigem Beschlage." — Der Vorschlag, zu bestimmen, wie lange derselbe dauern dürfe, wurde abgelehnt. (A. P. 23.)

9. „verfügt hat." — Als selbstverständlich wurde hervorgehoben, daß zur Erlassung einer solchen Ordonnanz nicht der Schluß der Untersuchung, sondern nur eine genügende Information über den Grund der vorläufigen Maßregel erforderlich ist. (A. R. 328.)

10. „Unterläßt." — Es muß also mora vorliegen, ehe diese Befugniß der Polizeibehörde eintritt. (A. P. 34.)

11. „auf Grund eines polizeirichterlichen Urtheils." — Wird der angeblich Ungehorsame verurtheilt, so versteht sich von selbst, daß er auch zum Schadenersatze verbunden ist; wird derselbe nicht verurtheilt, so kann zwangsweise Beitreibung nur dann erfolgen, wenn das polizeirichterliche Urtheil ausdrücklich sagt, daß er trotz der Freisprechung zum Schadenersatz verbunden ist. (A. P. 218.)

12. „zwangsweise" — wurde eingesetzt, um die Befugniß der Polizeibehörde nicht auszuschließen, derartigen Schadenersatz, besonders wo es sich um kleinere Beträge handelt, von dem Ungehorsamen dann einheben zu lassen, wenn er sich ohne richterliches Urtheil zur Bezahlung auf Anforderung gutwillig herbeiläßt. (A. P. 217.)

13. Abs. 5 — ist nicht blos auf die Fälle des vorhergehenden Absatzes, sondern auf alle Fälle des ganzen Artikels zu beziehen. (A. R. 328.)

14. „nicht gerechtfertigt" — wird die Maßregel insbesondere auch

dann erscheinen, wenn die Polizeibehörde dabei das Erforderniß „soweit nöthig" außer Acht gelassen hat, welches sich nicht nur auf Abs. 1, sondern auch auf die folgenden, Spezialfälle des Abs. 1 bildenden, Abs. 2, 3 und 4 bezieht. (A. R. 329.)

15. „allenfallsige" — wurde eingesetzt, um die Auslegung zu verhüten, als ob die Polizeibehörde, ohne Rücksicht darauf, ob ihr eine Schuld zur Last liegt oder nicht, in allen Fällen Schadensersatz leisten müsse, in welchen der Polizeirichter die provisorische Maßregel außer Wirksamkeit setzt. Ob ein Anspruch auf Schadensersatz bestehe, hat vielmehr nach den civilrechtlichen Bestimmungen über dolus und culpa der Civilrichter zu beurtheilen, welchem es auch überlassen bleibt, zu bemessen, ob und wie weit er seiner Beurtheilung das polizeigerichtliche Urtheil zu Grunde legen könne und dürfe. (A. P. 218, 373, R. P. 436.)

16. „Schadensersatz." — Für den Schaden, der den Unterthanen durch einen amtlichen Akt der Organe der Staatsgewalt zugefügt worden ist, hat zunächst der Staat zu haften, vorbehaltlich seines Regresses gegen den fehlenden Beamten. (A. R. 328.)

Art. 31. (E. 46.)

XIV. Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches auf Polizeiübertretungen.

Soweit nicht im gegenwärtigen Gesetzbuche oder in besonderen gesetzlichen Bestimmungen eine Ausnahme begründet ist, finden die allgemeinen Bestimmungen[1]) des Strafgesetzbuches auch auf Polizeiübertretungen Anwendung.

1. „die allgemeinen Bestimmungen." — Bezüglich der Bestimmungen über dolus, culpa und casus vgl. Note 1 zu Art. 19. — Art. 69 des St. G. B. (Irrthum und Unwissenheit) findet im Pol. St. G. B. in der Regel nur insoweit Anwendung, daß, wo eine Unwissenheit der Handlung oder Unterlassung zu Grunde liegt, welche nicht auf Fahrlässigkeit beruht, auch bei Polizeiübertretungen keine Strafe eintreten kann; wo aber bei vorhandener Unwissenheit die Bestrafung schlechthin ausgeschlossen sein soll, ohne Rücksicht darauf, ob die Unwissenheit vermeidlich war oder nicht, da ist dieß durch Einsetzung des Wortes „wissentlich" speziell ausgedrückt. (A. P. 161.)

Art. 32. (E. 28.)

XV. Vorbehalt polizei-

Wo die Gesetze[2]) ortspolizeiliche Vorschriften zulassen, sind zur Erlassung für den Ortspolizeibezirk[3]) verbindlicher[4])

licher Vorschriften[4]). Vorschriften[5]) innerhalb der Gränzen ihrer Zuständigkeit[6]) berechtigt:

1) in der Pfalz die Bürgermeister;

2) in den Landestheilen diesseits des Rheins die Verwaltungen der Landgemeinden, die Magistrate der Städte und Märkte, die Polizeidirektion München und die Lokalbaukommission[7]) München.

In jenen Gemeinden, in welchen das Institut der Siebener oder Feldgeschworenen oder ein die Grundbesitzer der Markung vertretender Ausschuß besteht, sind diese vor der Erlassung solcher ortspolizeilicher Vorschriften zu vernehmen, welche über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei eine fortdauernd geltende Anordnung treffen.

In der Pfalz ist vor der Erlassung aller ortspolizeilichen Vorschriften, welche eine fortdauernd geltende Anordnung enthalten, der betreffende Gemeinderath zu vernehmen[8]).

1. Bei Beratbung des Art. 105 kam die Frage zur Sprache, ob und in wieweit den höheren Behörden eine Delegation des Verordnungsrechtes an die ihnen untergebenen Behörden zustehe. Zu einem bestimmten Abschlusse kam die Frage nicht.

Der Ref. d. G. A. d. K. d. Abg. äußerte seine Ansicht dahin, daß er, wo nicht, wie z. B. in Art. 62 und 105, eine solche Ermächtigung in das Gesetz aufgenommen ist, ein Delegiren des Verordnungsrechtes nicht, wohl aber eine Ueberlassung der Detailbestimmungen im Wege des Vollzuges für zuläßig erachte. (A. P. 145.)

2. „die Gesetze" — statt „das gegenwärtige Gesetzbuch", weil auch andere Gesetze ortspolizeiliche Vorschriften zulassen, z. B. das Ges. v. 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers, Art. 54, 68, 103. (A. R. 154.)

3. „Ortspolizeibezirk" — statt „Ortsbezirk", weil Orts- und Gemeinde-Bezirk nicht überall derselbe sind; dasjenige worauf es hier ankommt, ist der Bezirk der örtlichen Polizeiverwaltung. (A. R. 330.)

4. „für den Ortspolizeibezirk verbindlicher." — Hiedurch ist der Polizei die Gelegenheit genommen, durch Spezialverfügungen, die sie bei gleichen Voraussetzungen an verschiedene Personen in verschiedenem Sinne erläßt, eine Rechtsungleichheit herbeizuführen. Wo die Gesetze auf orts- und distrikts-polizeiliche oder auf oberpolizeiliche Vorschriften Bezug nehmen, haben dieselben allgemeine Anordnungen im Sinne, welche unter gleichen Voraussetz-

ungen Jeden verpflichten, der von der Anordnung getroffen ist. Selbst wenn nur ein einziger Betheiligter, z. B. nur Ein Wirth oder Müller in einem Ortspolizeibezirke sein sollte, hat die Ortspolizeibehörde ihrer Anordnung eine generelle Fassung zu geben und dieselbe im Ortspolizeibezirke gehörig bekannt zu machen, kann sie aber nebenbei noch dem betreffenden Gewerbsmanne speziell insinuiren. (A. R. 297, 331.)

5. „Vorschriften." — In denselben kann wohl statuirt werden, in wie weit ihre Uebertretung bestraft werden solle — vgl. Art. 37 — nicht aber die Art und Größe der Strafe; in dieser Beziehung ist vielmehr, sowohl was das Maximum als was das Minimum betrifft, abgesehen von dem besonderen Falle der Anwendung des Art. 38, für den Polizeirichter immer nur die in dem Gesetze selbst enthaltene Strafandrohung maßgebend; dagegen steht nichts im Wege, daß in der Polizeivorschrift die Strafandrohung des Gesetzes rekapitulirt und dem Publikum vor Augen geführt wird. — Diese Auffassung wurde ausdrücklich als richtig anerkannt. (A. P. 238.) Vgl. auch Note 3 zu Art. 2.

6. „innerhalb der Gränzen ihrer Zuständigkeit" — wurde mit Rücksicht auf die Lokalbehörden der Stadt München eingesetzt. (A. R. 330.) Die im E. für Fälle gemeinschaftlicher Kompetenz der Pol. Dir. und des Stadtmag. München enthaltene Bestimmung wurde auf die Bemerkung hin gestrichen, daß es solche Fälle nicht mehr gebe, seitdem der letzte derselben, nämlich die Handhabung der Viktualienpolizei, durch allerh. Rescript vom 16. Aug. 1829 dem Magistrate zur ausschließlichen Kompetenz überlassen worden ist. (A. P. 373.)

7. „Localbaucommission" — wurde mit Rücksicht auf § 66—69 der allerh. V. O. v. 17. Dez. 1818 eingesetzt. (A. R. 154.)

8. „zu vernehmen" — mit berathender, nicht aber entscheidender Stimme. (R. P. II, 173.)

Art. 33 [1]).

Wo die Gesetze distriktspolizeiliche Vorschriften zulassen, sind die Distriktspolizeibehörden berechtigt, solche für den Verwaltungsbezirk zu erlassen.

Die Magistrate der unmittelbar den Kreisverwaltungsstellen untergeordneten Städte und die Polizeidirektion München sind berechtigt, innerhalb ihrer Zuständigkeit in denselben Fällen ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen.

1. Vgl. die Noten 4—6 zu Art. 32.

Art. 34. (E. 30.)

Orts- oder distriktspolizeiliche Vorschriften, welche eine fortdauernd geltende[1]) Anordnung enthalten, sind der vorgesetzten Kreisverwaltungsstelle vorzulegen. Die einer Distriktspolizeibehörde untergeordneten Ortspolizeibehörden haben durch Vermittlung der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde, die übrigen Polizeibehörden unmittelbar die Einsendung zu bewirken.

Ueberdies sind die desfallsigen Beschlüsse der Ortsbehörden in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung dem Kollegium der Gemeindebevollmächtigten, jene der Distriktspolizeibehörden der nächsten Distriktsrathsversammlung mitzutheilen.

Solche Anordnungen sind erst nach Ablauf von 30 Tagen nach der durch Empfangsbestätigung nachgewiesenen Vorlage an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde vollziehbar, soferne nicht die betreffende Kreisregierung dieselben früher als vollziehbar erklärt hat.

1. „fortdauernd geltend" — sind alle diejenigen Anordnungen, welche sich nicht durch die Natur der Sache oder durch ausdrückliche Bestimmung als vorübergehend darstellen; ob eine solche vorübergehende Vorschrift auf längere oder kürzere Dauer erlassen wird, ist hiebei gleichgiltig. (A. P. 375.) Bei Ablehnung des Vorschlags, die Bestimmung dieses Artikels nicht auf die fortdauernd geltenden Anordnungen zu beschränken, wurde anerkannt, daß es der Kreisregierung ohnehin jeder Zeit freistebt, die Vorlage von Abschriften sämmtlicher oder einzelner ergehender Vorschriften von den ihnen untergeordneten Polizeibehörden zu verlangen, daß aber mit dieser Vorlage außer dem Falle des Art. 34 ein Suspensiveffekt nicht verbunden ist. (A. P. 28.)

Art. 35[1]). (E. 31.)

Wo die Gesetze[2]) auf oberpolizeiliche Vorschriften verweisen, können solche Vorschriften von der Kreisverwaltungsstelle für den betreffenden Regierungsbezirk, sowie von den zuständigen Staatsministerien für einzelne Regierungsbezirke oder für den Gesammtumfang des Staatsgebietes erlassen werden.

1. Vgl. Note 4 und 5 zu Art. 32.

2 „die Gesetze“ — statt „das Gesetzbuch“ wurde mit Rücksicht auf Art. 248 und 363 des St. G. Buches gesetzt. (A. P. 239.)

Art. 36. (E. 32.)

Wo die Gesetze[1]) auf Verordnungen Bezug nehmen, sind darunter die in jedem Gebietstheile dermalen geltenden landesherrlichen Verordnungen[2]), sowie die künftighin zu erlassenden königlichen Verordnungen zu verstehen.

1. „die Gesetze.“ — Vgl. Note 2 zu Art. 35.

2. „landesherrliche Verordnungen“ — sind alle Verordnungen, welche von den verschiedenen Landesherren und Landesregierungen, die sich in den einzelnen Provinzen successive gefolgt sind, erlassen oder eingeführt wurden, auch solche, welche nicht ursprünglich für die betreffende Provinz erlassen, sondern erst später nach Vereinigung dieser Provinz mit einem anderen Lande von diesem her eingeführt wurden. In diesem Sinne sind die in der Pfalz aus der Zeit der französischen Republik geltenden Anordnungen, die von der provisorischen Landes-Administration, die während der Verwaltung des Landes durch Gruner im Namen der alliirten Mächte und die in einigen Gebieten von der österreichischen Verwaltung erlassenen Verordnungen als landesherrliche anzusehen. (A. P. 29, R. P. 447.)

Art. 37.

Enthält eine in den gesetzlich[1]) zulässigen Fällen erlassene Verordnung oder polizeiliche Vorschrift eine Mehrheit von Anordnungen und ist in der betreffenden Verordnung oder Polizeivorschrift ausdrücklich nur die Uebertretung eines Theiles der getroffenen Anordnungen unter Strafe gestellt, so bleibt die Uebertretung jener Bestimmungen straflos[2]), in Bezug auf welche eine Strafandrohung nicht besteht.

1. „gesetzlich“ — bezieht sich auch auf Spezialgesetze. (A. P. 238.)

2. „straflos“. — Diese Bestimmungen sind lediglich als Anweisungen zu betrachten, deren Bofolgung dem guten Willen derjenigen, die sie angeben, überlassen ist.

Ob und in wieweit Art. 28 des Einf. Ges. auf dieselben Anwendung finde, ist in Art. 30 des Einf. Gesetzes bestimmt. (A. P. 238.)

Art. 38. (E. 33.)

Außer den Fällen, in welchen die Gesetze auf Polizeivorschriften oder Verordnungen verweisen, können polizeiliche Vorschriften[1]) mit Strafandrohung nur durch königliche Verordnung[2]) und nur unter der Voraussetzung[3]) erlassen werden:

1) daß der Landtag nicht versammelt ist;

2) daß die Abwendung einer dringenden Gefahr für die Sicherheit des Staates oder für Leben, Gesundheit oder[4]) Vermögen der Staatsangehörigen[5]) eine solche Vorschrift fordert;

3) daß in keinem Gesetze eine anwendbare Vorschrift oder die Befugniß zur Erlassung derselben vorgesehen ist;

4) daß die Uebertretung nur mit Polizeistrafe bis zu 100 fl. an Geld oder 30 Tagen einfachen Arrestes im höchsten Maße bedroht wird.

Solche Verordnungen sind der nächsten Landtagsversammlung[6]) zur Zustimmung vorzulegen und treten außer Wirksamkeit, wenn diese Zustimmung vor dem Schlusse oder der Vertagung des Landtages nicht erfolgt ist.

1. „polizeiliche Vorschriften" — nicht blos Verbote, sondern auch positive polizeiliche Anordnungen. (A. P. 32.)

2. „nur durch k. Verordnung" — um die in Art. 33 u. 34 des E. auch den Polizeibehörden eingeräumte Befugniß, außer den gesetzlich vorgesehenen Fällen innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit Polizeivorschriften mit Strafandrohung aus unabweislichen Gründen des öffentlichen Wohles oder zur Abwendung von dringenden Gefahren für Leben, Gesundheit oder Vermögen der Staatsangehörigen zu erlassen, auszuschließen. (A. R. 158, A. P. 29 ff.)

3. „unter der Voraussetzung." — Die sub 1—4 genannten Voraussetzungen sind cumulativ gefaßt und müssen alle zutreffen. (R. P. 449.) In wieweit der Polizeirichter bei der Anwendung einer solchen Verordnung das Vorhandensein dieser Voraussetzungen zu prüfen habe, vgl Note 1 zu Art 44.

4. „oder" — statt „und" wurde hier gesetzt, um keinem Zweifel darüber Raum zu lassen, daß der Artikel nicht eine cumulative Gefahr für Leben, Ge-

sundheit und Vermögen der Staatsangehörigen voraussetzt, sondern daß schon das Vorhandensein einer Alternative genügt. (A. P. 35.)

5. „Staatsangehörigen" — nicht blos der Staatsbürger. (A. P. 35.)

6. „Landtagsversammlung." — Die Worte „ordentlichen oder außerordentlichen" wurden als überflüssig gestrichen, da die Unterscheidung zwischen ordentlichen und außerordentlichen Landtagen dem bayerischen Staatsrechte fremd sei. (A. P. 32.)

Art. 39. (E 35.)

Soweit das gegenwärtige Gesetzbuch nicht etwas Anderes ausdrücklich zuläßt[1]), darf keine Verordnung mit Gesetzen, keine orts-, distrikts- oder oberpolizeiliche Vorschrift mit Gesetzen, mit den über denselben Gegenstand zulässigen Verordnungen oder mit kompetenzmäßigen Vorschriften[2]) einer höheren Behörde im Widerspruche stehen.

1. „Soweit .... zuläßt" — wurde mit Rücksicht auf Art. 45, 197, 206 und 231 eingesetzt. (A. P. 236.)

2. „kompetenzmäßigen Vorschriften." — Wo also orts- und oberpolizeiliche Vorschriften zulässig sind, dürfen die ortspolizeilichen Vorschriften mit denen der Oberpolizei nicht in Widerspruch stehen; desgleichen dürfen die distriktspolizeilichen Vorschriften mit den oberpolizeilichen dann nicht collidiren, wenn das Gesetz auf distrikts- und oberpolizeiliche Vorschriften verweist; ebensowenig dürfen, wo Konkurrenz orts- und distriktspolizeilicher Vorschriften zugelassen ist, die ortspolizeilichen Vorschriften mit den über denselben Gegenstand ergangenen Anordnungen der Distriktspolizeibehörde in Widerspruch stehen. Die Entscheidung darüber, ob eine Anordnung kompetenzmäßig erlassen sei oder nicht, steht übrigens dem Polizeirichter zu. (A. P. 209 u. 255.)

Art. 40. (E. 36.)

Jede orts- oder distriktspolizeiliche Vorschrift ist in dem Bezirke, in welchem sie zur Anwendung gebracht werden soll, gehörig bekannt zu machen und mit dem Nachweise der geschehenen Bekanntmachung in amtlich beglaubigter Fertigung[1]) den Gerichten mitzutheilen, welche die bedrohten Uebertretungen in erster und zweiter Instanz abzuurtheilen haben.

Oberpolizeiliche Vorschriften der Kreisregierungen sind

durch die Kreisamtsblätter, oberpolizeiliche Vorschriften der Staatsministerien und königliche Verordnungen durch das Regierungsblatt und, soferne sie für die Pfalz in Wirksamkeit treten sollen, durch das Kreisamtsblatt zu verkünden.

Das Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, über die Form der Verkündung[2]) orts- und distriktspolizeilicher Vorschriften Anordnungen[3]) zu erlassen.

1. „Fertigung" — statt „Abschrift", weil bei gedruckten Polizeibeschlüssen die Einsendung eines amtlich unterfertigten Druckexemplars genügen wird. (A. R. 160.)

2. „Form der Verkündung." — Als sehr wünschenswerth wurde bezeichnet, wenn in den hier vorbehaltenen Vorschriften über Verkündung ortspolizeilicher Beschlüsse den Betheiligten Gelegenheit gegeben werden könnte, vor der Vorlage derselben an die Kreisstellen von dem Inhalte solcher Anordnungen Kenntniß zu erhalten, indem ihnen etwa gestattet würde, innerhalb einer bestimmten Frist im Gemeindehause von dem Beschlusse Einsicht zu nehmen, damit dieselben noch innerhalb der in Art. 34 Abs. 3 bestimmten Frist ihre Erinnerung der betreffenden Kreisregierung vortragen könnten. (A. P. 137.)

3. „Anordnungen." — Das Beiwort „oberpolizeiliche" wurde gestrichen, da diese Anordnungen zunächst nicht polizeilicher Natur seien. (A. P. 236.)

Art. 41[1]). (E. 37.)

Die Kreisverwaltungsstellen sind berechtigt[2]), orts- und distriktspolizeiliche Vorschriften wegen Mangels der gesetzlichen Bedingungen ihrer Erlassung oder wegen Nachtheils für das öffentliche Wohl[3]) oder wegen Verletzung der Rechte Dritter[4]) außer Kraft zu setzen[5]) oder deren Vollzug einzustellen.

1. Außer dieser negativen Befugniß räumte der E. in Art. 29 für alle Fälle, in welchen das Gesetzbuch ortspolizeiliche Vorschriften zuläßt, unter gewissen Voraussetzungen den vorgesetzten Verwaltungsbehörden und Stellen das positive Recht ein, für einzelne Gemeinden oder den ganzen Umfang des Verwaltungsbezirkes solche Vorschriften zu erlassen. Diese Befugniß wurde zuerst wesentlich beschränkt (A. R. 155. A. P. 27), später aber ganz beseitigt und dafür im speziellen Theile da, wo das Gleichartige der Verhältnisse mehr in den Vorder-

grund tritt, neben dem Vorbehalte ortspolizeilicher Vorschriften alternativ die Zulässigkeit oberpolizeilicher Vorschriften statuirt. (A. R. 295, A. P. 207, 233.)

2. „sind berechtigt." — Der E. hatte in Art. 42 die Kreisverwaltungsstellen verpflichtet, nach Ablauf von je fünf Jahren alle ortspolizeilichen Vorschriften zu revidiren. Diese Bestimmung wurde aber nicht als nöthig erachtet, da die Kreisverwaltungsstellen in jedem Augenblicke, in welchem sie Zeit und Gelegenheit finden, ihre kassatorische Befugniß ausüben können. (A. R. 161.)

3. „für das öffentliche Wohl" — wird eine polizeiliche Vorschrift auch dann nachtheilig sein, wenn sie absolut zweckwidrige oder die Betheiligten ohne Noth belästigende Maßregeln enthält. (A. R. 160.)

4. „wegen Mangels .... Dritter." — Liegt keine dieser Voraussetzungen vor, so kann die Aufhebung nur durch jene Organe erfolgen, welche die betreffenden Vorschriften kraft ihrer gesetzlichen Berechtigung erlassen haben. (M. zu Art. 28—42, Ziff. 8.)

5. „außer Kraft zu setzen." — Gegen den Antrag einzusetzen· „ganz oder theilweise" wurde bemerkt: Es könne eine Gemeindebehörde eine Vorschrift erlassen, die sie so für zweckmäßig finde, wie sie erlassen sei. Wenn nun die Regierung das Recht hätte, Einzelnes davon abzustreichen, das Uebrige aber zur Geltung kommen zu lassen, so wäre dieß eine Abänderung in materieller Beziehung und die ganze Verordnung könnte dadurch einen anderen Sinn bekommen. (A. P. 33.)

Art. 42. (E. 38.)

Die Staatsministerien sind nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit berechtigt, aus denselben Gründen Vorschriften der Orts- und Distriktspolizeibehörden und der Kreisverwaltungsstellen außer Kraft zu setzen[1]) oder deren Vollzug einzustellen.

1. außer Kraft zu setzen." — Siehe Note 5 zu Art. 41.

Art. 43. (E. 39.)

Wer sich durch Erlassung einer polizeilichen Vorschrift[1]) für beschwert erachtet, kann innerhalb des für Verwaltungssachen bestehenden gesetzlichen Instanzenzuges[2]) hiegegen Abhilfe nachsuchen.

Gleiches Beschwerderecht[3]) steht gegen ortspolizeiliche

Vorschriften[4]) in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung den Gemeindebevollmächtigten und in den Gemeinden der Pfalz dem Gemeinderathe, gegen distriktspolizeiliche Vorschriften dem Distriktsrathe, gegen von der Kreisregierung auf Grund des Art. 41 erlassene Verfügungen den betreffenden Gemeindebehörden zu.

Die an keine Rekursfrist gebundene Einlegung der Beschwerde hat auf die Vollziehung der Anordnung nur dann eine Wirkung, wenn die zur Entscheidung berechtigte höhere Stelle die Einstellung des Vollzugs angeordnet hat.

1. „polizeilichen Vorschrift." — Als selbstverständlich wurde hervorgehoben, daß die Betheiligten hinsichtlich der von den Staatsministerien ergangenen oberpolizeilichen Vorschriften sich an das Staatsministerium, von welchem die zur Beschwerde Anlaß gebende Vorschrift erlassen wurde, mit der Bitte um Abhilfe wenden können. (s. M. zu Art. 28—42, Ziff. 9.)

2 „Instanzenzuges." — Es ist der ganze in Administrativsachen zulässige Instanzenzug eröffnet, so daß gegen die von den Kreisstellen in der Rekursinstanz erlassenen Entschließungen ein weiterer Rekurs bei dem Ministerium offen bleibt und auch der Rekurs an den Staatsrath nicht ausgeschlossen ist, soferne derselbe auf Grund des Tit. II § 7 Nr. 11 der allerh. V.-O. v. 18. Nov. 1825, die Formation des k. Staatsraths betreffend, begründet werden kann. (A. R. 160.)

3. „Beschwerderecht." — Der Grund desselben für Gemeindebevollmächtigte, Distriktsräthe und Gemeindebehörden liegt nicht darin, daß sie sich als beschwert erachten, sondern darin, daß sie die betreffende Vorschrift für die Orts- oder Distriktsgemeinde nicht für zweckmäßig halten. (A. P. 374.)

4 „gegen ortspolizeiliche Vorschriften" — gleichviel, ob dieselben eine fortdauernd geltende Anordnung enthalten oder nicht. (A. P. 209.)

Art. 44. (E. 40.)

Bei Aburtheilung der durch polizeiliche Vorschriften in Gemäßheit der Art. 32, 33, 34, 35 und 38 bedrohten Polizeiübertretungen darf nur die gesetzliche Giltigkeit, nicht aber die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Vorschrift von dem Polizeirichter in Erwägung gezogen werden[1]).

1. Ueber den Sinn dieses Artikels, besonders gegenüber einer nach Art. 38

erlassenen Verordnung, wurde bemerkt: Die Gerichte müßten allerdings, wenn es sich um Anwendung einer solchen Verordnung handelt, um sich von ihrer Giltigkeit überzeugen zu können, prüfen, ob dieselbe erlassen sei zu dem Zwecke, um eine dringende Gefahr für die Sicherheit des Staates u. s. w. abzuwenden; ob sie aber zur Erreichung dieses Zweckes nothwendig gewesen sei, hätten die Gerichte nicht zu untersuchen, das werde in der V. O. selbst zu entscheiden sein; die Gerichte würden demnach wohl in einzelnen Fällen in die Lage kommen, prüfen zu müssen, ob eine wirkliche Gefahr für die Sicherheit des Staates oder der Staatsangehörigen vorhanden gewesen sei; die Frage aber, ob, um diese Gefahr zu beseitigen, eine Verordnung nothwendig gewesen, sei der Prüfung der Gerichte entrückt.

Als selbstverständlich wurde dieser Bemerkung beigefügt, daß den Gerichten auch die Prüfung des Vorhandenseins der in den übrigen Ziffern des Art. 38 enthaltenen Voraussetzungen jedenfalls zustehe. (A. P. 32.)

Hiemit stimmt auch die im R. P. 453 niedergelegte Aeußerung überein.

Art. 45. (E. 41.)

XVI. Uebergangs- und Schlußbestimmung.

In Bezug auf jene Gegenstände, wofür das gegenwärtige Gesetzbuch Verordnungen oder polizeiliche Vorschriften als zulässig erklärt, kommen, bis nach Maßgabe des Gesetzbuches neue Anordnungen erlassen worden sind, die dermalen geltenden Bestimmungen in nachstehender Weise zur Anwendung:

1) wo das Gesetzbuch nur auf Verordnungen verweist, sind nur die in Gesetzen oder Verordnungen enthaltenen Bestimmungen anwendbar;
2) wo das Gesetzbuch auf Verordnungen oder oberpolizeiliche Vorschriften oder nur auf oberpolizeiliche Vorschriften verweist, bleiben die dermalen bestehenden in Gesetzen, Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen anwendbar;
3) wo das Gesetzbuch auf Verordnungen und distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften verweist, sind neben den in Gesetzen oder Verordnungen enthaltenen Bestimmungen auch die bestehenden distrikts- beziehungsweise[1]) ortspolizeilichen Vorschriften anwendbar;
4) wo das Gesetzbuch auf ober- oder distriktspolizeiliche Vorschriften oder auf ober- oder ortspolizeiliche Vorschriften verweist, bleiben neben den in Gesetzen, Ver-

ordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften enthaltenen auch die dermalen bestehenden distrikts- beziehungsweise ortspolizeilichen Bestimmungen anwendbar;

5) wo das Gesetzbuch nur auf distriktspolizeiliche Vorschriften verweist, bleiben nur die dermalen bestehenden distriktspolizeilichen Bestimmungen, und wo das Gesetzbuch nur auf ortspolizeiliche Vorschriften verweist, lediglich die dermalen bestehenden ortspolizeilichen Vorschriften in Geltung; wo aber das Gesetzbuch nur distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften zuläßt, bleiben lediglich die dermalen bestehenden distrikts- und ortspolizeilichen Vorschriften anwendbar.

Soweit das Gesetzbuch nicht für einzelne Fälle Besonderes bestimmt, können dermalen bestehende Gesetze, welche Gegenstände betreffen, wofür das gegenwärtige Gesetzbuch Verordnungen oder polizeiliche Vorschriften als zulässig erklärt, ohne auf Gesetze zu verweisen[2]), im Verordnungswege aufgehoben oder abgeändert werden. Dasselbe kann in Bezug auf dermalen bestehende Gesetze der eben bezeichneten Art und auf Verordnungen durch das betreffende Staatsministerium[3]) geschehen, wenn das Gesetzbuch lediglich auf oberpolizeiliche Vorschriften oder neben solchen auf distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften Bezug nimmt.

In allen Fällen, in welchen gemäß vorstehender Bestimmungen die dermalen bestehenden polizeilichen Vorschriften in Kraft bleiben, sind an der Stelle der in denselben angedrohten Strafen bei Aburtheilung der betreffenden Uebertretungen die Strafbestimmungen des gegenwärtigen Gesetzbuches in Anwendung zu bringen.

Die dermalen bestehenden distrikts- und ortspolizeilichen Vorschriften sind innerhalb zweier Jahre nach Verkündung des Gesetzbuches nach Maßgabe desselben zu revidiren und auf's Neue zu verkünden, widrigenfalls deren Anwendbarkeit erlischt.

1. „beziehungsweise" – wurde statt „oder" gesetzt, um auszudrücken, daß, wo das Gesetzbuch nur auf ortspolizeiliche Vorschriften verweist, auch nur

die bisherigen ortspolizeilichen, nicht aber auch distriktspolizeiliche Bestimmungen anzuwenden sind u. s. w. (A. P. 235.)

2. „ohne auf Gesetze zu verweisen.“ — Hiedurch sind diejenigen Gesetze ausgenommen, welche das Pol.-St.-G.-B. ausdrücklich in Bezug nimmt, wie z. B. das in Art. 164 erwähnte Ges. v. 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers. (A. P. 235.)

3. „durch das betr. Staatsministerium“ — statt: „durch oberpolizeiliche Vorschrift“ wurde gesetzt, weil die Aufhebung eines bestehenden Gesetzes durch einzelne Kreisregierungen etwas Auffälliges hätte und es auch nicht passend wäre, wenn ein solches Gesetz in einem Kreise aufgehoben würde, n einem andern aber bestehen bliebe. (A. P. 235.)

Zweite Abtheilung.

Besondere Bestimmungen über die einzelnen Uebertretungen.

Erstes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Sicherheit des Staates, einzelne Staatseinrichtungen, Regierungsrechte und öffentliche Verpflichtungen.

Art. 46. (E. 47.)

Uebertretungen in Bezug auf die Landesvertheidigung.

Wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde Risse oder Pläne von Festungen, Festungswerken, militärischen Lagern oder anderen für die Landesvertheidigung wichtigen Oertlichkeiten aufnimmt[1]), wer sich unbefugt im dienstlichen Besitze befindliche Risse und Pläne dieser Art oder Nachbildungen derselben oder militärische Operationspläne verschafft[2]) oder zu verschaffen sucht, wer wissentlich[3]) zu solchen Handlungen mitwirkt oder Beihilfe leistet, wird an Geld bis zu 150 fl. oder mit Arrest bis zu 42 Tagen gestraft[4]).

Die Risse und Pläne unterliegen der Konfiskation.

1. „Wer .... aufnimmt.“ — Der Antrag beizufügen: „weil sie für die Vertheidigung des Landes von Wichtigkeit sind,“ wurde abgelehnt, da es Fälle

geben könne, wo diese Absicht vorhanden aber nicht nachweisbar, das Unternehmen dagegen allerdings in hohem Grade staatsgefährlich sei. Uebrigens wurde anerkannt, daß es sich nicht um Landschaftszeichnungen, sondern nur um Terrainaufnahmen handle, die militärisch verwendet, zu militärischen Dispositionen gebraucht werden können und den Gerichten wurde vertraut, daß sie einen harmlosen Landschaftsmaler von einem verkappten Ingenieur zu unterscheiden wissen werden. (A. P. 111, 375.)

2. „sich . . . . verschafft." — Der Antrag, auch denjenigen mit Strafe zu bedrohen, der solche ihm zu Handen gekommene Pläne nicht der Behörde abliefert, wurde als zu weit führend abgelehnt. (A. P. 375.)

3. „wissentlich" — vgl. Note 1 zu Art. 31.

4. „wird . . . . gestraft." — Wo nach dem St.-G.-B. eine strengere Strafe verwirkt ist, hat diese selbstverständlich nach den Grundsätzen über Konkurrenz zur Anwendung zu kommen. (A. P. 112.)

Art. 47. (E. 73.)

Verbotenes Aufsammeln von Waffen oder Munition.

Wer heimlich oder wider das Verbot[1]) der Polizeibehörde größere Vorräthe[2]) von Waffen oder Munition aufsammelt[3]), wird an Geld bis zu 100 fl. oder mit Arrest bis zu 30 Tagen nebst Konfiskation der Waffen- oder Munitionsvorräthe gestraft.

1. „wider das Verbot." — Die weitere Voraussetzung: „außerhalb seines Gewerbsbetriebes" wurde nicht statuirt, da wohl selbstverständlich die Polizeibehörde nicht ein den Gewerbsbetrieb beschränkendes ungerechtfertigtes Verbot erlassen werde und im Uebrigen jede heimliche oder wider Verbot stattfindende Aufsammlung der Natur der Sache nach außerhalb des Gewerbsbetriebes, d. h. außerhalb der Gewerbslokalitäten und mit Ueberschreitung der Grenzen des Gewerbsbetriebes geschehe. (A. P. 124.)

2. „größere Vorräthe." — Dem vernünftigen Ermessen der Richter wurde vertraut, daß sie nicht etwa auch die Sammlung von Gewehren eines Jagdliebhabers hierunter subsumiren werden. (A. P. 124.)

3. „aufsammelt" — wurde statt „besitzt" behufs Einschränkung des Artikels gesetzt. (A. P. 124.)

Art. 48. (E. 228.)

Unbefugter Erwerb von Montirungs-,

Wer von Soldaten oder Unteroffizieren Montirungs-, Munitions- oder Armaturstücke erwirbt oder als Pfand

Munitions- und Armaturstücken. nimmt, ohne daß ihm die bezeichneten Personen ihre Ermächtigung zur Veräußerung oder Verpfändung durch ein schriftliches Zeugniß[1]) ihres vorgesetzten Kommandanten nachgewiesen haben[2]), soll an Geld bis zu 50 fl., womit im Rückfalle Arrest bis zu 14 Tagen verbunden werden kann, gestraft werden.

Gleicher Strafe unterliegt, wer zu einem solchen verbotenen Geschäfte wissentlich[3]) mitwirkt[4]).

1. „Zeugniß" — ist auch dann nöthig, wenn der Soldat seine Montur abverdient hat und sie sein Eigenthum geworden ist. (R. P. II, 176.)

2. „nachgewiesen haben" – statt „nachweisen" wurde gesetzt, da nach dem Sinne des Gesetzes die schriftliche Ermächtigung zur Zeit der Veräußerung oder Verpfändung bereits vorliegen soll und eine spätere Beibringung nicht zulässig ist. (A. R. 332.)

3. „wissentlich." — Vgl. Note 1 zu Art. 31.

4. „mitwirkt." — Die Worte „auf irgend eine Art" wurden als überflüssig gestrichen. (A. P. 229.)

Art. 49. (E. 79.)

Unerlaubter Verkehr mit Gefangenen. Wer ohne Erlaubniß[1]) der Aufsichtsbeamten mit Gefangenen in Verkehr tritt oder denselben etwas zubringt, unterliegt[2]) einer Geldstrafe bis zu 10 fl. oder einer Arreststrafe bis zu 3 Tagen.

1. „ohne Erlaubniß." — Hiemit soll jedoch die Uebersendung eines Briefes ohne vorherige Erlaubniß an einen Gefangenen nicht als strafbar erklärt werden, insoferne die Bestellung des Briefes durch die Post und nicht heimlich mit Umgehung der Aufsichtsbeamten bewirkt wird. (A. P. 125.)

2. „unterliegt." — Gleichviel, ob durch die Handlung der Zweck der Haft gefährdet wurde. (A. P. 332.)

Art. 50. (E. 49.)

Uebertretungen in Ansehung öffentlicher Siegel und Stempel. Wer es unterläßt[1]), öffentliche[2]) Siegel oder Stempel[3]), welche ihm zu Handen gekommen sind[4]), der zuständigen Behörde[5]) auszuliefern[6]), wer im Namen einer öffentlichen Behörde bestellte Siegel und Stempel nicht gegen Verschleppung und Mißbrauch verwahrt oder an eine andere Person als die bestellende Behörde oder deren be-

kannte Diener abliefert[7]), wird, insoferne nicht disziplinäre Ahndung stattfindet, an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

1. „Wer es unterläßt." — Der Bemerkung, daß doch wohl nur geflissentliche, nicht aber fahrlässige Unterlassungen nach diesem Artikel gestraft werden sollen, wurde entgegnet, daß Art. 50 von der allgemeinen Bestimmung des Art. 19 eine Ausnahme nicht machen solle, da auch das fahrlässige Zurückbehalten unter Umständen sehr bedenklich werden könne und der Richter gewiß Spielraum genug habe, die Fahrlässigkeit geringer zu beahnden. (A. P. 113).

2. „öffentliche" — begreift auch die der öffentlichen Korporationen (A. P. 113). Der Antrag beizusetzen: „bekannte" wurde abgelehnt, da, wenn der Uebertreter die Eigenschaft der Siegel oder Stempel als öffentliche nicht gekannt hat, die Bestimmungen des allgemeinen Theiles des St.-G.-B. über thatsächlichen Irrthum in Anwendung zu kommen haben. (A. R. 332.)

3. Siegel oder Stempel" — Die im E. gleichfalls vorgesehene und unterlassene Auslieferung von Urkunden und Aktenstücken wurde gestrichen, weil man sie nur in den unter das St. G. B. zu subsumirenden Fällen gestraft wissen, das Uebrige dem Civil- und Disziplinarwege überlassen wollte. (A. P. 113.)

4. „zu Handen gekommen sind" — z. B. durch Finden, oder wenn sich in der Verlassenschaft eines Staatsdieners solche Gegenstände vorfinden, die er in seiner Privatwohnung verwahrt hat. (A. R. 213.)

5. „der zuständigen Behörde"— statt „der Obrigkeit" wurde gesetzt, um auszudrücken, daß bezüglich der Siegel und Stempel öffentlicher Korporationen die Ablieferung an die Korporation selbst genüge. (A. P. 113.)

6. „auszuliefern." — Die hiezu vorgeschlagene Frist von 3 Tagen wurde nicht eingesetzt, da sie in vielen Fällen zu enge, in andern wieder zu weit sei und man hier dem richterlichen Ermessen, aus welchen Gründen die Zurückbehaltung erfolgt sei, einigen Spielraum lassen müsse. (A. P. 113.)

7. „abliefert." — Man muß dieß nicht unmittelbar selbst, sondern kann es auch durch einen ganz vertrauten Diener oder Gesellen thun. (A. P. 113.)

Art. 51. (E. 48.)

Unerlaubte Beförderung der Auswanderung [1].

An Geld bis zu 100 fl. wird gestraft, wer ohne die nach Verordnung erforderliche polizeiliche Bewilligung Auswanderungsgeschäfte betreibt oder eine Auswanderungsagentur errichtet oder nach entzogener Bewilligung die Geschäfte einer solchen fortsetzt.

Gleicher Strafe unterliegt, wer unbefugt als Zwischen-

händler [2]) (Unteragent) solche Geschäfte abschließt oder vermittelt.

In dem Strafurtheile ist zugleich die Schließung solcher unberechtigter Agenturen auszusprechen.

Geldstrafe bis zu 50 fl. trifft berechtigte Agenten, welche den für ihre Geschäftsführung erlassenen Verordnungen [3]) oder oberpolizeilichen Vorschriften zuwiderhandeln.

1. „Die unerlaubte Auswanderung" — wurde nicht in den Bereich des Pol. St. G Buches gezogen in der Erwägung, daß hinsichtlich der unerlaubten Auswanderung Conscriptionspflichtiger in dem Gesetze vom 15. August 1828, die Ergänzung des stehenden Heeres betr., § 67 u. ff. die in diesem Falle angemessenen Strafbestimmungen enthalten sind, außer diesem Falle aber Polizeistrafen nicht als angemessen erachtet wurden. Ebenso wurde bezüglich der Erwerbung eines fremden Indigenats und der Annahme von fremden Diensten, Gehalten oder Pensionen einer auswärtigen Macht ohne Erlaubniß (Beil. I zur Verfassungs-Urkunde §. 10 Nr. 2) der nach Maßgabe der Verfassungs-Urkunde eintretende Verlust des bayerischen Indigenats oder Staatsbürgerrechets als ausreichendes Repressivmittel erachtet. (M. zu Art. 47—58, Ziff. 2; s. M. zu Art 32.)

2. „unbefugt als Zwischenhändler" — um die berechtigten Unteragenten, sowie die Commis die lediglich die Aufträge ihres Geschäftsherrn vollziehen, von der Strafbarkeit auszunehmen. (A. P. 112.)

3. „den .... Verordnungen ꝛc. ꝛc." — Selbstverständlich nur den unter Strafe gestellten Bestimmungen derselben. Vgl. Art. 37.

Art. 52. (E. 55.)

Verbotene Eheschließung im Auslande.

Ein bayerischer Staatsangehöriger aus den Landestheilen diesseits des Rheins, welcher ohne die gesetzlich erforderliche Bewilligung der zuständigen Behörde eine Ehe im Auslande [1]) eingeht, wird an Geld bis zu 100 fl. oder mit Arrest bis zu 30 Tagen gestraft [2]).

Die Verjährung dieser Uebertretung beginnt von dem Tage, an welchem die im Auslande Getrauten ihren Wohnsitz [3]) im Inlande genommen haben.

Eine Strafverfolgung findet nicht statt, wenn vor Eröffnung eines Verfahrens die Ehe wieder aufgelöst [4]) worden ist.

1. „im Auslande". — Bezüglich der im Inlande ohne Bewilligung abgeschlossenen Ehen wurde eine Strafbestimmung nicht für nöthig, sondern die Verantwortlichkeit der betreffenden Religionsdiener als ausreichend erachtet. (A. R. 215, A. P. 215, 376.)

2. „wird .... gestraft." — Die übrigen hiemit zusammenhängenden

Fragen, insbesondere über Giltigkeit solcher Ehen, sowie über die Wirkungen derselben für's Heimathrecht und in civilrechtlicher Beziehung, wurden als außer dem Bereiche der Polizeistrafgesetzgebung liegend erachtet und es wurde daher eine Bestimmung hierüber in's Gesetz nicht aufgenommen. Im Laufe der Verhandlungen wurde sich indeß dahin ausgesprochen, daß die auf den Grund des Art. 52 ausgesprochene Strafe auf die Giltigkeit der Ehe jedenfalls ohne Einfluß sei, daß vielmehr diese Giltigkeit, wo es sich um civilrechtliche Fragen, Erbrecht u. dgl. handelt, die Civilgerichte, dagegen, wenn es sich um staatsrechtliche Verhältnisse, Heimath u. dgl handelt, die Verwaltungsbehörden zu beurtheilen haben; ferner, daß die V. O. vom 12. Juli 1808 mit Ausnahme der darin enthaltenen Strafbestimmung auch nach Einführung des Pol. St. G. B. ihre Giltigkeit behaupte; daß aber da, wo diese V. O nicht publizirt ist, auch die ohne polizeiliche Bewilligung abgeschlossenen Ehen civilrechtlich giltig seien, daher dort allerdings der Heimathgemeinde des Mannes die daraus entspringende Alimentationspflicht zur Last falle; endlich, daß die, wenn auch ohne Bewilligung, kirchlich abgeschlossenen Ehen keinesfalls als Konkubinate nach Art. 95 zu erachten seien und daher auch die in diesem Artikel angeordnete Trennung auf solche Eheleute nicht in Anwendung gebracht werden könne. (A. R. 332, 338, A. P. 116, 376, 387.)

3. „ihren Wohnsitz" — selbstverständlich ihren ehelichen Wohnsitz, als Eheleute. (A. R. 216.)

4. „aufgelöst" — sei es durch Tod oder durch Scheidung. (A. P. 115.)

Art. 53. (E. 56.)

Unterlassene Anzeige von Geburten, Todesfällen.

Wer von einer Entbindung oder von einem Todesfalle[1]) die ihm nach Gesetz oder Verordnung obliegende[2]) Anzeige nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist macht, wird, insoferne nicht disziplinäre Ahndung stattfindet, an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

1. „Entbindung oder .... Todesfalle." — Dem Antrage, mit Rücksicht auf das bei der Polizeidirektion München im Jahre 1812 errichtete Civil-Conscriptions-Bureau als weitere Alternative „Verehelichung" einzuschalten, wurde nicht beigestimmt. (R. R. 324, R. P. 459.)

2. „obliegende." — Hiebei hatte man außer dem §. 114 des rev. Gem. Ed. u d einer V. O. vom 15. November 1812 insbesondere das preußische LR. Thl. II. Tit 11, § 469—473 und 478-480, dann den code civil Art. 55—57, 77 und 87 vor Augen. Der weiter hier einschlagende Art. 346 des code pénal ist durch Art. 2 des Einf. Ges. aufgehoben. (A. R. 216, A. P. 116.)

Art. 54. (E. 57.)

Unbefugte

Wer ohne Bewilligung der Staatsregierung seinen

Aenderung des Geschlechtsnamens.

Geschlechtsnamen ändert[1]), wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Derselben Strafe unterliegen Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche ohne solche Bewilligung den Geschlechtsnamen ihrer Kinder, Pflegekinder oder Mündel ändern.

1. „ändert." — Dieß wird in der Regel in bleibender Weise geschehen sein müssen. (s. M. zu Art. 47–58, Ziff. 10); auch ist die bloße Pseudonymität eines Schriftstellers unter diesem Artikel nicht begriffen. (R. P. 460.)

Art. 55. (E. 58.)

Anmaßung von Namen, Titeln, Orden.

Wer sich fälschlich den Namen einer andern Person oder ihm nicht zukommende Titel, Standes- oder Ehrenvorzüge[1]) beilegt, wer ohne Berechtigung Orden, Ehrenzeichen, ausländische[2]) Uniformen oder Dienstzeichen öffentlich trägt, wird neben Konfiskation der getragenen Orden, Ehrenzeichen, Uniformen oder Dienstzeichen an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft[3]).

Gleicher Strafe unterliegt, wer ohne Bewilligung die Namen des Königs, der Königin oder anderer Mitglieder des königlichen Hauses irgend einer Unternehmung beilegt oder sich hierauf bezüglicher Firmen oder Wappen bedient, sowie wer seiner Dienerschaft gleiche Livree wie jene des königlichen Hauses[4]) gibt, und wer letztere Livree unbefugt trägt.

1. „Standes- oder Ehrenvorzüge." — Die weitere Alternative „Prädikate" wurde, weil mit der fälschlichen Beilegung von Standesvorzügen zusammenfallend, als entbehrlich gestrichen. (A. R. 217.)

2. „ausländische." — Bezüglich der inländischen siehe St. G. B. Art. 130. (M. zu Art. 47—58 Ziff. 10.)

3. „wird . . . . gestraft" — selbstverständlich, wenn die Handlung nicht als Hilfsmittel eines Betruges oder durch eine sonstige schwerere Qualifikation nach dem St. G. B. höher strafbar ist. (A. R. 217.)

4. „des k. Hauses." — Also nur die eigentliche Hoflivree, welche allerdings auch die k. Prinzen ihre Dienerschaft tragen zu lassen berechtigt sind; wer dagegen seiner Dienerschaft zwar nicht die Hoflivree, aber eine andere von einem

Mitgliede des k. Hauses für seine Dienerschaft gewählte Livree tragen läßt, fällt nicht unter den Artikel. (A. P. 116.)

Art. 56. (E. 120.)

Verweigerung der Nothhilfe.

Wer seine Hilfe oder Dienstleistung bei Unglücksfällen, bei drohender oder bereits eingetretener Feuers- oder anderer öffentlicher Gefahr oder Noth auf obrigkeitliche Aufforderung ohne genügende Entschuldigung verweigert, desgleichen wer Andere in solcher Hilfe- oder Dienstleistung vorsätzlich [1]) stört oder ohne hinreichenden Grund [2]) davon abhält, wird an Geld bis zu 100 fl. oder mit Arrest bis zu 30 Tagen gestraft.

1. „vorsätzlich" — weil es unbillig wäre, mit Strafe einzuschreiten, wo übel geleiteter guter Wille und übertriebener Diensteifer der Hilfeleistenden sich gegenseitig im Wege stehen. (R. P. II. 117.)

2. „ohne hinreichenden Grund" — weil es wohl denkbar ist, daß auch ein Dritter aus guten Gründen veranlaßt sein kann, eine von ihm abhängige Person von einer derartigen Hilfeleistung abzuhalten. (A. P. 146.)

Art. 57. (E. 77.)

Uebertretungen in Bezug auf Gemeindedienste.

An Geld bis zu 10 fl. werden Gemeindeglieder oder deren Stellvertreter gestraft, welche die nach Festsetzung der Gemeindeverwaltung [1]) sie treffenden Dienste [2]) zur Uebernahme der Sicherheitswache [3]) sowie zur Erhaltung der Fahrbarkeit [4]) der Gemeindewege und Distriktsstraßen ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht in gehöriger Weise leisten.

In der Pfalz wird die Verpflichtung zur Leistung solcher Dienste durch ortspolizeiliche Vorschrift geregelt.

1. „nach Festsetzung der Gemeindeverwaltung" — statt „kraft gesetzlicher Vorschrift," weil die Gemeindebehörde solche Dienste nicht nur zu reguliren, sondern anzuordnen berechtigt sein soll. (A. P. 418.)

2. „Dienste" — lediglich zu den im Artikel speziell bezeichneten polizeilichen Zwecken. Bezüglich anderer Dienste, soweit sie in das Ressort des reinen Polizeirechts, im Gegensatze zum Polizeistrafrecht gehören, wurde Art. 28

des Einf.-Ges. als ausreichend erachtet; für das Verwaltungsrecht und in specie für die Verwaltung der Gemeinde aber wollten weder im Pol. St. G. B. noch im Einf.-Gesetze Bestimmungen getroffen werden. (A. P. 418. Gem. Pr. 483.)

3. „Sicherheitswache" — nicht blos zur Nacht- und zur Kirchzeit, sondern oft auch bei besonderen Vorkommnissen zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit; z. B. bei Volksfesten, auf Märkten, wenn am betreffenden Orte die gewöhnliche Polizeimannschaft nicht ausreicht. (A. P. 418.)

4. „zur Erhaltung der Fahrbarkeit." — Hiemit ist nicht die Anlegung solcher Straßen, sondern deren Offenhaltung im volkswirthschaftlichen und polizeilichen Interesse gemeint; z. B. wenn durch starken Schneefall der Verkehr auf einer Straße abgeschnitten oder auch nur gehemmt ist; auch die Herstellung von Nothwegen fällt hierunter, soweit dieselbe zur Erhaltung der Fahrbarkeit der Gemeindewege und Distriktsstraßen nöthig ist. (A. P. 419, Gem. Pr. 483.)

Zweites Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit*).

*) Der Entwurf enthielt noch folgende, in dieses Hauptstück einschlagende Strafbestimmungen:

a) Art. 74 des E.:

An Geld bis zu einhundert Gulden oder mit Arrest bis zu dreißig Tagen wird gestraft, wer in der Nothwehr oder im Nothstande einen Andern verwundet oder getödtet hat und hievon nicht sogleich der Polizeibehörde Anzeige macht.

Derselbe wurde gestrichen, weil für Wiederherstellung einer so harten, durch's Gesetz vom 29. August 1848 aus dem St. G. B. beseitigten Bestimmung ein praktisches Bedürfniß sich nicht ergeben habe. (A. R. 220.)

b) Art. 78 des E:

Hausbesitzer und deren Stellvertreter, welche die Zugänge zu ihren Wohn- und sonstigen Gebäuden nicht zu der durch ortspolizeiliche Vorschriften bestimmten nächtlichen Stunde schließen und bis zu der in solcher Weise bestimmten Morgenstunde geschlossen halten, werden nach vorgängiger fruchtloser polizeilicher Warnung an Geld bis zu zwei Gulden gestraft.

Die Bestimmung dieses Artikels wurde für die Stadt München als nicht durchführbar, für kleinere Orte als nicht nöthig erachtet. (A. P. 382.)

c) Art. 117 des E.:

An Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen wird gestraft, wer eine ihm angehörige geisteskranke oder blödsinnige Person ohne Zustimmung eines zur Praxis berechtigten Arztes in engen Verwahr nimm oder eine solche Verwahrung über 14 Tagen andauern läßt, ohne hievon der Obrigkeit Anzeige zu machen.

Derselbe wurde als eine nicht unbedingt unentbehrliche Vermehrung der Anzeigepflichten gestrichen. (A. R. 229, R. R. 329.)

Art. 58. (E. 59, 61.)

Störung der öffentlichen Ruhe.

Wer vorsätzlich durch [1]) falschen Nothruf oder falsche Nothsignale, durch Mißbrauch von Glocken, Trommeln oder andern Lärm erregenden Werkzeugen [2]), durch öffentlichen Aufruf, durch aufreizende Reden, Gesänge oder Musikstücke [3]) oder durch den Gebrauch von Partei- oder Losungszeichen Besorgnisse von Gefahren [4]), Noth- oder Unglücksfällen unter den Bewohnern eines Ortes verbreitet oder zu verbreiten sucht oder an öffentlichen Orten [5]) einen Zusammenlauf [6]) oder eine Bewegung der öffentlichen Macht verursacht oder zu verursachen sucht [7]), wird mit Arrest bis zu 30 Tagen, in leichteren Fällen [8]) an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

1. „durch ꝛc. ꝛc." — Die weitere Alternative: „durch erdichtete Ausstreuungen" wurde theils als unnöthig mit Rücksicht auf Art. 119 des St. G. B., theils deshalb gestrichen, weil sich hierunter Vieles subsumiren lasse, was man bei Abfassung dieses Artikels wohl nicht im Auge gehabt habe. (A. R. 217, A. P. 378.)

2. „oder andern Lärm erregenden Werkzeugen" — da es einerlei sei, ob Jemand, welcher falschen Feuerlärm erregt, sich hiezu einer Trommel, oder ob er sich eines Hornes oder eines Tamtam bediene. (A. P. 118.)

3. „Musikstücke" — wurde zwar nicht, wie beantragt, weggelassen; dagegen wurde die Erwartung ausgesprochen, daß in den hiezu nicht geeigneten Fällen der Richter eine Verurtheilung nicht werde eintreten lassen und ihm auch von der Polizeibehörde eine solche nicht werde angesonnen werden. (A. P. 118.)

4. „Besorgnisse von Gefahren" — z. B. wenn Jemand grundlos durch Abschießen eines Allarmschusses zur Zeit des Eisganges Besorgnisse bei den weiter abwärts am Flusse Wohnenden erregt. (A. P. 378.)

5. „an öffentlichen Orten" — bezieht sich nur auf den „Zusammen-

lauf," es kommt sohin nicht darauf an, ob z. B. die Reden, Gesänge, Musikstücke an einem öffentlichen Orte abgehalten worden, sondern nur darauf, ob der Zusammenlauf an einem öffentlichen Orte stattgefunden habe oder doch stattfinden sollte. (A. P. 119.)

6. „einen Zusammenlauf" — selbstverständlich einen ruhestörenden; wer daher gegen die Vorschrift des Art. 68 Ziff. 1 etwas ausruft und, um sich Zuhörer für seinen Ausruf zu verschaffen, sich einer Trommel bedient, ist nicht nach Art. 58 zu bestrafen. (A. P. 119.)

7. „oder zu verursachen sucht." — Ob ein Erfolg wirklich eingetreten, ist gleichgiltig; jedoch muß ein solcher wenigstens beabsichtigt gewesen sein. (A. P. 120.)

8. „in leichteren Fällen" — weil auch Fälle vorkommen können, in welchen zunächst schlechter Spaß und Muthwille der Handlung zu Grunde liegt; wo nun der Richter dies als vorhanden annimmt und in den Entscheidungsgründen ausdrücklich konstatirt, soll der Fall als leichterer erachtet werden. (A. P. 378.)

Art. 59. (E. 60.)

Wer bestimmte[1]) durch Verordnung verbotene Verbindungs- oder Vereinigungszeichen öffentlich trägt oder ausstellt, und wer dieselben feilbietet oder verbreitet, wird an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft. Gegen diejenigen, welche mit solchen Abzeichen bei Zusammenläufen betroffen werden, kann Arrest bis zu 14 Tagen oder Geldstrafe bis zu 50 fl. erkannt werden.

Die gedachten Abzeichen unterliegen der Konfiskation.

1. „bestimmte" — um auszudrücken, daß durch Verordnung nicht allgemein alle Verbindungs- oder Vereinigungszeichen verboten werden können, sondern daß das Verbot immer bestimmte als Verbindungs- oder Vereinigungszeichen bereits anerkannte Zeichen speziell bezeichnen muß. (A. P. 119.)

Art. 60[1]). (E. 61, 62.)

An Geld bis zu 10 fl. oder mit Arrest bis zu 3 Tagen wird gestraft, wer ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm erregt oder groben Unfug an öffentlichen Orten verübt.

Werden solche Handlungen in Verbindung mit Meh-

reren verübt oder nach polizeilicher Abmahnung fortgesetzt oder zur Verhöhnung oder Beängstigung einer Person unternommen, so kann auf Arrest bis zu 14 Tagen oder auf Geldstrafe bis zu 50 fl. erkannt werden.

1 Der E. bestimmte in Art. 63:

Entsteht durch die in Art. 62 (jetzt 60) bezeichneten Polizeiübertretungen ein Zusammenlauf, so werden diejenigen, welche polizeilicher Warnung ungeachtet an einen solchen Zusammenlauf, wenn auch nur als Zuschauer sich anschließen, an Geld bis zu sechs Gulden oder mit Arrest bis zu zwei Tagen gestraft.

Dieser Artikel wurde hauptsächlich deshalb gestrichen, weil für das, was im polizeilichen Interesse nöthig ist, schon durch Art. 13 des Ges. v. 4. Mai 1851, das Einschreiten der bewaffneten Macht zum Schutze der gesetzlichen Ordnung betr., gesorgt sei. (A. R. 217.)

Art. 61. (E. 108.)

Verbotene Gestattung des Wirthshausbesuches.

An Geld bis zu 10 fl. werden Wirthe gestraft, wenn sie Personen, welchen in Folge der Stellung unter Polizeiaufsicht[1]) der Besuch ihrer Wirthshäuser[2]) untersagt ist, diesen Besuch ungeachtet des ihnen von der Polizeibehörde bekannt gegebenen Verbotes wissentlich[3]) gestatten[4]).

1. „in Folge der Stellung unter Polizeiaufsicht." — Anderen Leuten kann sohin der Besuch der Wirthshäuser unter Strafandrohung polizeilich nicht verboten werden (A. P. 379); für Fernehaltung solcher Personen zu sorgen, denen nach bestehenden Schul- und Disziplinarvorschriften der Wirthshausbesuch untersagt ist, ist nicht Aufgabe des Wirthes. (A. R. 227.)

2. „ihrer Wirthshäuser" — nicht der „Wirthshäuser," weil es mit den Bestimmungen des Art. 38 des St. G. B. nicht vereinbar ist, einem Individuum den Besuch von Wirthshäusern generell zu verbieten, so daß derselbe gar kein Wirthshaus mehr betreten dürfte. (A. P. 142.)

3. „wissentlich." — Es ist also nicht verlangt, daß der Wirth sich die Physiognomien aller dieser Leute merke (A. P. 379); auch schützt dieß Wort die Wirthe gegen Anwendung des Artikels dann, wenn in ihrer Abwesenheit und ohne ihr Wissen vom Gesinde einem derartigen Individuum der Besuch des Wirthshauses gestattet wird. (A. P. 143.) Vgl. übrigens Note 1 zu Art. 31.

4. „diesen Besuch . . . gestatten" — auch wenn sie ihnen nicht Speise oder Trank verabreichen oder verabreichen lassen. (A. P. 378 und 379.)

Art. 62. (E. 64.)

Uebertretung der Polizeistunde.

Wegen Uebertretung der durch Verordnung oder nach Maßgabe dieser[1]) durch ortspolizeiliche Verfügung festgestellten nächtlichen Polizeistunde sind zu strafen[2]):

1) Wirthe, welche nach dem Eintritt der Polizeistunde die Gäste nicht zum Weggehen auffordern oder denselben Speisen oder Getränke verabreichen, an Geld bis zu 10 fl.;

2) Wirthe, welche ihre Gäste nach der Polizeistunde dem Polizeipersonal verheimlichen oder dem letzteren den Eintritt in das Wirthshaus zum Zwecke der Kontrole verweigern, an Geld bis zu 25 fl.;

3) Gäste, welche nach der Polizeistunde auf Mahnung des Wirthes, seines Stellvertreters oder des Polizeipersonals sich nicht entfernen, an Geld bis zu 3 fl.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels finden keine Anwendung[3]) auf auswärtige Gäste, welche in einem Gasthause übernachten oder bei demselben auf der Durchreise anhalten[4]).

1. „nach Maßgabe dieser." — Es ist also nur die Feststellung allgemeiner Grundsätze, eines großen Rahmens, der Verordnung übertragen und innerhalb desselben der Ortspolizeibehörde freier Spielraum gelassen. (A. P. 215.)

2. „sind zu strafen." — Bezüglich der Frage, ob die Polizeibehörde berechtigt sei, nicht blos Strafe gegen den nach der Polizeistunde im Wirthshause Betroffenen zu beantragen, sondern denselben auch sofort aus dem Wirthshause zu entfernen, wurde auf die in Art. 30 der Polizeibehörde durch die Worte „soweit nöthig" gesteckte Grenze hingewiesen — vgl. Note 4 zu Art. 30 — und bemerkt, daß es hienach auf den einzelnen Fall ankommen werde; wo es zur Verhütung von Exzessen und dergleichen nothwendig sei, müsse der Polizei-Behörde die Befugniß des Hinausschaffens zustehen, während die einfache Uebertretung an sich eine derartige Maßregel nicht rechtfertige. (A. P. 216)

3. „finden keine Anwendung." — Auch außer den im Abs. 2 aufgeführten wurden noch manche Fälle angeführt, in welchen eine Ausnahme nothwendig sein werde; so z. B. werde der Wirth nicht als strafbar erscheinen, welcher die bei dringenden Wasserbauten die ganze Nacht hindurch beschäftigten Arbeiter einläßt und ihnen Speisen und Getränke verabreicht. — Die näheren Bestimmungen hierüber wurden indeß der V. O. und den ortspol. Vorschriften überlassen, da derlei Ausnahmsfälle mehr zu den speziellen Dispensen von den

Bestimmungen über Polizeistunde gehören. (R. R. 326.) In Bezug auf sog. abonnirte oder geschlossene Gesellschaften wurde bemerkt: dieser Begriff sei sehr schwer zu fassen und es lasse sich daher im Allgemeinen nicht bestimmt sagen, ob Art. 62 auf dieselben Anwendung finde oder nicht; man müsse die Sache dem Vollzuge überlassen; es werde darauf ankommen, ob dieselben ein abgeschlossenes Lokal haben, oder ob sie nur an einem abonnirten Wirthstische als solche sich betrachten (R. P. 465.); wenn die Gesellschaft in öffentlichen Wirthslokalitäten zusammenkomme, werde sie jedenfalls unter Art. 62 fallen. (A. P. 121.)

4. „anhalten." — Der Beisatz „um sich zu erfrischen" wurde gestrichen, da Reisende auch Gastlokalitäten betreten können, um sich zu erwärmen oder das Pferd befüttern abzuwarten (R. P. II, 178.) Uebrigens wurde als selbstverständlich anerkannt, daß unter Abs. 2 auch der Fall begriffen werde, wenn ein bei Nacht mit der Eisenbahn oder der Post ankommender Fremder in eine benachbarte Restauration geht, um Etwas zu genießen und die Zeit der Weiterreise abzuwarten. (A. P. 121.)

Art. 63. (E. 65.)

Unberechtigtes Unternehmen öffentlicher Lustbarkeiten, Schau- und Vorstellungen.

An Geld bis zu 25 fl. wird gestraft:

1) wer ohne polizeiliche Erlaubniß[1]) öffentliche Lustbarkeiten, wie[2]) Tanzmusiken, Maskeraden, Schießen[3]), Preiskegelschieben[4]), Feuerwerke, theatralische Aufführungen, Vorstellungen aus dem Gebiete der Kunstreiterei, Gymnastik oder ähnliche Kunstfertigkeiten veranstaltet;

2) wer ohne polizeiliche Erlaubniß Menagerien, Wachsfigurenkabinete, Sammlungen von Kunst- oder Naturmerkwürdigkeiten, Panoramen, Karoussele oder ähnliche Vorrichtungen aufstellt und dafür Eintrittsgeld erhebt[5]);

3) wer die bei Ertheilung der Erlaubniß zu solchen Unternehmungen von der Polizeibehörde ihm aufgelegten Bedingungen[6]) verletzt.

Unabhängig[7]) von der Strafverfolgung können solche Unternehmungen von der Polizeibehörde jederzeit eingestellt werden.

Auf Scheibenschießen[8]), welche von anerkannten Schützengesellschaften in ihrem gewöhnlichen Lokale oder von kleineren Gesellschaften an erlaubten Schießstätten abgehalten

werden, findet die Bestimmung der Ziff. 1 keine Anwendung.

1. „ohne polizeiliche Erlaubniß". — Wer dieselbe zu ertheilen habe, konnte mit Rücksicht auf die verschiedenen Kompetenzverhältnisse nicht speziell bestimmt werden. (A. P. 216.)

2. „öffentlichen Lustbarkeiten, wie ꝛc. ꝛc." — In Ziff. 1 wurden die vom E. gleichfalls erwähnten „öffentlichen Konzerte" gestrichen, da es sich bei diesen um einen reinen Kunstgenuß handle, bezüglich dessen eine Sicherheitsstörung nicht zu erwarten sei. (A. R. 218, A. P. 121.)

3. „Schießen" — nicht „Scheibenschießen" wurde gesetzt, weil es gleichgiltig ist, ob eine runde Scheibe oder ein anderer Gegenstand, wie bei Vogel-, Gans-, Taubenschießen u. dgl., als Ziel benützt wird. (A. P. 121.)

4. „Preiskegelschieben" — mit Rücksicht auf die bei denselben oft stattfindenden Exzesse, maßlosen Wetten und unterlaufenden Betrügereien. (A. P. 121.)

5. „und dafür Eintrittsgeld erhebt" — damit nicht etwa gemeinnützige Schaustellungen, Besitzer von Gemäldegalerien, Naturforscher und Reisende, welche die von ihnen gesammelten Schätze dem Publikum unentgeltlich zugänglich machen wollen, vorher die Genehmigung der Polizeibehörde erflehen müssen. (A. R. 218.)

6. „Bedingungen." — Dem Unternehmer kann z. B. zur Pflicht gemacht werden, etwaige Unordnungen auf der Stelle zu beseitigen und hiewegen obrigkeitliche Hilfe anzurufen. Deshalb wurde Abs. 3 des E., welcher dieß jedem Unternehmer unbedingt zur Pflicht machte, als unnöthig gestrichen. (A. R. 218.)

7. „Unabhängig" — nicht „vorbehaltlich," um auszudrücken, daß die Polizeibehörde, welche jedenfalls hier auch von der Strafverfolgung Umgang nehmen kann, in einem solchen Falle nichtsdestoweniger befugt ist, den Mißstand abzustellen. (A. P. 216.) Vgl. den Gegensatz in Note 3 zu Art. 30.

8. „Scheibenschießen" — nicht „Schießen" wie in Ziff. 1, wurde hier absichtlich gesetzt. (A. P. 121.)

Art. 64. (E. 65, 66.)

An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft[1]), wer ohne polizeiliche Erlaubniß oder mit Ueberschreitung der ihm ertheilten Bewilligung gegen Bezahlung[2]) in Wirthschaftslokalitäten oder an anderen öffentlichen Orten Musikstücke, Gesänge, Deklamationen, Marionettenspiele, Taschenspie-

lerkünste oder ähnliche Kunstfertigkeiten aufführt oder Thiere, Kunst- oder Naturmerkwürdigkeiten oder ähnliche Gegenstände vorzeigt.

Unabhängig[3]) von der Strafverfolgung ist die Polizeibehörde berechtigt, solche Unternehmungen sofort einzustellen.

Die Abhaltung musikalischer Vorträge in Wirthschaftslokalitäten durch hiezu berechtigte[4]) Musikgesellschaften ist an eine polizeiliche Bewilligung nicht gebunden.

1. „wird gestraft." — Die höhere Strafe wegen Landstreicherei bleibt gegebenen Falles vorbehalten. (A. P. 122.)

2. „gegen Bezahlung" — wurde statt „und dafür Geld einsammelt" gesetzt und bezieht sich auf den Inhalt des ganzen Absatzes. (A. R. 333, A. P. 122.)

3. „unabhängig." — Siehe Note 7 zu Art. 63.

4. „durch hiezu berechtigte." — Jeder Musiker muß also überhaupt eine allgemeine Erlaubniß zum Musiziren haben; in der Regel nun bedarf derselbe für die spezielle Produktion noch besonderer polizeilicher Erlaubniß; diese zu erholen ist aber den Musikgesellschaften, welche in ihrer Eigenschaft als Gesellschaft entweder für das ganze Königreich oder für einen bestimmten Regierungsbezirk ein für allemal lizenzirt sind, erlassen (A. P. 380), jedoch haben sich dieselben, wenn sie in einem bestimmten Bezirke Produktionen zu geben beabsichtigen, bei der Distriktspolizeibehörde auszuweisen, daß sie eine Berechtigung besitzen. (R. P. 182.)

Art. 65. (E. 66.)

Wer gegen ortspolizeiliche Vorschrift musikalische Aufführungen, Kegelspiele oder sonstige geräuschvolle Unterhaltungen, welche im Innern der Ortschaften in Wirthschafts- oder Privatgärten oder in sonstigen nicht geschlossenen Räumlichkeiten abgehalten werden, über die von der Polizeibehörde bestimmte Nachtstunde verlängert, wird an Geld bis zu 10 fl. gestraft.

Die Polizeibehörde ist berechtigt, solche Störungen der Nachtruhe unabhängig[1]) von der Strafverfolgung sofort abzustellen.

1. „unabhängig." — Siehe Note 7 zu Art. 63.

Art. 66. (E. 67.)

Tanzmusiken in Vereinen zu verbotenen Zeiten.

Vorsteher oder Mitglieder[1]) von geselligen Vereinen und geschlossenen Gesellschaften, welche Tanzmusiken an jenen Tagen veranstalten, an welchen die öffentliche Abhaltung derselben durch Verordnung untersagt ist, werden an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

1. „Vorsteher oder Mitglieder." — Der Inhaber des Tanzlokales als solcher ist nicht strafbar. (A. P. 122.)

Art. 67[1]). (E. 68, 69.)

Uebertretungen in Bezug auf Nachtmusiken, Maskeraden.

An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft:

1) wer ohne ortspolizeiliche Erlaubniß auf öffentlichen Straßen oder Plätzen eine Nachtmusik veranstaltet oder ausführt;

2) wer zu einer durch oberpolizeiliche Vorschrift verbotenen Zeit auf öffentlichen Straßen oder Plätzen maskirt[2]) erscheint;

3) wer bei erlaubten Maskeraden der durch die Ortspolizeibehörde festgesetzten Ordnung zuwiderhandelt.

1. Die zu diesem Artikel weiter in Vorschlag gebrachte Ziffer: „wer ohne polizeiliche Erlaubniß auf öffentlichen Straßen oder Plätzen Fackelzüge, Maskenzüge oder sonstige öffentliche Aufzüge veranstaltet" — wurde, als durch Art. 4 des Vereinsgesetzes bereits getroffen, abgelehnt. (A. P. 122.)

2. „maskirt." — Die Worte „oder vermummt" wurden als synonym gestrichen. (A. P. 216.)

Art. 68[1]). (E. 70.)

Uebertretungen in Bezug auf Privatbekannmachungen.

An Geld bis zu 3 fl. wird gestraft:

1) wer gegen ortspolizeiliches Verbot[2]) Ankündigungen oder Bekanntmachungen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ausruft;

2) wer gegen ortspolizeiliches Verbot oder gegen Verbot des Eigenthümers an fremdem Eigenthume Privatankündigungen anschlägt oder anheftet;

3) wer fremde Anschläge unbefugt aus Bosheit oder Muthwillen[3]) vernichtet, wegnimmt oder unlesbar macht.

Wird im Falle der Ziff. 2 die Uebertretung gegen Verbot des Eigenthümers an fremdem Privateigenthume begangen, so ist dieselbe nur auf Antrag des Eigenthümers oder seines Stellvertreters verfolgbar.

1. Nach dem Entwurfe sollte der in diesem Artikel angedrohten Strafe auch unterliegen:

„wer außer dem Falle des Art. 38 des Ges. v. 17. März 1850, den Schutz gegen Mißbrauch der Presse betr., ohne ortspolizeiliche Erlaubniß Anschlagzettel oder Plakate anheftet oder ausstellt, welche einen anderen Inhalt haben, als Ankündigungen über allgemein erlaubte oder mit besonderer polizeilicher Bewilligung stattfindende öffentliche Vergnügungen, Schau- oder Vorstellungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Wohnungs-, Dienst- und sonstige Miethen, über Verkäufe oder andere Nachrichten für den gewerblichen Verkehr."

Diese Bestimmung wurde jedoch gestrichen; im desfallsigen Antrage ist bemerkt: derjenige Fall, welcher für die Polizei vorzüglich Bedeutung habe, sei in Art. 38 des Preßgesetzes behandelt; im Uebrigen sei es äußerst schwierig, eine entsprechende Kasuistik aufzustellen für jene Ankündigungen, deren öffentlicher Anschlag ohne besondere Erlaubniß gestattet sein soll. Am besten sei es, Anschläge an hiezu gestatteten Orten freizugeben, wobei es der Polizei immer unbenommen bleibe, solche, welche einen gesetzwidrigen oder ungeeigneten Inhalt haben, sofort zu unterdrücken. (A. R. 219.)

2. „gegen . . . . Verbot" — in Ziff. 1 wurde statt: „ohne . . . . Bewilligung" gesetzt, um nicht Jedem, der Erdbeeren u. dgl. ausrufen will, zuzumuthen, daß er sich erst die polizeiliche Erlaubniß dazu erhole, anderseits aber doch der Polizeibehörde die Möglichkeit zu geben, daß sie der hiedurch besonders in großen Städten etwa entstehenden Belästigung für die Bewohner eine Schranke ziehen könne. (A. P. 123.)

3. „aus Bosheit oder Muthwillen." — Die weitere Alternative „Gewinnsucht" wurde hinweggelassen, um die Inkonvenienzen zu vermeiden, welche namentlich in großen Städten sich ergeben würden, wo die Hinwegnahme und Verwerthung veralteter Maueranschläge eine Art Industriezweig bildet (R. P. 185, Gem. P. 483.)

Art. 69. (E. 91.)

Uebertretungen in Bezug auf Wohn- Geldstrafe bis zu 5 fl. trifft in den Fällen, in welchen die Verpflichtung zur Wohnungsräumung nicht streitig ist,

ungsräumung. die bei einer solchen Räumung Betheiligten, welche den hierauf bezüglichen Anordnungen der Polizeibehörde nicht nachkommen.

Unabhängig[1]) von der Strafverfolgung ist die Polizeibehörde befugt, die von ihr getroffenen Anordnungen zwangsweise zu vollziehen.

1. „Unabhängig." — Siehe Note 7 zu Art. 63.

Art. 70. (E 71.)

Verbotene Waffen. Wer Schußwaffen, welche in Stöcken, Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen werden, Abschraubgewehre, Raufringe oder Schlageisen, explodirende Wurfgeschosse oder andere durch Verordnung als gemeingefährlich allgemein [1]) verbotene Waffen ohne besondere[2]) polizeiliche Bewilligung verfertigt, desgleichen wer solche verbotene Waffen oder Geschosse feilbietet, wird an Geld bis zu 100 fl. oder mit Arrest bis zu 30 Tagen gestraft.

Wer solche verbotene Waffen oder Geschosse ohne besondere polizeiliche Bewilligung [3]) führt, unterliegt [4]) einer Geldstrafe bis zu 50 fl. oder einer Arreststrafe bis zu 14 Tagen.

Die verfertigten, feilgebotenen oder geführten verbotenen Waffen oder Geschosse unterliegen der Konfiskation[5]).

1. „allgemein" — um, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 71, auszuschließen, daß bestimmte Arten von Waffen zwar im Allgemeinen erlaubt, für einzelne Landestheile jedoch verboten werden könnten. (A. P. 123.)

2. „besondere" — bezeichnet in Abs. 1 die Fälle, wenn einem konzessionirten Gewerbtreibenden noch die besondere Bewilligung ertheilt wird, Waffen, welche zu den allgemein verbotenen gehören, für Sammlungen oder für das Ausland zu verfertigen. (A. P. 123.)

3. „ohne besondere .... Bewilligung" — in Abs. 2 wurde eingesetzt, um der Regierung das Recht offen zu lassen, einzelnen Gesellschaften oder Personen die Führung solch' verbotener Waffen zu gestatten. (A. P. 123.)

4. „unterliegt." — Der Beisatz „soferne die Handlung nicht unter eine schwerere Strafbestimmung fällt" wurde gestrichen, weil sich dieser Vorbehalt nach

den allgemeinen Grundsätzen über ideale Konkurrenz von selbst versteht. (A. R. 219.)

5. „Konfiskation" — hat selbstverständlich nur bezüglich solcher Waffen oder Geschosse einzutreten, mittels welcher ein strafbarer Reat verübt worden ist, nicht aber bezüglich der an sich verbotenen, aber mit besonderer polizeilicher Bewilligung verfertigten oder geführten Waffen oder Geschosse. (A. P. 216.)

Art. 71[1]). (E. 72.)

Wer außer dem Falle des Art. 70 den Verordnungen zuwiderhandelt, wodurch zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit der Personen die Führung bestimmter Waffen[2]) bestimmten Klassen von Personen oder in bestimmten Landestheilen verboten ist, wird neben Konfiskation der betreffenden Waffen an Geld bis zu 25 fl. gestraft, womit im Rückfalle Arrest bis zu 3 Tagen verbunden werden kann.

1. Die allgemeinere Fassung des Entwurfs:

„Wer gegen ein durch Gesetz oder Verordnung ergangenes Verbot an sich erlaubte Waffen führt, wird ꝛc. gestraft" —

wurde abgelehnt, weil, soweit nöthig, das Führen an sich erlaubter Waffen schon durch besondere Gesetze, z. B. Art. 23 des Ges. v. 23. März 1850, die Ausübung der Jagd betr., Art. 2 des Ges. v. 25. Juli 1850, die Bestr. der Jagdfrevel betr., Art. 21 des Ges. v. 26. Februar 1850 über Vers. und Vereine, Art. 9 des Ges. v. 4. Mai 1851, das Einschr. der bew. Macht betr., verboten und mit Strafe bedroht sei. (A. R. 219.)

2. „bestimmter Waffen." — Hiebei wurde besonders an die im Griffe feststehenden Messer gedacht. (A. P. 216.)

Art. 72. (E. 75.)

Unterlassene Anzeige der Auffindung von neugebornen Kindern.

An Geld bis zu 50 fl. wird gestraft, wer ein neugebornes lebendes Kind[1]) findet und hievon nicht sogleich[2]) Anzeige bei der nächsten Obrigkeit macht.

1. „ein . . . . lebendes Kind." — Nach dem Entwurfe sollte auch gestraft werden:

„wer eine Leiche auffindet und hievon nicht sogleich der nächsten Obrigkeit Anzeige erstattet." —

Diese Bestimmung wurde indeß gestrichen und bemerkt, der Finder habe das Sei-

nige gethan, wenn er den nächsten Polizeidiener oder Leute aus der Nachbarschaft herbeiruft. (A. P. 298.)

2. „sogleich" — ist nicht so gemeint, als ob, wenn man das Kind mit sich nimmt, man ihm nicht zuerst zu Hause die nothwendige augenblickliche Pflege zu Theil werden lassen dürfe, ehe man zur Obrigkeit geht. (A. P. 124.)

Art. 73. (E. 124.)

Unberechtigte Annahme fremder Kinder.

Wer fremde Kinder unter 8 Jahren[1]) ohne Bewilligung[2]) der Polizeibehörde gegen Bezahlung[3]) in Pflege oder Erziehung nimmt oder nach entzogener Bewilligung behält, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

1. „unter 8 Jahren" — wurde zur Vermeidung von Zweifeln statt „unmündige Kinder" gesetzt und bemerkt, daß die etwa bezüglich der Lateinschüler nöthigen Beschränkungen durch Disziplinarvorschriften getroffen werden können. (A. R. 299, A. P. 221.)

2. „ohne Bewilligung." — Von einem Mitgl. d. A. d. K. d. Abg. wurde bemerkt: Er halte es nicht für genügend, daß man bestimmten Personen eine allgemeine Lizenz zur Aufnahme von Kindern ertheile, es müsse vielmehr zur Aufnahme jedes einzelnen Kindes besondere Erlaubniß gefordert werden, und diese sollte jedesmal erst nach genauer Erkundigung ertheilt und dann verweigert werden, wenn in einem Hause Kinder in unverhältnißmäßiger Anzahl aufgenommen würden, oder die Vakaturen nur in Folge Absterbens von Kindern eingetreten seien. (A. P. 146.)

3. „gegen Bezahlung." — Dem Antrage auf Streichung dieser Worte wurde nicht beigetreten, da der Artikel nicht den Schutz der Gemeinden hinsichtlich ihrer Interessen in Bezug auf Heimathsrechte bezwecke — wofür das Heim. Ges. ausreiche, — sondern den Schutz des Lebens und der Sittlichkeit unmündiger Kinder gegen Gefahren, welchen erfahrungsgemäß jene Kinder unterworfen sind, die gegen Bezahlung in Kost und Pflege untergebracht werden. (A. R. 334.)

Art. 74[1]). (E. 116.)

Unterlassene Anzeige der Inverwahrnahme hilfloser Personen.

An Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen wird gestraft, wer verirrte Kinder, wahnsinnige oder sonst hilflose Personen, welche er in Verwahrung genommen hat, ohne genügenden Entschuldigungsgrund länger als 24 Stunden in seiner Gewalt behält, ohne hievon der

Obrigkeit Anzeige zu machen oder nach Beschaffenheit der Umstände den betheiligten Angehörigen Nachricht zu geben.

1. Im Entwurfe hatte dieser Artikel folgenden Abs. 2:
„Gleiche Strafe tritt ein, wenn eine Privatperson eine gesetzlich zulässige Verhaftung vorgenommen hat und den Verhafteten länger als vierundzwanzig Stunden ohne Anzeige bei der Obrigkeit in Verwahr behält."
Derselbe wurde gestrichen, und es als Sache des Richters bezeichnet, zu bemessen, wie lange eine solche Detention gerechtfertigt ist und wann sie in widerrechtliche Gefangenhaltung (Art. 255 des St. G. B.) übergeht. (A. P. 145.)

Art. 75. (E. 76)

Unterlassene Anzeige verdächtiger Todesfälle.

An Geld bis zu 50 fl. werden Todtenbeschauer und Personen, welche[1]) aus dem Reinigen und Ankleiden der Leichen ein Gewerbe machen, gestraft, wenn sie bei Ausübung ihres Berufes von Todesfällen[2]), welche den Verdacht eines gewaltsamen Todes[3]) erregen, Kenntniß erlangen und hievon nicht sogleich der Polizeibehörde Anzeige machen.

An Geld bis zu 100 fl. wird gestraft, wer[4]), nachdem er bei der Oeffnung einer Leiche die Spuren eines an dem Verstorbenen verübten Verbrechens entdeckt hat, nicht sogleich mit der Oeffnung einhält[5]) und der Polizeibehörde oder dem Staatsanwalte Anzeige erstattet.

1. „Todtenbeschauer und Personen, welche ꝛc." — Der Entwurf hatte auch „Aerzte und Wundärzte" eingestellt. Diese Worte wurden jedoch gestrichen, um die Aerzte und Wundärzte nicht in eine Kollision mit ihrer besonderen Berufspflicht zu bringen; dieselben fallen sohin nur dann unter Art. 75 Abs. 1, wenn sie die Funktion eines Todtenbeschauers üben. (Gem. Prot. 484.)

Indeß ist den Aerzten und Wundärzten auch in den übrigen Fällen durchaus nicht verboten, eine solche Anzeige zu machen; es wurde vielmehr ihrem moralischen Gefühle vertraut, daß sie in der Regel von verdächtigen Todesfällen die geeignete Anzeige machen werden. (A. P. 218.)

2. „Todesfällen" — wurde statt der vom Entwurfe zunächst mit Rücksicht auf Aerzte und Wundärzte gebrauchten Fassung: „Erkrankungs- oder Todesfällen" gesetzt. (A. R. 220, A. P. 124.)

3. „eines gewaltsamen Todes" — statt „eines Verbrechens" wurde in Abs. 1 gesetzt, weil man den Todtenbeschauern und Leichenreinigern nicht zumuthen könne, zu unterscheiden, ob gerade ein Verbrechen oder nur eine andere

strafbare Handlung, ob vorsätzliche oder fahrlässige Tödtung vorliege. (A. R. 298, A. P. 218.)

4. „wer." — Von der Bestimmung des Abs. 2 sind sohin Aerzte und Wundärzte nicht eximirt. (A. R. 298.)

5. „mit der Oeffnung einhält" — statt „die Oeffnung unterläßt" wurde gesetzt, da man demjenigen, welcher bei der Oeffnung eine hier einschlägige Entdeckung gemacht hat, nicht mehr auflegen kann, die Oeffnung zu unterlassen. (A. P. 148.)

Art. 76. (E. 80.)

Uebertretungen bei Ansammlung größerer Menschenmassen.

An Geld bis zu 15 fl. oder mit Arrest bis zu 5 Tagen wird gestraft, wer den besonders bekannt gemachten[1]) polizeilichen Anordnungen zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei Volksfesten, religiösen Feierlichkeiten[2]), Truppenbewegungen, Eisenbahnbauten und sonstigen außergewöhnlichen Ansammlungen größerer Menschenmassen zuwiderhandelt.

Die in Abs. 1 bezeichneten Anordnungen werden durch ober- oder distriktspolizeiliche Vorschrift, in dringenden Fällen durch ortspolizeiliche Vorschrift erlassen.

1. „den besonders bekannt gemachten" — Hiedurch ist ähnlich wie in Art. 248 und 363 des St.-G.-B. ausgedrückt, daß nicht jede überhaupt einmal bekannt gemachte Anordnung genüge, sondern vorausgesetzt werde, daß die Vorschrift bei dem betreffenden besonderen Anlasse besonders bekannt gemacht worden sei. (A. P. 219.)

2. „religiösen Feierlichkeiten" — wurde besonders mit Rücksicht auf die Missionen eingesetzt. (R. P. 481.)

Drittes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Reisen und Fremden-Polizei.

Art. 77. (E. 81.)

Uebertretun-

An Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Ta-

gen in Bezug auf das Reisen. gen sind berechtigte Inhaber solcher Gewerbe oder Erwerbsarten, welche herumziehend betrieben werden, zu strafen, wenn sie ohne genügende Entschuldigung[1]) bei Besuch der Märkte oder bei ihrem Umherziehen auf Verdienst mit den nach Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften erforderlichen Nachweisungen nicht versehen sind[2]) oder den in ihren Beglaubigungsurkunden enthaltenen, auf Verordnungen oder oberpolizeiliche Vorschriften gegründeten besonderen Anweisungen zuwiderhandeln.

1. „ohne genügende Entschuldigung" — wurde zunächst aus Rücksicht für diejenigen gesetzt, welche ihre Legitimation etwa aus Versehen nicht gerade bei sich haben, allein auf andere Weise über ihre Persönlichkeit sich ausweisen können. (A. P. 126.) Uebrigens beziehen sich diese Worte auch auf die letzte Alternative: „oder den . . . . Anweisungen zuwiderhandeln." (A. P. 219.) Vgl. auch Note 1 zu Art. 19.

2. „nicht versehen sind." — Die weitere Alternative „oder dieselben der Obrigkeit oder deren Dienern auf Anfordern nicht vorzeigen" wurde gestrichen, weil eine allgemeine Vorschrift darüber nicht besteht, daß die Reisenden ihre Legitimation vorzeigen müssen; wer die Vorzeigung verweigert, muß sich eben gefallen lassen, daß er behandelt wird, als ob er überhaupt eine Legitimation nicht habe. (A. P. 126.)

Art. 78[1]). (E. 82.)

Mit Arrest bis zu 5 Tagen oder an Geld bis zu 15 Gulden werden Handwerksgesellen und Gewerbsgehilfen gestraft, welche ohne genügende Entschuldigung mit den durch Verordnung vorgeschriebenen Reiseurkunden nicht versehen sind[2]).

1. Nach dem E. sollen auch Abweichungen von der polizeilich vorgeschriebenen Reiseroute oder auffallende Verzögerungen der Reise bestraft werden. — Diese Bestimmung wurde gestrichen, da nicht abzusehen sei, warum Handwerksgesellen hiewegen strafbar werden sollten, soferne sie sich nicht einer Uebertretung der im IV. Hauptstück enthaltenen Bestimmungen schuldig gemacht haben. (A. R. 221.)

2. „nicht versehen sind." — Die weitere Alternative: „oder die in den betreffenden Urkunden ihnen zur Pflicht gemachte Erholung der polizeilichen Visa unterlassen" wurde gestrichen, da eben die nicht mit dem gehörigen Visa versehenen Urkunden nicht die vorgeschriebenen Reiseurkunden sind. (A. P. 27.)

Art. 79[1]). (E. 83.)

Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeiter, welche, falls ihnen[2]) die Reise in bestimmte ausländische Staaten[3]) durch Verordnung zeitlich untersagt ist, eine Reise in solche Staaten ohne erlangte Ausnahmsbewilligung unternehmen, werden an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft.

Die Verjährung dieser Uebertretung beginnt mit dem Tage der Rückkehr in das Inland.

1. Nach dem Entwurfe sollten Handwerksgesellen und Gehilfen auch dann gestraft werden:

„wenn sie während der Wanderschaft bei der Ankunft an einem Orte, an welchem für ihr Gewerbe eine besondere Herberge besteht, in dieser ohne vorgängige Anzeige bei der Ortspolizeibehörde nicht ihren Aufenthalt nehmen."

Diese Bestimmung wurde gestrichen, da die besonderen Herbergen heute nicht mehr die Bedeutung haben wie früher. (A. R. 221.)

2. „ihnen" — wurde eingesetzt, um auszudrücken, daß der Artikel für andere Leute als die im Eingang desselben genannten die Zulässigkeit eines Verbotes der Reise in bestimmte ausländische Staaten nicht statuiren wolle. (A. P. 127.)

3. „in bestimmte . . . . Staaten." — So lange also nicht eine V.-O. ihnen das Reisen in bestimmte Staaten untersagt, ist ihnen das Reisen in's Ausland erlaubt. (A. P. 219.)

Art. 80. (E. 84.)

Mit Arrest bis zu 3 Tagen wird gestraft, wer ohne genügende Entschuldigung die ihm von der zuständigen Polizeibehörde zwangsweise vorgeschriebene Reiseroute oder Reisezeit nicht einhält.

Art. 81. (E. 85.)

Uebertretungen in Bezug auf die Fremdenpolizei.

Fremde, welche gegen ortspolizeiliche Vorschrift die Erholung einer Aufenthaltskarte oder deren rechtzeitige Verlängerung ohne genügenden Entschuldigungsgrund unterlassen, werden an Geld bis zu 3 fl. gestraft.

Art. 82. (E. 86.)

Gastwirthe und Herberggeber, welche den oberpolizeilichen Vorschriften über Aufzeichnung und Anzeige der Ankunft und Abreise der von ihnen aufgenommenen Fremden und beherbergten Personen[1]) zuwiderhandeln, die vorgeschriebenen Aufzeichnungen der Polizeibehörde oder den obrigkeitlichen Dienern auf Verlangen nicht vorzeigen oder dieselben nicht zu der vorgeschriebenen Zeit vorlegen, werden an Geld bis zu 10 fl. gestraft.

Andere Personen, welche die durch ortspolizeiliche Vorschrift gebotene Anzeige über Beherbergung[2]) von Fremden[3]) verabsäumen, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 3 fl.

1. „und beherbergten Personen." — Hiemit sind, weil dieser Ausdruck im Gegensatz zu Fremden gebraucht ist, Einheimische gemeint. (A. R. 299.)

2. „über Beherbergung" — wurde in Abs. 2 statt „über Ankunft und Abreise" gesetzt, um die Anzeigepflicht bezüglich aller derjenigen auszuschließen, welche man nicht über Nacht behält. (A. P. 219.)

3. „von Fremden." — Der Beisatz: „oder beherbergten Personen" wurde in Abs. 2 gestrichen, weil man bezüglich derjenigen, welche einheimisch sind, eine Anzeige nicht für nöthig erachtete (A. P. 219) und vermeiden wollte, daß, wer einen an denselben Orte wohnenden Freund, wer eine an demselben Orte verheirathete Tochter zufällig einmal bei sich über Nacht behält, auf den Grund des Artikels gestraft werden könne (A. R 299.)

Art. 83. (E. 87.)

Wer[1]), um die Polizeibehörde zu täuschen, bei Gelegenheit der im Art. 82 vorgeschriebenen Aufzeichnung oder Anzeige eine falsche Namensangabe oder andere unwahre Angaben[2]) macht, wird an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft.

1. „Wer." — Die Falschmeldung kann nicht bloß von dem Fremden, sondern auch von dem Wirthe oder einem Dritten begangen werden. (A. R. 222.)

2. „oder andere unwahre Angaben." — Betrifft die falsche Angabe jedoch nur einen ganz unwesentlichen Nebenpunkt, so kann eine Verurtheilung

nicht erfolgen, da der Artikel ausdrücklich die Absicht voraussetzt, die Polizeibehörde zu täuschen. (A. P. 128.)

Art. 84. (E. 88.)

Unbefugte gewerbsmäßige[1]) Beherbergung von Handwerksgesellen oder Dienstboten ohne Legitimationsurkunden, von Landstreichern, Bettlern oder anderen ausweislosen Personen wird mit Arrest bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 50 fl. gestraft. Im Rückfalle[2]) kann die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht[3]) ausgesprochen werden.

1. „gewerbsmäßige" — da es zu weit ginge, wenn man z. B. auch einen Bauern bestrafen wollte, der in einer rauhen Winternacht einen armen Handwerksburschen ohne Wanderbuch aufnimmt. (A. P. 128.)

2. „Rückfall" — der gewerbsmäßigen Beherbergung ist schon dann vorhanden, wenn das Gewerbsmäßige einmal konstatirt ist und nur ein weiterer Fall binnen Jahresfrist vorkommt. (Gem. Prot. 485.)

3. „Polizeiaufsicht" — wurde hier besonders deshalb als geboten erachtet, damit die Wohnungen dieser Individuen, welche in der Regel Diebshehler sind, zur Nachtzeit von den Organen der Sicherheitspolizei genau kontrolirt werden können. (R. R. 334.)

Art. 85. (E. 89.)

Wer von der Aufnahme oder Entlassung von Handlungsdienern, Gewerbsgehilfen, Gesellen oder Lehrlingen, von Fabrikarbeitern oder Taglöhnern, welche am Orte keinen festen Wohnsitz haben, die durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift geforderte Anzeige[1]) nicht erstattet, wird an Geld bis zu 5 fl. gestraft.

1. „Anzeige" — genügt; wer einen Gesellen oder dgl. aufnimmt, hat seine Schuldigkeit gethan, wenn er von der Aufnahme Anzeige an die Polizei erstattet; deren Sache ist es alsdann, zu prüfen, ob der Aufgenommene mit den gehörigen Legitimationspapieren versehen ist. (A. P. 129.)

Art. 86. (E. 90.)

Uebertretun- Personen, welche Wohnungsräume[1]) in Miethe oder

gen in Bezug auf Wohnungsmiethe. Aftermiethe geben, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 3 Gulden, wenn sie die durch ortspolizeiliche Vorschrift gebotene Anzeige über Ein- und Auszug ihrer Miether versäumen.

1. „Wohnungsräume" statt „Wohnungen oder sonstige Räumlichkeiten" wurde gesetzt, um einerseits Stallungen, Keller, Schupfen und Niederlagsorte auszuschließen, anderseits auch solche Räume zu treffen, welche, obgleich an sich nicht zum Wohnen für Menschen bestimmt, doch als Wohnungen im weiteren Sinne vermiethet werden. (A. R. 222, A. P. 129.)

Viertes Hauptstück.

Arbeitsscheue, Landstreicherei, Bettel, unerlaubtes Sammeln, Gaukelei*).

* Der Entwurf enthielt folgenden Artikel (105):

Wer sich dem Trunke, Spiele, Müssiggange oder geschlechtlichen Ausschweifungen in einer Weise hingibt, daß er in Folge dessen durch Vergeudung seines Vermögens und durch unterlassene Benützung der ihm zu Gebote stehenden Erwerbsquellen seiner Heimathgemeinde zur Last zu fallen droht, wird nach fruchtlos vorausgegangener polizeilicher Warnung mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft.

Beharrt derselbe nach erfolgter Bestrafung in der bisherigen Lebensweise, so tritt Arrest bis zu 30 Tagen, nach Umständen mit Schärfung ein, und kann auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Wird während der letzteren eine Person wegen solcher Handlungen neuerdings rückfällig, so kann neben der Strafe zugleich auf Verwahrung in einer Polizeianstalt erkannt werden.

Dieser Artikel wurde indeß gestrichen, da, was hier vom polizeilichen Standpunkte aus geschehen könne, schon im Art. 87 geschehen sei, alles Weitere aber nicht in das Polizeistrafgesetzbuch gehöre. (A. P. 141.)

Art. 87. (E. 92.)

Arbeitsscheue. Arbeitsfähige Personen, welche innerhalb Jahresfrist wegen Landstreicherei, Bettels oder gewerbsmäßiger Unzucht gestraft worden sind oder in Folge Verurtheilung wegen einer dieser Uebertretungen oder wegen einer nach dem XV., XVII., XVIII. oder XIX. Hauptstücke des

Strafgesetzbuches strafbaren That unter Polizeiaufsicht stehen oder nach richterlichem Ausspruche gestellt werden können, und welche nicht darzuthun vermögen, daß sie sich auf erlaubte Weise ernähren, desgleichen arbeitsfähige Personen, welche von der Armenpflege oder einer sonstigen öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalt[1]) Unterstützung zur Bestreitung ihres[2]) Lebensunterhaltes[3]) beziehen oder innerhalb Jahresfrist bezogen oder angesprochen haben[4]), sind, wenn sie[5]) innerhalb einer von der Polizeibehörde vorgesetzten angemessenen Frist sich weder einem Dienste noch einer ihren Kräften angemessenen Arbeit widmen, mit Arrest bis zu 8 Tagen zu strafen, insoferne sie nicht nachzuweisen vermögen[6]), daß sie solche zu erhalten nicht im Stande gewesen sind. Gegen Rückfällige kann auf Arrest bis zu 30 Tagen erkannt werden.

1. „öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalt." — Unterstützung aus Privatanstalten ist sohin ausgeschlossen. (A. P. 130.)

2. „ihres" — Es war nicht beabsichtigt, auch diejenigen Personen zu treffen, welche nicht für sich, sondern nur für ihre Angehörigen in besonderen Fällen oder zu bestimmten Zwecken Unterstützung erhalten. (A. P. 384.)

3. „ihres Lebensunterhaltes" — Unterstützung zu anderen Zwecken, als zur Bestreitung des Lebensunterhaltes ist sohin ausgeschlossen. (A. P. 130.)

4. „Unterstützung . . . . bezogen haben." — Ob regelmäßig oder blos momentan in Krankheits- oder sonstigen Fällen, ist hier nicht unterschieden. (A. P. 384.)

5. „sind, wenn sie." — Die Voraussetzung, welche im Nachsatze aufgestellt ist, bezieht sich nicht blos auf die, welche Unterstützung beziehen, sondern auch auf die wegen Landstreicherei ꝛc. Bestraften. (A. P. 425.)

6. „nicht nachzuweisen vermögen." — Im Laufe der Diskussion über diesen Artikel wurde die Frage angeregt, ob nicht, um die am Schlusse verlangte negative Beweisführung zu vermeiden, die Strafbarkeit an die Voraussetzung geknüpft werden solle, daß die betreffende Person sich weigert, die ihr übertragene Arbeit zu übernehmen; es wurde indeß allgemein anerkannt, daß es Sache eines Jeden sei, sich um die Arbeitsgelegenheit umzusehen, es hieran in Bayern auch nicht fehle, und daß ein negativer Vorbehalt mit Rücksicht darauf, daß in Strafsachen eine strenge Beweistheorie nicht bestehe, einem Bedenken nicht unterliege. (A. P. 130.)

Art. 88. (E. 93.)

Landstreicherei.

Wer ohne bestimmten Wohnsitz oder mit Verlassung seines Wohnortes[1]) geschäfts- oder arbeitslos umherzieht, ohne sich darüber ausweisen zu können[2]), daß er die Mittel zu seinem redlichen Unterhalte besitze oder eine Gelegenheit hiezu aufsuche, wird als Landstreicher mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft[3]). Gegen Rückfällige kann auf Arrest bis zu 42 Tagen erkannt werden.

1. „Wohnortes" — wurde statt „Wohn- oder Heimathsortes" gesetzt, weil es bei der Landstreicherei immer nur auf den Wohnort ankomme und es gleichgiltig sei, wo der Landstreicher seine Heimath im staatsrechtlichen Sinne habe. Auf die Einwendung, es sei aber auch denkbar, daß Jemand an seinen Heimathsort hingewiesen sei und denselben verlasse, wurde entgegnet, man werde von einem Solchen immer sagen können, daß er überhaupt keinen Wohnort besitze oder daß er den ihm angewiesenen Wohnort verlassen habe. (A. P. 138.)

2. „ausweisen zu können." — Der Beisatz „oder aus den Umständen hervorgeht" wurde nicht aufgenommen, da das, was damit gesagt werden solle, sich von selbst verstehe; denn der Beweis eines jeden relevanten Thatumstandes könne durch den Nachweis von Umständen geführt werden, welche das Vorhandensein des Thatumstandes entnehmen lassen. (A. R. 337, A. P. 386.)

3. „wird . . . . gestraft." — In Bezug auf die Frage, inwieweit die Einschreitung gegen Landstreicher und Bettler Aufgabe der administrativen Polizei und inwieweit sie Aufgabe der Polizeistrafgewalt sei, wurde bemerkt: Der Polizeibehörde stehe die Cognition darüber zu, ob gegen den ihr Vorgeführten der Verdacht einer strafbaren Handlung vorliege: sie könne denselben entlassen, wenn sie den Verdacht einer strafbaren Handlung nicht annehme; andernfalls aber müsse sie ihn sofort dem Richter überweisen; diesem stehe die Verfügung bezüglich der bis zur Aburtheilung nötbigen Verwahrung, sowie die Aburtheilung zu; die Polizeibehörde dürfe nicht etwa ein solches Individuum vor seiner Aburtheilung mit Zwangspaß oder auf dem Schube in seine Heimath verweisen, noch weniger es mit Verwarnung entlassen. Wenn es sich dagegen nach Beendigung des Polizeistrafverfahrens darum handle, eine aufgegriffene Person in ihre Heimath zu verweisen, so sei dieß eine Aufgabe der administrativen Polizei und in dieser Beziehung werde an dem Wirkungskreise der Polizeibehörden durch die gegenwärtige Gesetzgebung nichts geändert. (A R. 369, A. P. 336.)

Art. 89. (E. 94.)

Bettel.

Wer bettelt[1]) oder Kinder[2]) zum Betteln anleitet oder ausschickt oder Personen, welche seiner Gewalt und Auf-

sicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt [3]), wird mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft. Gegen Rückfällige kann auf Arrest bis zu 30 Tagen erkannt werden.

1. „Wer bettelt." — Wer dem Bettler etwas gibt, kann in Zukunft deshalb nicht mehr gestraft werden. (R. P. 484.)

2. „Kinder." — Beim Anleiten und Ausschicken zum Bettel wurde das Erforderniß: „welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind" absichtlich beseitigt, weil es ebenso strafbar sei, wenn Jemand Kinder, die er nicht in seiner Gewalt, aber doch in seiner Pflege hat, zum Bettel verleite. (A. P. 134.)

3. „abzuhalten unterläßt." — Als selbstverständlich wurde hervorgehoben, daß die in Frage stehende Unterlassung nur dann strafbar sein kann, wenn der betreffenden Person ein Verschulden, sei es Vorsatz oder Fahrlässigkeit, zur Last fällt. (A. R. 337.)

Art. 90. (E. 96.)

Gemeinschaftliche Bestimmungen.

In den Fällen der Art. 87—89 ist Schärfung der Arreststrafe zulässig.

Gegen Personen, welche auf Grund dieser Artikel zweimal gestraft worden sind und binnen Jahresfrist vom Tage der letzten Verurtheilung an sich einer neuen Zuwiderhandlung gegen einen dieser Artikel schuldig machen, kann die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder der Verwahrung in einer Polizeianstalt ausgesprochen werden.

Dasselbe kann auch gegen jene Personen ausgesprochen werden, welche auf Grund der Art. 88 oder 89 einmal gestraft worden sind und bei einer neuen Zuwiderhandlung [1]) gegen einen dieser Artikel [2]) falsche Reisepässe [3]), Paßkarten, Arbeits- oder Dienstbücher oder sonstige falsche Legitimationspapiere führen oder sich durch Verkleidung oder auf andere Weise unkenntlich zu machen suchen oder sich im Besitze von Waffen [4]), Brech- oder Sperrwerkzeugen oder anderen für die Sicherheit der Personen oder des Eigenthums gefährlichen Werkzeugen befinden oder unter Drohungen [5]) betteln.

Bei jugendlichen Personen unter 16 Jahren, welche

binnen Jahresfrist dreimal wegen Landstreicherei oder Bettels aufgegriffen worden sind, kann auch in dem Falle, daß wegen Mangels der zur Unterscheidung der Strafbarkeit der Handlung erforderlichen Ausbildung eine Verurtheilung nicht erfolgt, durch das Polizeigericht die Unterbringung in einer Erziehungsanstalt für verwahrloste jugendliche Personen angeordnet werden. Bezüglich des Vollzuges einer solchen Anordnung findet Art. 76 Abs. 4—7 des Strafgesetzbuches Anwendung.

Falsche Pässe oder sonstige falsche Legitimationspapiere, Waffen und andere für die Sicherheit der Personen oder des Eigenthums gefährliche Werkzeuge, in deren Besitz ein Landstreicher oder Bettler betreten wird, unterliegen der Konfiskation.

1. „bei einer neuen Zuwiderhandlung." — Die Worte „binnen Jahresfrist" wurden in Abs. 3 nicht eingesetzt, um auszudrücken, daß nicht ein eigentlicher Rückfall, sondern nur eine Wiederholung vorausgesetzt wird. (A. P. 136.)

2. „gegen einen dieser Artikel" - gleichviel, ob gegen den nämlichen wie früher oder gegen den anderen dieser Artikel. (A. P. 137.)

3. „falsche Reisepässe ꝛc. ꝛc." Hierunter sind nicht nur falsch angefertigte, sondern auch ächte Urkunden, die in einem erheblichen Punkte gefälscht sind, zu verstehen, nicht aber etwa schon Fälschung des Datums des letzten Visa oder des letzten Arbeitszeugnisses. (A. P. 136.)

4. „Waffen." — Ein Ausschußmitglied sprach die Erwartung aus, daß dieser Begriff nach dem Sprachgebrauche aufgefaßt und nicht etwa schon ein Taschenmesser darunter verstanden werde. (A. P. 136.)

5. „Drohungen." – Nicht schon jede Zudringlichkeit ist Drohung. -- Die im E. enthaltenen Alternativen:

„mit frecher Ungebühr, nach Sonnenuntergang, im Innern einer Wohnung, in Verbindung Mehrerer, unter falschem Namen oder unter fälschlicher Vorschützung von Unglücksfällen, Krankheiten oder Gebrechen" — wurden gestrichen. (A. R. 136.)

Art. 91. (E. 95.)

Verbotwidrige Einhebung von Ge- Wer gegen ortspolizeiliches Verbot[1]) zu Weihnachten, Neujahr oder zu anderen Festzeiten zum Zwecke der Er-

schenken zu Festzeiten. langung herkömmlicher [2]) Geschenke [3]) in Wirths- oder Privathäusern [4]) oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen herumzieht [5]), ist an Geld bis zu 10 fl. oder mit Arrest bis zu 3 Tagen zu strafen.

1. „gegen ortspolizeiliches Verbot" — statt ohne „distriktspolizeiliche Bewilligung" wurde gesetzt, damit dieses Sammeln, insoweit es nicht speziell verboten wird, erlaubt ist. Den Polizeibehörden ist hiedurch die Möglichkeit gegeben, den bisher üblichen Gewohnheiten und Sitten Rechnung zu tragen und nur dasjenige zu verbieten, was als Mißbrauch und Belästigung des Publikums erscheint. (A. R. 223, A. P. 137.)

Dagegen wurde der Vorschlag, auf diejenigen, welche außerhalb des Gemeindebezirkes ihres Wohnorts zum Zwecke der Erlangung solcher Geschenke herumziehen, die Bestimmungen des Art. 89 als anwendbar zu erklären, abgelehnt, da die ratio des Gesetzes auch auf manche Geschenke anschlage, welche üblicher Weise auch außerhalb des Gemeindebezirkes erholt werden; z. B. die Gaben, welche die Gehilfen eines Kaminkehrers oder die Ministranten eines Pfarrers, der für mehrere Gemeinden aufgestellt ist, erhalten. (A. P. 387).

2. „herkömmlicher" — um die Auffassung auszuschließen, als ob zu solchen Zeiten der Bettel überhaupt, soweit nicht ein ausdrückliches ortspolizeiliches Verbot erlassen wird, gestattet sein solle (A. P. 387); denn dieser Artikel statuirt seiner Natur nach ein selbstständiges Delikt und soll die allgemeinen Bestimmungen über Bettel keineswegs ausschließen. (A. P. 220.)

3. „Geschenke." -- Die im E. beigefügten Worte: „oder einer Gabe" wurden gestrichen, weil derartige Sammlungen, soferne sie auf einem Rechtstitel beruhen, nicht wohl zu bestrafen seien und weil man die Nebeneinanderstellung homonymer Ausdrücke im Gesetzbuche überhaupt vermeiden wollte. (A. P. 220.)

4. „in Wirths- oder Privathäusern." — Die hiefür vorgeschlagene Fassung: „in Wirthschaftslokalitäten, Verkaufsläden oder Privatwohnungen," um auch die Läden, sowie die in Staats- und Gemeindegebäuden befindlichen Privatwohnungen und Verkaufsläden zu treffen (R. R. 339) — wurde abgelehnt, indem unter dem Worte Privathaus auch die Privatwohnungen in öffentlichen Gebäuden verstanden seien und das herkömmliche Verabreichen von Geschenken Seitens der Gewerbetreibenden an die Dienstboten ihrer Kunden am Jahresschlusse durch den Artikel nicht berührt werden soll. (R. P. 568.)

5. „zum Zwecke . . . . herumzieht." — Hiedurch ist ausgedrückt, daß ein gewerbsmäßiges Herumziehen vorausgesetzt werde. (A. P. 137.)

Art. 92. (E. 97.)

Unerlaubte Wer ohne die erforderliche polizeiliche Bewilligung eine

Sammlungen. Sammlung von Geld- oder sonstigen Beiträgen oder von Unterschriften hiezu unternimmt oder die erwirkte Bewilligung überschreitet, wird vorbehaltlich dessen, was in Ansehung von Sammlungen für besondere Zwecke gesetzlich bestimmt ist, an Geld bis zu 25 fl. gestraft[1]).

Eine polizeiliche Bewilligung ist nicht erforderlich für Sammlungen zu erlaubten Zwecken, welche Jemand bei Gelegenheit einer geselligen Zusammenkunft oder in einem Vereine, welchem er angehört, oder im Kreise von Personen veranstaltet, mit welchen er in geselliger oder in Geschäftsberührung, in freundschaftlichen oder verwandtschaftlichen Verhältnissen steht.

Ist eine unbefugte Sammlung theilweise oder ausschließlich zum eigenen Vortheile unternommen worden, so richtet sich die Bestrafung nach Art. 89.

Das unbefugt Gesammelte wird zum Besten der Armenkasse des Ortes der Betretung konfiszirt. War jedoch der Zweck der Sammlung ein angemessener, so ist der Richter berechtigt, die Verwendung für diesen Zweck vorbehaltlich der Zustimmung jener Behörde oder Stelle, deren Erlaubniß für die Vornahme der Sammlung erforderlich gewesen wäre, als zulässig zu erklären[2]).

1. „wird . . . . gestraft. — Der Antrag, beizufügen:

„Unabhängig von der polizeilichen Strafverfolgung können die der polizeilichen Bewilligung entbehrenden oder sie überschreitenden Sammlungen von der Polizeibehörde eingestellt werden"

wurde auf die Bemerkung abgelehnt, daß eine solche Bestimmung höchst bedenklich erscheine, wenn man, der Diktion des Gesetzbuches entsprechend, durch die Worte: „Unabhängig von der Strafverfolgung" der Polizei das Recht einräumen wolle, die Sammlung zu unterdrücken und die gerichtliche Einschreitung ganz zu umgehen; daß aber, wenn diese Worte gleichbedeutend mit „Vorbehaltlich der Strafverfolgung" sein sollen, sohin nur die Befugniß zu provisorischer Einschreitung gegeben werden wolle, die ganze Bestimmung unnöthig sei, da diese Befugniß der Polizeibehörde schon auf Grund des Art. 30 Abs. 1 zustehe. (A. P. 387.)

2. „als zulässig zu erklären." — Diese Bestimmung wurde eingesetzt, um die Interessen der Humanität unbeschadet des Ansehens der Gesetze zu befriedigen, weil es in dringenden Fällen leicht vorkommen kann, daß wohlgesinnte Menschen im Eifer der Menschenliebe die polizeilichen Erfordernisse ihrer Handlungsweise übersehen, weil ferner in vielen Fällen das Wohlthätigkeitsgefühl der

Geber, welche von dem Befugnißmangel des Sammlers keine Kenntniß haben, durch Konfiskation schwer verletzt werden könnte. (A. R. 224.)

Art. 93. (E. 98.)

Die Bestimmungen des Art. 92 finden auch dann Anwendung, wenn ohne polizeiliche Bewilligung ein Aufruf zu Gaben oder Geldbeiträgen[1]) mit dem Erbieten zur Empfangnahme derselben in öffentlichen Blättern oder Anschlägen erlassen wird.

In diesem Falle trifft die gesetzliche Strafe den Verfasser des Aufrufs, sowie den Redakteur oder, soferne dieser für Ankündigungen nicht verantwortlich ist[2]), den Verleger des Blattes, welches den Aufruf veröffentlicht hat.

1. „zu Gaben oder Geldbeiträgen." — Selbst wenn es zu mildthätigen Zwecken geschieht. (A. P. 220.)

2. „soferne dieser . . . . nicht verantwortlich ist." — Dieß wird dadurch angekündigt, daß der Name des verantwortlichen Redakteurs vor die Inserate gesetzt wird. (A. P. 138.)

Art. 94. (E. 99.)

Gaukelei. Wer gegen Lohn oder zur Erreichung eines sonstigen Vortheiles[1]) sich mit angeblichen Zaubereien oder Geisterbeschwörungen, mit Wahrsagen, Kartenschlagen, Schatzgraben, Zeichen- und Traumdeuten oder anderen dergleichen Gaukeleien abgibt, wird mit Arrest bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 50 fl. gestraft[2]).

Im Rückfalle kann auf Arrest bis zu 30 Tagen, dessen Schärfung zulässig ist, erkannt werden.

Die zur Verübung solcher Uebertretungen bestimmten[3]) besonderen Werkzeuge, Anzüge und Geräthschaften unterliegen der Konfiskation.

1. „eines sonstigen Vortheiles." — Es wurde hervorgehoben, daß hiemit eigentlich dasjenige, was man ausdrücken wollte, nicht genau bezeichnet sei, weil sich dem Wortlaute nach darunter nicht nur derjenige Vortheil subsumiren lasse, welchen der Gaukler von einem Dritten zu erzielen sucht, sondern

auch derjenige, welchen er sich etwa aus der Gaukelei unmittelbar aus eigenem Aberglauben verspricht; es lasse sich jedoch aus dem Zusammenhange die richtige Auffassung unschwer entnehmen. (A. P. 138.)

2. „wird .... gestraft." — Bei Konkurrenz mit Betrug kommt selbstverständlich die höhere Betrugsstrafe zur Anwendung. (A. R. 224.)

3. „zur Verübung .... bestimmten" — wurde statt „bei solchen Uebertretungen benützten" gesetzt, um dem Irrthume vorzubeugen, als ob jedes Werkzeug, jeder Anzug, dessen sich der Thäter während der Verübung einer solchen Polizeiübertretung bedient hat, konfiszirt werden müsse, während die Konfiskation nur bei solchen Gegenständen gerechtfertigt ist, die zur Ausübung des Gewerbes eines Gauklers bestimmt sind und hiezu gedient haben. (A. R. 224.)

Fünftes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Sittenpolizei*).

*) Gestrichen wurden:

a) Art. 102 des E.:

Inhaber von Leihbibliotheken oder öffentlichen Lesekabineten, welche Schriften unzüchtigen Inhalts wissentlich führen, werden nebst Konfiskation der betreffenden Schriften an Geld bis zu 100 fl. gestraft.

Eine vorgängige Warnung der Polizeibehörde schließt die Berufung auf Unwissenheit aus.

Die genannten Inhaber sind behufs der Ueberwachung ihrer Anstalten in dieser Beziehung verbunden, vollständige Kataloge zu halten und diese auf jedesmaliges Verlangen der Polizeibehörde vorzulegen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Dieser Artikel wurde aus dem Polizeistrafgesetzbuche entfernt (A. P. 141), jedoch seinem wesentlichen Inhalte nach in das Strafgesetzbuch (Art. 223 Abs. 2 hinübergenommen. (A. P. 200.)

b) Art. 106 des Entwurfs lautete:

Wer den durch oberpolizeiliche Vorschriften erlassenen Verboten über das Kammerfenstergehen, die Veranstaltung und den Besuch nächtlicher Zusammenkünfte lediger Personen in Spinnrocken- und Kunkelstuben zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft.

Dieser Artikel wurde gestrichen, da dann, wenn solche Zusammenkünfte in Exzesse ausarten, in der Regel schon ein anderer Artikel des Polizei- oder des Strafgesetzbuches anschlagen werde, außer diesen Fällen aber man den Landbe-

abendlichen Zusammenkünfte nicht wehren wollte. (A. R. 226, A. P. 142.)

Art. 95. (E. 100.)

Konkubinat. Personen, welche in fortgesetzter[1]) außerehelicher Geschlechtsverbindung in einer Wohnung[2]) zusammenleben, sind an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen zu strafen[3]) und von einander zu trennen[4]).

1. „fortgesetzter." — Dieß Merkmal gehört zum Begriffe des Konkubinates gegenüber dem einfachen außerehelichen Geschlechtsumgange und der außerehelichen Schwächung. (A. R. 338.)

2. „in einer Wohnung." — Diese Worte, obwohl vielfach beanstandet, wurden doch als zunächst greifbares Kriterium, sowie zur Verhütung skandalöser Untersuchungen belassen. (A. P. 139.)

3. „sind . . . . zu strafen." — Im E. hieß es „werden nach fruchtlos vorausgegangener polizeilicher Warnung . . . . gestraft." Das Erforderniß einer vorgängigen polizeilichen Warnung wurde gestrichen, weil man es der Polizeibehörde nicht in die Hand geben wollte, je nach Belieben, mit Rücksicht auf Standesverhältnisse die Strafverfolgung möglich zu machen oder zu vereiteln. (A. R. 225.) Auf die vom Ref. des G. A. d. K. d. A. gestellte Frage, ob die Staatsverwaltung den vollständigen und gleichmäßigen Vollzug dieses Artikels für möglich halte, erklärte der k. Staatsminister des Innern: Diese Frage lasse sich mit mehr oder minder Grund wohl bei sehr vielen Artikeln stellen; eine eigentliche Berechtigung hätte sie aber nur dann, wenn der Polizei und nicht einem unabhängigen Richter der Vollzug anheimgegeben wäre. Im Hinblicke auf diesen letzteren Umstand aber müßte die von dem Referenten aufgeworfene Frage eigentlich dahin formulirt werden, ob die Vertreter der Regierung glauben, daß der Richter beim Vollzuge dieses Artikels stets seinen Richtereid gewissenhaft vor Augen haben werde? Diese Frage zu verneinen habe er den Muth nicht; wolle Referent ein derartiges Mißtrauensvotum aussprechen, so müsse ihm auch überlassen bleiben, dasselbe näher zu motiviren; zudem sei in der vom Referenten proponirten Fassung des Artikels die Vorbedingung der Warnung gestrichen und sohin der Polizei das einzige Moment, wodurch sie eine Einwirkung ausüben könnte, genommen; ob aber der Richter von Amtswegen oder nur auf staatsanwaltschaftlichen Antrag einschreiten könne und sohin der Polizei in dieser Beziehung eine Einwirkung auf den Vollzug des Artikels möglich sei, werde erst bei Berathung und Beschlußfassung über das Einführungsgesetz sich ergeben. (A. P. 139.) Vgl. Einf.-Ges. Art. 67.

4. „zu trennen." — Diese Bestimmung, sowie überhaupt Art. 95 findet keine Anwendung auf die Fälle des Art. 52. Siehe daselbst Note 2.

Art. 96. (E. 101.)

Oeffentliche Verletzung der Sittlichkeit und Schamhaftigkeit.

Wer an öffentlichen Orten durch Handlungen, welche die Sittlichkeit und Schamhaftigkeit [1]) verletzen, Aergerniß gibt [2]), unsittliche Vorträge hält oder unzüchtige Lieder absingt [3]), wird an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft [4]).

1. „die Sittlichkeit und Schamhaftigkeit." — Durch diese cumulative Verbindung ist ausgedrückt, daß die Verletzung der Schamhaftigkeit allein für den Thatbestand nicht genügt, sondern zugleich auch das Sittlichkeitsgefühl gekränkt sein muß. (A. P. 221.)

2. „Aergerniß gibt." — Gegen den Antrag, auch die Abhaltung unsittlicher Vorträge und das Absingen unzüchtiger Lieder an öffentlichen Orten nicht unbedingt, sondern gleich den unsittlichen Handlungen nur dann zu strafen, wenn öffentliches Aergerniß erregt worden ist, wurde bemerkt: bei Vornahme von Handlungen, welche gegen die Sittlichkeit und Schamhaftigkeit verstoßen, könne man sich selbst an öffentlichen Orten verbergen, so daß ein Aergerniß daraus nicht entstehe; wer aber an öffentlichen Orten unsittliche Vorträge abhalte oder unzüchtige Lieder absinge, habe die Präsumtion gegen sich, daß hiedurch Aergerniß gegeben werde. (A. P. 388.)

3. „oder . . . . absingt." — Die weitere Alternative „oder unzüchtige bildliche Darstellungen ausstellt oder zur Schau trägt oder verkauft" wurde nicht eingesetzt, weil auf solche Handlungen in der Regel der Art. 223 Abs. 2 des St. G. B. anwendbar sei, die dann noch übrigen Fälle aber keinen strafbaren Charakter hätten. (A. P. 220.)

4. „wird . . . . gestraft." — Als selbstverständlich wurde hervorgehoben, daß die Bestimmungen des Art. 96 nur dann Platz greifen, wenn die Bestimmungen des St. G. B. Art. 223 nicht anwendbar sind. (A. R. 225.)

Art. 97. (E. 103.)

Gewerbsmäßige Unzucht.

Weibspersonen, welche mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben [1]), werden mit Arrest bis zu 30 Tagen, dessen Schärfung zuläßig ist, gestraft.

Im Rückfalle kann zugleich die Zuläßigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht und in weiteren Rückfällen die Zuläßigkeit der Verwahrung in einer Polizeianstalt im Strafurtheile ausgesprochen werden.

Erweitert durch Art. 16 d. Ges. v. 16. Mai 1868.

1. „unzüchtiges Gewerbe treiben." — Die im E. beigefügten Worte:

„oder die Gelegenheit hiezu auf Straßen oder andern öffentlichen Orten in unzüchtiger Weise aufsuchen" — wurden gestrichen, damit nicht auf eine vage Vermuthung hin eine unschuldige Person aufgegriffen, sondern vielmehr voller Nachweis des unzüchtigen Gewerbes vorausgesetzt werde. (A. P. 141.)

Art. 98. (E. 104.)

Trunkenheit.

Betrunkene, welche öffentliches Aergerniß erregen oder Unfug treiben[1]) und Störungen verursachen, können von öffentlichen Wegen, Plätzen und Versammlungsorten, sowie aus Wirthschaftslokalitäten entfernt werden[2]).

Gefährden dieselben die Sicherheit dritter Personen oder fremden Eigenthums oder verüben sie Störungen der öffentlichen Ruhe, so können sie, soweit es zur Verhütung weiteren Unfugs[3]) erforderlich ist, bis auf höchstens 24 Stunden in polizeilichen Gewahrsam genommen werden.

Wer binnen Jahresfrist zum dritten oder öfteren Male gemäß Abs. 2 betreten wird, ist mit Arrest bis zu 8 Tagen zu strafen, welcher auch geschärft werden kann[4]).

1. „welche .... Unfug treiben." — Gegen Personen, die einen gemüthlichen Rausch haben, kann sohin eine derartige Wegweisung nicht Platz greifen. (A. R. 339.)

2. „können .... entfernt werden." — Eine Bestrafung derselben kann in der Regel nicht (A. R. 226), wohl aber nach den Grundsätzen über Konkurrenz unter Umständen auf Grund des Art. 60 erfolgen, soferne der Betrunkene noch als zurechnungsfähig erscheint. (A. P. 141.)

3. „zur Verhütung weiteren Unfugs." — Behufs Vorkehrung der nöthigen Hilfe dagegen kann die Polizeibehörde einen im hilflosen Zustande befindlichen Betrunkenen auch außer den Fällen des Abs. 2 in Gewahrsam nehmen. (A. P. 141.)

4. „welcher auch geschärft werden kann." — Hiebei wurde nicht so fast Dunkelarrest, als vielmehr Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod als am Platze erachtet. (A. P. 141.)

Art. 99. (E. 107.)

Verbotener Wirthshausbesuch.

Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren, welche ihren schulpflichtigen[1]) Kindern, Pflegekin-

dern, Mündeln, Dienstboten oder Lehrlingen den Besuch von Wirthshäusern ohne gehörige Aufsicht[2]) oder die Theilnahme[3]) an öffentlichen Tanzunterhaltungen[4]) gestatten, werden an Geld bis zu 10 fl. gestraft, womit im Rückfalle Arrest bis zu 3 Tagen verbunden werden kann.

Mit Arrest bis zu 3 Tagen sind auf Antrag der betreffenden Schulbehörde Sonntagsschulpflichtige zu strafen[5]), welche gegen das Verbot[6]) ihrer Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- oder Lehrherren Wirthshäuser oder öffentliche Tanzplätze besuchen.

1. „schulpflichtigen" — begreift sowohl die sonn- als die werktagsschulpflichtigen Kinder (A. R. 227), nicht aber auch die christenlehrpflichtigen, soferne sie nicht mehr schulpflichtig sind; solchen gegenüber mag der Pfarrer, wenn er es für nöthig hält, den Besuch der Wirthshäuser unter der ihm zustehenden Androhung von Kirchenstrafen verbieten. (A. P. 389.) Auch auf Zöglinge höherer Bildungsanstalten hat der Art. 99 keine Anwendung zu finden, da wegen des verbotenen Wirthshausbesuches derselben auch in Zukunft nur die in den bezüglichen Disziplinarvorschriften vorgesehene Ahndung Platz greift. (M. zu Art. 100—109, Ziff. 6.)

2. „ohne gehörige Aufsicht" — bezieht sich nur auf den Besuch von Wirthshäusern; denn die Theilnahme an öffentlichen Tanzunterhaltungen soll den Kindern selbst unter gehöriger Aufsicht nicht gestattet sein. (A. P. 142 u. 146.)

3. „die Theilnahme" — statt „den Besuch" wurde gesetzt, um den Eltern die Möglichkeit zu geben, ihre Kinder unter gehöriger Aufsicht in Wirthshäuser selbst dann mitzunehmen, wenn in denselben gleichzeitig eine Tanzunterhaltung stattfinden sollte, soferne nur die Kinder nicht am Tanze selbst theilnehmen. (A. P. 142 und 146.)

4. „öffentlichen Tanzunterhaltungen." — Hierunter wurden nur solche verstanden, bei welchen erwachsene Leute zum Tanze gelassen werden. Tanzunterhaltungen unter Kindern selbst, wenngleich im Beisein von Erwachsenen, die jedoch am Tanze nicht theilnehmen, sind nicht ausgeschlossen. (A. P. 146.)

5. „sind . . . zu strafen." — Daß hiedurch die nach Umständen gebotene disziplinäre Einschreitung nicht ausgeschlossen wird, wurde unter Bezugnahme auf Art. 3 Ziff. 3 des Einf.-Ges. als selbstverständlich bezeichnet. (A. R. 340, A. P. 389.)

6. „gegen das Verbot" — nicht „eigenmächtig"; die Fälle, in denen z. B. die Schulpflichtigen nicht gegen ein bestimmtes Verbot, sondern nur heim-

lich und ohne Vorwissen ihrer Eltern solche Plätze besuchen, sind daher nicht gegriffen. (A. R. 330, R. P. II, 201, Gem. Prot. 486.)

Art. 100. (E. 109.)

Thierquälerei.

Wer Thiere roh mißhandelt oder boshaft quält[1]), wer den zur Verhütung einzelner Arten von Thierquälerei durch Verordnung erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft.

Wer Vögel, deren Einfangen, Tödten und Verkauf durch Verordnung verboten ist, einfängt, tödtet oder verkauft, wer Nester, Eier oder Nestbrut solcher Vogelarten außerhalb seiner Anwesens-Gebäude und umschlossenen Gärten ausnimmt oder zerstört, ist an Geld bis zu 15 fl. oder mit Arrest bis zu 5 Tagen zu strafen.

1. „Wer . . . quält." — Gleichviel, ob öffentlich oder privatim. (A. P. 143.)

Sechstes Hauptstück.

Unerlaubte Glücksspiele.

Art. 101. (E. 111.)

An Geld bis zu 100 fl. wird gestraft:

1) wer ohne polizeiliche Bewilligung eine öffentliche[1]) Lotterie oder Ausspielung unternimmt oder eine Glücksbude an öffentlichen Orten aufstellt oder bei polizeilich bewilligten Unternehmungen der Art den festgesetzten Ausspielungsplan nicht einhält;
2) wer ein Wettkomptoir auf Ziehungen von Lotterien oder Ausspielungen errichtet;
3) wer für nicht erlaubte Lotterien oder Ausspielungen Loose verkauft oder Theilnehmer sammelt;

4) wer mit Promessen auf Prämien in- oder ausländischer Lotterieanlehen Handel treibt.

1. „öffentliche" — in Ziff. 1 ist nicht blos auf „Lotterie" sondern auch auf „Ausspielung" zu beziehen. (A. P. 114.)

Art. 102. (E. 112.)

Wer in einer ausländischen in Bayern nicht zugelassenen Lotterie spielt, wird an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Art. 103. (E. 113.)

Wer in öffentlichen Blättern oder Anschlägen unerlaubte Lotterien oder Ausspielungen ankündigt, Loose oder Promessen hiezu oder Promessen auf Prämien in- oder ausländischer Lotterieanlehen ausbietet oder zur Theilnahme an solchen Unternehmungen einladet, wird an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Gleicher Strafe unterliegt der Redakteur oder, soferne dieser für Ankündigungen nicht verantwortlich ist[1]), der Verleger des öffentlichen Blattes, welches die betreffende Ankündigung aufgenommen hat.

1. „soferne dieser . . . nicht verantwortlich ist." — Vgl. Note 2 zu Art. 93.

Art. 104. (E. 110.)

Wer außer dem Falle des Strafgesetzbuches Art. 333 und des Art. 101 ein durch Verordnung verbotenes Glücksspiel an öffentlichen Orten veranstaltet oder daran theilnimmt, wird neben Konfiskation des zum Spiel ausgelegten Geldes und der Spielgeräthschaften an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Gleicher Strafe unterliegen Wirthe und Inhaber anderer öffentlicher Lokalitäten, welche solche Spiele wissentlich in ihren Lokalen dulden.

Die in Gemäßheit des gegenwärtigen Artikels erkann-

ten Geldstrafen sowie das konfiszirte Spielgeld und der Erlös aus den konfiszirten Spielgeräthschaften fließen zu zwei Drittheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

Siebentes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf religiöse Einrichtungen, Erziehung und Bildung.

Art. 105. (E. 114.)

Störung der Sonntagsfeier.

An Geld bis zu 25 fl. wird gestraft, wer außer dringenden Fällen[1]) den gegen Störung der Feier der Sonn- und Festtage, und zwar für gemischte Orte nach Maßgabe des §. 82 der II. Verfassungsbeilage, erlassenen Verordnungen oder den auf Grund derselben[1]) ergangenen ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt.

1. „außer dringenden Fällen." — Hieher gehören nicht blos eigentliche Nothfälle, wie z. B. die Heu- und Getreideernte bei besonderen Witterungsverhältnissen, sondern alle Arbeiten, deren Unterlassung oder Unterbrechung namhaften Schaden nach sich ziehen würde; z. B. der Fortbetrieb beim Brauwesen, bei Hochöfen, Gasfabriken u. dgl. (K. P. 488, A. P. 391.)

Ob übrigens diese Voraussetzung vorgelegen sei, hat im einzelnen Falle der Polizeirichter zu entscheiden (A. P. 145); diese Ausnahmsfälle sind daher in den Verordnungen nur etwa zu exemplifiziren, nicht aber erschöpfend aufzuzählen; dem Rechte des Richters, auch andere Fälle als dringende zu erachten und demnach freizusprechen, kann durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift nicht vorgegriffen werden. (A. P. 391.)

2 „auf Grund derselben." — Die Verordnung hat also bestimmte Grundzüge festzusetzen; der örtlichen Vorschrift ist die Regelung der Detailbestimmungen überlassen. (A. R. 299.)

Art. 106. (E. 115.)

Störung gottesdienstlicher Handlungen.

Wer den zur Aufrechthaltung der Ordnung und Fernehaltung von Störungen an religiösen Versammlungsorten

oder bei gottesdienstlichen Handlungen einer vom Staate anerkannten[1]) Religionsgesellschaft[2]) erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 15 fl. gestraft.

1. „einer vom Staate anerkannten." — Vgl. Note 2 zu Art. 158 des St.-G.-B.

2. „Religionsgesellschaft." — Im E. war beigefügt: „sowie zur Fernehaltung von Störungen des öffentlichen Unterrichts und der Sitzungen der Gerichte, Behörden und anderer mit öffentlichen Funktionen betrauten Kollegien."

Dieß wurde jedoch gestrichen, da gegen unbefugtes Lärmen und Ruhestörungen auf den Straßen der öffentliche Unterricht und die Weisheit der Berathungen der Gerichte und sonstiger Kollegialbehörden durch Art. 60 genügend geschützt seien, ein weitergehender Schutz aber, z. B. durch Verbot des Betriebes Lärm erregender Gewerbe oder durch Hemmung des Verkehrs mit Fuhrwerken sich nicht rechtfertigen lasse. (A. R. 228.)

Art. 107. (E. 54.)

Vernachlässigung des Schulbesuches.

Mit Arrest bis zu 3 Tagen oder an Geld[1]) bis zu 10 Gulden werden Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren[2]) gestraft[3]), welche ohne genügende Entschuldigung[4]) beharrlich unterlassen, ihre schulpflichtigen Kinder, Pflegekinder, Mündel, Dienstboten oder Lehrlinge zum Schulbesuche anzuhalten[5]), ohngeachtet sie[6]) von der Schulbehörde wegen schuldbarer Schulversäumnisse auf Grund der bestehenden Schulordnung wiederholt[7]) mit Geldstrafe belegt und von der Polizeibehörde[8]) vor weiteren Schulversäumnissen gewarnt worden sind[9]).

Arrest bis zu 3 Tagen kann auf Antrag der betreffenden Schulbehörde gegen diejenigen erkannt werden, welche aus eigenem Verschulden[10]) den Besuch der Sonntagsschule oder während ihrer allgemeinen Sonntagsschulpflicht[11]) den Besuch des öffentlichen Religionsunterrichts fortgesetzt versäumen und hiewegen von der Polizeibehörde verwarnt worden sind[12]).

1. „oder an Geld" — weil der Artikel nicht blos auf solche Eltern Anwendung finde, welche die Erziehung ihrer Kinder gänzlich vernachlässigen, sondern

auch auf solche, welche, zum Theil in guter Absicht, ihre Kinder aus Renitenz nicht in die Schule schicken, nachdem ein Dispensgesuch abschlägig verbeschieden worden; in solchen Fällen, wurde bemerkt, müsse nur deshalb gestraft werden, um die Autorität der Behörden zu wahren und hiezu sei Geldstrafe vollkommen genügend. (A. P. 115.)

2. „Dienst- und Lehrherren.“ — Die Fabrikherren wurden als schon unter den Dienstherren inbegriffen erachtet (A. P. 392.)

3. „werden . . . gestraft.“ — Bei nach dem Strafurtheile fortgesetzter Schulversäumniß kann man wiederholt strafen. (A. P. 115.)

4. „ohne genügende Entschuldigung.“ — Als selbstverständlich wurde bezeichnet, daß in den Verhältnissen der Alpenwirthschaft, wo Hirtenknaben den ganzen Sommer auf entlegenen Alpen verwendet werden müssen, sowie überhaupt in jeder ökonomischen Nothwendigkeit eine genügende Entschuldigung liegt. (A. R. 341, A. P. 391.)

5. „zum Schulbesuche anzuhalten.“ — Als selbstverständlich wurde bezeichnet, daß Abs. 1 nicht nur diejenigen Fälle begreife, wenn inscribirte Kinder die Schule lückenhaft besuchen, sondern daß auch diejenigen Eltern unter Abs. 1 fallen, welche prinzipiell ihre Kinder gar nicht in die Schule schicken. (A. P. 115.)

6. „sie“ ist nicht auf „Kinder ꝛc.“, sondern auf „Eltern ꝛc.“ zu beziehen. (A. P. 215.)

7. „wiederholt.“ — Der Antrag beizusetzen: „während Jahresfrist“ wurde abgelehnt, da es sich hier eigentlich um das Gesammtverhalten der Eltern in Bezug auf den Schulbesuch der Kinder handle. (A. P. 391.)

8. „von der Polizeibehörde.“ — Die Anregung hiezu wird in der Regel von der Schulbehörde ausgeben; nothwendig ist dieß jedoch nicht. (A. P. 391.)

9. „gewarnt worden sind.“ — Vgl. Note 1 zu Art. 4.

10. „aus eigenem Verschulden.“ — Vgl. Note 4.

11. „während ihrer allgemeinen Sonntagsschulpflicht“ — um auszudrücken, daß da, wo die Christenlehren sich über das 16. Lebensjahr hinaus erstrecken, deren Versäumniß nicht unter die Strafbestimmung des Abs. 2 fallen, sondern der Religionsunterricht an Personen über 16 Jahre lediglich als kirchliche Sache betrachtet werden soll. (A. P. 115.)

12. „verwarnt worden sind.“ — Vgl. Note 1 zu Art. 4.

Art. 108. (E. 52.)

Unberechtigte Privatbildungsanstalten, unberechtigter Privatunterricht.

An Geld bis zu 50 fl. wird gestraft:

1) wer ohne die nach Verordnung erforderliche[1]) polizeiliche Bewilligung eine Erziehungs- oder Unterrichtsanstalt gründet oder leitet[2]);

2) wer ohne polizeiliche Bewilligung Tanzunterricht, an welchem Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichzeitig theilnehmen, oder eine Anstalt für Fecht-, Turn- oder Schwimmunterricht eröffnet[3]).

Zugleich ist in dem Strafurtheile die Schließung solcher Anstalten auszusprechen.

1. „nach Verordnung erforderliche." — Die Staatsregierung hat also freie Hand, das in Frage stehende Erforderniß aufzustellen oder von demselben für alle oder für bestimmte Arten von Unterrichtsanstalten Umgang zu nehmen. Dermalen ist die Ertheilung dieser Erlaubniß nach §. 45 der V. O. vom 17. Dez. 1825 den Unterbehörden überlassen. (A. R. 214.)

2. „gründet oder leitet" — Jene Personen, welche an einer solchen Anstalt Unterricht ertheilen, fallen sohin nicht unter die Strafbestimmung der Ziff. 1. (A. R. 214.)

3. „eine Anstalt.... eröffnet" um auszudrücken, daß, wenn in einer Turnanstalt die Theilnehmer sich gegenseitig selbst unterrichten, zwar die Prüfung der Anstalt selbst, nicht aber des Einzelnen, der Unterricht ertheilt, gefordert wird, daß ferner Ziff. 2 zwar dann Anwendung findet, wenn Einer die öffentliche Ankündigung erläßt, daß er Fechtunterricht gibt, nicht aber dann, wenn zwei junge Leute im Schlagen sich üben. (Gem Prot. 488.)

Der Privatunterricht ist vielmehr außer den im Art. 108 besonders hervorgehobenen Fällen von polizeilicher Bewilligung nicht abhängig: die Erholung der nach der bestehenden Gewerbsgesetzgebung etwa nöthigen gewerblichen Lizenz dagegen ist nicht erlassen. (A. R. 214, A. P. 114.)

Achtes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Leben und Gesundheit. *)

*) Der Entwurf enthielt außer den zum Gesetze erhobenen Artikeln dieses Hauptstückes noch folgende in diese Materie einschlagende Strafbestimmungen:

a) Art. 118 des E.:

Wer ohne eigene Gefahr einen in dringender Lebensgefahr befindlichen

Menschen zu retten im Stande ist und es ohne genügende Entschuldigung unterläßt, wird, wenn der andere darüber das Leben verloren oder einen bleibenden Nachtheil an seiner Gesundheit erlitten hat, mit Arrest bis zu 30 Tagen gestraft.

b) Art. 119 des E.:

Wer außer dem Falle des Art. 118 (des E.) Personen in einem lebens- oder gesundheitsgefährlichen, schleuniger Hilfe bedürfenden Zustande findet, und ohne genügende Entschuldigung es unterläßt, denselben bis zur obrigkeitlichen Verfügung oder bis zu anderer Fürsorge die erste nothwendige Hilfe nach Möglichkeit zu verschaffen, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Diese beiden Artikel wurden gestrichen, weil die Verletzung einer Liebespflicht nicht vor den Richterstuhl der Polizei gehöre. (A. R. 229.)

c) Art. 121 des E.:

Wer außer dem Falle des Art. 204 (nun 175) die ihm obliegende Anschaffung oder Unterhaltung von Hilfs- oder Rettungsapparaten oder Geräthschaften vernachläßigt, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Dieser Artikel wurde als zu allgemein gestrichen, zumal die wichtigsten Fälle schon in Art. 175 getroffen seien und da, wenn die Gemeinden in dieser Beziehung eine Vernachlässigung sich zu Schulden kommen lassen, disziplinäre Einschreitung genüge. (A. R. 229.)

d) Art. 125 des E.:

Mit Arrest bis zu 30 Tagen wird eine Person gestraft, welche, während sie zu ihrer Entbindung geeigneten Beistand zu erlangen vermochte, gleichwohl geflissentlich heimlich oder nur in Gegenwart solcher Personen geboren hat, welche mit ihr über die Verheimlichung der Niederkunft einverstanden waren.

Gleiche Strafe trifft die mit einer solchen Frauensperson in dem erwähnten Einverständnisse stehenden Personen.

Derselbe wurde als entbehrlich gestrichen, da im Falle einer durch solche Verheimlichung herbeigeführten kulposen Tödtung die einschlägigen Strafgesetze genügen, während bei dem Nichteintreten eines schädlichen Erfolges ein haltbarer Grund zu einer Strafeinschreitung nicht bestehe. (A. R. 230.)

e) Art. 159 des E.:

Wer Feuer- oder anderes Gewehr Kindern oder solchen Personen, von welchen die nöthige Kenntniß oder Vorsicht bei dessen Gebrauche nicht vorausgesetzt werden kann, anvertraut, wer von Feuer- oder anderem Gewehre unvorsichtigen oder muthwilligen Gebrauch macht, wer in Bezug auf sichere Verwahrung oder das Losschießen geladener Gewehre die zur Verhütung von Unglücksfällen durch oberpolizeiliche Vorschriften angeordneten oder sonst durch die Umstände gebotenen Vorsichtsmaßregeln vernachläßigt, wer mit sonstigen Waffen unter Umständen, unter denen Anderer

Leben oder Gesundheit dadurch in Gefahr geräth, unvorsichtig umgeht, wird an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft.

Derselbe wurde gestrichen, da er nicht allgemein durchführbar sei und da es genüge, solche Unvorsichtigkeit dann zu bestrafen, wenn daraus eine kulpose Tödtung oder Gesundheitsbeschädigung entstanden ist. (A. R. 236.)

Art. 109. (E. 126.)

Uebertretungen in Bezug auf Leichen.

An Geld bis zu 100 fl. oder mit Arrest bis zu 30 Tagen wird gestraft:

1) wer in den Landestheilen diesseits des Rheins vor Ausfertigung des durch oberpolizeiliche Vorschrift angeordneten Todtenscheines, in der Pfalz vor Ausfertigung des gesetzlich erforderlichen Erlaubnißscheines durch den Civilstandsbeamten, eine Leiche beerdigt oder beerdigen läßt;
2) wer zu einer Leichenöffnung schreitet, ehe die erste Leichenschau stattgefunden hat und Kennzeichen des erfolgten Todes eingetreten sind.

An Geld bis zu 10 fl. ist zu strafen, wer über die Zeit des eingetretenen Todes bei der Todtenbeschau wissentlich falsche Angaben macht[1]).

1. „wer .... falsche Angaben macht." — Im E. war eingesetzt: „der Obrigkeit." Diese Worte wurden auf die Bemerkung gestrichen, daß die Todtenbeschau nicht in Anwesenheit der Obrigkeit erfolgt und der Todtenbeschauer keine obrigkeitliche Person ist. (A. R. 230.)

Art. 110. (E. 127.)

An Geld bis zu 25 fl. wird gestraft:

1) wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde eine Leiche von dem Sterbeorte an einen anderen als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung verbringt oder verbringen läßt oder den bei Ertheilung der Bewilligung getroffenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt;
2) wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde eine Leiche an einem anderen Orte als auf einem öffentlichen Kirchhofe oder in einer besonderen gesetzlich zu-

lässigen[1]) oder polizeilich genehmigten Gruft oder Begräbnißstätte beerdigt oder beerdigen läßt;

3) wer den Bestimmungen der durch ortspolizeiliche Vorschrift erlassenen Leichenordnung oder den oberpolizeilichen Vorschriften über Zeit, Ort und Art der Beerdigung zuwiderhandelt.

Todtengräber, welche eine solche Uebertretung ausführen oder dazu Beihilfe leisten, oder welche den gesetzlichen Vorschriften oder den ihnen besonders bekannt gemachten Anordnungen der Polizeibehörde über Anlage, Tiefe, Ordnung und Oeffnung der Gräber zuwiderhandeln, sind an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen zu bestrafen. Bei wiederholtem Rückfalle kann der Polizeirichter aussprechen, daß der Verurtheilte für die Verrichtung eines Todtengräbers nicht mehr verwendet werden darf.

1. „gesetzlich zulässigen“ — wurde eingesetzt, um an dem den Eigenthümern in der Pfalz nach Ziff. 3 des Dekretes vom 23. Prair. XII. zustehenden Rechte nichts zu ändern. (A. R. 230.)

Art. 111[1]). (E. 128.)

Einer Geldstrafe bis zu 10 fl. unterliegt, wer gegen ortspolizeiliches Verbot[2]) Leichen öffentlich zur Schau stellt.

1. Nach dem E. sollte auch bestraft werden:

„wer unmittelbar vor oder nach der Beerdigung einer Person im Leichenhause einen Leichenschmauß oder Leichentrunk veranstaltet oder daran Theil nimmt.“

Diese Bestimmung wurde gestrichen, weil solche Feierlichkeiten für den Fall ansteckender Krankheiten schon auf Grund des Art. 248 des St.-G.-B. abgestellt werden können, außer diesem Falle aber nicht verboten werden wollten. (A. R. 231.)

2. „gegen .... Verbot“ — statt „ohne polizeiliche Bewilligung“ wurde gesetzt, damit die an manchen Orten bestehende Sitte, Personen gewisser Stände öffentlich auszustellen, nicht gestraft werde, so lange die Polizeibehörde nicht ein Verbot erlassen hat. (A. P. 148.) Uebrigens kann ein solches Verbot nicht nur auf Grund dieses Artikels von der Ortspolizeibehörde, sondern ge-

gebenen Falls auch auf Grund des Art. 248 des St.-G.-B. durch oberpolizeiliche Vorschrift erlassen werden. (A. P. 222.)

Art. 112. (E. 129.)

Medizinische Pfuscherei.

Wer ohne Berechtigung[1]) gegen Belohnung oder einem besonderen an ihn erlassenen polizeilichen Verbote zuwider[2]) die Heilung einer äußeren oder inneren Krankheit oder eine geburtshilfliche oder thierärztliche Handlung unternimmt, wird an Geld bis zu 50 fl., womit im Rückfalle Arrest bis zu 8 Tagen verbunden werden kann, und wenn durch die That Leben oder Gesundheit eines Menschen gefährdet worden ist, mit Arrest bis zu 42 Tagen oder an Geld bis zu 150 fl. gestraft.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn eine solche Handlung in einem Nothfalle[3]) vorgenommen worden ist.

Nach den vorstehenden Bestimmungen sind auch berechtigte Medizinalpersonen[4]) zu behandeln, wenn sie mit Ueberschreitung ihrer durch Verordnung bestimmten Befugnisse eine der in Abs. 1 bezeichneten Handlungen vornehmen.

1. „ohne Berechtigung." — Wem diese Berechtigung zu ertheilen sei, ist Sache der Medicinalorganisation; die Staatsregierung hat daher generell das Recht, auch solchen Personen, welche die Thierheilkunde nicht förmlich studirt haben, sei es allgemein, sei es in beschränkter Weise, die Behandlung von Menschen- oder Thierkrankheiten zu gestatten. (Gem.-Prot. 488—490.) Vom G. A. d. K. d. R. wurde insbesondere der Wunsch in das Protokoll aufgenommen, daß die Berechtigung auch Empirikern ertheilt werden möchte, wenn die Regierung sich überzeugt, daß die Mittel, welche dieselben für Menschen oder Thiere angewendet haben, von Erfolg sind. (R. P. 496.)

2. „gegen Belohnung oder einem . . . . Verbote zuwider." — Nicht jede ohne Autorisation vorgenommene ärztliche Verrichtung ist strafbar, sondern nur die gegen Belohnung oder besonderes Verbot unternommene. (M. zu Art. 118—177, Ziff. 6.) Insbesondere ist jeder Viehbesitzer berechtigt, den Versuch zu machen, sein krankes Vieh selbst zu heilen und, wenn er geeignete Leute, wie erfahrene Schweizer, in seinem Dienste hat, dieß durch sein Gesinde thun zu lassen. (A. P. 397, Gem.-Prot. 492.) Selbstverständlich bleibt indeß gegenüber solchen Personen, welche frivole Heilversuche an Menschen unternehmen,

z. B. Kandidaten der Medizin, Badergesellen u. dgl., bei eingetretenem schädlichen Erfolge die Einschreitung wegen kulposer Tödtung oder Gesundheitsbeschädigung vorbehalten. (A R. 342.)

3. „in einem Nothfalle." — Der E. hatte beschränkend beigefügt: „in welchem der Beistand einer berechtigten Medizinalperson nicht zu erlangen war"; der A. d. K. d. Abg. hatte als weitere Alternative beigesetzt: „oder wenn die Krankheit ärztlich für unheilbar erklärt worden ist." Beide Zusätze wurden indeß gestrichen, um es lediglich dem Ermessen des Richters zu überlassen, ob im gegebenen Falle ein Nothfall vorhanden war oder nicht. Hiebei wurde indeß hervorgehoben, daß nicht blos dann, wenn kein Arzt zu haben ist, sondern auch dann ein Nothfall vorliege, wenn der Arzt, welcher zu haben ist, durch Vernachlässigung oder unrichtige Diagnose den Kranken zum Aeußersten bringt, so daß Gefahr für dessen Leben gegeben ist; ferner, namentlich mit Rücksicht auf die thierärztliche Pfuscherei, daß nicht blos dringende Fälle, z. B. Geburtshilfe, unter Nothfall zu verstehen seien, sondern daß es z. B. auch als Nothfall zu erachten sei, wenn die Herbeirufung des Thierarztes unverhältnißmäßige Kosten verursachen würde. (A. P. 394, Gem.-Prot. 491 u. 492.)

4. „Medizinalpersonen." — Hierunter sind auch die Veterinäre zu verstehen. (A. P. 149.)

Art. 113. (E. 130, 13.)

Uebertretungen der Medizinalpersonen.

Aerzte, Wundärzte, Bader, Hebammen und Thierärzte trifft:

1) Geldstrafe bis zu 25 fl., wenn sie ohne Bewilligung der zuständigen Polizeibehörde den ihnen angewiesenen Wohnsitz[1]) verändern;

2) Geldstrafe bis zu 100 fl., wenn sie in dringenden Fällen[2]) die angesprochene Hilfe ohne genügende Entschuldigung[3]) verweigern.

1. „Wohnsitz." — Wo der angewiesene Bezirk größer ist, als der Wohnort, ist letzterer, wo aber ein bestimmter Distrikt innerhalb einer größeren Stadt angewiesen ist, ist ersterer als der angewiesene Wohnsitz zu betrachten. (A. P. 149.)

2. „in dringenden Fällen" — nicht „im Falle dringender Gefahr", weil außerdem Fälle, wie z. B. die Entbindung einer gesunden Frau, nicht getroffen wären. Der Einwendung, daß dem Arzte, welcher zur Entbindung einer gesunden Frau gerufen wird, nicht verwehrt werden könne, die Hilfesuchende zur Hebamme zu verweisen, wurde entgegnet, dann sei der Fall für die Hebamme jedenfalls ein dringender. (A. P. 149, 222, 395.)

3. „ohne genügende Entschuldigung." — Was als solche zu er-

achten sei, hat der Richter im einzelnen Falle mit Berücksichtigung aller Umstände zu ermessen. (A. P. 395.)

Art. 114. (E. 132–135.)

Uebertretungen in Bezug auf Gift und Arzneimittel.

Wer ohne Berechtigung Gift zubereitet, verkauft oder sonst Anderen überläßt, wird neben Konfiskation des Giftes an Geld bis zu 100 fl., womit im Rückfalle Arrest bis zu 14 Tagen verbunden werden kann, gestraft.

Befindet sich Jemand im rechtmäßigen Besitze[1]) von Gift, so ist vorstehende Bestimmung nur dann anwendbar, wenn er dasselbe an andere als zu solchem Besitze berechtigte Personen verkauft oder überläßt.

Wer außer dem Falle des Abs. 1 den Verordnungen über Zubereitung, Verarbeitung, Aufbewahrung, Versendung, Verkauf und Verwendung von Giftstoffen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 150 fl., woneben auf Konfiskation der Giftstoffe erkannt werden kann, gestraft.

Auf welche Stoffe[2]) vorstehende Bestimmungen anwendbar sind, ist nach den bestehenden Verordnungen zu bemessen.

1. „im rechtmäßigen Besitze" — z. B. durch Erbschaft. (A. P. 395.)

2. „Stoffe" — wurde statt „Rohstoffe und zusammengesetzte Stoffe" gesetzt, um eine einschränkende Interpretation zu verhüten. (A. P. 223.)

Art. 115. (E. 136 u. 137.)

An Geld bis zu 100 fl., womit im Rückfalle Arrest bis zu 14 Tagen verbunden werden kann, wird gestraft:

1) wer unbefugt oder mit Ueberschreitung seiner Befugnisse Arzneien, deren Verkauf beschränkenden Verordnungen unterliegt[1]), zubereitet, verkauft oder sonst an Andere überläßt;
2) wer den Verordnungen über[2]) den Verkauf von kosmetischen oder Geheimmitteln zuwiderhandelt.

Wer den in der Apothekerordnung oder in sonstigen Verordnungen enthaltenen Vorschriften über Führung[3]),

Zubereitung, Aufbewahrung und Verkauf[4]) der Arzneien zuwiderhandelt, wird auf Antrag[5]) der zuständigen Medizinalbehörde[6]) an Geld bis zu 100 fl. gestraft.

Die in Abs. 1 bezeichneten Arzneien[7]), kosmetischen oder Geheimmittel, desgleichen unbrauchbare oder verdorbene Arzneiwaaren, vorschriftswidrige Maße, Gewichte und Waagen, welche in den Geschäftslokalitäten der zum Verkaufe von Arzneien berechtigten Personen gefunden werden, unterliegen der Konfiskation.

Die Abgabe von Heilmitteln für Hausthiere an Viehbesitzer oder deren Stellvertreter durch berechtigte Verkäufer ohne thierärztliche Anweisung ist nicht strafbar, insoferne hiebei nicht die durch Verordnung zur Verhütung von Mißbrauch erlassenen Vorschriften[8]) übertreten werden[9]).

1. „deren Verkauf beschränkenden Verordnungen unterliegt" — wurde eingesetzt, weil es viele Arzneistoffe gibt, welche gleichzeitig zu anderen ökonomischen Zwecken dienen, oder von denen man nicht behaupten kann, daß die Befugniß zu deren Verkaufe den Apothekern und anderen Arzneiberechtigten allein zustehe, z. B. mineralische Wasser, verschiedene Arten von Salzen, das Oel der süßen Mandel, verschiedene Theesorten, Wein und Spirituosen, aus Früchtensäften bereitete Syrupe u. dgl. Es sollen deshalb lediglich die Medizinalverordnungen darüber maßgebend sein, auf welche Heilstoffe die Ziff. 1 Anwendung zu finden hat. (A. R. 232.)

2. „den Vorschriften über rc. rc. — In andern als den im Abs. 2 aufgezählten Beziehungen also können die Bestimmungen der Apothekerordnung nicht unter Polizeistrafe gestellt werden. (A. R. 343.)

3. „Führung" — wurde statt des im E. gebrauchten „Anschaffung" gesetzt und hat die Bestimmung der Apothekerordnung im Auge, wonach die Apotheker die sämmtlichen in der Pharmakopö und in der Arzneitaxe aufgeführten Stoffe zu halten verpflichtet und nur für kleinere Orte theilweise Dispensationen bezüglich dieser Verpflichtung gestattet sind. (A. P. 223.)

4. „Verkauf." — Daß die Verpflichtung der Apotheker zum Kreditiren von Heilmitteln an Unbemittelte weiter ausgedehnt werde, als die anerkannte Haftungspflicht der Armenpflegen für die Zahlung solcher Arzneien reicht, läßt sich von einem verständigen Richter nicht erwarten. (A. R. 343.)

5. „auf Antrag." — Den Medizinalbehörden ist hiedurch nicht die Rolle des Staatsanwaltes zugewiesen, sie sollen nicht als Ankläger vor dem Polizei-

gerichte erscheinen, sie sollen blos einen schriftlichen Antrag bei dem Staatsanwalte einreichen, auf dessen Grund die Verfolgung einzutreten hat. (Gem.-Prot. 495.)

6. „der betreffenden Medizinalbehörde." — Welche Behörde dies sei, ist Sache der organisatorischen Einrichtung, welcher nicht vorgegriffen werden wollte. Solange die dermalige Einrichtung besteht, darf sowohl der Gerichtsarzt als die Kreismedizinalbehörde Anträge auf Verfolgung straffälliger Apotheker stellen. (Gem.-Prot. 495.)

7. „Die . . . . Arzneien", — nicht auch die Werkzeuge und Apparate dürfen bei der unbefugten Verfertigung von Arzneiwaaren konfiszirt werden. (A. R. 231.)

8. „die durch Verordnung zur Verhütung von Mißbrauch erlassenen Vorschriften." — Es wurde hervorgehoben, daß dem Apotheker insbesondere aufgetragen werden könne, zu prüfen, ob die verlangte Arznei wirklich zum Gebrauche für Hausthiere gehöre, und, wenn er Verdacht eines Mißbrauches schöpfe, die Abgabe des Heilmittels zu verweigern; sei nach den Umständen des konkreten Falles anzunehmen, daß der Apotheker in gutem Glauben gewesen, so werde er allerdings für etwaigen Mißbrauch nicht verantwortlich, andernfalls aber werde er nach Art. 115 Abs. 2 zu bestrafen sein. (A. P. 396.)

9. „insoferne . . . nicht . . . . übertreten werden" — statt insoferne . . . . beachtet werden" — wurde gesetzt, damit, solange solche Vorschriften nicht erlassen sind, die betreffenden Heilmittel unbedingt abgegeben werden können. (Gem.-Prot. 493.)

Art. 116. (E. 138.)

An Geld bis zu 25 fl. wird gestraft, wer in öffentlichen Blättern oder Anschlägen kosmetische Mittel, Geheim- oder andere Heilmittel, deren Verkauf von der zuständigen Behörde nicht erlaubt ist, anzeigt[1]) oder bei der Ankündigung solcher Mittel den Bedingungen zuwiderhandelt, unter welchen der Verkauf von der zuständigen Behörde gestattet worden ist.

Gleicher Strafe unterliegt der Redakteur oder, soferne dieser für Ankündigungen nicht verantwortlich ist[2]), der Verleger des öffentlichen Blattes, welches eine solche Ankündigung aufgenommen hat.

1. „anzeigt." — Die weitere Alternative „oder anpreist" wurde gestrichen, weil man das Anpreisen an sich, wenn es nicht zugleich eine Ankündigung ent-

hält, nicht gegriffen wissen wollte; z. B. Anpreisung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift, in einem Zeitungsartikel, soferne letzterer nicht seinem Inhalte nach selbst eine Ankündigung involvirt. (A. P. 150.)

2. „soferne .... nicht verantwortlich ist." — Vgl. Note 2 zu Art. 93.

Art. 117[1]). (E. 139.)

Uebertretungen in Bezug auf Schutzpockenimpfung.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche weder ihre impfpflichtigen[2]) Kinder, Pflegekinder oder Mündel auf ergangene obrigkeitliche Bekanntmachung zur öffentlichen Impfung und Impfkontrole bringen, noch innerhalb der von der Polizeibehörde festgesetzten Frist[3]) die gänzliche oder zeitliche Befreiung der betreffenden Kinder von der Impfpflichtigkeit nachweisen[4]), werden beim ersten Uebertretungsfalle an Geld bis zu 5 fl. und bei fortgesetzter Säumniß an Geld bis zu 25 fl. gestraft[5]).

1. Vom Ref. d. Aussch. d. K. der Abg. wurde auf Anregung hervorgehoben, daß seines Erachtens der Impfarzt nicht berechtigt sei, ohne Zustimmung der Eltern des Kindes die Pusteln des Impflings zur Gewinnung von Impfgift zu öffnen, daß aber die Statuirung einer solchen Befugniß nicht nöthig sei, da es bisher nicht an Müttern gefehlt habe und auch künftig nicht fehlen werde, welche umsonst oder gegen kleine Vergütung diese für den Impfling unschädliche Operation gestatten. (A. P. 397.)

2. „impfpflichtigen." — Zu bestimmen, wann die Kinder impfpflichtig seien, wurde dem Verordnungsrechte überlassen. (A. R. 343.)

3. „innerhalb der von der Polizeibehörde festgesetzten Frist." — Dieselbe kann sich über den für die öffentliche Impfung festgesetzten Tag hinauserstrecken und braucht auch nicht immer gerade schon in der ersten Bekanntmachung gesetzt zu werden. (A. P. 150, 255.)

4. „nachweisen." — Die Worte des Entwurfes: „durch verordnungsmäßige Zeugnisse" wurden gestrichen, um zur Vermeidung der Strafe auch anderweitigen genügenden Nachweis der Befreiung von der Impfpflichtigkeit zuzulassen. (A. P. 223.)

5. „werden .... gestraft." — Als selbstverständlich wurde mit Rücksicht auf Art. 28 und 30 hervorgehoben, daß die Polizeibehörden überdieß befugt seien, im Falle einer Renitenz der Eltern die impfpflichtigen Kinder zur Vornahme der Impfung abholen zu lassen. (A. P. 223.)

Art. 118. (E. 140.)

An Geld bis zu 10 fl. werden Vorsteher von Privatunterrichts- oder Erziehungsanstalten gestraft, welche Kinder aufnehmen, ohne durch vorschriftsmäßige Zeugnisse [1]) versichert zu sein, daß dieselben den Verordnungen über die Schutzpockenimpfung Genüge geleistet [2]) haben.

1. „durch vorschriftsmäßige Zeugnisse" — wurde hier nicht, wie in Art. 117 — vgl. Note 4 daselbst — gestrichen, weil der Sinn hier ein anderer als in Art. 117 sei. (A. P. 223)

2. „Genüge geleistet." — Die im E. gesetzte Alternative: „oder die natürlichen Blattern überstanden" wurde als überflüssig gestrichen, da nach den betreffenden Verordnungen auch hiedurch der Impfpflicht Genüge geleistet ist. (A. R. 232.)

Art. 119. (E. 141.)

Uebertretungen in Bezug auf ansteckende Krankheiten.

Familienhäupter und deren Stellvertreter [1]), in deren Wohnung die natürlichen Blattern ausgebrochen sind, und welche nicht innerhalb 12 Stunden, nachdem sie von der Natur der Krankheit Kenntniß erlangt haben [2]), der Polizeibehörde Anzeige machen oder einen zur Praxis berechtigten Arzt zu Hilfe rufen [3]), werden an Geld bis zu 10 Gulden bestraft.

1. „Familienhäupter und deren Stellvertreter." — Der Antrag, die Strafandrohung in letzter Linie auch auf die Dienstboten auszudehnen, wurde abgelehnt, da man einem Dienstboten, sofern er nicht als Stellvertreter eines abwesenden oder erkrankten Familienhauptes anzusehen ist, die Anzeigepflicht nicht zumuthen wollte. (A. R. 343.)

2. „nachdem sie von der Natur der Krankheit Kenntniß erlangt haben" — wurde mit Rücksicht darauf eingesetzt, daß man es den Laien nicht zumuthen kann, die natürlichen Blattern von anderen Krankheiten ähnlicher Art, namentlich von Varioloiden, Varizellen oder Wasserblattern so genau zu unterscheiden, als es für Aufstellung einer unbedingten Anzeigepflicht erforderlich wäre. (A. R. 232.)

3. „oder einen . .. Arzt rufen." — Denn dann ist es dessen Sache, die Anzeige bei der Obrigkeit zu erstatten. (A. P. 151.)

Art. 120. (E. 142.)

Wer wissentlich [1]) an einem ansteckenden Uebel[2]) leidet und mit Verheimlichung desselben sich als Dienstbote, Amme, Geselle, Gewerbsgehilfe, Lehrling oder Fabrikarbeiter verdingt, desgleichen wer [3]) im Dienste von einem solchen Uebel befallen wird und solches der Dienstherrschaft, dem Meister oder dem Fabrikherrn [4]) verheimlicht, wird mit Arrest bis zu 8 Tagen oder an Geld bis zu 10 Gulden gestraft.

Die Befugniß der Polizeibehörde, die erforderlichen Maßregeln wegen Absonderung und Heilung solcher Personen zu treffen, bleibt vorbehalten.

1. „wissentlich." — Der Antrag, dies Wort im Eingange zu streichen und dafür später zu setzen: „mit wissentlicher Verheimlichung" wurde abgelehnt, da der Art. voraussetze, daß der Betreffende nicht blos um die Verheimlichung, sondern auch um die ansteckende Natur seines Uebels wisse. (A. P. 223.) Ueber die Bedeutung des Wortes „wissentlich" vgl. übrigens Note 1 zu Art. 31.

2. „an einem ansteckenden Uebel." — Hiebei hatte man insbesondere die Syphilis und die Krätze im Sinn. (A. P. 115.)

3. „desgleichen wer." — Das im Eingange des Artikels befindliche Wort „wissentlich" ist auch hieher zu beziehen. (A. P. 223.)

4. „Fabrikherrn." — Bei einer auf Aktien gegründeten Fabrik ist der Direktor oder Gerant als solcher zu erachten. (A. P. 115.)

Art. 121. (E. 143.)

Wer Kleidungsstücke, Leinenzeug, Betten oder andere zur Verbreitung von Ansteckung geeignete Gegenstände, welche von einem an einer ansteckenden Krankheit Leidenden während derselben gebraucht worden sind, bei polizeilicher Nachfrage verheimlicht [1]) oder nicht in der von der Polizeibehörde vorgeschriebenen Weise reinigt, oder der polizeilich angeordneten Vernichtung entzieht [2]), desgleichen wer wissentlich [3]) solche zur Vernichtung geeignete [4]) Gegenstände verkauft, in Umlauf setzt oder an sich bringt, wird an Geld

bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft.

Die zur Vernichtung bestimmten Gegenstände werden konfiszirt.

1. „bei polizeilicher Nachfrage verheimlicht" — nicht: „der zuständigen Polizeibehörde verheimlicht" wurde absichtlich gesetzt, um auszudrücken, daß die Nachfrage nicht gerade von einem Beamten geschehen müsse, sondern auch von einem Gendarmen oder sonstigen Vollzugsorgane nach Maßgabe der ihm gewordenen Instruktion geschehen könne. Die Reinigung oder Vernichtung dagegen kann nur von der Behörde angeordnet werden. (A. P. 223 u. 224.)

2. „der .... Vernichtung entzieht" – statt „nicht vernichtet" wurde gesetzt, weil die Polizeibehörde nicht den Eigenthümern die Vernichtung gebieten, sondern selbst für die Vernichtung Sorge tragen oder dieselbe wenigstens unter Aufsicht und Leitung vornehmen lassen soll.

Uebrigens wurde die Hoffnung ausgesprochen, daß solche medizinisch polizeiliche Anordnungen nur auf Grund entsprechender technischer Gutachten getroffen werden dürfen, und daß erforderlichen Falles das Rekursrecht den Betheiligten den nöthigen Schutz gewähren wird. (A. R. 300, A. P. 223.)

3. „wissentlich" — wurde nach „wer" statt vor „verkauft" gesetzt, um auszudrücken, daß es sich nicht nur auf den Verkauf zu beziehen habe, sondern daß der Verkaufende auch gewußt haben müsse, daß die betreffenden Gegenstände zur Vernichtung geeignet seien. (A. P. 224.) Vgl. übrigens Note 1 zu Art. 31.

4. „geeignete" — statt „bestimmte" wurde gesetzt, um nicht blos diejenigen Gegenstände zu treffen, bezüglich deren die Vernichtung bereits polizeilich angeordnet ist, sondern auch solche, von denen man weiß, daß sie vernichtet werden müßten, welche aber vor der polizeilichen Einschreitung bei Seite geschafft und veräußert werden. (R. P. 223.)

Art. 122. (E. 144.)

Uebertretungen in Bezug auf Thierkrankheiten und gefallene Thiere.

An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer Schafe oder andere Hausthiere der zur Verhütung [1]) der Schafräude oder sonstiger Viehseuchen oberpolizeilich angeordneten Beschau entzieht oder nicht rechtzeitig unterstellt.

1. „Verhütung." — Dieser Artikel bezieht sich also gegenüber dem Art. 363 des St.-G.-B. auf allgemeine Vorsichtsmaßregeln, welche getroffen werden, ohne daß es sich um irgend eine herrschende oder drohende Viehseuche handelt; der E. hatte hiebei das Minist.-Ausschr. v. J. 1835 im Auge, welches die Visitation derjenigen Schafe angeordnet hat, die vom Auslande kommen und im Inlande auf die Weide getrieben werden. (A. P. 151.)

Art. 123. (E. 145.)

An Geld bis zu 25 fl. wird gestraft [1]), wer, nachdem er Kennzeichen [2]) einer ansteckenden Krankheit [3]) an einem ihm zugehörigen oder seiner Hut oder Aufsicht anvertrauten Thiere wahrgenommen hat, nicht sofort [4]) das Thier von Orten, wo die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere [5]) besteht, ferne hält und der Ortspolizeibehörde Anzeige macht oder einen zur Praxis berechtigten Thierarzt zur Behandlung des erkrankten Thieres beizieht [6]).

Erscheinen an einem Thiere Kennzeichen der Wuth, so muß dasselbe sogleich getödtet oder auf andere Weise unschädlich gemacht werden, widrigenfalls die Eingangs bestimmte Strafe einzutreten hat.

1. „wird gestraft." — Der Art. 149 des E.:

„Die in den Art. 145—148 (jetzt 123—125) vorgesehenen Strafen treten nur ein, insoferne nicht der Art. 368 (jetzt 363) des Strafgesetzbuches zur Anwendung kommt,"

wurde als selbstverständlich gestrichen. (A. R. 233.)

2. „Kennzeichen" — wurde statt des allzuvagen „Spuren" gesetzt. (A. R. 233.)

3. „einer ansteckenden Krankheit." — Das im E. weiter enthaltene Beiwort „gemeingefährlichen" wurde gestrichen, da jede ansteckende Krankheit gemeingefährlich sei und die besondere Hervorhebung dieses Erfordernisses nur zu irriger Interpretation veranlassen könnte. (A. P. 152.) Bei späterem Anlasse wurde erörtert: Wenn ein Viehbesitzer an seinem Vieh eine ansteckende Krankheit bemerkt habe, so dürfe es nicht seiner subjektiven Ansicht überlassen bleiben, ob sie auch gemeingefährlich sei; es müsse vielmehr in jedem Falle sofort vorläufige Absonderung und Anzeige oder Zuziehung eines Thierarztes erfolgen; ob sodann weitere Maßregeln nöthig seien, habe die Polizeibehörde auf den Grund thierärztlichen Gutachtens zu bemessen. (A. P. 398.)

4 „sofort" — läßt entnehmen, daß hier nur angeordnet wird, was im ersten Augenblicke provisorisch zu thun ist; sobald durch die erforderliche Anzeige des ersten sporadischen Falles das Handeln der Polizeibehörde provocirt ist, so ist alles Weitere, insbesondere auch die Entscheidung über Zulässigkeit des Gebrauches oder Verkaufes solcher Thiere, im einzelnen Falle Sache der Polizeibehörde im Benehmen mit dem Thierarzte; dieselbe hat nach Art. 363 Abs. 2 des St.-G.-B. die betreffenden Anordnungen zu erlassen und wer sich denselben nicht fügt, ist nach Art. 363 cit. zu bestrafen. (A. P. 152. 398.)

5. „Gefahr der Ansteckung fremder Thiere" — besteht insbesondere

bei gemeinschaftlichen Ställen und Weiden; Absonderung von den eigenen Thieren wurde, weil in manchen Fällen nicht durchführbar, nicht geboten. (A. P. 398.)

6. „oder einen .... Thierarzt .... beizieht.“ — Denn in solchen Fällen hat dieser die Anzeige zu machen und die Polizeibehörde kann dann die erforderlichen Anordnungen treffen. (A. P. 152.)

Art. 124. (E. 146, 147.)

Zuwiderhandlungen gegen die oberpolizeilichen Vorschriften über das Wegschaffen, den Transport und das Vergraben gefallener Thiere, sowie über das Ausgraben verscharrter Thiere und Thierknochen werden an Geld bis zu 10 fl., und wenn dieselben wissentlich[1]) in Ansehung eines an einer ansteckenden Krankheit[2]) gefallenen oder wegen derselben getödteten Thieres begangen werden, an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

1. „wissentlich.“ — Vgl. Note 1 zu Art. 31.

2. „an einer ansteckenden Krankheit.“ — Das Beiwort „gefährlichen“ wurde in Konsequenz des zu Art. 123 — vgl. dort Note 3 — gefaßten Beschlusses gestrichen. (A. P. 153.)

Art. 125. (E. 148.)

Wasenmeister, welche den ihre Verrichtungen betreffenden oberpolizeilichen Vorschriften zuwiderhandeln, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 50 fl.

Art. 126. (E. 150.)

Gemeinschaftliche Bestimmung.

Aerzte, Wundärzte und Thierärzte, welche die ihnen nach Verordnung obliegende Anzeige von dem Ausbruche einer ansteckenden Krankheit[1]) unter Menschen oder Thieren nicht sofort der Polizeibehörde erstatten, werden an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

1. „einer ansteckenden Krankheit.“ — Bei welchen Arten von Epide-

mien und Epizootien eine Anzeige gefordert wird, ist nach den im Verordnungswege erlassenen Instructionen für die Medicinalpersonen zu bemessen. (A. R. 234.)

Art. 127. (E. 151.)

Uebertretungen in Bezug auf Bad- und Heilanstalten.

Wer ohne Genehmigung der zuständigen Behörde eine Privatheil- oder Entbindungsanstalt oder eine Badeanstalt[1]) eröffnet oder den bezüglich der Einrichtung und des Betriebs einer solchen Anstalt von der zuständigen Behörde im Interesse der Gesundheitspflege, der Sittlichkeit und der persönlichen Sicherheit[2]) festgesetzten Bedingungen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 100 fl. gestraft.

In dem Straferkenntnisse ist die Schließung solcher nicht genehmigter Anstalten auszusprechen. Im Falle des Zuwiderhandelns gegen die für die Einrichtung und den Betrieb polizeilich festgesetzten Bedingungen kann bis zur Abänderung der ordnungswidrigen Einrichtung oder des ordnungswidrigen Betriebes auf Schließung erkannt werden.

1. „eine Badeanstalt." — Der vorgeschlagenen Beschränkung auf Fluß- und Seebäder wurden Gesundheits- und Sittlichkeitsrücksichten entgegen gehalten. (R. R. 342, Gem. Prot. 498.)

2. „im Interesse der Gesundheitspflege, der Sittlichkeit und der persönlichen Sicherheit" — wurde eingesetzt, damit die Polizeibehörde nicht auch Forderungen in Bezug auf Comfort und Eleganz einer solchen Anstalt stellen könne. (A. P. 399.)

Art. 128. (E. 152.)

Uebertretung gesundheitspolizeilicher Vorschriften in Fabriken und bei Gewerben.

Wer den oberpolizeilichen Vorschriften[1]) zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei dem Arbeitsbetriebe in Fabriken und bei Gewerben zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

1. „den oberpolizeilichen Vorschriften." — Es wurde als wünschenswerth bezeichnet, daß derartige Vorschriften erst dann erlassen werden, wenn über das Vorhandensein einer erheblichen Gesundheitsgefahr und über die Zuverlässigkeit der angeordneten Sicherungsmittel keine Zweifel bestehen. (A. R. 234.)

Art. 129. (E. 153.)

An Geld bis zu 100 fl. wird gestraft, wer Fabriken oder Werkstätten, welche eine schädliche oder belästigende Ausdünstung verbreiten oder sonst für die Nachbarn oder das Publikum erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen[1]) herbeiführen können, ohne Genehmigung der zuständigen Behörde errichtet oder wesentlich verändert oder den bei Ertheilung dieser Genehmigung bezüglich der Lage, Einrichtung und des Betriebs solcher Fabriken oder Werkstätten erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

Das Verzeichniß der unter Abs. 1 begriffenen Fabriken und Werkstätten wird durch Verordnung[2]) festgesetzt.

Im Strafurtheile ist die Schließung der unbefugt errichteten oder veränderten Fabrik oder Werkstätte auszusprechen. Bei eigenmächtiger Abweichung von den bei Ertheilung der Genehmigung erlassenen polizeilichen Anordnungen kann auf Schließung bis zur Abänderung der vorschriftswidrigen Einrichtung[3]) erkannt werden. Ueberdies hat der Polizeirichter auszusprechen, daß die Polizeibehörde befugt ist, die Abänderung, den Abbruch oder die Entfernung der ordnungswidrigen Vorrichtungen zu verfügen[4]).

1. „Belästigungen" — z. B. durch Lärmen, Rauch u. s. w. (Mot. zu Art. 118—177, Ziff. 13.)

2. „durch Verordnung." — Hiebei wurde vorausgesetzt, daß in den betr. V.-O. mit der nöthigen Vorsicht verfahren wird und mit Rücksicht auf den Fortschritt der Betriebsverhältnisse die nöthigen Revisionen rechtzeitig vorgenommen werden. (A. R. 234.)

3. „der vorschriftswidrigen Einrichtung." — Die vom Ref. d. A. d. K. d. Abg. beigefügte Alternative: „oder Betriebsweise" wurde hinweggelassen, da die Schließung einer Fabrik oder Werkstätte nur dann nöthig erscheine, wenn eine Aenderung in der Einrichtung vorgenommen werden soll; um die Betriebsweise ändern zu können, wurde bemerkt, müsse die Fabrik

gerade im Gange sein; hier genügten bei fortgesetztem Ungehorsame wiederholte Strafen. (A. P. 454.)

4. „befugt ist, ... zu verfügen." — Die nähere Regelung dieser Vollzugsbefugnisse siehe in Art. 28. (A. R. 235.)

Art. 130. (E. 154.)

Uebertretung gesundheitspolizeilicher Vorschriften in Bezug auf Gebäude.

Wer den Verordnungen oder ortspolizeilichen Vorschriften über Anlage und Einrichtung von Abtritten, Düng- und Versitzgruben in Wohngebäuden oder in unmittelbarer Nähe von Wohnungen, Brunnen oder Brunnquellen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Gleicher Strafe unterliegt, wer den ortspolizeilichen Vorschriften über das Beziehen neuhergestellter Wohnungen oder Wohnungsräume zuwiderhandelt.

Im Falle des Abs. 1 hat der Polizeirichter zu erkennen, daß die Polizeibehörde berechtigt ist, die Entfernung oder Abänderung der vorschriftswidrigen Vorrichtungen zu verfügen [1]).

Die nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

1. „berechtigt ist, ... zu verfügen." — Vgl. Note 4 zu Art. 129.

Art. 131 [1]). (E. 155.)

Uebertretung gesundheitspolizeilicher Vorschriften in Bezug auf Nahrungsmittel und sonstige Gebrauchsgegenstände.

An Geld bis zu 25 fl. wird gestraft:

1) wer den ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften über Beschau des zur menschlichen Nahrung bestimmten Viehes vor und nach der Schlachtung zuwiderhandelt;
2) wer andere verkäufliche Nahrungsmittel, Eßwaaren [2]) oder Getränke der durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschrift angeordneten Beschau entzieht.

Die nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels erkann-

ten Geldstrafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

1. Im Entwurfe hatte der Artikel folgende Ziffer 3:

„wer den oberpolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, durch welche das Feilbieten von bestimmten Früchten und sonstigen Nahrungsmitteln oder Eßwaaren auf die Dauer einer herrschenden Krankheitsdisposition verboten wird."

Diese Bestimmung wurde indeß gestrichen; man kann daher allenfalls das Publikum gegen den Genuß solcher Speisen warnen, allein mehr hat die Polizei nicht zu thun. (A. R. 235.)

2. „Eßwaaren" — wurde neben „Nahrungsmittel" für nöthig erachtet, da es Eßwaaren gebe, bezüglich der polizeiliche Kontrole nöthig sei und welche man gleichwohl nicht als eigentliche Nahrungsmittel erachten könne, z. B. manche Zuckerbäckerwaaren, bei denen die Färbung und Bemalung mit gesundheitsschädlichen Stoffen in Betracht komme. (A. P. 224.)

Art. 132. (E. 156, 187.)

Wer den zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei der Zubereitung und Aufbewahrung, dem Ausmessen und Auswägen verkäuflicher Nahrungsmittel, Eßwaaren und Getränke ergangenen ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt [1]), desgleichen wer ekelhafte, verdorbene oder der Gesundheit schädliche [2]) Gegenstände dieser Art feilbietet oder verkauft, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft, womit im Rückfalle Arrest bis zu 3 Tagen verbunden werden kann.

An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer die ortspolizeilichen Anordnungen über Reinlichkeit in Mühlen, Schlachthäusern, Fleischbänken und auf Märkten [3]) übertritt.

Im Strafurtheile ist zugleich die Konfiskation [4]) der in Abs. 1 bezeichneten schädlichen Gegenstände auszusprechen.

Für die Landestheile diesseits des Rheines bleiben die bestehenden Bestimmungen [5]) über Erzeugung und Verleitgabe von Bier vorbehalten.

1. „Wer . . . . zuwiderhandelt." — Die Einsetzung des Wortes „wis-

sentlich" wurde mit Rücksicht auf Art. 31 des Pol. St. G. B. und Art. 69 des St. G. B. nicht für nöthig erachtet. (A. R. 236.). Vgl. Note 1 zu Art. 31.

2. „der Gesundheit schädliche" — also nur solche, welche in der That gesundheitsnachtheilig sind, nicht auch solche, welche nur möglicherweise nachtheilig werden können. — Die Ursache, welche die gesundheitsnachtheilige Eigenschaft bewirkt, ist übrigens gleichgiltig; es ist für die Natur der Uebertretung einerlei, ob diese Ursache in der Beschaffenheit oder in der Mischung der Rohstoffe oder in der Zubereitung, Aufbewahrung und Behandlung der betreffenden Viktualien liegt. (A. R. 235.)

3. „in Mühlen, Schlachthäusern, Fleischbänken und auf Märkten." — Die Ausdehnung dieser Bestimmung auf alle Lokalitäten, wo Lebensmittel zubereitet oder verkauft werden, wurde als zu weit führend abgelehnt; einen Bäcker z. B., welcher in seinem Zimmer Brod feil hält, wollte man in dieser Beziehung einer polizeilichen Kontrole nicht unterworfen wissen. (A. P. 163, 227.)

4. „Konfiskation." — Es wurde anerkannt, daß besonders der gegenwärtige Artikel solche Fälle behandle, in welchen es häufig veranlaßt sein werde, die Konfiskation als Strafe auszusprechen und von Beifügung weiterer Strafe Umgang zu nehmen. (A. P. 156.) Vgl. Art. 10 Abs. 3.

5. „die bestehenden Bestimmungen." — Hiebei hatte der E. namentlich den §. 29 Nr. II, Ziff. 4 u. 5 des Landtagsabschiedes vom 1. Juli 1856 im Auge. (M. zu Art. 118—177, Ziff. 15.) — Vgl. indeß den Landtagsabschied vom 10. Nov. 1861, §. 26, insbesondere Ziff. 2:

> „Die Verwendung anderer Stoffe oder Surrogate für Gerstenmalz und Hopfen zur Bereitung von Braunbier bleibt verboten und es finden auf Bräuer und Wirthe die allgemeinen Bestimmungen über die Fälschung von Getränken und über den Verkauf und Besitz verfälschter, verdorbener und gesundheitsschädlicher Getränke Anwendung." (Ges. Bl. Nr. 10, S. 77.) — Vgl. ferner St. G. B. Art. 325.

Art. 133. (E. 157.)

An Geld bis zu 25 fl., womit im Rückfalle Arrest bis zu 3 Tagen verbunden werden kann, wird gestraft, wer den oberpolizeilichen Vorschriften zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit

1) bei Verfertigung, Aufbewahrung oder Verpackung von Tabak oder bei Verfertigung von Koch-, Eß- oder Trinkgeschirren, Kleidungsstoffen, Kinderspielwaaren,

Tapeten oder sonstigen Gegenständen des menschlichen Gebrauches oder

2) beim Anstreichen oder Bemalen von Wohnungsräumen

zuwiderhandelt.

Gleicher Strafe unterliegt, wer gegen oberpolizeiliches Verbot solche für die Gesundheit gefährliche Gegenstände feilbietet oder verkauft.

Zugleich[1]) kann[2]) auf Konfiskation solcher Gegenstände erkannt werden.

1. „Zugleich — sowohl in den Fällen des ersten als in denen des zweiten Absatzes. (A. P. 156.)

2. „kann" — Die Konfiskation wurde nur fakultativ zugelassen, weil dieselbe in vielen Fällen zu einer übertriebenen Härte führen könnte; insbesondere wurde hervorgehoben: wenn eine Fabrikationsweise, die bisher immer als unschädlich galt, nunmehr in Folge neuer Erfahrung als schädlich befunden und verboten wird, so seien die Produzenten in der Regel schon durch das Verbot des Verkaufes der noch vorhandenen Vorräthe sehr hart getroffen und es müsse denselben gestattet bleiben, die Materialien, soweit es irgend möglich ist, in einer für die menschliche Gesundheit ungefährlichen Weise zu verwerthen. (A. R. 236.)

Art. 134. (E. 158.)

Die in Gemäßheit der Art. 132 und 133 erkannten Geldstrafen sowie der Erlös der gemäß dieser Artikel konfiszirten und nicht zur Vernichtung bestimmten Gegenstände fließen zu zwei Drittheilen in die Armenkasse des Ortes der Betretung[1]).

1. „der Betretung" — nicht, wie in Art. 131, „der Uebertretung" wurde gesetzt, weil in den Art. 132 und 133 nicht allein die Verfertigung, sondern auch das Feilbieten und der Verkauf als Polizeiübertretung erklärt ist, sich daher dieselbe Person in Bezug auf dieselbe Sache in zwei verschiedenen Richtungen, an zwei verschiedenen Orten, der Polizeiübertretung schuldig machen kann, wobei natürlich die Strafe nur einmal verwirkt ist. (A. R. 236.)

Art. 135. (E. 160.)

Unbefugte Errichtung

Einer Geldstrafe bis zu 25 fl. unterliegt, wer ohne

von Schießstätten. polizeiliche Bewilligung eine Schießstätte[1]) errichtet oder den hiebei von der Polizeibehörde ertheilten Anordnungen zuwiderhandelt.

1. „eine Schießstätte." — Als selbstverständlich wurde bezeichnet, daß hier nur ein allgemeiner Ausdruck gewählt worden sei und unter „Schießstätte" nicht blos ein Ort verstanden werden wollte, welcher für die Dauer zum Scheibenschießen hergerichtet und mit gewissen Gebäulichkeiten versehen ist, sondern daß auch ein nur vorübergehend durch Aufschlagen von Buden u dgl. zum Scheibenschießen hergerichteter Ort, sog. Schießstand, darunter begriffen sei. (A. P. 156.)

Art. 136. (E. 161.)

Verbotenes Baden und Betreten einer Eisdecke.

An Geld bis zu 3 fl. wird gestraft, wer an einem durch ortspolizeiliche Vorschrift verbotenen Orte badet oder gegen ortspolizeiliches Verbot sich auf eine Eisdecke begibt.

Art. 137. (E. 162.)

Vernachläßigung der Aufsicht auf Blödsinnige und Geisteskranke.

Wer mit Gefahr für Personen oder Eigenthum oder für die öffentliche Sittlichkeit Blödsinnige oder Geisteskranke[1]), deren Aufsicht ihm obliegt, frei auf Straßen oder an öffentlichen Orten herumgehen läßt, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Hat eine solche Person einen Angriff gegen Personen oder fremdes Eigenthum[2]) verübt und ist wegen Unzurechnungsfähigkeit des Beschuldigten ein freisprechendes oder ein das Strafverfahren einstellendes Erkenntniß erfolgt, so ist die Polizeibehörde berechtigt, auf den Grund gerichtsärztlichen Gutachtens deren Unterbringung in einer Irrenanstalt[3]) oder deren sonstige genügende Verwahrung anzuordnen[4]).

1. „Blödsinnige oder Geisteskranke." — Gegenüber dem Vorschlage, den Artikel auf Rasende und Wahnsinnige zu beschränken, wurde auf das im Eingange aufgestellte Kriterium „mit Gefahr ꝛc. ꝛc." hingewiesen (A. P. 156.) Ferner wurde bemerkt, es müsse auch den Selbstmordsversuchen Melancholischer durch geeignete Aufsicht möglichst vorgebeugt werden (ibid.). — Vgl. indeß die Einschaltung der Worte: „auf Straßen oder öffentlichen Plätzen." (A. R. 237.)

2. „einen Angriff gegen Personen oder fremdes Eigenthum."

— Die Fassung des E. „eine in den Gesetzen als strafbar bezeichnete Handlung" wurde als zu weit erachtet, weil nicht schon in irgend einer Handlung, welche für den Zurechnungsfähigen strafbar wäre, z. B. in Verübung einer Polizei-Uebertretung, in Unterlassung der Erfüllung einer Bürgerpflicht, schon der Beweis der Gemeingefährlichkeit des Irren liegt. (A. R. 237.) Die deshalb vom Ref. d. A. d. K. d. Abg. vorgeschlagene Fassung: „einen nach den Gesetzen strafbaren Angriff gegen Personen oder fremdes Eigenthum" wurde im Allgemeinen angenommen, jedoch wurden aus derselben die Worte „nach den Gesetzen strafbaren" gestrichen, da aus dem unmittelbar Folgenden gerade hervorgehe, daß eine strafbare Handlung nicht vorausgesetzt wird. (A. P. 225.)

3. „Unterbringung in einer Irrenanstalt." — In Bezug auf die Kosten dieser Unterbringung wurde hervorgehoben, daß, nachdem eine ausdrückliche Bestimmung hierüber in der Weise, wie sie Art. 76 Abs. 7 des St. G. B. enthält, hier nicht getroffen ist, an der nach allgemeinen Grundsätzen bestehenden Alimentationspflicht durch vorliegenden Artikel nichts geändert werde. (A. P. 157.)

4. „ist .... berechtigt, ... anzuordnen." — Der vorgeschlagene Zusatz: „In dringenden Fällen kann dieß auch der gerichtlichen Verhandlung vorgängig geschehen" wurde im Hinblicke auf Art. 30 Abs. 1 für unnöthig erklärt. (A. P. 399.) Vgl. Note 5 zu Art. 30.

Art. 138. (E. 122.)

Vernachlässigung der schuldigen Pflege.

Wer ihm angehörige oder anvertraute Kinder, Kranke, Gebrechliche, Blödsinnige oder andere dergleichen hilflose Personen in Bezug auf Schutz, Aufsicht, Verpflegung oder ärztlichen Beistand in einer öffentliches Aergerniß erregenden Weise verwahrlost, wird auf Antrag der betreffenden Gemeindeverwaltung[1]) an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft[2]).

1 „Gemeindeverwaltung" — statt „Gemeinde" wurde gesetzt, um der Auslegung vorzubeugen, als ob in den Städten auch die Gemeindebevollmächtigten, auf dem Lande die Gesammtgemeinde bei der Antragstellung mitzuwirken hätten. Es ist also in den Städten der Magistrat, auf dem Lande die Gemeindeverwaltung, in der Pfalz aber der Bürgermeister zur Antragstellung berufen. (A. P. 399.)

2. „wird .... gestraft." — Die weitere, in Art. 123 des Entwurfs enthaltene Bestimmung:

„In den Fällen des Art. 122 (jetzt 138) kann nach Umständen in dem

Strafurtheile ausgesprochen werden, daß die betreffenden Personen gegen fernere Gefährdung sicher zu stellen sind.

Die Art und Weise des Vollzuges liegt der zuständigen Polizeibehörde ob welche in dringenden Fällen auch unabhängig von der Strafverfolgung vorläufige Sicherungsmaßregeln treffen kann.

Die Kosten fallen dem Polizeiübertreter zur Last, soweit sie nicht nach den bestehenden Civilgesetzen von den Alimentationspflichtigen zu tragen sind," — wurde als ein zu tiefer Eingriff in das Civilrecht gestrichen. (A. P. 146. R. R. 344.)

Art. 139. (E. 163.)

Trunkenheit bei gefährlichen Verrichtungen.

Wer bei Verrichtungen, welche zur Verhütung von Gefahr für Leben und Gesundheit Dritter besondere Vorsicht erfordern, sich betrinkt, wer betrunken solche Verrichtungen außer Nothfällen[1]) vornimmt, wird an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft.

1. „außer Nothfällen" — wurde mit Rücksicht auf Fälle eingesetzt, in welchen der Schaden oft viel größer ist, wenn eine Handlung gar nicht, als wenn sie durch einen Betrunkenen vorgenommen wird; so z. B., wenn, um das Leben eines Menschen zu erhalten, eine Aderlässe nöthig und nur ein betrunkener Bader zu haben ist. (A. P. 400.)

Art. 140. (E. 164.)

Uebertretungen in Ansehung der Aufsicht auf Thiere.

An Geld bis zu 25 fl. wird gestraft, wer ohne polizeiliche Bewilligung gefährliche[1]) wilde Thiere hält, wer bezüglich derselben die zur Verhütung von Beschädigungen ihm polizeilich aufgetragenen oder sonst erforderlichen Maßregeln vernachläßigt oder nicht augenblicklich der Polizeibehörde Anzeige erstattet, sobald ihm ein solches Thier aus der Verwahrung entkommen ist.

Die Polizeibehörde ist befugt, die Thiere, rücksichtlich welcher die Uebertretung begangen worden ist, tödten zu lassen.

Ein ausgebrochenes Thier solcher Art darf von Jedermann getödtet werden.

1. „gefährliche." — Wer also z. B. einen jungen Fuchs aufzieht, fällt nicht unter den Artikel. (A. P. 157.)

Art. 141. (E. 165.)

Wer in Ansehung ihm angehöriger zahmer Thiere, welche besondere bösartige Eigenschaften haben oder sonst Schaden verursachen können[1]), die zur Verhütung von Beschädigungen von Personen oder fremden Sachen erforderlichen Vorsichtsmaßregeln nicht anwendet, wird an Geld bis zu 10 fl. gestraft.

1 „oder sonst Schaden verursachen können." — Gegenüber dem Antrage, diese Worte zu streichen, wurde bemerkt, daß ein zahmes Thier auch ohne besondere bösartige Eigenschaften Schaden verursachen könne, z. B. ein Stier, welcher ohne die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln durch eine Stadt geführt und scheu wird. (A. P. 157.)

Art. 142. (E. 166.)

An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft:

1) wer Hunde der durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschrift angeordneten und öffentlich bekannt gemachten Visitation entzieht oder nicht rechtzeitig unterstellt oder die von der Ortspolizeibehörde vorgeschriebenen Zeichen für dieselben nicht löst;
2) wer Hunde in Kirchen oder zu Pferderennen mitnimmt;
3) wer gegen ortspolizeiliches Verbot[1]) Hunde auf Leichenhöfe[2]), in öffentliche Wirthschaftslokale[3]), in Theater[4]), Fleischbänke[5]), auf Märkte oder zu öffentlichen Feierlichkeiten mitnimmt[6]), solche während der Nachtzeit auf öffentlichen Straßen frei herumlaufen läßt, läufige Hündinnen nicht gehörig verwahrt oder freilaufende Hunde[7]) größerer Gattungen[8]) nicht mit einem wohlbefestigten Maulkorbe versieht.

Unabhängig von der Strafverfolgung[9]) steht der Polizeibehörde die Befugniß zu, die ohne vorgeschriebenes Zeichen oder gegen Verbot frei oder ohne Maulkorb herumlaufenden Hunde einfangen und nach Ablauf eines festgesetzten und öffentlich bekannt gemachten Zeitraumes tödten

zu lassen, wenn sich der Besitzer innerhalb dieses Zeitraumes nicht gemeldet hat.

Zuwiderhandlungen gegen die oberpolizeilichen Vorschriften, welche gegen den Ausbruch oder die Verbreitung der Wuthkrankheit unter den Hunden gerichtet sind, und aus Anlaß vorkommender wuthkranker oder wuthverdächtiger Hunde besonders bekannt gemacht[10]) oder den Hundebesitzern eröffnet worden sind, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 100 fl. oder einer Arreststrafe bis zu 30 Tagen.

Die nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

1. „gegen ortspolizeiliches Verbot." — Hiedurch hat es die Ortsbehörde in der Hand, den Vollzug zu regeln und bezüglich der zu Gewerbszwecken verwendeten Hunde, anderseits aber auch auf das Interesse der öffentlichen Sicherheit geeignete Rücksicht zu nehmen. (A. P. 400.)

2. „auf Leichenhöfe" — wurde aus Ziff. 2 in Ziff. 3 versetzt, weil in kleineren Orten, wo häufig ein Durchgang durch den Friedhof führt, das Mitnehmen der Hunde sich nicht wohl verhüten läßt, sohin ein absolutes Verbot nicht am Platze schien. (R. P. 505.)

3. „in öffentliche Wirthschaftslokale." — Hierunter sind nicht nur Zimmer, sondern auch öffentliche Wirthschaftsgärten zu verstehen. (A. P. 157.)

4. „im Theater" — wurde von Ziff. 2 in Ziff. 3 versetzt, weil es nicht angehen werde, an Orten, wo das Mitnehmen von Hunden in Wirthshäuser überhaupt nicht untersagt ist, dasselbe bezüglich der Sommertheater unbedingt zu verbieten. (A. P. 225.)

5. „Fleischbänke" — wurde von Ziff. 2 in Ziff. 3 zunächst deshalb verstellt, weil da, wo die Fleischbänke mit den Schlachthäusern vereinigt sind, das Mitnehmen von Hunden nicht ausnahmslos verboten werden könne. (A. P. 225.)

6. „wer . . . . mitnimmt." — Also nur die Gäste; die Strafbestimmung gegen die Inhaber der Wirthschaftslokalitäten, welche das Mitnehmen dulden, wurde gestrichen. (A. R. 344, A. P. 400.) — Uebrigens wurde ohne Erinnerung hervorgehoben, daß nach Ziff. 3 den Wirthen nicht verboten werden könne, ihre eigenen Hunde in der Wirthsstube zu haben. (A. P. 157.)

7. „freilaufende Hunde" — sind alle diejenigen, welche nicht an der Leine geführt werden. (A. P 400, R. P. II, 215.)

8. „größerer Gattungen." — Bezüglich kleinerer Hunde, welche bissig

und gefährlich sind, wurden die Art. 141 und 143 als ausreichend erachtet. (A. R. 237, A. P. 400.)

9 „Unabhängig von der Strafverfolgung." — Vgl. Note 7 zu Art. 63.

10. „besonders bekannt gemacht" — wurde im Interesse der Gleichförmigkeit mit Art. 76 — siehe Note 1 daselbst — gesetzt. (A. P. 225.)

Art. 143. (E. 167.)

Wer an Orten, wo Personen oder fremdes Eigenthum beschädigt werden können, Thiere geflissentlich reizt, scheu oder wild macht, wer Hunde auf Personen oder mißbräuchlich auf Thiere hetzt[1]), wer seinen Hund vom Angriffe auf Personen oder Thiere nicht zurückhält, wird an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft.

1. „wer Hunde . . . . hetzt." — Den Bestimmungen über Nothwehr soll hiedurch selbstverständlich nicht derogirt und es daher auch nicht verwehrt werden, geeigneten Falls seinen Hund auf einen bei Nacht über den Zaun Steigenden zu hetzen. (A P. 158.)

Art. 144. (E. 168.)

Uebertretungen in Bezug auf Reiten und Fahren.

An Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen wird gestraft:

1) wer durch schnelles oder unbehutsames Reiten oder Fahren Menschen oder fremdes Eigenthum in Gefahr setzt[1]);
2) wer auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Ortschaften mit gemeiner Gefahr Pferde zureitet oder einfährt;
3) wer auf öffentlichen Straßen oder Wegen das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert.

Derselben Strafe unterliegt der Dienstherr, welcher die Uebertretung vorstehender Bestimmungen von Seite seiner Kutscher oder Diener wahrnimmt, ohne dieselbe zu verbieten.

1. „in Gefahr setzt." — Wo dieß Kriterium oder in den Fällen der

Ziff 2 die Voraussetzung „mit gemeiner Gefahr" fehlt, tritt nicht Straflosigkeit, sondern die in Art. 145 angedrohte Strafe ein. (A. P. 158.)

Art. 145[1]. (E. 169.)

An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft:

1) wer auf Brücken, die ganz oder theilweise aus Holz oder Eisen hergestellt sind, anders als im Schritte fährt oder reitet;

2) wer den ortspolizeilichen Fahrordnungen oder sonstigen ortspolizeilichen Vorschriften über das Reiten und Fahren im Innern der Ortschaften zuwiderhandelt;

3) wer den oberpolizeilichen Vorschriften über das Ausweichen der Reiter, Fuhrwerke und Viehheerden auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zuwiderhandelt;

4) wer den oberpolizeilichen Vorschriften über die Art der Bespannung[2] und den Gebrauch bestimmter Fuhrwerke zuwiderhandelt;

5) wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde auf öffentlichen Straßen oder Wegen mit mehreren aneinander gehängten Wägen fährt, wobei jedoch bei landwirthschaftlichen Fuhrwerken das Aneinanderhängen zweier Wägen[3] gestattet ist;

6) wer — mit Ausnahme von Nothfällen und insoweit durch oberpolizeiliche Vorschriften für bestimmte Gegenden eine Ausnahme nicht zugelassen ist, — auf öffentlichen Straßen oder Wegen mehr als zwei Schlitten an dem Haupt- oder Vorschlitten anbringt oder nicht jeden angebrachten Schlitten so befestigt, daß derselbe das Geleise des vorhergehenden Schlittens einhalten muß;

7) wer bei dem Bergabfahren an jenen Stellen, wo solches durch obrigkeitlichen Anschlag geboten ist, sein Fuhrwerk durch Einlegung des Radschuhes, durch Anwendung von Radschleifsperren oder Bremsvorricht-

ungen und bei Glatteis durch Anbringung von Eisketten zu hemmen unterläßt;

8) wer bei übernommener Leitung eines Fuhrwerkes sich durch Schlafen oder sonstiges Verschulden in eine Lage gebracht hat, daß er sein Gespann nicht mehr gehörig zu leiten im Stande ist;

9) wer Reitpferde oder Gespann an bewohnten oder besuchten Orten, auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ohne Aufsicht oder mit Vernachläßigung der erforderlichen[4]) Sicherheitsmaßregeln sich selbst überläßt;

10) wer scheue oder mit gefährlichen Fehlern behaftete Pferde mit Kenntniß dieses Umstandes[5]) einem Andern ohne Warnung und Belehrung zum Gebrauche überläßt oder an bestellte Fuhren spannt.

In den Fällen der Ziff. 4 bis 6 kann[6]) der Eigenthümer des Fuhrwerkes für die von seinen Dienstboten, Kindern oder sonstigen unselbstständigen Hausgenossen verwirkten Geldstrafen haftbar gemacht werden.

1. Nach Ziff. 9, 10 und 13 des E. sollte auch gestraft werden:

wer Pferde oder Fuhrwerke Personen anvertraut, welche zu deren Leitung untauglich sind, wer bei übernommener Führung von Thieren nicht die zur Abwendung von Gefährdungen erforderliche Vorsicht anwendet, und, wer zu bestellten Fuhren schadhaftes oder fehlerhaft eingerichtetes Zeug oder Geschirr, wodurch Gefährdungen entstehen können, liefert.

Diese Bestimmungen wurden indeß als unpraktisch und allzu allgemein gestrichen (A. R. 238); bezüglich des ersten dieser Punkte wurde insbesondere bemerkt, daß es auf dem Lande oft nicht zu vermeiden sei, Knaben von 8—10 Jahren ein Fuhrwerk anzuvertrauen. (A. P. 158.)

2. „über die Art der Bespannung." — Hiedurch hat es die Oberpolizei insbesondere auch in der Hand, mit Rücksicht auf die Breite der Fahrbahn bei den vorhandenen Staats- oder Distriktsstraßen zu bestimmen, auf welchen Straßen ein Verbot des Nebeneinanderspannens von mehr als zwei Pferden einzutreten hat. (A. R. 238.)

3. „zweier Wägen" — statt „zweier leerer Wägen" wurde im Interesse der Landwirthschaft gesetzt. (R. P. 508.)

4. „erforderlichen." — Welche Sicherungsmittel bei dem Stehenlassen von Pferden oder Gespann auf öffentlichen Plätzen erforderlich seien, ist eine

Thatfrage; sollte der Polizeirichter nicht die nöthige Erfahrung besitzen, so kann er sich durch geeignete Sachverständige informiren. (A. R. 345.)

5. „mit Kenntniß dieses Umstandes" — wurde eingesetzt, nachdem das früher zur Einschaltung beantragte „wissentlich" als selbstverständlich abgelehnt worden war. (A. P. 161, R. R. 344.) Vgl. Note 1 zu Art. 31.

6. „kann." — Die fakultative Fassung wurde gewählt, weil Fälle vorkommen können, wo das Familienhaupt nicht in der Lage war, die Uebertretung zu hindern, z. B. wenn ein Knecht ohne dessen Vorwissen einen fremden Wagen anhängt (A. R. 345); als selbstverständlich wurde übrigens anerkannt, daß nicht der Polizeibeamte, sondern nur der Richter im einzelnen Falle die Haftbarkeit aussprechen könne. (A. P. 401.)

Art. 146. (E. 170, 171.)

Sonstige Gefährdungen.

An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum Gegenstände auf Straßen, öffentliche Plätze, in Höfe oder andere geschlossene Räume, auf fremde Grundstücke oder unter Menschen wirft oder von Gebäuden herabfallen läßt, wer Sachen auf eine Weise ausgießt, daß dadurch die Vorübergehenden beschädigt oder verunreinigt werden können, und wer Gegenstände, durch deren Umsturz oder Fall Personen[1]) auf öffentlicher Straße oder an anderen von Menschen besuchten Orten beschädigt werden können, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt.

Kann der Thäter nicht ermittelt werden[2]), so haftet[3]) der Inhaber[4]) des Gebäudetheiles, woselbst die Uebertretung verübt worden ist, für die Strafe, wenn er nicht nachweist, daß er die Uebertretung nicht zu verhindern vermochte.

1. „Personen." — Die im Eingange des Artikels beigefügte Alternative: „oder fremdes Eigenthum" ist hier absichtlich weggelassen. Bei der Diskussion hierüber wurde bemerkt, daß Art. 146 zunächst doch nur eine Maßregel zum Schutze der Person sei und wegen Beschädigung des Eigenthums ohnedieß civilrechtliche Klage vorbehalten bleibe. (A. P. 159.)

2. „Kann der Thäter nicht ermittelt werden" — Für den Fall, wenn der Thäter zwar zu ermitteln, aber eine unzurechnungsfähige Person ist, wurde eine Bestimmung nicht aufgenommen, nachdem bemerkt worden war, in

solchen Fällen könne man nicht von einer Haftung für die verwirkte Strafe sprechen, da nur ein Zurechnungsfähiger eine solche verwirken könne. (A. P. 225, 226.)

3. „haftet." — Hiedurch ist nicht eine Civilverantwortlichkeit, sondern eine strafrechtliche Haftung statuirt. (A. P. 401.)

4. „der Inhaber" — wurde statt „der Eigenthümer oder Miether" gesetzt, um die Annahme auszuschließen, als ob primär immer der Eigenthümer, der Miether aber nur eventuell haftbar sei. (A P. 225.)

Art. 147. (E. 172.)

An Geld bis zu 25 fl. wird gestraft:

1) wer gegen die ihm besonders eröffnete Anordnung der Polizeibehörde[1]) verabsäumt, in seinem Eigenthume befindliche[2]) Abhänge, Abgründe oder andere gefährliche Stellen[3]) an Orten, welche häufig von Menschen betreten werden[4]), mit festen Geländern oder anderen zureichenden Sicherungsmitteln zu umgeben;

2) wer ohne vorgängige Anzeige bei der Polizeibehörde Steinbrüche, Lehm-, Sand-, Kies-, Mergel- oder sonstige durch ihre Tiefe für Vorübergehende Gefahr verursachende Gruben[5]) an Straßen oder gemeinzugänglichen Orten anlegt, wer alte Brüche oder Gruben der bezeichneten Art wieder eröffnet und wer den Anordnungen zuwiderhandelt, welche von der Polizeibehörde zur Verhütung von Unglücksfällen über Entfernung solcher Anlagen an Straßen und Wohngebäuden, über deren Einfriedung und die Art und Weise ihres Betriebs erlassen worden sind;

3) wer Brunnen, Zisternen, Kellerzugänge, Lehm-, Kalk-, Abtrittgruben, Jauchenbehälter oder andere gefährliche Vertiefungen an gemeinzugänglichen Orten, in Häusern, Hofräumen oder Hausgärten[6]) nicht gehörig bedeckt, umfriedet oder verwahrt hält;

4) wer Fallthüren an gemeinzugänglichen Orten ohne die gehörigen Vorsichtsmaßregeln offen stehen läßt.

Die nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels erkann-

ten Geldstrafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

1. „gegen .... Anordnung der Polizeibehörde." — Gegenüber dem Antrage, beizusetzen: „und der ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtung zuwider" wurde bemerkt: Die Polizeibehörde könne allerdings nicht civilrechtliche Verpflichtungen schaffen, müsse aber befugt sein, für den Augenblick das zur Abwendung der Gefahr Nöthige vorzukehren; der civilrechtliche Ersatzanspruch gegen einen Dritten, welchem etwa die Pflicht hiezu obliege, bleibe selbstverständlich vorbehalten. (A. P. 159.)

2. „in seinem Eigenthume befindliche." — Art. 147 Ziff. 1 ist daher gegen Privatgrundbesitzer nur dann anzuwenden, wenn sich die gefährliche Stelle innerhalb ihres Eigenthums befindet und wenn es sich um Schutz gegen Gefahren handelt, welche sich durch die Benützung dieses Eigenthums ergeben, z. B. wenn ein Privatweg durch dasselbe führt oder sich Arbeitsplätze in demselben befinden. Grenzt dagegen eine Staats- oder Distriktsstraße oder ein öffentlicher Gemeindeweg an das Ufer eines See's oder an den Rand eines Abgrundes und handelt es sich darum, gegen Unglücksfälle zu schützen, die sich durch Benützung der öffentlichen Straße in der Nähe solcher Stellen ergeben können, so kann nicht der Eigenthümer des Seeufers oder des abhängigen Grundstückes zur Herstellung der erforderlichen Schutzmittel angehalten werden, sondern — gemäß Art. 154 — der Eigenthümer der Straße oder wer sonst civilrechtlich dazu verpflichtet ist. (A. R. 301, A. P. 402.)

3. „gefährliche Stellen" — ist nicht absolut, sondern mit Rücksicht auf den an dem betreffenden Orte stattfindenden Verkehr zu bemessen; ein Anhaltspunkt ist darin zu finden, welche Orte bis jetzt einer besonderen Versicherung bedürftig befunden wurden. (A. P. 159.)

4. „an Orten, welche häufig von Menschen betreten werden" — wurde statt „an gemeinzugänglichen Orten" gesetzt, um nicht jeden nicht verschlossenen Ort, sondern nur frequente, gemeinbegangene Orte zu greifen und die Auffassung auszuschließen, als ob z. B. der Besitzer einer umfangreichen Alpe gehalten werden könnte, jede gefährliche Stelle derselben mit festen Geländern zu umgeben. (A. P. 159.)

5. „sonstige durch ihre Tiefe für Vorübergehende Gefahr verursachende Gruben" — wurde statt: „Torf- oder sonstige Gruben" gesetzt, um nicht den gewöhnlichen Torfstich, soferne derselbe nicht die Anlage tiefer Gruben erfordert, von einer vorgängigen Anzeige an die Polizeibehörde abhängig zu machen und um überhaupt auszudrücken, daß nur solche Gruben gemeint sind, deren Anlage eine solche Tiefe hat, wodurch vorübergehende Personen durch Sturz oder Fall gefährdet werden könnten. (A. R. 238.)

6. „in Häusern, Hofräumen oder Hausgärten." — Gegenüber

dem Antrage auf Streichung dieser Worte wurde bemerkt, dieselben seien namentlich mit Rücksicht auf die Häuser in größeren Städten, welche von vielen Miethleuten bewohnt werden, nicht wohl entbehrlich; es sei das aber eine von den Bestimmungen, welche bei vernünftiger Anwendung sehr wohlthätig wirken, bei ungeschickter Anwendung allerdings chikanös werden könnten. (A. P. 160.)

Art. 148. (E. 173.)

Wer ohne Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln[1]) mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum Sprengungen durch explodirende Stoffe vornimmt, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

1. „ohne Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln." — Es müssen also erforderlichen Falles die Wege gesperrt und in die Nähe kommende Personen entsprechend gewarnt werden; die Einholung vorgängiger Bewilligung der Polizeibehörde ist dagegen nicht nothwendig. (A. R. 238.)

Art. 149. (E. 174.)

Wer ohne Bewilligung der Polizeibehörde oder ohne Beachtung der von derselben angeordneten Vorsichtsmaßregeln Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten[1]) legt oder ohne Wissen und Willen des Besitzers in fremdem Eigenthume anbringt, wird an Geld bis zu 50 fl., in schwereren Fällen mit Arrest bis zu 30 Tagen gestraft.

1. „an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten" — wurde gesetzt, nachdem der Ausdruck: „an Orten, wo Menschen gefährdet werden können" als zu vag und der Ausdruck: „an Orten, welche häufig von Menschen betreten werden" als nicht ausreichend bezeichnet worden war. (A. P. 160.)

Art. 150. (E. 175.)

Mit Arrest bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 50 fl. wird gestraft, wer vorsätzlich und unbefugt:

1) die zur Verhütung von Unglücksfällen angebrachten Schutzmittel[1]), Sperrungs- oder Warnungszeichen entfernt oder für ihren Zweck unbrauchbar macht, oder

2) die zur öffentlichen Beleuchtung bestimmten Laternen von ihrer Stelle entfernt oder auslöscht, oder

3) die zur Hilfe bei öffentlichen Nothfällen bestimmten Geräthschaften entfernt, für ihren Zweck unbrauchbar macht oder deren Gebrauch verhindert.

Wer Gegenstände der in Ziff. 1—3 bezeichneten Art aus Fahrlässigkeit beschädigt oder für ihren Zweck unbrauchbar gemacht hat und nicht sofort für angemessene Wiederherstellung Sorge trägt, wird an Geld bis zu 10 Gulden gestraft.

1. „die . . . . angebrachten Schutzmittel" — wurde statt; „die an Gebäuden angebrachten Stützen, Geländer, oder andere Verwahrungsmittel oder die in Art. 146 bezeichneten Einfriedungen oder Bedeckungen" gesetzt, um nicht durch die Spezialisirung einzelne gleich strafbare Fälle, z. B. die Wegnahme der Nothstützen von einer schadhaft gewordenen Brücke, zu übersehen. (A. R. 239.)

Art. 151. (E. 176.)

Uebertretungen in Bezug auf Maschinen.

Wer den Verordnungen[1]) über Prüfung, Aufstellung und Gebrauch von Dampf- und anderen sicherheitsgefährlichen Maschinen und dazu gehörigen Vorrichtungen und Leitungsröhren zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 150 Gulden gestraft[2]).

1. „den Verordnungen." — Hiebei hatte der E. zunächst die V. O. v. 9. Sept. 1852 im Auge. (Mot. zu Art. 118—177, Ziff. 23.)

2. „wird .... gestraft." — Als selbstverständlich wurde hervorgehoben, daß die Polizeibehörde nach Art. 30 Abs 1 zur vorläufigen Einschreitung, also zur Einstellung des Gebrauches der Maschine (nicht zu verwechseln mit Schließung einer Anstalt, Art. 30 Abs. 3) befugt ist und daß sie auch nach der Urtheilsfällung des Polizeirichters, falls das Urtheil eine Verurtheilung enthält, in Anwendung des Art. 28 die ihr nöthig scheinenden Anordnungen treffen, die Schließung bis zur Erfüllung der verordnungsmäßigen Vorschriften verfügen kann, ohne daß dieß im Urtheile ausdrücklich zu stehen braucht. (A. P. 402.) Vgl. Note 2 zu Art. 28.

Art. 152. (E. 177.)

Uebertretungen in Bezug auf Eisen-

An Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen wird gestraft, wer den oberpolizeilichen Vorschriften

bahnen und Dampfschiffe. über Schutz der Eisenbahnen und des Eisenbahnbetriebes zuwiderhandelt, insbesondere:

1) wer die Bahn an andern als an Uebergangsstellen oder eher, als die Schranken von den Bahnbediensteten geöffnet worden sind, als Fußgänger, Reiter oder mit Wägen oder Schubkarren überschreitet;
2) wer sonst die Bahn oder die dazu gehörigen Gräben, Böschungen, Dämme, Brücken oder Tunnels oder das dazu gehörige und mit Steinen abgegrenzte Vorland unbefugt an verbotenen Stellen oder gegen ausdrückliches Verbot[1]) eines Bahnbediensteten betritt, wer daselbst reitet, mit Wägen oder Schubkarren fährt, Vieh treibt oder Gegenstände, wenn auch nur für kurze Zeit, niederlegt;
3) wer an den erlaubten Uebergängen Vieh anders als mit fliegender Geißel über die Bahn treibt oder mit Wägen anders als im Schritte und ohne Anhalten darüberfährt;
4) wer als Reiter oder mit Fuhrwerk, Lastthieren oder Viehheerden bei gesperrten Schranken ankommt und von denselben bis zu deren Oeffnung durch einen Bahnbediensteten nicht mindestens 20 Schritte sich entfernt hält;
5) wer in dem Falle, daß zwei oder mehrere Fuhrwerke gleichzeitig an einer Uebergangsstelle ankommen oder sich begegnen, der Bestimmung des Bahnbediensteten über die Reihenfolge der Ueberschreitung der Bahn sich nicht fügt;
6) wer geschlossene Schranken eigenmächtig öffnet, unbefugt Wächterhütten oder Einfriedungen der Bahn oder der Stationshöfe besteigt, Einfriedungen oder sonstige Verschlußanstalten übersteigt oder unter dergleichen Absperrungen durchschlüpft.

Uebertretungen der oberpolizeilichen Vorschriften über Aufrechthaltung der Ordnung auf der Bahn, in den Bahnhöfen und auf Dampfschiffen unterliegen einer Geldstrafe bis zu 10 fl.

1. „an verbotenen Stellen oder gegen ausdrückliches Ver-

bot." — Ein allgemeines Verbot eines jeden Betretens der Eisenbahnen und der Zugehörungen derselben durch Fußgänger wurde als nicht durchführbar erachtet. (A. R. 239.)

Neuntes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Straßen-, Reinlichkeits- und Wasser-Polizei*).

*) Die im Entwurfe enthaltenen

a) Art. 179:

Inhaber öffentlicher Wirthschaften, welche bei eingetretener Dunkelheit die zu sicherem Zu- und Abgange nöthige Beleuchtung des Eingangs ihrer Häuser unterlassen, werden an Geld bis zu 6 fl. gestraft.

b) Art. 192:

Einer Geldstrafe bis zu 25 fl. oder einer Arreststrafe bis zu 8 Tagen unterliegen Zuwiderhandlungen gegen die durch oberpolizeiliche Vorschriften festgesetzten Ordnungen für die Ueberfahrtsanstalten an öffentlichen Gewässern,

wurden gestrichen, und zwar ersterer, weil da, wo solche Beleuchtung nach den lokalen Verhältnissen nöthig ist, der Wirth in seinem eigenen Interesse dieselbe nicht unterlassen werde (A. P. 404); letzterer deshalb, weil Uebertretungen der in Art. 17 des Ges. über die Benützung des Wassers bezüglich der Errichtung solcher Anstalten getroffenen Bestimmungen schon durch Art. 97 Ziff. 2 dess. Ges. unter Strafe gestellt seien, im Uebrigen aber die Erlassung von Ordnungen für derartige Anstalten nicht veranlaßt erscheine, sondern das Publikum gegen Ueberforderung durch Art. 207 des Pol. St. G. B., und die Benützung der öffentlichen Gewässer gegen Beeinträchtigung durch das Gesetz über die Benützung des Wassers ausreichend gesichert sei. (A. R. 241.)

Art. 153. (E. 178.)

Uebertretung straßenpolizeilicher Vorschriften.

An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer außer Nothfällen [1]) auf öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen Fuhrwerke, Bau- oder Arbeitsstoffe, Geräthe, Waaren, Schutt, Dünger oder andere den Verkehr störende Gegenstände aufstellt oder niederlegt oder daselbst Buden errichtet, Gruben oder andere Vertiefungen [2]) oder sonstige den Verkehr störende Vorrichtungen anbringt, ohne daß er hiezu die polizeiliche Bewilligung erlangt hat und ohne

daß eine solche im Allgemeinen für Vornahme derartiger Handlungen unter gewissen Voraussetzungen ertheilt ist.

Gleicher Strafe unterliegt, wer den bei Ertheilung der Bewilligung ergangenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

Werden solche Handlungen zur Zeit der Dunkelheit vorgenommen, oder werden Gegenstände, welche mit polizeilicher Bewilligung auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen über Nacht stehen oder liegen bleiben und woran die Vorübergehenden Schaden nehmen können, oder die an solchen Orten angebrachten Vertiefungen nicht nach Anordnung der Polizeibehörde geordnet, verwahrt und beleuchtet[3]), so tritt Geldstrafe bis zu 25 fl. ein.

Bleiben gegen vorstehende Bestimmungen[4]) Wägen[5]) von Reisenden oder fremden Fuhrleuten auf öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen stehen, so trifft die Strafe die Wirthe, bei welchen die Reisenden eingekehrt sind oder die Fuhrleute eingestellt haben.

Die in Abs. 1 vorgesehene Ausnahmsbewilligung ist, wenn es sich um Vornahme solcher Handlungen auf einer Staats- oder Distriktsstraße[6]) handelt, von der Distriktspolizeibehörde, außerdem sowie in dringenden Fällen[7]) von der betreffenden Ortspolizeibehörde zu ertheilen.

1. außer Nothfällen" — wurde gesetzt, damit in einem unvorhergesehenen Falle zur augenblicklichen Benützung der Straße die vorgängige Erholung der Erlaubniß der Polizeibehörde nicht nöthig ist. (A. R. 239, A. P. 403.)

2. „oder andere Vertiefungen" — z. B. Eröffnung von Kanälen. (A. R. 239.)

3. „nach Anordnung der Polizeibehörde . . . . beleuchtet." — Auf die Anregung, ob hienach von mehreren beisammenstehenden Wägen jeder einzelne mit einer besonderen Laterne versehen werden müsse, wurde erörtert, es habe eben dasjenige zu geschehen, was die Polizeibehörde in dieser Beziehung anordnet; wo für mehrere Wägen Eine Laterne hinreicht, werde die Polizeibehörde wohl nicht spezielle Beleuchtung jedes einzelnen Wagens anordnen. (A. P. 403.)

4. „gegen vorstehende Bestimmungen" — wurde eingesetzt, um auszudrücken, daß die Wirthe wegen des Stehenbleibens von Wägen nicht in allen Fällen strafbar seien, sondern nur dann statt des eigentlichen Thäters von der

Strafe getroffen werden sollen, wenn den Fuhrwerkbesitzer an sich auf Grund der Abs. 1—3 eine Strafe treffen würde.

5. „Wägen." — Hierunter sind selbstverständlich auch Frachtwägen begriffen. (A. P. 162.)

6. „Staats- oder Distriktsstraße." — Als selbstverständlich wurde vorausgesetzt, daß bei Anwendung des Art. 153 nur diejenigen Strecken der Staats- und Distriktsstraßen, welche aus Staats-, beziehungsweise Distriktsmitteln unterhalten werden, als Staats- oder Distriktsstraßen behandelt werden. (A. P. 404.)

7. „in dringenden Fällen," — wenn es nämlich eine zu große Belästigung wäre, erst die Bewilligung der Distriktspolizeibehörde erholen zu müssen. (A. P. 404.)

Art. 154. (E. 180.)

Wer ungeachtet polizeilicher Aufforderung die ihm obliegende Verpflichtung vernachläßigt, Wege, Brücken und Stege, welche dem öffentlichen Verkehre gewidmet sind oder die zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen Geländer und sonstigen Sicherungsmittel[1]) an solchen Wegen, Brücken und Stegen in sicherem Zustande zu erhalten, und wer bei eingetretenen Beschädigungen solcher Wege, Brücken und Stege oder bei Hemmungen des Verkehrs auf denselben es unterläßt, die von der Polizeibehörde angeordneten oder sonst nöthigen Warnungs- und Leitungszeichen auszustecken, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

1. „oder die zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen Geländer und sonstigen Sicherungsmittel." — Ueber das Verhältniß dieser Bestimmung zu Art. 147 Ziff. 1 vgl. Note 2 daselbst.

Art. 155. (E. 181.)

Uebertretungen des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes betr., und des durch den Landtags-Abschied vom 1. Juli 1856 Abschnitt III. §. 33 verkündeten Zusatzes werden nach den Bestimmungen des genannten Gesetzes gestraft.

Art. 156. (E. 182.)

An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer außer Nothfällen:

1) Straßen oder Wegstrecken benützt, welche von der zuständigen Behörde durch aufgeworfene Gräben, aufgestellte Tafeln oder sonstige Zeichen als gesperrt oder verboten erklärt sind, oder

2) auf den abgegrenzten[1]) Fußbänken öffentlicher Straßen, auf den Trottoirs der Straßen in Städten, Märkten oder Dörfern oder auf Fußwegen, auf welchen solches durch ortspolizeiliche Anordnung verboten ist[2]), reitet, fährt oder größere Lasten fortbewegt, oder

3) in den Gräben öffentlicher Straßen reitet oder fährt, oder

4) in den Gräben, auf den Böschungen oder Dämmen einer Staats-, Distrikts- oder kunstmäßig gebauten Gemeindestraße Vieh[3]) treibt oder absichtlich weiden läßt[4]), insoferne nicht von Seite der Oberpolizei Ausnahmen zugelassen sind[5]).

Wer Vieh über die Straße[6]) und deren Zugehörungen treibt[7]), um auf Grundstücke[8]) zu gelangen, auf welchen er Trieb- oder Weiderecht[9]) hat und bei welchen besondere Uebergänge nicht vorhanden sind, unterliegt keiner Strafe.

Obige Strafe wird auch dann verwirkt, wenn die in Ziff. 2—4 bezeichneten Handlungen außer Nothfällen gegen Verbot des Berechtigten auf einer kunstmäßig gebauten Privatstraße verübt werden.

1. „abgegrenzten" — also nur dann, wenn die Fahrbahn und die Fußbänke durch gehörig gesetzte Rabatsteine von einander abgegrenzt sind, und nicht, wie es oft der Fall ist, unerkennbar in einander verlaufen. (A. R. 240.)

2. „auf welchem solches . . . . verboten ist." — Es wurde also kein allgemeines gesetzliches Verbot erlassen, sondern lediglich der Lokalpolizei vorbehalten, bei solchen Fußwegen, welche lediglich für Fußgänger bestimmt sind, das Reiten oder die Beförderung von Lasten zu verbieten. (A. R. 240.)

3. „Vieh." — Dem Antrag zu setzen: „Pferde, Rindvieh, Schweine oder

andere größere Viehstücke", um kleinere Viehstücke, Schafe, Ziegen, Gänse von der Bestimmung der Ziff. 4 auszuschließen (A. R. 240), wurde entgegnet, daß auch die letzteren Schaden thun können. (A. P. 162.)

4. „treibt oder absichtlich weiden läßt." — Das „absichtlich" muß daher beim Weidenlassen von vorneherein erwiesen werden; vor „treibt" wurde dieß Wort als unnöthig erachtet, weil „treiben" dem allgemeinen Sprachgebrauch nach schon eine absichtliche Thätigkeit ausdrückt. Für bloßen casus soll daher keine Verantwortung eintreten; insbesondere kann es nicht als strafbarer Fall behandelt werden, wenn sich das Vieh nur verläuft oder ausweichen muß, aber sogleich wieder zurückgetrieben wird. (A. R. 240, A. P. 404 u 405, R. P. II. 219.)

5. „insoferne nicht .... Ausnahmen zugelassen sind" – wurde zunächst mit Rücksicht auf Schafheerden im Hinblick auf ein Min.-Rescr. vom 10. Juli 1837 eingesetzt, jedoch allgemein gefaßt, um die Oberpolizei nicht bei Gestattung solcher Ausnahmen auf bestimmte Thiergattungen zu beschränken. (A. R. 346, A. P. 405.)

6. „über die Straße ꝛc." — denn das Recht des Viehtriebs auf den Staats- und Distriktsstraßen soll durch die Ziff. 4 ohnedieß nicht beschränkt, sondern lediglich das Abweichen von der Straße auf Böschungen und in Gräben verboten und das Treiben quer über die Straße auf gewisse Fälle beschränkt werden. (A. P. 405.)

7. „treibt." — Lediglich das Treiben, nicht aber ein länger fortgesetztes Weidenlassen des Viehes in dem hier vorgesehenen Ausnahmsfalle ist straflos. (A. R. 301.) Die im E. beigefügten Worte: „insoferne hiebei von dem Treiber die erforderliche Aufmerksamkeit zur Abwendung von Beschädigungen der Gräben und Böschungen angewendet wird" wurden als überflüssig gestrichen. (A. R. 240.)

8. „Grundstücke." — Die hiezu vorgeschlagenen Beiworte „anstoßende oder entfernter liegende" wurden (wohl als selbstverständlich) hinweggelassen. (A. R. 346.)

9. „Trieb- oder Weiderecht" — auf Grund des Eigenthums oder einer Servitut. (A. R. 301.)

Art. 157. (E. 183.)

An Geld bis zu 15 fl. wird gestraft, wer außer Nothfällen Baumstämme, geladene Faschinen oder andere zur Beschädigung des Straßenkörpers geeignete Gegenstände auf Staats- oder Distriktsstraßen gegen oberpolizeiliches,

auf Gemeindewegen gegen ortspolizeiliches Verbot [1]) schleift [2]).

1. „gegen . . . . Verbot." — Hiedurch wurde, um die Collision mit den Interessen der Landwirthschaft, mit dem Bedürfnisse und der Gewohnheit des Landvolks zu heben, statt eines absoluten Verbotes nur die Befugniß der Polizeibehörden statuirt, wo es nach Maßgabe der Lokalverhältnisse zweckmäßig erscheint, ein Verbot zu erlassen. (A. P. 227.)

2. „wer . . . . schleift." — Die bloße Thatsache des Schleifens genügt, wenn auch eine wirkliche Beschädigung des Straßenkörpers nicht erweisbar ist. (A. R. 346, A. P. 405.)

Art. 158. (E. 184.)

Wer außer den im gegenwärtigen Gesetzbuche besonders vorgesehenen Fällen den Anordnungen zuwiderhandelt, welche über die Sicherheit und Bequemlichkeit [1]) des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken, Stegen und in öffentlichen Anlagen, sowie zur Sicherstellung derselben gegen Beschädigungen durch polizeiliche Vorschriften erlassen sind, wird an Geld bis zu 10 Gulden gestraft.

Diese Anordnungen werden in Bezug auf Staatsstrassen und deren Zugehörungen durch oberpolizeiliche, in Bezug auf Distriktsstraßen und deren Zugehörungen durch distriktspolizeiliche, in den übrigen Fällen durch ortspolizeiliche Vorschriften erlassen.

1. „und Bequemlichkeit." — Gegenüber dem Antrage auf Streichung dieser Worte wurde bemerkt, daß namentlich in größeren Städten die Polizei in der Lage sein müsse, dem Verkehre gewisse Regeln vorzuzeichnen, die sich allerdings zunächst nur auf Bequemlichkeit bezögen, aber unter gewissen Umständen die Sicherheit zu schützen geeignet seien. (A. P. 227.)

Art. 159. (E. 185.)

Die auf Grund der Art. 153, 154, 156, 157 und 158 erkannten Geldstrafen werden zur Bildung eines Unterstützungsfondes für das zur Beaufsichtigung der Staats-

und Distriktsstraßen verpflichtete Unterpersonal verwendet, wenn die Uebertretung in Bezug auf eine Staats- oder Distriktsstraße oder deren Zugehörungen verübt worden ist; in den übrigen Fällen fließen sie zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

Art. 160. (E. 186.)

Uebertretungen in Bezug auf öffentliche Reinlichkeit.

Wer das zum Genusse für Menschen oder Thiere bestimmte Wasser in Brunnen, Zisternen, Leitungen oder in zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Quellen oder Bächen[1]) unbefugt[2]) verunreinigt oder verdirbt, wird an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft.

1. „oder Bächen" — wurde hauptsächlich mit Rücksicht darauf im Artikel belassen, daß an manchen Orten die Brauer darauf angewiesen sind, zum Brauen das Bachwasser zu benützen. Uebrigens redet der Artikel nur von solchen Bächen, welche zum öffentlichen Gebrauche bereits speziell bestimmt sind. (A. P. 163.)

2. „unbefugt" — ist mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Benützung des Wassers zu interpretiren. (A. P. 163.)

Art. 161. (E. 187.)

An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer Unrath, Bauschutt, Schnee oder Eis an anderen als den von der Ortspolizeibehörde hiefür bestimmten[1]) Plätzen[2]), und wer solche Gegenstände an fremde Gebäude[3]), in oder auf solche oder auf fremde Grundstücke unbefugt ableert.

Gleicher Strafe unterliegt, wer den ortspolizeilichen Vorschriften über öffentliche Reinlichkeit in Städten, Märkten und Dörfern zuwiderhandelt.

1. „hiefür bestimmten." — Als selbstverständlich wurde hervorgehoben, daß das Abladen von Schutt auf öffentlichen Plätzen insolange nicht gestraft werden könne, als nicht die Ortspolizeibehörde hiezu bestimmte Plätze bezeichnet hat. (A. P. 405.)

2. „Plätzen." — Hierunter ist im Sinne dieses Artikels jeder nicht im

Privateigenthume befindliche Platz zu verstehen; insbesondere sind darunter auch die öffentlichen Gewässer zu subsumiren. (A. P. 405 u. 406.)

3. „an fremde Gebäude." — Die hiefür vorgeschlagene Fassung: „mit Benachtheiligung fremder Gebäude auf seinem Eigenthum" wurde, als in das Civilrecht eingreifend, beanstandet. (A. P. 163.)

Art. 162. (E. 188.)

Wer öffentliche Denkmale, Statuen, Gemälde oder andere öffentlich aufgestellte Kunstgegenstände, wer öffentliche Spaziergänge oder Anlagen, Friedhöfe, Stadtthore, öffentliche oder Privatgebäude [1]), öffentliche Brunnen, Wasserleitungen, im Freien befindliche und für den öffentlichen Gebrauch bestimmte Sitzbänke, Tische oder dergleichen Gegenstände aus Bosheit oder Muthwillen [2]) besudelt, wird an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen, dessen Schärfung zulässig ist, gestraft [3]).

1. „Privatgebäude." — Die Auffassung, als ob auch derjenige gestraft werden könnte, welcher das Innere eines fremden Privatgebäudes oder sein eigenes Gebäude an der Außenseite besudelt, wurde als nicht im Sinne des Artikels liegend bezeichnet. (A. P. 406.)

2. „aus Bosheit oder Muthwillen" — wurde eingesetzt, um nicht gewisse unvermeidliche Nothfälle zu Polizeiübertretungen zu machen. Wer sich indeß in einem solchen Nothfalle auf einem öffentlichen Spaziergange oder in einer öffentlichen Anlage gerade ein Kunstdenkmal aussucht, bei dem wird immerhin Bosheit oder Muthwille zu präsumiren sein. Auch wo Bosheit oder Muthwille nicht vorliegt, ist selbstverständlich gegebenen Falles die Anwendbarkeit anderer Strafbestimmungen, z. B. des Art. 96, nicht ausgeschlossen. (R. P. 513.)

3. „wird . . . . gestraft." — Die im E. enthaltene Bestimmung, daß, soferne die Uebertretung an Privateigenthum begangen wird, nur auf Klage des Eigenthümers Strafe eintreten solle, wurde gestrichen. (A. R. 347, A. P. 406.)

Art. 163. (E. 189.)

Die nach Maßgabe der Art. 160 — 162 erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

Art. 164. (E. 190.)

Uebertretung wasserpolizeilicher Bestimmungen.

Uebertretungen der Gesetze vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers, dann über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen, sowie der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen und polizeilichen Vorschriften werden nach Maßgabe dieser Gesetze, Verordnungen und Vorschriften gestraft.

Art. 165. (E. 191.)

Die Uebertretung der verordnungsmäßigen Bestimmungen über die Schiff- und Floßfahrt auf dem Ludwigskanale und über die sonstige Benützung der Anlagen dieses Kanals, sowie über Aichung der denselben befahrenden Schiffe unterliegt einer Geldstrafe bis zu 50 fl. oder einer Arreststrafe bis zu 14 Tagen. Die Geldstrafe fließt in die für das Kanalunterpersonal errichtete Unterstützungskasse.

Die Uebertretung der oberpolizeilichen Vorschriften über die Schifffahrt auf dem Frankenthaler Kanale und über die sonstige Benützung der Anlagen dieses Kanals unterliegt gleicher Geld- oder Arreststrafe. Die Geldstrafe wird zu Gunsten des Kanalunterpersonals verwendet.

Die Uebertretung der durch oberpolizeiliche Vorschrift erlassenen Ordnungen für andere Kanäle wird an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft, wobei die Verwendung der Geldstrafen zu Gunsten des aufgestellten Kanalunterpersonals durch Verordnung bestimmt werden kann.

Zehntes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Feuerpolizei und Brandversicherung*).

*) Gestrichen wurden:

a) Art. 198 des E.:

An Geld bis zu 25 fl. wird gestraft, wer bei Verfertigung, Aufstellung oder Ausbesserung von Blitzableitern Fehler begeht, wodurch die Leitung des Blitzes unsicher wird, oder wer die ihm obliegende Unterhaltung von Blitzableitern in sicherem Zustande unterläßt.

Derselbe wurde als unnöthig bezeichnet, wenn die Feuerbeschau das Ihrige thut und auf den Grund ihrer Wahrnehmungen nach Art. 171 die nöthigen Spezialverfügungen erlassen werden. (A. R. 242.) Vgl. Note 3 zu Art. 171.

b) Art. 199 des E.:

An Geld bis zu 50 fl. und beim Rückfalle an Geld bis zu 100 fl. oder mit Arrest bis zu 30 Tagen werden Bauherren, Bauunternehmer, Bau- oder Handwerksmeister gestraft, welche bei Neubauten, Baureparaturen oder sonstigen auf Feuerungsanlagen bezüglichen Arbeiten eine feuergefährliche Vorrichtung anordnen, ausführen oder wissentlich zulassen, oder den Anordnungen zuwiderhandeln, welche zur Vermeidung feuergefährlicher Bauten und Anlagen in Häusern und Gebäuden durch die in Art. 103 und 209 (jetzt 166 und 188) bezeichneten Feuer- oder Bauordnungen oder durch besondere oberpolizeiliche Vorschriften erlassen sind.

Paliere, Gesellen und andere Arbeiter, welche solche Handlungen ohne Auftrag ihrer Meister oder sonst eigenmächtig vornehmen, werden mit Arrest bis zu 14 Tagen und beim Rückfalle mit Arrest bis zu 30 Tagen gestraft.

In der Pfalz werden die selbstständig arbeitenden Gesellen im Falle des Abs. 1 gleich den Arbeitsmeistern gestraft.

In allen im gegenwärtigen Artikel bezeichneten Fällen kommt die Bestimmung des Art. 217 (jetzt 186) in Anwendung.

Derselbe wurde gestrichen, da dessen wesentlicher Inhalt in Art. 180 u. 181 aufgenommen wurde. (A. P. 170.)

Art. 166. (E. 193.)

Uebertretung feuerpolizeilicher Vorschriften.

An Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen wird gestraft, wer den zur Verhütung von Feuersgefahren für Gebäude über die Behandlung von Feuer und Licht, über Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände und über Vornahme feuergefährlicher Handlungen oder Verricht-

ungen erlassenen Verordnungen oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt.

Gleicher Strafe unterliegen Dienstherrschaften, Arbeitgeber, Familienhäupter, welche feuergefährliche Handlungen ihrer Dienstleute oder Arbeiter, Familienglieder oder Hausgenossen wissentlich[1]) dulden, desgleichen wer Kindern, Blödsinnigen, Wahnsinnigen oder Betrunkenen Feuer, Licht oder leicht entzündliche Stoffe anvertraut.

1. „wissentlich." — Vgl. Note 1 zu Art. 31.

Art. 167. (E. 194.)

Wer außerhalb der Ortschaften, aber in gefährlicher Nähe von Gebäuden, von reifen oder der Reife nahen Getreidefeldern oder von leicht entzündlichen im Freien[1]) lagernden Gegenständen Feuer anmacht, wer im Freien angemachtes Feuer verläßt, ehe es ausgelöscht oder vollständig ungefährlich gemacht worden ist[2]), wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

1. „im Freien" — wurde statt „auf dem Felde" gesetzt. (A. R. 347.)

2. „oder vollständig ungefährlich gemacht worden ist" — wurde mit Rücksicht auf manche im Interesse der Bodenkultur stattfindende Manipulationen, zunächst auf das in der Oberpfalz übliche sog. Reuten oder Riedern eingesetzt, welches ganz ungefährlich sei, wenn man hinreichend frischen Rasen darauf lege. (A. P. 406.)

Art. 168. (E. 195.)

Wer mit Ausnahme von Nothfällen ohne ortspolizeiliche Bewilligung im Innern von Gebäuden oder in feuergefährlicher Nähe von solchen oder von feuerfangenden Sachen oder innerhalb der Ortschaften oder auf belebten öffentlichen Wegen[1]) Feuergewehre abschießt oder an solchen Orten Feuerwerkskörper[2]), Böller oder Kanonenschläge abbrennt[3]), wird an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft.

Auf die Ausübung des Jagdrechtes[4]) in Hofräumen

und Hausgärten, sowie auf den innerhalb eines Jagdbezirkes gelegenen Wegen finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung, wenn dieselbe ohne Gefahr für Personen oder Gebäude möglich ist.

1. „oder auf belebten öffentlichen Wegen“ — wurde dem in Vorschlag gebrachten Ausdrucke: „oder an von Menschen besuchten Orten“ vorgezogen. (A. P. 164.)

2. „Feuerwerkskörper“ — nicht: „Feuerwerke“, um auch einzelne Raketen u. dgl. zu treffen. (A. P. 164.)

3. „oder . . . abbrennt.“ — Die im E. hier gleichfalls aufgezählten sogenannten Freudenschießen wurden hinweggelassen, weil man dieselben, wenn sie nicht unter die andern Bestimmungen dieses Artikels fallen, nicht getroffen wissen wollte. (A. P. 165.)

4. „des Jagdrechtes.“ — Vgl. Art. 2 des Ges. v. 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr. (A. R. 347.)

Art. 169. (E. 196.)

Wer den Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften über Verfertigung, Besitz, Aufbewahrung, Verkauf und Transport von Schießpulver, Schießbaumwolle, Feuerwerk und anderen explodirenden Stoffen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 100 fl oder mit Arrest bis zu 30 Tagen gestraft.

Auf Konfiskation der bezeichneten Gegenstände ist zu erkennen, wenn Jemand solche Gegenstände unbefugt feil bietet, verfertigt oder gegen bestehendes Verbot besitzt oder in größeren Quantitäten, als gestattet ist, vorräthig hat[1]).

1. „wenn Jemand . . . vorräthig hat.“ — Der vorgeschlagene Beisatz: „in seinem Hause oder seinen Verkaufslokalitäten“ wurde als unnöthige und unvollständige Spezifikation abgelehnt; insbesondere wurde bemerkt, daß sonst die Magazine nicht mitgetroffen wären. (A. P. 165.)

Art. 170. (E. 197.)

Wer den oberpolizeilichen Vorschriften über Verfertigung, Transport und Verkauf von Reibfeuerzeugen und

anderen leicht entzündlichen Stoffen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft.

Art. 171. (E. 200 u. 202.)

An Geld bis zu 25 fl. werden gestraft:

1) Hausbesitzer und deren Stellvertreter, welche es unterlassen, die in ihren Gebäuden befindlichen Feuerstätten und Kamine in gutem und brandsicherem Zustande zu unterhalten, ungeachtet sie durch die verpflichteten Feuerbeschauer oder Kaminkehrer oder durch die Polizeibehörde auf das Bedürfniß der Ausbesserung aufmerksam gemacht worden sind[1]), oder welche den ihnen besonders eröffneten polizeilichen Anordnungen zur Abstellung feuergefährlicher Zustände[2]) in oder an[3]) ihren Gebäuden in der festgesetzten Frist nicht entsprechen;

2) Hausbesitzer, deren Stellvertreter, sowie Inhaber einer Miethwohnung, welche die Reinigung der Kamine und Rauchrohre innerhalb der polizeilich festgesetzten Zeiträume nicht geschehen lassen.

1. „ungeachtet sie . . . aufmerksam gemacht worden sind“ — um die Einrede der Unwissenheit über Thatsachen zu beseitigen. (A. R. 242.)

2. „feuergefährlicher Zustände.“ — Ueber Bedeutung dieses Ausdrucks vgl. Note 2 zu Art. 172.

3. „oder an“ — wurde gesetzt, weil solche Zustände auch an der Außenseite der Gebäude, z. B. an der Bedachung, an Läden oder in der Anhäufung von brennbaren Materialien bestehen können (A. R. 347); in letzterer Beziehung wurde indeß bei späterem Anlasse bemerkt, daß mit den Worten: „an ihren Gebäuden“ die Außenseite der Gebäude, nicht aber die Anhäufung von Stroh und dgl. neben den Gebäuden gemeint, letztere vielmehr nach Art. 166 zu beurtheilen ei. (A. P. 407.)

Als feuergefährlicher Zustand an einem Gebäude im Sinne dieses Artikels wurde es insbesondere bezeichnet, wenn an einem Gebäude ein Blitzableiter sich befindet, aber nicht in der Art unterhalten wird, daß er wirklich zum Schutze gegen Feuersgefahr dient, sondern vielmehr eher geeignet ist, durch Anziehung der Elektrizität ohne entsprechende Ableitung Feuersgefahr hervorzurufen. (A R. 347, R. P. II. 225.)

Art. 172. (E. 200.)

Kaminkehrer und[1]) deren Gesellen, welche in den ihnen angewiesenen Bezirken die Reinigung der Kamine versäumen, vernachlässigen oder es unterlassen, bei der Wahrnehmung feuergefährlicher Zustände[2]) die ihnen obliegende Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen[3]), werden an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft.

1. „und" — statt „oder" wurde gesetzt, um auszudrücken, daß gegebenen Falles nicht nur einer von beiden, sondern beide zugleich bestraft werden können, soferne bei jedem der Thatbestand des Art. 172 erschöpft ist. (A. P. 228.)

2. „feuergefährlicher Zustände" — statt „Mängel"; es ist also nicht von einem bloßen Mißstande, sondern nur von feuergefährlichen Zuständen die Rede. (A. P. 165.)

3. „Anzeige . . . . zu machen." — Das bloße Aufmerksammachen des Hausbesitzers wurde als ungenügend erachtet, da die Polizeibehörde in die Möglichkeit gesetzt werden müsse, die Verbesserung feuergefährlicher Zustände zu kontroliren. (A. P. 165.)

Art. 173. (E. 201.)

An Geld bis zu 25 fl. werden die zur Feuerbeschau zugezogenen Sachverständigen bestraft, welche die ihnen obliegende Untersuchung nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vornehmen oder die wahrgenommenen Mängel[1]) nicht der Wahrheit gemäß angeben.

1. „Mängel" — nicht „feuergefährliche Zustände". Vgl. Note 2 zu Art. 172.

Art. 174. (E. 203.)

Wer ohne genügende Entschuldigung[1]) es unterläßt, bei einem in seiner Wohnung oder in einem dazu gehörigen Gebäude oder Hofraume ausgebrochenen Brande[2]) alsbald die öffentliche Hilfe anzurufen[3]), wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Unterläßt eine zur Entdeckung von Feuersbrünsten

dienstlich verpflichtete Person von einem von ihr wahrgenommenen Brande sofort die ihr obliegende Anzeige[4]) zu erstatten, oder macht sich dieselbe einer Mitwirkung zu der Verheimlichung des Brandes schuldig, so wird dieselbe mit Arrest bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 50 Gulden gestraft.

1. „ohne genügende Entschuldigung" — z. B. Schrecken. (R. P. II. 226.) Vgl. übrigens Note 1 zu Art. 19.

2. „bei einem . . . ausgebrochenen Brande." — Der Beisatz: „der nicht sogleich gelöscht werden kann" wurde abgelehnt, weil das Vorhandensein dieser Voraussetzung hinterher schwer herzustellen sei und in der Regel die größten Brandunglücke durch die fatalen Versuche, im ersten Augenblicke noch zu löschen, herbeigeführt würden. Uebrigens wurde bemerkt, daß der Artikel von einem Brande rede, sohin immer ein bedeutenderes und die Gefahr weiteren Umsichgreifens enthaltendes Feuer voraussetze. (A. P. 166, 167.)

3. „die öffentliche Hilfe anzurufen." — Das Allarmmachen genügt also; es ist nicht nöthig, sofort auf die Polizei zu laufen, um auch der Obrigkeit Anzeige zu machen. (A. R. 243, A. P. 166.)

4. „die ihr obliegende Anzeige" — statt „Anzeige an die Obrigkeit", damit insbesondere an den Orten, wo eine freiwillige Feuerwehr besteht, auch eine Anzeige bei dieser genügt. (A. P. 166.)

Art. 175. (E. 204.)

Uebertretung der Feuerlöschordnungen.

Wer[1]) Feuerlöschgeräthschaften, zu deren Beschaffung er nach orts- oder distriktspolizeilichen Vorschriften verpflichtet ist, entweder nicht oder nicht im brauchbaren Zustande hält, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

An Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen wird gestraft, wer sonstigen Bestimmungen der durch orts- oder distriktspolizeiliche Vorschrift erlassenen Feuerlöschordnungen[2]) zuwiderhandelt.

1. „Wer." — Als selbstverständlich wurde hervorgehoben, daß die Bestimmung dieses Absatzes auf Communalbeamte u. dgl., welche in Bezug auf Bereithaltung von Feuerlöschgeräthschaften sich etwas zu Schulden kommen lassen, nicht angewendet werden könne, sondern in solchen Fällen lediglich disciplinäre Ahndung Platz greife. (A. P. 228.)

2. „Feuerlöschordnungen." — In diesen kann insbesondere die Ver-

bindlichkeit ausgesprochen werden, bei ausgebrochenem Brande den Anordnungen der zuständigen Behörde oder der zuständigen obrigkeitlichen Personen Folge zu leisten (A. P. 167); auch wurde anerkannt, daß durch die Feuerlöschordnungen den einzelnen Gemeindeangehörigen vorgeschrieben werden könne, sowohl bei Bränden als bei Löschproben an bestimmten Orten zu erscheinen und gewisse Dienste zu leisten. (A. P. 407.)

Art. 176. (E. 205.)

Gemeinschaftliche Bestimmung.

Die nach Maßgabe der Art. 166—175 erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

Art. 177[1]. (E. 206.)

Uebertretungen in Bezug auf Brandversicherung.

Uebertretungen des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheines betr., werden nach den Bestimmungen des genannten Gesetzes gestraft.

In der Pfalz wird die Versicherung von Gebäuden bei einer ausländischen Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt oder Gesellschaft mit einer fünf vom Hundert der Versicherungssumme betragenden und der Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt dieses Kreises zufließenden Geldstrafe belegt. Hievon macht die Versicherung jener Gebäude, welchen die Aufnahme in diese Versicherungsanstalt verweigert ist, eine Ausnahme.

1. Vgl. Art. 7 Abs. 4 und Einf. Ges. Art. 7.

Art. 178. (E. 207.)

An Geld bis zu 100 fl. wird gestraft, wer gegen Verordnung:

1) für eine auswärtige zur Ausdehnung ihres Geschäftes auf das Königreich Bayern nicht ermächtigte Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft Versicherungsverträge abschließt oder vermittelt, oder

2) ohne Bewilligung der zuständigen Behörde eine Agen-

tur für Mobiliar-Brandversicherung errichtet oder nach entzogener Bewilligung die Geschäfte einer solchen fortsetzt, oder

3) unbefugt als Zwischenhändler[1]) (Unteragent) solche Geschäfte abschließt oder vermittelt.

In dem Strafurtheile[2]) ist zugleich die Schließung solcher unberechtigter Agenturen auszusprechen.

Agenten, welche ungeachtet polizeilicher Warnung ihre Vormerkungsbücher unregelmäßig oder unrichtig führen, werden an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

1. „unbefugt als Zwischenhändler" damit die Strafbarkeit der Beihilfe nicht auch auf Handlungs-Commis und andere auf Befehl ihres Prinzipals handelnde Untergebene ausgedehnt werde. (A. R. 243.)

2. „In dem Strafurtheile." — Als selbstverständlich wurde hervorgehoben, daß der Verwaltung unabhängig von der Strafeinschreitung vorbehalten bleibe, die Berechtigung zur Agentur nach Umständen wieder einzuziehen. (M. zu Art. 193—208, Ziff. 3.)

Art. 179 (E. 208.)

Ueberversicherungen von Mobilien, welche durch wissentlich[1]) unrichtige[2]) Werthsangabe in der Art herbeigeführt werden, daß die in demselben Vertrage versicherte Gesammtsumme den wahren Werth der Versicherungsgegenstände mindestens um den vierten Theil übersteigt[3]), werden an dem Mobilienbesitzer sowie an den betheiligten Schätzern an Geld bis zu 300 fl. gestraft[4]).

Gleicher Strafe unterliegen Doppelversicherungen[5]), mittels deren der bei einer Gesellschaft oder Anstalt bereits versicherte Werth einzelner oder mehrerer Mobilien auch noch bei einer anderen Gesellschaft oder Anstalt versichert wird.

1. „wissentlich." — Vgl. Note 1 zu Art. 31.

2. „durch wissentlich unrichtige" — statt „wissentlich durch unrichtige" wurde gesetzt, weil der Betreffende blos wissen muß, daß er überversichert, nicht auch, daß die Ueberversicherung den vierten Theil des wahren Werthes beträgt. Zugleich wurde anerkannt, daß hiedurch nicht etwas von der Bestimmung des

Ges. v. 28. Mai 1852, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude diesseits des Rheines betr., Abweichendes bestimmt, sondern nur die dortige ungenaue Redaktion hier vermieden werden wollte. (A. P. 228.)

3. „um den vierten Theil übersteigt." — Ueber das Vorhandensein der Voraussetzungen dieses Artikels hat der Polizeirichter allenfalls nach Erholung des Gutachtens Sachverständiger zu entscheiden. (A. P. 407.)

4. „werden gestraft." — Vgl. Art. 7 Abs. 4. — Eine gegebenen Falls eintretende strengere Strafeinschreitung bleibt übrigens selbstverständlich vorbehalten. (M. zu Art. 193–208, Ziff. 4.) Vgl. Vorbem. zum St. G. B. §. 3, Ziff. 1.

5. „Doppelversicherungen." — Die Rückversicherung ist hierunter nicht zu subsumiren. (R. R. 348.)

Elftes Hauptstück.

Uebertretung baupolizeilicher Bestimmungen*).

* Gestrichene Artikel dieses Hauptstücks:

a) Art. 210 des E. lautete:

Wer einen Bau oder eine Bauveränderung ohne Wissen und Aufsicht eines berechtigten Baumeisters durch Paliere, Gesellen oder sonstige Arbeiter vornehmen läßt, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Paliere, Gesellen und sonstige Arbeiter, welche zu solchen Bauführungen sich gebrauchen lassen, werden mit Arrest bis zu 8 Tagen und bei wiederholtem Rückfalle mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft.

Dieser Artikel wurde gestrichen, da man die Bauherren hiewegen keinesfalls bestraft wissen wollte, die Arbeiter aber, soweit nöthig, schon durch die Strafandrohungen gegen Gewerbpfuscherei getroffen seien. (A. P. 169.) Vgl. Art. 208 und 210.

b) Art. 214 des E. lautete:

Wer bei der technischen Leitung oder Ausführung von Bauten oder Bauarbeiten sich eine Fahrlässigkeit oder eine Verfehlung gegen die allmeinen Regeln der Technik zu Schulden kommen läßt, wird an Geld bis zu 150 fl. gestraft, wenn in Folge dessen der Bau oder die Bauarbeiten während der Ausführung oder binnen Jahresfrist nach deren Vollendung in Hinsicht auf Sicherheit und Festigkeit als gefahrdrohend befunden werden.

Ereignet sich in Folge solcher Fahrlässigkeit oder Verfehlung während der bezeichneten Frist der gänzliche oder theilweise Einsturz des Baues

oder der Bauarbeiten, so kann mit der Geldstrafe Arrest bis zu 42 Tagen verbunden werden.

Derselbe wurde gestrichen, weil die für solche Fälle eintretende civilrechtliche Haftung für genügend erachtet wurde. (A. P. 170.)

c) Art. 218 des E. lautete:

Was das gegenwärtige Gesetzbuch über Bauten bestimmt, gilt auch von Bauwerken jeder Art, von Baugerüsten und Bauvorrichtungen, vorbehaltlich der einschlägigen besonderen Bestimmungen der Gesetze vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers und über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen.

Derselbe wurde als eine theils überflüssige, theils falsche Interpretationsregel gestrichen, da es einerseits selbstverständlich sei, daß unter Bauten Bauwerke jeder Art z. B. auch Brückenbauten zu verstehen seien, anderseits das Gesetz einen falschen Sinn erhalten würde, wenn man auch Baugerüste und sonstige Bauvorrichtungen, z. B. zum Zwecke des Baues angelegte Mörtelgruben u. dgl. bei Art. 180, 181 und 185 hinzuverstehen müßte, für solche Vorrichtungen vielmehr das Nöthige in Art. 152 und 182 Abs. 2 vorgesehen sei. (A. R. 247.)

d) Art. 219 des E. lautete:

Diejenigen, welche untaugliches, schlechtes oder sonst verordnungswidriges Baumaterial verfertigen oder verkaufen, Bauunternehmer, Baumeister und Bauhandwerker, welche wissentlich solches Material zum Bauen verwenden oder verwenden lassen, werden an Geld bis zu 50 fl. gestraft, insoferne nicht die Bestimmungen des Art. 214 (jetzt gestrichen) zur Anwendung zu kommen haben.

Zugleich unterliegt das betreffende Material je nach Umständen der Konfiskation oder der Vernichtung, oder es ist auf Kosten des Eigenthümers zur Verwendung zum Bauen unbrauchbar zu machen und demselben sodann zu überlassen.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels haben nur für die Landestheile diesseits des Rheins Geltung.

Dieselbe wurde theils als zu vag, theils deshalb gestrichen, weil derartige Bestimmungen veraltet und unzweckmäßig seien. (A. R. 247.)

Art. 180. (E. 209.)

Ordnungswidrige Bauführung [1] in den Landestheilen diesseits des Rheines.

In den Landestheilen diesseits des Rheines werden Bauherrn, Bauunternehmer und Baugewerksleute [2]) an Geld bis zu 50 fl., womit im Rückfalle Arrest bis zu 8 Tagen verbunden werden kann, gestraft:

1) wenn sie einen Neubau oder eine Baureparatur, wozu nach Verordnung polizeiliche Genehmigung [3])

erforderlich ist, ohne diese Genehmigung ausführen oder ausführen lassen;

2) wenn sie bei einer solchen Bauführung eigenmächtig[4]) von dem genehmigten Bauplane abweichen und hiebei die festgesetzte Baulinie, die Höhe, Länge, Breite oder Bedachung des Gebäudes willkürlich abändern[5]) oder sonst einer in den geltenden Verordnungen oder ortspolizeilichen Vorschriften begründeten baupolizeilichen Anordnung[6]) zuwiderhandeln;

3) wenn sie bei Führung oder Veränderung eines Baues, Errichtung oder Abänderung einer Feuerstätte ohne von der zuständigen Behörde ertheilte Dispensation von der betreffenden Bauvorschrift eine Vorrichtung ausführen oder ausführen lassen, welche durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift[7]) wegen Feuersgefahr verboten ist, oder wenn sie hiebei den besonderen Anordnungen zuwiderhandeln, welche auf Grund der bestehenden Verordnungen oder ortspolizeilichen Vorschriften von der Ortspolizeibehörde zur Sicherung gegen Feuersgefahr an sie erlassen worden sind.

Die im Interesse der Verschönerung erlassenen Bestimmungen der bestehenden Verordnungen und ortspolizeilichen Vorschriften können durch Verordnung beziehungsweise ortspolizeiliche Vorschrift aufgehoben, neue baupolizeiliche Anordnungen in Zukunft nur zu dem Zwecke der Feuersicherheit und Festigkeit[8]) der Bauführung[9]) durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift erlassen werden.

Für die Städte I. Klasse können im Interesse der Verschönerung neue baupolizeiliche Anordnungen durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift getroffen werden. Die hierauf gegründeten Abänderungen des Bauplanes dürfen jedoch die Kosten der Bauführung nicht vermehren.

1. „Bauführung." — Was unter „Bau" zu verstehen sei, siehe Note zum Hauptstück, lit. c.

2. „Baugewerksleute" — um auch Paliere, Gesellen und sonstige Arbeiter zu treffen. (A. P. 169.)

3. „Genehmigung." — Als selbstverständlich wurde hervorgehoben, daß sich bei Ertheilung oder Verweigerung derselben die Behörden an die Schranken zu halten haben, welche durch die bestehenden Bauordnungen gezogen sind. (A. P. 168.)

4. „eigenmächtig" — um auszudrücken, daß erlangte Dispensation die Strafe ausschließt. (A. R. 349.)

5. „und hiebei .... abändern." — Nichtbefolgung solcher Anordnungen, die blos im Interesse architektonischer Verschönerung erlassen worden sind, kann daher als eine nach Ziff. 2 strafbare Uebertretung nicht angesehen werden (A. R. 349), soferne dieselben nicht in geltenden Verordnungen oder ortspolizeilichen Vorschriften (Abs. 2 und 3) begründet sind. (Gem. Prot. 505.)

6. „oder sonst einer .... Anordnung" — z. B. über Anlage von Abtritten, Dachrinnen u. s. w. (A P. 408.)

7. „durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift" — statt „allgemeine und örtliche Feuer- und Bauordnungen", weil allgemeine Bau- oder Feuerordnungen unter die Kategorie der Verordnungen, örtliche unter die Kategorie der ortspolizeilichen Vorschriften fallen. (A. R. 349.)

8. „nur zu dem Zwecke der Feuersicherheit und Festigkeit" — Wenn daher die Staatsregierung bezüglich der Verschönerung die Erlassung solcher Bestimmungen für nöthig erachtet, so muß sie hierüber — den Fall des Abs. 3 ausgenommen — einen Gesetzentwurf den Kammern vorlegen (A. P. 409); die sanitätspolizeilichen Rücksichten u. dgl. sind schon an anderen Stellen dieses Gesetzbuches, vgl. z. B. Art. 130, beachtet; soweit aber die Bauordnungen civilrechtliche Bestimmungen enthalten, liegt es außer dem Bereiche des Pol. St. G. B., an denselben oder der Kompetenz zu derer Aenderung etwas zu ändern. (A. P. 229.)

9. „der Bauführung" — nicht blos des auszuführenden Baues, sondern auch in Bezug auf Feuersicherheit und Festigkeit der Nachbargebäude. (A. P. 408.)

Art. 181. (E. 212.)

Ordnungswidrige Bauführung[1]) in der Pfalz.

In der Pfalz wird an Geld bis zu 10 fl. gestraft, wer an einer öffentlichen Straße[2]) einer Stadt oder eines Dorfes oder an einer Staats- oder Distriktsstraße ein neues Gebäude oder eine neue Mauer aufführt, ohne sich die Baulinie von der zuständigen Behörde abstecken zu lassen[3]).

An Geld bis zu 50 fl. wird gestraft:

1) wer an einer der in Abs. 1 genannten Straßen mit eigenmächtiger Abweichung von der allgemein festgesetzten oder ihm durch die zuständige Behörde besonders abgesteckten Baulinie ein neues Gebäude oder eine neue Mauer aufführt oder ohne oberpolizeiliche Erlaubniß[4]) an einem bestehenden Gebäude, insoweit dieses der festgesetzten Baulinie nicht entspricht, eine zur Verstärkung oder Wiederherstellung[5]) desselben dienende Bauarbeit unternimmt;

2) wer den oberpolizeilichen Vorschriften[6]) über Feuersicherheit und Festigkeit der Gebäude[7]) oder den auf deren Grund erlassenen ortspolizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt;

3) wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde in einer weniger als 100 Metres betragenden Entfernung von einem im Gebrauche stehenden[8]) Leichenacker eine Wohnung errichtet oder einen Brunnen gräbt oder bestehende Wohngebäude erneuert oder vergrößert.

Denselben Strafbestimmungen unterliegen Bauunternehmer, Bau- und Werkmeister sowie selbstständig arbeitende[9]) Paliere, Gesellen und sonstige Bauarbeiter, welche die im gegenwärtigen Artikel verbotenen Handlungen ausführen.

Neue Anordnungen über die in Abs. 2 Ziff. 2 bezeichneten Gegenstände können in Zukunft nur durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift erlassen werden.

1. „Bauführung." — Vgl. Note 1 zu Art. 180.

2. „an einer öffentlichen Straße. — Wer dagegen in der Pfalz baut, ohne eine öffentliche Straße der in Abs. 1 bezeichneten Art zu berühren, braucht eine Anzeige nicht zu erstatten. (A P. 169.)

3. „ohne sich die Baulinie .... abstecken zu lassen." — Abs. 1 trifft sowohl den Fall, wenn Jemand da, wo überhaupt eine allgemeine Baulinie noch nicht besteht, einen Bau aufführt, ohne vorher die Festsetzung einer Baulinie zu veranlassen, als auch den Fall, wenn Jemand die schon im Allgemeinen festgesetzte Baulinie sich für den einzelnen Bau nicht abstecken läßt; daß die Bauführung zugleich eine materielle Verletzung der im Allgemeinen festgesetzten Bau-

linie enthalte, ist zur Anwendung des Abs. 1 nicht vorausgesetzt; vielmehr tritt, wenn eine Nichteinhaltung der schon im Allgemeinen festgesetzten Baulinie konkurrirt, die erhöhte Strafe des Abs. 2 Ziff. 1 ein. (A. R. 245, A. P. 229.)

4. „ohne oberpolizeiliche Erlaubniß“ — wurde eingesetzt zur Milderung des dermalen noch bestehenden in Note 5 näher dargelegten Verbotes. (A. P. 169.)

5. „zur Verstärkung oder Wiederherstellung.“ — Der Eigenthümer eines solchen Gebäudes ist also — soferne er nicht oberpolizeiliche Dispens erhält — verpflichtet, dasselbe seinem natürlichen Verfall zu überlassen; er darf keine Reparatur vornehmen, welche die Stelle eines Neubaues ersetzt, keine Bauarbeiten ausführen, welche den Bestand des aligmementwidrigen Gebäudetheiles verstärken, namentlich keine Wiederherstellung der Fundamente und des Erdgeschosses, wiewohl ihm bloße Erhaltungsarbeiten an anderen Bestandtheilen nicht untersagt sind. (A. R. 246.)

6. „oberpolizeilichen Vorschriften“ — statt „Verordnungen“ wurde mit Rücksicht auf das Arrêté des Präfekten des Donnersbergdepartements vom 4. Januar 1807 und die Regierungsentschließung vom 6. Januar 1829 gesetzt. (A. R. 350.)

7. „der Gebäude,“ sowohl der eigenen, als der Nachbargebäude. (Vgl. Note 9 zu Art. 180.)

8. „im Gebrauche stehenden“ — statt: „neuen“ wurde gesetzt, weil es nicht darauf ankommt, ob ein Leichenacker neu errichtet ist oder nicht, sondern lediglich darauf, ob ein Leichenacker als solcher noch wirklich gebraucht wird oder ob derselbe geschlossen und außer Gebrauch gesetzt worden ist und für andere Zwecke verwendet werden darf. (A. R. 246.)

9. „selbstständig arbeitende.“ — Auch wenn sie nicht als Meister patentisirt sind. (A. R. 246.)

Art. 182. (E. 213.)

Vernachlässigung der bei Bauten nöthigen Sicherungsmaßregeln.

Wer bei Arbeiten[1]) an Gebäuden, Brücken, Brunnen oder sonstigen Bauwerken die vorgeschriebenen oder üblichen Warnungszeichen zur Sicherung Vorübergehender nicht aufstellt[2]), wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Wer bei solchen Arbeiten, bei Aufstellung und Instandhaltung von Baugerüsten oder bei Aufstellung von Schaubühnen die zur Abwendung von Gefahren für Personen und fremdes Eigenthum von der Ortspolizeibehörde gebo-

tenen oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln[3]) unterläßt[4]), wird an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft.

1. „Arbeiten" — nicht „Bauarbeiten" wurde gesetzt, um auch die Gefährdung der Vorübergehenden durch Herabschaufeln des Schnee's von den Dächern zu treffen. (A. P. 170.)

2. „Wer .... nicht aufstellt." — Auf die Frage, ob die hier angedrohten Strafen gegen den Bauherrn, gegen den Gewerbsmeister oder gegen die Arbeiter auszusprechen seien, wurde anerkannt, daß der Richter nach den Umständen des einzelnen Falles zu prüfen hat, wem das Verschulden zur Last liege. (A. P. 170.)

3. „Sicherungsmaßregeln." — Der E. hatte „Vorkehrungen zur Sicherung" und wollte damit Anordnungen der Art treffen, daß z. B. bestimmte Arbeiten nur zu bestimmter Tageszeit vorgenommen werden dürfen u. dgl. (A. P. 170.)

4. „Wer ... unterläßt" — Vgl. Note 2.

Art. 183. (E. 211.)

Uebertretungen der Baumeister und Bauhandwerker.

Baumeister und Bauhandwerker, welche die durch ortspolizeiliche Vorschriften festgesetzten besonderen Verpflichtungen ihres Berufes über Anzeige unternommener Bauten und Bauarbeiten[1]) vernachlässigen, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 25 fl.

1. „unternommene Bauten und Bauarbeiten." — Die im E. beigefügten Worte: „oder ihnen bekannt gewordener, gefahrdrohender Baugebrechen" wurden zur Vermeidung von Denunziationssucht gestrichen. (A. P. 169.)

Art. 184. (E. 215.)

Unterlassene Untersuchung von Bauten.

Obrigkeitlich aufgestellte Sachverständige, welche die ihnen obliegende Untersuchung eines Baues mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum fahrlässiger Weise versäumen, werden, insoferne nicht disciplinäre Ahndung stattfindet, an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Gleicher Strafe unterliegen andere Sachverständige, welche nach übernommenem obrigkeitlichen Auftrage die Un-

tersuchung eines Baues mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum fahrlässiger Weise versäumen.

Art. 185[1]). (E. 216.)

Unterlassung der Sicherung oder Entfernung gefahrdrohender Bauten [2]).

Hauseigenthümer und deren Stellvertreter, welche der polizeilichen Aufforderung[3]), Gebäude, welche den Einsturz besorgen lassen, zu versichern, auszubessern oder einzulegen, keine Folge leisten, sind an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen zu strafen.

Die Strafe trifft[4]) den Baumeister oder Bauhandwerker, welcher die Arbeit übernommen und ohne statthaften Grund in angemessener Zeit nicht ausgeführt hat.

1. Im E. enthielt dieser Artikel auch eine Strafbestimmung gegen Baumeister und Bauhandwerker, welche der zur Abwendung einer Gefahr oder eines Nothstandes an sie ergangenen Aufforderung, schleunig einen Bau zu sichern, niederzureißen oder wiederherzustellen, nicht nachkommen. Dieselbe wurde indeß mit dem Bemerken gestrichen, daß für wirkliche Nothfälle Art. 56 ausreiche. (A. R. 247.)

2. „Bauten." Vgl. Note 1 zu Art. 180.

3. „der polizeilichen Aufforderung." — Ohne vorgängige Aufforderung ist der Eigenthümer eines ruinösen Gebäudes zu den nöthigen Vorkehrungen selbst dann nicht verpflichtet, wenn er die Gefahr kennt. (A. P. 171.)

4. „Die Strafe trifft rc." — Diese Redaktion wurde mit durch die Erwägung motivirt, daß dem Hauseigenthümer oder dessen Stellvertreter kein Verschulden trifft, wenn er die nöthigen Arbeiten einem hiezu geeigneten Werkmeister übertragen und letzterer die übernommene Verpflichtung nicht erfüllt hat. (A. R. 247.)

Um die Annahme auszuschließen, als ob Hauseigenthümer und Handwerker mit einander gestraft werden sollten und um zugleich auszudrücken, daß die Uebertragung der Arbeit an einen Dritten, um den Hauseigenthümer zu entschuldigen, zu einer solchen Zeit geschehen müsse, daß dieser auch die Arbeit innerhalb des vorgesetzten Termines noch habe vollenden können, wurde später folgende Fassung des Abs 2 vorgeschlagen:

„Ist die Arbeit von dem Hauseigenthümer oder dessen Stellvertreter einem Baumeister oder Bauhandwerker rechtzeitig übertragen worden, so ist Ersterer straflos und trifft Letzteren die in Abs. 1 bezeichnete Strafe, wenn er die Arbeit ohne statthaften Grund in angemessener Zeit nicht ausgeführt hat."

Diese Fassung wurde indeß, ohne weitere Motivirung, abgelehnt. (A. P. 171.)

Art. 186. (E. 217.)

Befugniß der Polizeibehörden in Bezug auf vorschriftswidrige Bauten und auf Baugebrechen.

In den Fällen der Art. 180, 181[1]), 182 Abs. 2 und 185 hat der Polizeirichter im Strafurtheile auszusprechen[2]), daß die Polizeibehörde berechtigt ist, die Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes anzuordnen und zu diesem Zwecke die Sicherstellung, Abänderung, den gänzlichen oder theilweisen Abbruch des betreffenden Bauwerkes oder der betreffenden Vorrichtung zu verfügen[3]).

Besteht Gefahr auf dem Verzuge, so ist die Polizeibehörde berechtigt, die im vorstehenden Absatze bezeichneten Maßregeln, vorbehaltlich der Strafverfolgung[4]), sofort vorzukehren.

1 Art. 181 — wurde statt „Art. 181 Abs. 2" allegirt, um auch den Abs. 1 des gedachten Artikels zu treffen, da der Fall vorkommen könne, daß Jemand da, wo überhaupt noch keine Baulinie besteht, einen Bau aufführt, ohne sich eine Baulinie abstecken zu lassen. — Vgl. Note 3 zu Art. 181. — Stelle sich nun bei der später etwa erfolgenden Absteckung einer Baulinie das Bedürfniß heraus, dieselbe in solcher Weise zu bestimmen, daß der Neubau nicht in die Linie fällt, so müsse der Polizei die Befugniß zustehen, den Abbruch des Bauwerkes zu verfügen. (A. P. 229.)

2. „hat auszusprechen" — nicht: „kann aussprechen"; es ist also nicht dem Polizeirichter anheimgegeben, nach seinem Ermessen die Ausübung dieser polizeilichen Befugnisse als zuläßig zu erklären oder nicht. (Mot. zu Art. 209—219, Ziff. 4.)

3. „berechtigt ist,.... anzuordnen und .... zu verfügen." — Ueber die Art des Vollzugs wurden besondere Vorschriften im Hinblicke auf Art. 28 nicht für nöthig erachtet. (A. R. 247.)

4. „vorbehaltlich der Strafverfolgung" — Vergl. Note 3 zu Art. 30.

Zwölftes Hauptstück.

Vermögensgefährdungen.

*) Zu erwähnen sind hier folgende gestrichene Artikel des Entwurfs:

a) Art. 50 des E.:

Wer sich widerrechtlich weigert, unverfälschte und nicht anders, als durch

den gewöhnlichen Umlauf am Gewichte verringerte oder beschädigte, inländische Münzen entweder überhaupt oder nach ihrem gesetzlich bestimmten Kurse im Verkehre anzunehmen, wird an Geld bis zu fünfzehn Gulden gestraft.

Derselbe wurde gestrichen, da es den Betheiligten möglich sei, sich gegen widerrechtliche Verweigerung der Annahme kursmäßiger Münzsorten civilrechtlich zu schützen. (A. R. 213.)

b) Art. 51 des E. lautete:

Wer gegen ein durch Verordnung erlassenes Verbot ausländisches Papiergeld oder demselben gleichgestellte ausländische Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende, unverzinsliche ausländische Schuldverschreibungen im Verkehre zu Leistung von Zahlungen ausgibt oder anbietet, unterliegt einer Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden.

Derselbe wurde wegen Unmöglichkeit der Durchführung solcher Verbote gestrichen. (R. P. 520, A. R. 350.)

c) Art. 225 des E.:

Einer Geldstrafe bis zu 25 fl. unterliegt, wer ohne Absicht einer Münzfälschung oder eines Betruges in oder außer Curs befindliche Münzen oder denselben ähnliche Gegenstände zum Zwecke des Verkaufs vergoldet oder versilbert, oder solche vergoldete oder versilberte Münzen oder Gegenstände verkauft oder sonst in den Verkehr gelangen läßt, wer Knöpfe oder ähnliche Geräthe unter der Form von Münzen verfertigt oder veräußert, wer metallene Spielmarken oder Rechenpfennige, welche sich nicht durch augenfällige Merkmale von Gold- oder Silbermünzen unterscheiden, verfertigt oder verkauft.

Die Gegenstände, durch deren Verfertigung oder Verkauf die Polizeiübertretung verübt wurde, unterliegen der Confiskation, welche nach Umständen auch auf die zur Verfertigung dieser Gegenstände dienlichen Werkzeuge, Formen und dergleichen erstreckt werden kann.

Derselbe wurde als entbehrlich gestrichen; für die Fälle, wo bei solchen Handlungen bösliche Absicht vorhanden ist, wurden die Bestimmungen über Betrug und Versuch desselben als ausreichend erachtet. (A. P. 174.) Desgleichen

d) Art. 226 des E.:

Wer Waaren-Empfehlungskarten, Ankündigungen, Etiquetten oder andere Drucksachen, welche in der Form oder Verzierung dem Papiergelde oder den dem Papiergelde nach Art. 170 (jetzt 169) des Strafgesetzbuches gleichgeachteten Papieren ähnlich sind, anfertigt oder verbreitet, oder wer Stempel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von solchen Drucksachen dienen können, anfertigt, wird an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft. Die betreffenden Drucksachen, Stempel, Stiche, Platten oder Formen werden konfiszirt.

e) Art. 227 des E. lautete:

Wer entfremdete Gegenstände zwar ohne bestimmte Kenntniß von der

Entfremdung, aber unter Umständen, welche gegen die anbietende Person den Verdacht unrechtmäßigen Besitzes erwecken mußten, erwirbt, in Verwahrung oder als Pfand nimmt, wird an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Bei besonders erschwerenden Umständen und im Rückfalle kann auf Arrest bis zu 42 Tagen, sowie auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Derselbe wurde gestrichen, weil er keinen greifbaren Thatbestand habe und durch denselben einerseits die Strafbestimmungen über Hehlerei abgeschwächt, anderseits aber manche Personen bestraft würden, welche keine Strafe verdienen. (A. P. 174.)

Art. 187. (E. 224.)

Verkauf verordnungswidriger Gold- und Silberwaaren

Gewerbsleute, welche Gold- oder Silberwaaren feilhalten oder verkaufen[1]), die den Verordnungen über Feingehalt und Probe solcher Waaren nicht entsprechen, werden an Geld bis zu 50 fl. gestraft, womit die Konfiskation der vorschriftswidrigen Waaren verbunden werden kann[2]).

1. „feilhalten oder verkaufen." — Im E. hieß es: „verfertigen oder verkaufen." Die jetzige Fassung wurde mit Rücksicht darauf gewählt, daß ein Fabrikant, der für den auswärtigen Absatz arbeitet, sich nach den Bedürfnissen des auswärtigen Marktes richten müsse, die Ausdehnung der Strafbestimmungen auf die bloße Verfertigung daher nicht gerechtfertigt sei. (A. R. 248.)

2. „verbunden werden kann." — Die Konfiskation wurde nur fakultativ zugelassen, denn in manchen Fällen würde sie absolut zu hart sein; so z. B. nicht nur dann, wenn die Waaren den rechten Feingehalt haben und nur die Probe fehlt, deren Beidrückung bei kleinen Gegenständen oft sehr schwierig ist (A. R. 248), sondern auch selbst bei Waaren, welche den gehörigen Feingehalt nicht haben, besonders gegenüber Ausländern, welche zum ersten Mal die bayerischen Märkte beziehen, oder in Fällen, wo sich nur eine geringe Differenz am Feingehalte herausstellt, oder wo der wirkliche Feingehalt richtig auf der Probe angegeben ist. Es wurde dem Richter das Vertrauen geschenkt, daß er in allen Fällen, wo Konfiskation geeignet ist, sie nicht umgehen werde. (A. R. 350.)

Art. 188.

Uebertretungen in Bezug auf geschwefelten Hopfen.

Wer den Verordnungen über das Schwefeln des Hopfens und den Verkauf geschwefelten Hopfens zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 150 fl. gestraft.

Art. 189. (E. 229.)

Uebertretungen in Bezug auf Sperrwerkzeuge.

Wer unbefugt Schlüssel abändert oder abändern läßt, Nachschlüssel, Dietriche oder andere Sperrwerkzeuge verfertigt oder verfertigen läßt, wird an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft.

Einer Arreststrafe bis zu 14 Tagen unterliegen Personen, welche wegen einer nach dem XV., XVII. oder XVIII. Hauptstücke des Strafgesetzbuches oder nach dem IV. Hauptstücke des gegenwärtigen Gesetzbuches strafbaren That unter Polizeiaufsicht stehen, wenn dieselben im Besitze von Nachschlüsseln, Dietrichen oder anderen Sperrwerkzeugen getroffen werden und den Besitz nicht zu rechtfertigen vermögen.

An Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen werden Gewerbsmeister, Gesellen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter[1]) gestraft, welche auf Bestellung unbekannter, verdächtiger oder in Diensten Anderer oder unter fremder Gewalt stehender Personen ohne gehörige Vorsicht und Erkundigung Schlüssel verfertigen oder nachmachen[2]) oder Schlösser aufsperren, oder welche Schlüssel nach bloßen Abdrücken bearbeiten.

Einer Geldstrafe bis zu 25 fl. unterliegen Trödler, welche Schlüssel ohne das dazu gehörige Schloß oder andere Sperrwerkzeuge verkaufen oder feilhalten.

In allen Fällen des gegenwärtigen Artikels unterliegen die Gegenstände des verbotenen Verkehrs der Konfiskation.

1. „Gewerbsmeister, Gesellen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter" — wurde statt: „Meister, Gesellen und Lehrjungen des Schlossergewerbes oder eines anderen Feuergewerbes" gesetzt, weil das Nachahmen von Schlüsseln nach dem gegenwärtigen Stande der Technik auch auf andere Weise als durch Feuergewerbe möglich sei (A. P. 175), ferner, um nicht blos diejenigen, welche ihr Gewerbe handwerksmäßig, sondern auch jene, welche es fabrikmäßig betreiben, zu treffen. (A. R. 302.)

2. „nachmachen." — Der Antrag, beizusetzen: „oder an eine der genann-

ten Personen ablassen" wurde abgelehnt, da es zu weit führen würde, wenn die von einer berechtigten Person bestellten Schlüssel nicht durch den Dienstboten abgeholt werden dürften. (A. R 350.) Desgleichen wurde, um nicht zu nutzlosen Untersuchungen Anlaß zu geben, Abs. 4 des E. gestrichen, welcher

die in Abs. 3 genannten Gewerbtreibenden, welche das sog Sperrwerkzeug nicht sorgfältig verwahren oder unsicheren Händen anvertrauen,

mit Strafe bedrohte. (A. R. 249.)

Art. 190. (E. 230.)

Uebertretungen der Trödler und Inhaber von Versteigerungsbureaux.

Trödler und Inhaber von Versteigerungsbureaux, welche [1]) den durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschriften zur Ueberwachung ihres Geschäftsbetriebes erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln, werden an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

1. „welche rc." — Im E. war, um Kindern die Gelegenheit zur Verwerthung des im Hause Gestohlenen zu benehmen (A. P. 175) eingeschaltet: „mit unmündigen Kindern Geschäfte eingehen oder." Um indeß den Fall, wenn Minderjährige kaufen, straflos zu lassen und da für Bestrafung des Verkaufes derselben schon durch die ober- und ortspolizeilichen Vorschriften gesorgt werden könne, wurden diese Worte gestrichen. Zugleich wurde es als im Interesse der allgemeinen Sicherheit gegen den Diebstahl bezeichnet, wenn man den Trödlern aufträgt, Register darüber zu führen, von welchen Leuten sie kaufen. (R. P. 524.)

Art. 191. (E. 231.)

Ungesetzliche Vornahme von Versteigerungen.

Wer gegen gesetzliches Verbot Versteigerungen von Mobilien oder unbeweglichen Gütern vornimmt [1]), wird an Geld bis zu 50 fl. gestraft [2]).

1. „vornimmt." — Der Beisatz des E.: „oder vornehmen läßt" wurde mit Rücksicht auf das in der Pfalz dermalen geltende Recht gestrichen. (A. P. 175.)

2. „wird . . . . gestraft." — Die bestehenden Disciplinarvorschriften gegen die hiezu berechtigten Beamten wegen Verletzung der über die Vornahme solcher Versteigerungen erlassenen Vorschriften bleiben selbstverständlich vorbehalten. (A. P. 175.) Vgl. Einf. Ges. Art. 3 Ziff. 3.

Art. 192. (E. 232.)

Uebertretungen in Bezug auf Leihgeschäfte.

Wer ohne Berechtigung eine Leihanstalt unterhält oder gewerbsmäßig auf Pfänder leiht, unterliegt einer Geldstrafe bis zu 150 fl., womit im Rückfalle Arrest bis zu 14 Tagen verbunden werden kann.

Zugleich ist die Schließung solcher unberechtigter Anstalten im Straferkenntnisse auszusprechen.

Berechtigte Unternehmer einer Privatleihanstalt oder deren Geschäftsführer, welche den für ihren Geschäftsbetrieb erlassenen Anordnungen[1]) der zuständigen Behörde zuwiderhandeln, werden an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

1. „Anordnungen" — nicht „Verordnungen oder polizeiliche Vorschriften" wurde absichtlich gewählt, damit die Regierung nicht allgemeine Vorschriften erlassen müsse, sondern durch Anordnungen im einzelnen Falle bei Verleihung einer solchen Konzession den Geschäftsbetrieb der Anstalt regeln könne. (A. P. 175.)

Art. 193. (E. 242.)

Unberechtigte Errichtung von Versicherungsanstalten, Renten- und ähnlichen Kassen.

An Geld bis zu 100 fl. wird gestraft, wer ohne Genehmigung der zuständigen Behörde eine Versicherungsanstalt, eine Renten-, Aussteuer-, Sterbe-, Wittwen-, Waisen-, Sparkasse oder eine sonstige Anstalt errichtet, welche bestimmt ist, gegen Zahlung eines Einkaufgeldes oder gegen Leistung periodischer Geldbeiträge bei dem Eintritte gewisser Bedingungen Zahlungen an Kapital oder an Rente zu leisten. Zugleich ist auf Schließung der betreffenden Anstalt zu erkennen.

Einer Geldstrafe bis zu 50 fl. unterliegt, wer für eine nicht genehmigte Anstalt der in Abs. 1 bezeichneten Art Theilnehmer wirbt, und wer den bei Ertheilung der Bewilligung[1]) zur Errichtung einer solchen Anstalt festgesetzten Bedingungen zuwiderhandelt.

1. „bei Ertheilung der Bewilligung" — wurde gesetzt, um zu vermeiden, daß die Regierung eine schon bestehende Anstalt jeden Augenblick durch neue Anordnungen in ihrem Betriebe geniren könne. (A. P. 180.)

Dreizehntes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Maß und Gewicht, Polizeitaxen, Viktualien- und Marktpolizei*).

*) Gestrichen wurden:

a) Art. 221 des E.:

Wer beim Verkaufe von Gegenständen, welche nach dem Maße oder Gewichte bezahlt werden, die Abwägung oder Abmessung verweigert oder Sachen, bei deren Absatze der Gebrauch des Gewichtes eingeführt ist, eigenmächtig nach dem Maße verkauft, wird an Geld bis zu 10 fl. gestraft.

Der Abstrich erfolgte, weil in den Fällen dieses Artikels der Kauflustige sich einfach dadurch helfen könne, daß er auf den Kauf nicht eingeht. (A. P. 173.)

b) Art. 223 des E.:

In der Pfalz bleiben die in besonderen Gesetzen über Maß und Gewicht enthaltenen disziplinären, civil- und prozeßrechtlichen Vorschriften vorbehalten.

Dieser Artikel wurde als unnöthig gestrichen, da überhaupt im vorliegenden Gesetzbuche die bestehenden disziplinären, civil- und prozeßrechtlichen Vorschriften nicht alterirt werden sollen. (A. P. 173.)

Art. 194. (E. 220.)

Uebertretungen in Bezug auf Maß und Gewicht.

Wer[1]) im öffentlichen Verkehre Maße[2]), Gewichte oder Waagen anwendet[3]), welche nicht mit den durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebenen Proben oder Aichen[4]) versehen oder nicht im richtigen Stande erhalten sind[5]), wird neben der Konfiskation dieser Gegenstände[6]) an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Auf Gewerbtreibende sind diese Bestimmungen schon dann anwendbar, wenn solche Maße, Gewichte oder Waagen in ihren Geschäftslokalitäten oder Verkaufsbuden vorgefunden werden. Gleiches ist bei Personen der Fall, welche auf öffentlichen Märkten nach Maß oder Gewicht verkaufen und daselbst im Besitze solcher Maße, Gewichte oder Waagen getroffen werden[7]).

An Geld bis zu 25 fl. werden Gewerbtreibende gestraft, welche mit jenen Maßen, Gewichten oder Waagen nicht

versehen sind, welche sie nach ober- oder ortspolizeilicher Vorschrift zu halten haben.

1. „Wer." — nicht „Verkäufer, welche" wurde gesetzt, weil in vielen Fällen Maß und Gewicht vom Käufer festgestellt werden, bei manchen Verhältnissen aber weder vom Käufer noch vom Verkäufer, nämlich bei Transportgeschäften. Die Bestimmungen des Artikels erstrecken sich daher auf den Verkehr im Allgemeinen, jedoch nur auf den öffentlichen. (A. P. 172.)

2. „Masse." — Es wurde anerkannt, daß größere Gebinde, deren Inhalt sich erfahrungsgemäß durch den Gebrauch vermindert und deshalb von Zeit zu Zeit neu bestimmt werden muß, wenngleich mit einer Verifikation ihres Inhalts versehen, nicht als Maße im Sinne dieses Artikels zu erachten sind. Wenn daher solche Gebinde ihrem Sollinhalte nicht entsprechen, so haben, soferne eine betrügliche Absicht vorhanden ist, die Strafbestimmungen über Betrug zur Anwendung zu kommen, außerdem aber liegt eine strafbare Handlung nicht vor. (A. P. 173.)

3. „Wer . . . . anwendet." — Das Feilbieten solcher Maße, Gewichte und Waagen ist nicht verboten. (A. R. 248.)

4. „Aichen." — Auf die Anregung, ob die Polizeibehörden befugt seien, anzuordnen, daß bei Flüssigkeitsmaßen über dem Aichstriche noch ein bestimmter Raum für den Schaum vorhanden sein müsse — sogen. Schaummaß —, wurde bemerkt, daß dieß den in Abs. 1 vorbehaltenen Gesetzen und Verordnungen überlassen bleiben müsse. (A. P. 409 und 410.)

5. „welche nicht.... versehen oder nicht .... erhalten sind." — Es wurde sich also auf die Bestrafung wegen unrichtiger und nicht mit der geeigneten Probe versehenen Mäßereien beschränkt und die Bestimmung des E.: „wer im Verkehre andere, als die eingeführten Maße, Gewichte und Waagen anwendet" — gestrichen. (A. P. 173.)

6. „dieser Gegenstände" — wurde statt „der betreffenden Gegenstände" gesetzt, um auszudrücken, daß nur die ordnungswidrigen Gemäße selbst, nicht aber auch die damit gemessenen Gegenstände konfiszirt werden sollen. (A. P. 409.)

7. „bei Personen, welche . . . . getroffen werden." — z. B. ein Bauer, welcher Kirschen auf den Markt bringt und neben dem richtigen Maße oder Gewichte auch ein unrichtiges bei sich führt. (A. P. 173.)

Art. 195. (E. 222.)

An Geld bis zu 15 fl. wird gestraft, wer in den Landestheilen diesseits des Rheines den oberpolizeilichen Vor-

schriften, in der Pfalz den Gesetzen oder den nach Maßgabe derselben erlassenen oberpolizeilichen Vorschriften bezüglich der Verifikation von Maßen, Gewichten und Waagen zuwiderhandelt.

Art. 196. (E. 233.)

Uebertretungen in Bezug auf Polizeitaxen und den Verkehr mit Lebensmitteln.

Soweit nicht für einzelne Fälle etwas Anderes gesetzlich bestimmt ist[1]), werden Gewerbtreibende, welche der für bestimmte Lebensmittel oder Arbeiten von der zuständigen Polizeibehörde festgesetzten Taxordnung durch Ueberforderung zuwiderhandeln, oder welche Lebensmittel feilbieten[2]), die an Maß, Gewicht oder Beschaffenheit dem taxordnungsmäßigen Gehalte nicht entsprechen[3]), an Geld bis zu 25 fl. gestraft. Zugleich kann[4]) auf Konfiskation[5]) der feilgebotenen, sowie der in den Verkaufslokalitäten der betreffenden Gewerbsleute vorgefundenen taxordnungswidrigen Waaren erkannt werden.

Dieselben Bestimmungen sind an jenen Orten, an welchen polizeiliche Brodtaxen nicht bestehen, in Bezug auf Bäcker und Brodhändler[6]) anwendbar, welche Brodwaaren von bestimmtem Gewicht feilbieten, die das erforderliche Gewicht nicht haben.

Soweit nicht nach den dermalen bestehenden Gesetzen und Verordnungen Taxirung bestimmter Lebensmittel und Arbeiten[7]) zulässig ist, kann diese nur durch Gesetz eingeführt werden.

1. „Soweit nicht . . . . etwas Anderes . . . . bestimmt ist." — Hiemit sind hauptsächlich die Fälle des Art. 207 gemeint. (A. P. 176.)

2. „feilbieten" — wurde statt des im E. gebrauchten Ausdrucks „Verkürzung an Maß oder Gewicht" gesetzt, um die Zweifel zu beseitigen, welche in Bezug auf die Vollendung der hier behandelten Uebertretung entstehen könnten. Es genügt für den Eintritt der Strafbarkeit, daß taxordnungswidrige Waaren feilgehalten worden sind, wenn auch die Verkürzung einer bestimmten Person nicht erweislich ist. (A. R. 302.)

3. „die .... dem taxordnungsmäßigen Gehalt nicht entsprechen." — Verkürzung an Maß oder Gewicht fällt nur dann unter die

Strafbestimmung dieses Artikels, wenn damit zugleich Verletzung der Taxordnung verbunden ist; geringhaltige Beschaffenheit von Sachen, welche der Taxe nicht unterliegen, ist daher unter den dazu gehörigen Voraussetzungen als Betrug, außerdem aber gar nicht zu strafen. (A. P. 176.) Eine Ausnahme von dieser Regel wurde jedoch in Abs. 2 bezüglich der Brodwaaren gemacht, um zum Schutze des Publikums eine strafrechtliche Einschreitung auch dann zu ermöglichen, wenn der Beweis des Vorsatzes nicht geführt werden kann oder sonst der Thatbestand eines versuchten oder vollendeten Betruges nicht erwiesen vorliegt. (A. R. 302.)

4. „kann" — weil die Konfiskation nicht bei jeder taxordnungswidrigen Beschaffenheit von Waaren nothwendig ist. (A. R. 320.)

Bei früherem Anlasse hatte der Ref. des G. A. d. K. d. Abg. als Hauptfälle, in welchen die Konfiskationsmaßregel gerechtfertigt sei und auch in der Praxis gehandhabt werde, folgende zwei bezeichnet:

a) wenn bestimmte Victualien in Abwesenheit des Käufers abgewogen oder abgemessen zu werden pflegen und im Vertrauen auf ein bestimmtes Maß oder Gewicht angenommen werden; z. B. wenn bei einem Brodverkäufer Brod, welches nach einem bestimmten Gewichtsatze ausgebacken wird, als zu leicht gebacken befunden wird; desgleichen wenn Butter in bestimmten Gewichtsgrößen ausgewogen zu Markt gebracht wird und ein erheblicher Abgang an Gewicht sich darstellt;

b) wenn Viktualien durch Beimischung werthloser oder geringhaltiger Stoffe wenn auch ohne Nachtheil für die Gesundheit, verfälscht worden sind.

Dagegen bezeichnet derselbe die Konfiskation als nicht veranlaßt, wenn z. B. ein Metzger um die Taxe des Ochsenfleisches Kuhfleisch oder sonstige geringere Fleischsorte verkauft, wenn ein Mehlhändler oder Fleischer seine Käufer am Gewichte verkürzt. (A. R. 250.)

5. „Konfiskation." — Die Befugniß der Polizei zu vorläufiger Beschlagnahme taxordnungswidriger Waaren ist nach Art. 30 Abs. 2 zu bemessen. (A. P. 410.)

6. „Brodhändler." — Als selbstverständlich wurde hervorgehoben, daß die polizeiliche Kontrole gegen Brodhändler nur unter denselben Bedingungen, wie bei Bäckern, und soferne es sich um die Kontrole des Gewichts handelt, zu einer Zeit gehandhabt werden muß, wo eine richtige Kontrole noch möglich ist. (A. R. 350, A. P. 410.)

7. „Arbeiten" — wurde ohne weitere Motivirung statt „Leistungen" gesetzt. (A. R. 302.)

Art. 197. (E. 234.)

In den Landestheilen diesseits des Rheines werden Brauer, welche ohne Erlaubniß der zuständigen Behörde

außerhalb der bestimmten Sudzeit Bier sieden, an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Die gesetzlich bestimmte Sudzeit kann durch Verordnung ausgedehnt werden[1]).

Einer Geldstrafe bis zu 25 fl. unterliegen schenkberechtigte Brauer und Wirthe, welche bei der Verleitgabe von Bier die von der zuständigen Behörde festgesetzte Polizeitaxe überschreiten oder ohne besondere Erlaubniß Bier unter der Taxe ausschenken, desgleichen Brauer, welche gegen oberpolizeiliches Verbot Nachbier[2]) an Wirthe ablassen, und Wirthe, welche gegen solches Verbot Nachbier verleitgeben.

Wirthen, welche zugleich Oekonomie besitzen, kann der Bezug von Nachbier zum eigenen Hausbedarf nicht verwehrt werden.

In Bezug auf sonstige Uebertretungen der bestehenden Gesetze über die Regulirung des Biersatzes und über die Verhältnisse der Brauer und Wirthe unter sich und zu dem Publikum bleiben die in denselben enthaltenen Strafbestimmungen für die Landestheile diesseits des Rheines vorbehalten.

1. „die . . . . Sudzeit kann . . . . ausgedehnt werden" — Hiedurch ist die Staatsregierung mit Rücksicht auf die neueren Fortschritte der Technik ermächtigt, die Dispens, welche sie außerdem nur jedem Einzelnen bewilligen könnte, allgemein zu ertheilen. (A. P. 230.)

2. „Nachbier." — Nach dem E. sollte die Ueberschreitung der für das Nachbier von der Kreisverwaltungsstelle festgesetzten Taxe strafbar sein. Diese Bestimmung wurde jedoch gestrichen, da eine Taxirung des Nachbiers für unthunlich erachtet wurde. (R. P. 529, A. P. 410.)

Art. 198. (E. 235.)

Bäcker, Brod- und Mehlhändler, schenkberechtigte Brauer und Bierwirthe, Metzger und andere zum Feilbieten von Fleisch berechtigte Personen[1]) werden an Geld bis zu 10 Gulden gestraft, wenn sie gegen ortspolizeiliche Vorschrift unterlassen, die für Brod, Mehl, Bier und Fleisch poli-

zeilich festgesetzten Taxen an oder in ihren Verkaufslokalitäten auf eine für den Käufer sichtbare Weise anzuschlagen.

Soweit für diese Verkaufsgegenstände Polizeitaxen nicht bestehen, werden die bezeichneten Gewerbtreibenden

1) an Geld bis zu 10 fl. gestraft, wenn sie gegen ortspolizeiliche Vorschrift es unterlassen, die Preise ihrer Verkaufsgegenstände an oder in ihren Gewerbslokalitäten auf eine für die Käufer sichtbare Weise anzuschlagen;

2) an Geld bis zu 25 fl., wenn sie die von ihnen angezeigten Preise überschreiten oder gegen ortspolizeiliche Vorschrift eine Erhöhung ihrer Preise eintreten lassen, ohne wenigstens 3 Tage vorher der Ortspolizeibehörde davon Anzeige gemacht oder deren Bewilligung zur früheren Aenderung der Preise erlangt zu haben.

1. „Bäcker .... Personen." — Diese Fassung wurde statt der im E. enthaltenen Eingangsworte „Gewerbtreibende, welche Brod, Mehl, Bier oder Fleisch verkaufen" gewählt, um z B. Wirthe, welche in einzelnen Portionen Brod verkaufen, Kaffeewirthe und Besitzer größerer Gasthöfe, welche Bier verkaufen, auszuschließen, dagegen Personen, welche nicht Metzger sind, Landwirthe, welche Fleisch in Fleischbänken feilhalten dürfen, gleich den gewerbsmäßig berechtigten Fleischverkäufern zu behandeln. (A. R. 250.)

Art. 199 [1]). (E. 237.)

Die im vorhergehenden Artikel genannten Gewerbetreibenden unterliegen einer Geldstrafe bis zu 25 fl., wenn sie ohne genügenden Entschuldigungsgrund, so lange ihre Vorräthe reichen, einem Käufer die Abgabe ihrer Verkaufsgegenstände gegen Zahlung verweigern.

Bäcker, Metzger, Müller und Bierwirthe, welche den Betrieb ihres Gewerbes ohne genügende Entschuldigung [2]) einstellen, ohne solches wenigstens 14 Tage zuvor der Ortspolizeibehörde angezeigt zu haben, werden an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

1. Nach Art. 237 des E. sollten die zum Verkaufe von Brod, Mehl, Bier oder Fleisch berechtigten Gewerbsleute auch gestraft werden:

a) wenn sie ohne einen nachgewiesenen Entschuldigungsgrund mit den von der Polizei bestimmten Vorräthen nicht versehen sind.

Diese Bestimmung wurde absichtlich nicht in das Gesetz aufgenommen, da ihrer Durchführung, und zwar gerade in Zeiten öffentlicher Noth, die größten Schwierigkeiten und Bedenken entgegenstehen. (A. P. 411);

b) wenn sie an Orten, wo Polizeitaxen bestehen, sich verabreden, solche Lebensmittel nur zu Preisen über die polizeiliche Taxe abzusetzen;

Diese Bestimmung wurde gestrichen, weil Gewerbtreibende, welche die Taxe überschreiten, schon nach Art. 196 gestraft werden, wenn sie aber durch derartige Verabredungen die Polizeibehörde zur Erhöhung der Taxe zwingen wollen, unter Art. 141 des St.-G.-B. fallen. (A. P. 412);

c) wenn sie sich, wo Polizeitaxen nicht bestehen, verabreden, nur zu höheren Preisen als den von ihnen der Polizeibehörde für einen bestimmten Zeitraum angezeigten Preisen abzusetzen.

Dieser Fall war nach den früheren Beschlüssen nicht gegriffen (A. P. 412), jetzt aber fallen solche Gewerbtreibende, gleichwie in dem sub b angeführten Falle, entweder unter Art. 198 Abs. 2 Ziff. 2 oder unter Art. 141 des St.-G.-B. (Gem.-Prot. 508.)

2. „ohne genügende Entschuldigung“ — damit nicht blos in Fällen des Notbstandes, sondern auch in sonstigen Nothfällen Straflosigkeit eintrete. Vgl. Note 1 zu Art. 19.

Art. 200. (E. 236)

An Geld bis zu 10 fl. werden gestraft:

1) Bäcker, welche den ortspolizeilichen Vorschriften über Bezeichnung [1]) bestimmter Brodwaaren mit auf denselben aufgedrückten Zeichen und das Ausbacken bestimmter Brodwaaren nach den herkömmlichen oder polizeilich festgesetzten Gewichtsgrößen zuwiderhandeln;

2) Metzger und andere zum Feilbieten von Fleisch berechtigte Personen, welche den ortspolizeilichen Vorschriften über das Schlachten von Vieh außer den öffentlichen Schlachthäusern, die Schlachtordnung in den letzteren, den Verkauf von Fleisch außer den öffentlichen Fleischbänken und die Ordnung des Verkaufs in den letzteren, sowie über Güte und Gewicht der Zuwagen zuwiderhandeln.

1 „Bezeichnung“ — um die Ueberführung jener Bäcker zu erleichtern, welche geringhaltiges Brod abgeben. (M. zu Art. 233–241, Ziff. 3.)

Art. 201[1]). (E. 238, 239.)

An Geld bis zu 50 fl. wird gestraft:

1) wer an Orten, an welchen die Preise von Getreide, Hopfen oder Schlachtvieh zum Zwecke polizeilicher Taxbestimmungen amtlich zu ermitteln sind, in Bezug auf solche Gegenstände Scheinverträge abschließt oder erdichtete Verträge[2]) der Behörde als abgeschlossen anzeigt;

2) wer die nach Gesetz oder polizeilicher Vorschrift ihm obliegende Anzeige wirklich abgeschlossener Verträge über die in Ziff 1 bezeichneten Gegenstände verabsäumt oder hiebei wissentlich[3]) bezüglich des Preises oder der auf das Preisverhältniß Einfluß übenden Vertragsbestimmungen unwahre oder unvollständige Angaben[4]) macht;

3) wer wissentlich zu den in Ziff. 1 und 2 bezeichneten Handlungen mitwirkt.

Die in Ziff. 2 angeführten polizeilichen Vorschriften werden von jenen Behörden erlassen, in deren Zuständigkeit die Feststellung der betreffenden Taxe liegt.

1. Der E. hatte außerdem mit Strafe bedroht:

a) in Art. 238 den Abschluß von Differenzgeschäften in Getreide.

Diese Bestimmung wurde gestrichen, weil Differenzgeschäfte im größeren Getreidehandel üblich und für Lieferungsgeschäfte mit einer auf spätere Zeiträume festgesetzten Ablieferungszeit nicht wohl entbehrlich seien. (A. R. 251.)

b) Art. 239 bedrohte denjenigen, der für einen öffentlichen Markt bestimmtes und bereits in den Bereich des Marktortes gebrachtes Getreide an einem Markttage außerhalb des Marktplatzes kauft oder verkauft, vor Anfang des Marktes heimliche Kaufverträge bezüglich des zu Markt gebrachten Getreides abschließt oder Vorräthe von Getreide nur zum Scheine auf den Markt bringt, — ferner denjenigen, der in Bezug auf andere, zur Nahrung von Menschen oder Thieren dienende Gegenstände oder in Bezug auf Vorräthe von Brennmaterial sich solcher Uebertretungen schuldig macht.

Diese Bestimmungen wurden wegen zweifelhaften Werthes gestrichen und wurde den Schrannen- und Marktordnungen, mit den in Art. 202 Abs. 4 festgesetzten Beschränkungen überlassen, die nöthigen Anordnungen zu treffen. (A. R. 251, A. P. 179.)

2. „erdichtete Verträge" wurde zunächst mit Rücksicht auf den häu-

fig vorkommenden Fall gesetzt, daß, um höhere Fleischtaxe zu erzielen, gar nicht abgeschlossene Verträge zur Anzeige gebracht werden. (A. P. 178.)

3. „wissentlich." — Vgl. Note 1 zu Art. 31.

4. „unwahre oder unvollständige Angaben." — Hiebei wurde insbesondere an die Fälle, in welchen Getreide nach Schäffeln, jedoch unter Garantie für ein gewisses Gewicht verkauft wird, gedacht und wurde bemerkt: Dieses garantirte Gewicht sei gewöhnlich viel höher als das gewöhnliche eines Schäffels und der Bauer müsse statt 1 Schäffel oft 1½ Schäffel liefern; in solchen Fällen sei dann der wahre Preis für das Schäffel selbstverständlich niedriger als der angezeigte Verkaufspreis; es müsse daher der Polizeibehörde von der erwähnten vertragsmäßigen Garantie Anzeige gemacht und dieselbe dadurch in die Möglichkeit versetzt werden, eine Probemessung vorzunehmen und das wahre Verhältniß zu eruiren. (A. P. 178.)

Art. 202. (E. 240.)

Zuwiderhandlungen gegen die Marktordnung.

Zuwiderhandlungen gegen die durch ortspolizeiliche Vorschrift festgesetzen Ordnungen für den Verkehr mit Getreide auf öffentlichen Getreideschrannen werden an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Zuwiderhandlungen gegen die durch ortspolizeiliche Vorschrift festgesetzten Ordnungen für den Verkehr auf Messen und Jahrmärkten, auf Vieh-, Holz- und Viktualienmärkten und auf Märkten für den Verkehr mit Rohstoffen oder Waaren irgend einer Art werden an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Zuwiderhandlungen gegen ortspolizeiliche Vorschriften über das Herumtragen verkäuflicher Lebensmittel und sonstiger Gegenstände des gewöhnlichen Marktverkehres auf der Straße und das Hausiren mit denselben werden an Geld bis zu 10 fl. gestraft.

Durch die ortspolizeilich festgesetzten Schrannen- oder Marktordnungen kann weder der Handel mit Gegenständen des Marktverkehres, welche noch nicht in die Markung des Marktortes gebracht worden sind, verboten, noch der Einkauf auf dem Markte während eines Theiles der Marktzeit für bestimmte Klassen von Personen untersagt, noch die freie Abfuhr der am Markt- oder Schrannentage

unverkauft gebliebenen Vorräthe verboten oder beschränkt werden.

Art. 203. (E. 241.)

Gemeinschaftliche Bestimmung.

Die nach Maßgabe der Art. 200—202 erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Betretung. Die auf Grund der Art. 196 und 197 konfiszirten Gegenstände sind, insoweit sie nicht zur Vernichtung bestimmt sind, der Armenpflege desselben Ortes zu überlassen.

Vierzehntes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Gewerbs- und Erwerbs-Polizei*).

*) Zu erwähnen ist hier der Abstrich folgender Artikel des Entwurfs:

a) Art. 252 des E.:

Die Uebertretung der Strafbestimmungen der durch ortspolizeiliche Vorschriften erlassenen besonderen Gesellenordnungen wird mit Arrest bis zu 2 Tagen oder an Geld bis zu 6 fl. gestraft.

Derselbe wurde gestrichen, weil man sich von obrigkeitlich erlassenen Gesellenordnungen für den einzelnen Ort etwas Gedeihliches nicht versprechen könne. (A. R. 253.)

b) Art. 251 des E.:

Lehrlinge, welche widerrechtlich aus der Lehre entlaufen, werden nach fruchtloser polizeilicher Verwarnung mit Arrest bis zu 3 Tagen gestraft und können unabhängig von der Strafverfolgung von der Polizeibehörde auf Antrag des Gewerbsmeisters oder seines Stellvertreters in die Lehre zwangsweise zurückgeschafft werden.

Man hielt es für besser, den betheiligten Eltern oder Vormündern die Sorge für die Zurückführung der Lehrlinge und die Ausgleichung der Differenzen, welche das Entlaufen veranlaßt haben, zu überlassen. (A. R. 254, 354.)

c) Art 255 des E.:

Gewerbsmeister, welche ihre Pflichten gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge in Bezug auf gewerbliche Ausbildung gröblich verletzen, dieselben bei Gewerben, welche Fertigkeit im Zeichnen oder Kenntnisse in der Mathe-

matik, Physik oder Chemie erfordern, an der Benützung des öffentlichen Unterrichts in diesen Lehrgegenständen ungebührlich hindern, oder Ausschweifungen ihrer Lehrlinge wissentlich dulden, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 25 fl. oder einer Arreststrafe bis zu 8 Tagen.

Die Polizeibehörde ist berechtigt, Gewerbsmeistern, welche auf Grund des gegenwärtigen Artikels gestraft worden sind, nach Umständen die Befugniß zur Aufnahme von Lehrlingen für eine bestimmte Zeit oder für immer zu entziehen.

Dieser Artikel wurde gestrichen, da es den Eltern und Vormündern überlassen werden könne, das Interesse ihrer Kinder und Pfleglinge durch entsprechende Lehrverträge zu sichern und nöthigenfalls nach Lösung des Vertrages für den untüchtigen Meister einen besseren Lehrherrn zu gewinnen. (A. R. 254.)

d) Art. 256 des E.:

Genossen eines Gewerbevereins, welche sich einer gröblichen Verletzung des Unterordnungsverhältnisses gegen den Vereinsvorsteher bei Ausübung seines Amtes schuldig machen, werden an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft.

Derselbe wurde als in ein Polizeistrafgesetzbuch von 1861 nicht gehörig gestrichen. (A. R. 254.)

e) Art. 258 des E.:

An Geld von 10 bis zu 100 fl. werden Fabrikinhaber und andere Gewerbetreibende, sowie die mit Ganz- oder Halbfabrikaten Handel treibenden Personen gestraft, welche die in- oder außerhalb der Fabriken oder Gewerbestätten mit Anfertigung der Fabrikate und Gewerbswaaren beschäftigten Arbeiter anstatt in baarem Gelde mit Waaren lohnen oder denselben Waaren creditiren.

Hiebei ist jedoch gestattet, den Arbeitern Wohnung, Feuerungsbedarf, die Benützung von Grund und Boden, regelmäßige Beköstigung, Arznei und ärztliche Hilfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den von ihnen anzufertigenden Fabrikaten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung zu verabreichen.

Der im Abs. 1 bestimmten Strafe unterliegen auch die Stellvertreter von Fabrikinhabern und die denselben gleichgestellten Gewerbe oder Handel treibenden Personen, so wie alle diejenigen, welche zur Umgehung der Strafbestimmung durch Leihung ihres Namens mitwirken.

Dieser Artikel wurde, nach vielfachen Verhandlungen (A. R. 254, A. P. 187, R. R. 357, R. P. 539, A. P. 415, R. P. II, 243) gestrichen, weil man es für höchst mißlich hielt, von Polizeiwegen in die Regulirung des Arbeitslohnes ein- und der desfallsigen freien Uebereinkunft der Arbeiter und Arbeitgeber vorzugreifen, und weil man sich überzeugt hatte, daß eine Fassung nicht zu finden sei, welche allen thatsächlich vorkommenden Formen des sogenannten Trucksystems vorbeugt, nicht umgangen werden kann und nicht eine Reihe zweckmäßiger Ein-

richtungen, welche dermalen zum Vortheile der Fabrikarbeiter existiren, sofort unmöglich machen würde. (A. R. 354.)

f) Art. 259 des E.:

Einer Geldstrafe von 20 bis 100 fl. unterliegen in den Landestheilen diesseits des Rheins Personen, welche eine Handelsfirma führen, ohne hiezu vermöge ihres Gewerbes oder einer von der zuständigen Behörde erlangten Bewilligung berechtigt zu sein.

Gleicher Strafe unterliegen in den Landestheilen diesseits des Rheins Inhaber von Handels- oder Fabrikgewerben, welche ohne Genehmigung der zuständigen Behörde eine Firma, insoferne dieselbe von dem wirklichen Namen des oder der Gewerbsinhaber in irgend einer Weise abweicht, annehmen oder die angenommene Firma nach erfolgter Zurückziehung der ertheilten Genehmigung zu führen fortfahren, oder welche sonstige Strafbestimmungen der durch Verordnung erlassenen Firma- oder Prokuraordnung übertreten.

Derselbe wurde mit Rücksicht auf das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch Tit. III. Art. 15 ff. gestrichen. (Gem. Prot. 482.)

Art. 204. (E. 243.)

Unberechtigtes Hausiren.

Unberechtigte Hausirer werden, insoferne das Gesetz in Bezug auf das Hausiren mit besonderen Arten von Gegenständen nichts Anderes verordnet, an Geld bis zu 25 Gulden, im Rückfalle an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft [1]).

In gleicher Weise werden Handelsleute, Handlungsreisende und ständige Handelsagenten gestraft, welche mit oder ohne Muster Bestellungen aufsuchen [2]), insoferne solches nicht bei berechtigten Kaufleuten oder bei berechtigten Fabrikanten und Gewerbsleuten bezüglich der für deren Fabrikation oder Gewerbe erforderlichen Stoffe und Werkzeuge geschieht.

Die Bestimmung des Abs. 2 findet auf Wein-, Kunst- und Schreibmaterialienhändler, auf Reisende und Agenten von solchen, insoferne letztere [3]) die nach Verordnung erforderlichen persönlichen Eigenschaften besitzen, keine Anwendung. Außerdem können durch Verordnung auch zu Gunsten anderer Gewerbe [4]) für das ganze Land oder für einzelne Theile Ausnahmen gemacht werden.

1. „werden .... gestraft." — Die im E. außerdem zugelassene Konfiskation wurde als zu harte Maßregel beseitigt. (A. R. 252.)

2. „Bestellungen aufsuchen." — Die im E. vorangehenden Worte: „Waaren anbieten oder" wurden gestrichen, um klar auszudrücken, daß die durch Abs. 3 oder auf Grund desselben durch Verordnung von der Bestimmung des Abs. 2 eximirten Geschäftsleute nur zum Aufsuchen von Bestellungen, nicht aber zum Hausirhandel berechtigt, vielmehr gegebenen Falles nach Abs. 1, beziehungsweise nach Art. 38 des Preßgesetzes zu bestrafen sind. (A. P. 414.)

3 „insoferne letztere" — bezieht sich auf die Agenten der Wein-, Kunst- und Schreibmaterialienhändler. (A. R. 469.)

4. „zu Gunsten anderer Gewerbe." — Bezüglich der Buchhändler und Subscribentensammler insbesondere wurde bemerkt: Sollten die bayerischen Buchhändler in der Lage sein, der k. Staatsregierung überzeugend nachweisen zu können, daß die Natur und die Uebung ihres Gewerbsbetriebes die Gewährung einer derartigen Begünstigung erfordere, so wird dieselbe gewiß von Seite der k. Staatsregierung nicht versagt werden, wobei es derselben unbenommen ist, die Ausübung dieser Befugniß in einer Weise zu reguliren, welche den soliden Buchhandel nicht genirt und die Umgehung des Art. 38 des Preßgesetzes zu vereiteln vermag. (A. R. 469.)

Art. 205 [1]). (E. 244.)

Uebertretung der Hafen- und Lände-Ordnungen.

Einer Geldstrafe bis zu 25 fl. unterliegt die Uebertretung der durch ortspolizeiliche Vorschrift erlassenen Hafen- und Ländeordnungen, soweit nicht nach Maßgabe des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Benützung des Wassers betreffend, eine höhere Strafe zuläßig ist.

1. Im E. war auch die Uebertretung der für die Sensale, Mäckler, Güterbestätter und Güterschaffner erlassenen Ordnungen mit Strafe bedroht. Der Abstrich dieser Bestimmungen erfolgte mit Rücksicht auf Tit. VII. Art. 66 ff. des allgem. deutschen Handelsgesetzbuches; nur die dort nicht getroffenen Güterschaffner wurden dafür in Art. 207 Abs. 3 eingestellt. (Gem. Prot. 481.)

Art. 206. (E. 245.)

Uebertretung der Lohnkutscher-, Boten-

Die Uebertretung der durch oberpolizeiliche Vorschrift erlassenen Ordnungen für Lohnkutscher, Stellwagenunter-

und Stellwagenordnungen.

nehmer, Land- und Wasserboten wird an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft[1]).

Die zur Zeit bestehenden Beschränkungen[2]) der Gewerbsbefugnisse der in Abs. 1 bezeichneten Personen können durch oberpolizeiliche Vorschrift[3]) aufgehoben, neue Beschränkungen solcher Befugnisse aber in Zukunft nur durch Gesetz eingeführt werden.

1. „wird . . . . gestraft." — Der im E. enthaltene Zwischensatz: „neben der, der Postanstalt oder dem betreffenden Posthalter zu leistenden Entschädigung" wurde gestrichen, weil sich das Gesetzbuch prinzipiell einer Einmischung in die Entscheidung civilrechtlicher Fragen enthält. (A. R. 252.)

2. „Beschränkungen" — seien sie auf Gesetz oder Verordnungen begründet. (A. P. 181.)

3. „durch oberpolizeiliche Vorschrift." — Vgl. Art. 45, Abs. 2.

Art. 207. (E. 246.)

Uebertretung der Ordnungen für die im öffentlichen Interesse für bestimmte Dienstleistungen besonders aufgestellten Personen.

An Geld bis zu 25 fl. werden Personen gestraft, welche gewerbsmäßig ohne polizeiliche Bewilligung an öffentlichen Orten Transportmittel zu Jedermanns Gebrauche bereit halten oder ihre Dienste als Lohnbediente oder Fremdenführer anbieten.

An Geld bis zu 10 fl. oder mit Arrest bis zu 3 Tagen, im Rückfalle an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen werden berechtigte Unternehmer der in Abs. 1 bezeichneten Transportmittel und deren Bedienstete, sowie Lohnbediente und Fremdenführer gestraft, wenn sie den durch ortspolizeiliche Vorschrift erlassenen Ordnungen für die betreffende Verrichtung zuwiderhandeln.

Einer Geldstrafe bis zu 25 fl. unterliegen Personen, welche sich mit den Verrichtungen von Güterschaffnern[1]), Schrötern, Güterladern, Güterführern, Gepäck- oder Lastträgern, mit dem Messen oder Abwägen von Gegenständen, mit dem Reinigen oder Ankleiden von Leichen oder mit Dienstleistungen bei Leichenfeierlichkeiten unbefugt und gewerbsmäßig befassen[2]), insoferne für die betreffende Dienstleist-

ung von der Gemeindebehörde oder einer sonstigen hiezu befugten Behörde oder Anstalt Personen mit ausschließlicher Berechtigung [3]) aufgestellt sind.

An Geld bis zu 10 fl. oder mit Arrest bis zu 3 Tagen, im Rückfalle an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen werden Personen gestraft, welche von der Gemeindebehörde [4]) für die in Abs. 3 genannten Verrichtungen aufgestellt sind, wenn sie den durch ortspolizeiliche Vorschrift erlassenen Ordnungen für die betreffenden Verrichtungen zuwiderhandeln.

1. „Güterschaffnern." — Hierunter sind die sog. Trockenlader und andere dergleichen Personen gemeint. (Gem. Prot. 482.)

2. „welche sich mit den Verrichtungen von . . . . befassen." — Der hier gemachten Spezifikation wurde der Beisatz: „oder mit anderen ähnlichen Lohndiensten" absichtlich nicht gemacht, weil man nicht zu weit gehen wollte. (A. P. 184.)

3 „mit ausschließlicher Berechtigung." — Als selbstverständlich wurde hervorgehoben, daß, wenn für bestimmte Dienstleistungen von der Behörde oder Anstalt Personen mit ausschließlicher Berechtigung aufgestellt sind, hiedurch die Befugniß nicht ausgeschlossen werde, bei besonderen Gelegenheiten auch andern Personen die Ausübung einzelner dieser Funktionen zu erlauben. (A. P. 185.)

4. „von der Gemeindebehörde. — Die von anderen öffentlichen Behörden oder von autorisirten Privatgesellschaften, also die von der Postanstalt, den Eisenbahnverwaltungen und der Verwaltung ähnlicher Anstalten aufgestellten Personen fallen sohin nicht unter diesen Absatz. (A. P. 181, A. R. 303.)

Art. 208. (E. 247, 248 u. 249.)

Unbefugte Gewerbsausübung.

Wer außer den im gegenwärtigen Gesetzbuche besonders vorgesehenen Fällen ein Gewerbe, zu dessen Betrieb eine besondere Konzession erforderlich ist, ausübt, ohne eine solche erlangt zu haben, und wer ein solches Gewerbe auszuüben fortfährt, nachdem die Ausübung desselben von der zuständigen Behörde auf bestimmte Zeit eingestellt oder gänzlich eingezogen worden ist, wird an Geld bis zu 50 Gulden gestraft [1]), womit im Rückfalle Arrest bis zu 14 Tagen verbunden werden kann.

Wer in den Landestheilen diesseits des Rheines [2]) einen

Erwerbszweig, welcher nach Art. 8 des Gesetzes vom 11. September 1825, die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreffend, zu den freien Gewerben oder Erwerbsarten gehört, dessen Betrieb jedoch nach bestehenden Verordnungen durch die Lösung eines polizeilichen Lizenzscheines bedingt ist, ausübt, ohne dieser Bedingung entsprochen zu haben, und wer einen solchen Erwerbszweig auszuüben fortfährt, nachdem der Lizenzschein von der zuständigen Behörde ihm wieder entzogen worden ist, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Der letztgenannten Strafe unterliegen Gewerbsinhaber und Inhaber von Lizenzscheinen in den Landestheilen diesseits des Rheines, welche ihre Befugnisse überschreiten [3]), desgleichen Gewerbsleute in der Pfalz, welche sich bei Ausübung ihres Gewerbes eines Uebergriffes in die ausschließlichen Befugnisse eines andern Gewerbes schuldig machen, zu dessen Betrieb eine besondere Konzession erforderlich ist.

Eingriffe in die Befugnisse der Inhaber von Gewerbsprivilegien werden nach Art. 9 des Gesetzes vom 11. September 1825, die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreffend, welcher auch für die Pfalz in gesetzliche Kraft tritt, gestraft [4]).

Vorbehaltlich [5]) der Strafverfolgung ist die Polizeibehörde befugt, den unberechtigten Betrieb einzustellen.

1. „wird . . . . gestraft." — Die in dem E. neben der Strafe zugelassene Konfiskation der Werkzeuge, Geräthe, Stoffe und Waaren wurde als zu harte Maßregel beseitigt. (A. R. 253.)

2. „in den Landestheilen diesseits des Rheines — wurde hier gesetzt und auch in Abs. 3 wurde zwischen dem diesseitigen Bayern und der Pfalz unterschieden; denn in der Pfalz gibt es keine freie Erwerbsarten, zu deren Betrieb ein Lizenzschein nöthig ist, und es ist keine Befugnißüberschreitung möglich, weil Jeder zum Gebrauche seiner Arbeitskraft in jeder Richtung berechtigt ist, soferne er nur die von ihm betriebene Erwerbsart versteuert und gegen Entrichtung der Patentsteuer das betreffende Patent löst; die in Abs. 2 vorgesehene Uebertretung sowie die Befugnißüberschreitung von Lizenzscheininhabern fallen daher in der Pfalz mit dem fiskalischen Vergehen der Nichtentrichtung der betreffenden Patentsteuer zusammen. (A. R. 253.)

3. „welche ihre Befugnisse überschreiten." — Im Laufe der Verhandlungeu war die Bestimmung eingesetzt worden:

„Sind die Grenzen dieser Befugnisse zur Zeit der Uebertretung zweifelhaft gewesen, so kann der Polizeirichter von der Strafe Umgang nehmen."

Hiedurch sollte ausgedrückt werden, daß Straflosigkeit eintreten könne, wenn der Richter aus den Umständen sich überzeugt, daß die Grenzen der Befugnisse zur Zeit der Uebertretung wirklich objektiv zweifelhaft waren; der Umstand allein aber, daß die Grenzen kontrovertirt waren, daß der Beschuldigte nach subjektivem Ermessen, vielleicht frivoler Weise, die Grenzen als zweifelhaft erklärt, zur Straflosigkeit noch nicht hinreiche.

Später wurde diese Bestimmung wieder gestrichen, weil dann der Richter in den Fällen, wo weder dolus noch culpa vorliegt, nach allgemeinen Grundsätzen freizusprechen habe und hiedurch eben das erreicht werde, was durch diese Bestimmung bezweckt werden wollte. (A. P. 185 u. 414.)

Im Laufe der Diskussion hierüber wurde incidenter bemerkt, daß nicht wegen jeder derartigen Uebertretung die Sache an die Polizeibehörde zur Entscheidung der gewerblichen Vorfrage verwiesen werden müsse, sondern daß in fraкten Fällen oder wenn schon frühere Entscheidungen über die Grenzen der Befugnisse vorliegen, der Polizeirichter ohne Weiteres zur Aburtheilung schreiten könne. (A. P. 185.)

4. Zu Abs. 4. — Vgl. Art. 7 Abs. 4 u. Einf.-Ges. Art. 7.

5. „Vorbehaltlich." — Vgl. Note 3 zu Art. 30.

Art. 209 [1]). (E. 260)

Beurtheilung der Gewerbsberechtigungen.

In welchen Fällen zur Ausübung eines Gewerbes oder Erwerbszweiges mit Einschluß des Verkehrs auf Messen und Märkten eine besondere polizeiliche Bewilligung erforderlich ist, und welche Befugnisse den einzelnen Gewerb- und Erwerbtreibenden zustehen, ist außer den für einzelne Fälle getroffenen Anordnungen des gegenwärtigen Gesetzbuches nach den in jedem Landestheile bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, sowie nach den auf Grund der letzteren erlassenen Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften in den Landestheilen diesseits des Rheines, außerdem nach den in Gemäßheit des Art. 5 Ziff. 1 des Gesetzes vom 11. September 1825, die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreffend, erlassenen Ordnungen und dem rechtlich begründeten Herkommen zu bemessen.

Der Handel mit Vieh und Getreide, mit inländischen

Bodenerzeugnissen und Rohstoffen, sowie mit den gewöhnlichen den Gegenstand des Wochenmarktverkehrs bildenden Lebensmitteln ist freigegeben und soll im Verordnungswege weiteren Beschränkungen, als im gegenwärtigen Gesetzbuche vorgesehen sind, nicht unterworfen werden

Die Berechtigung der Ausländer zur Ausübung des Handels mit den in Abs. 2 bezeichneten Gegenständen wird durch Verordnung geregelt.

1 Im E. hatte dieser Artikel zwei weitere Absätze:

Abs. 3: In den Landestheilen diesseits des Rheines kann durch Verordnung bestimmt werden, daß Personen durch besonderen Polizeibeschluß auf Grund bestimmter Thatsachen wegen schlechten Leumunds oder wegen zweimaliger auf Grund der Art. 238 u. 239 (jetzt Art. 201) erfolgter Bestrafung von diesem Handel als ausgeschlossen erklärt werden."

Abs. 5: In dem Falle des Abs. 3 unterliegt die Ausübung des Getreide-, Vieh- oder Viktualienhandels durch die von demselben ausgeschlossenen Personen den durch Art. 248 (jetzt 208) bestimmten Strafen, während die sonstige unberechtigte Ausübung dieses Handels nach Art. 247 (jetzt 208) gestraft wird.

Diese beiden Absätze wurden gestrichen, da eine derartige Beschränkung der Verkehrsfreiheit diesseits des Rheins so wenig als in der Pfalz nöthig sei. (A. R. 255.)

Art. 210. (E. 250.)

Uebertretungen der Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeiter.

Gewerbsgehilfen und Handwerksgesellen in den Landestheilen diesseits des Rheines, welche bei einem Gewerbsherrn oder Meister aufgenommen sind [1]) und einzelne Gewerbs- oder Handwerksarbeiten für eigene Rechnung unternehmen, Gewerbsherren und Meister, welche das Arbeiten ihrer Gehilfen oder Gesellen für eigene Rechnung dulden, werden an Geld bis zu 25 fl., womit im Rückfalle Arrest bis zu 8 Tagen verbunden werden kann, gestraft.

1. „welche bei einem Gewerbsherrn oder Meister aufgenommen sind" — Der vorgeschlagene Zusatz:

Derselben Strafe unterliegen die bei einem Meister nicht aufgenommenen Paliere, Gesellen oder Bauarbeiter, welche zu einer ohne Wissen

und Aufsicht eines Baumeisters stattfindenden Aufführung eines Neubaues oder zu einer wesentlichen Bauveränderung sich gebrauchen lassen,

wurde für unnöthig erachtet, weil diese Fälle schon durch Art. 208 Abs. 1 getroffen seien. (A. R. 354.)

Art. 211[1]). (E. 251.)

Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeiter, welche den sogenannten blauen Montag[2]) feiern[3]), werden an Geld bis zu 10 fl. oder mit Arrest bis zu 3 Tagen gestraft.

Gleicher Strafe unterliegen die genannten Personen, wenn sie ohne genügenden Rechtfertigungsgrund zur bedungenen Zeit nicht in Arbeit oder vor Ablauf der bedungenen Zeit aus der Arbeit treten oder sich der Arbeit an den dazu bestimmten Tagen oder Stunden entziehen, auf Antrag des Fabrikherrn oder Meisters oder dessen Stellvertreters, insoferne ein solcher Antrag binnen 14 Tagen nach der Uebertretung gestellt wird.

Unabhängig[4]) von der Strafverfolgung ist die Polizeibehörde berechtigt, die Uebertreter im Falle der Zuwiderhandlung gegen Abs. 2 auf Antrag des Gewerb- oder Fabrikherrn oder dessen Stellvertreters, im Falle der Zuwiderhandlung gegen Abs. 1 auch ohne solchen Antrag zur Arbeit zwangsweise vorführen zu lassen.

1. Nach dem E. sollten Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeiter auch dann gestraft werden, wenn sie

hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit in Bezug auf die aufgetragenen Arbeiten sich zu Schulden kommen lassen, die Pflicht der schuldigen Achtung gegen den Gewerbs- oder Fabrikherrn oder deren Stellvertreter oder, insoferne sie bei diesen wohnen, die häusliche Ordnung gröblich verletzen, insbesondere ohne Erlaubniß des Gewerbs- oder Fabrikherrn oder deren Stellvertreter über Nacht aus der Wohnung sich entfernen oder andere Personen bei sich beherbergen.

Diese Bestimmungen wurden gestrichen, weil sie einen sehr unbestimmten Thatbestand enthalten und zu Untersuchungen Anlaß geben könnten, die selten zu einem erheblichen Resultate führen würden. (A. R. 253.)

2. „den sogenannten blauen Montag“ — ist selbstverständlich nicht dem strengen Wortsinne nach aufzufassen und daher auf Montag zu beschränken;

dieser Ausdruck ist vielmehr in seiner landläufigen Bedeutung zu verstehen und daher auch z. B. auf den Fall zu beziehen, wenn am Pfingstdienstage die Gehilfen sich der Arbeit entziehen. (A. P. 183.)

3. „welche .... feiern." — Die in Abs. 2 eingesetzten Worte: „ohne genügenden Rechtfertigungsgrund" wurden bezüglich des Blaumontagmachens als nicht am Platze erachtet. (A. P. 183.)

4. „Unabhängig." — Vgl. Note 7 zu Art. 63.

Art. 212. (E. 253.)

Gesellen- und Handwerksmißbräuche.

Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeiter, welche sich ein Strafrecht über Meister, Arbeitgeber, Gesellen oder Mitarbeiter anmassen oder sich an Verrufserklärungen oder anderen durch oberpolizeiliche Vorschrift verbotenen Handwerksmißbräuchen betheiligen, sind mit Arrest bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 50 fl. zu strafen.

Gleicher Strafe unterliegen Gewerbsmeister, welche sich bei solchen Uebertretungen betheiligen[1]).

1. „welche sich .... betheiligen." — Im E. hieß es „welche sich .... zu Schulden kommen lassen." Der Antrag auf gänzliche Streichung dieses Absatzes wurde abgelehnt und die jetzige Fassung gewählt, weil, namentlich beim Hutmachergewerbe, hin und wieder eine Theilnahme der Meister an derartigen Uebertretungen vorkomme. (A. P. 185.)

Art. 213. (E. 257.)

Uebertretung der Bestimmungen über die Verwendung von jugendlichen Personen in Fabriken und Gewerken.

An Geld bis zu 50 fl. werden Inhaber von Fabriken, Berg-, Hütten- oder Schlagwerken oder sonstigen größeren Gewerken und deren Stellvertreter[1]) gestraft, wenn sie den Verordnungen[2,3]) über Beschäftigung jugendlicher Personen unter 16 Jahren zuwiderhandeln.

Im Rückfalle kann die Strafe bis zu 100 fl. erhöht werden und ist außerdem der Polizeirichter ermächtigt, dem Bestraften[4]) die Beschäftigung von Personen unter 16 Jahren auf bestimmte Zeit, jedoch nicht auf länger als auf 2 Jahre, zu untersagen.

Zuwiderhandlungen gegen solche Verbote sind mit Geld-

strafe bis zu 100 fl., womit Arreststrafe bis zu 8 Tagen verbunden werden kann, zu strafen.

Die auf Grund dieses Artikels erkannten Geldstrafen fallen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

1. „und deren Stellvertreter" — wurde eingesetzt, um insbesondere bei Aktiengesellschaften die Strafe gegen den Direktor oder Geranten der Fabrik aussprechen zu können. (A. P. 186.)

2. „den Verordnungen" — wurde zunächst im Hinblick auf die allerh. V. O. v. 15 Jan. 1840 (Rggs.-Bl. S. 145) und vom 16. Juli 1854 (Rggs-Bl. S. 561) gesetzt. (M. zu Art 242–260, Ziff. 4.)

3. „den Verordnungen." — Der E. enthielt folgende Spezifikation: in Bezug auf die Bedingungen der Aufnahme, auf die verbotenen Arten der Beschäftigung, auf die Arbeits- und Erholungszeit, auf den Religions- und Schulunterricht, auf die Trennung dieser Personen nach Geschlechtern bei der Beschäftigung und auf deren Beaufsichtigung bei und außer der letzteren, auf die Führung und Evidenthaltung eines Verzeichnisses über die verwendeten jugendlichen Personen, sowie auf die Verpflichtung, dieses Verzeichniß der Polizeibehörde jederzeit zur Einsicht auf Verlangen vorzulegen und den zum Zwecke der Kontrole abgeordneten polizeilichen Organen den Zutritt in die Arbeitsräume zu gestatten.

Dieses Verzeichniß der in der Verordnung zu behandelnden Materien wurde im Vertrauen auf einen zweckmäßigen Gebrauch des Verordnungsweges gestrichen. (A. R. 254.)

4. „dem Bestraften" — bezieht sich nicht auf die Anstalt selbst, sondern auf den betreffenden Direktor, Geranten derselben, mit dessen Entfernung daher das Verbot der Beschäftigung von Personen über 16 Jahren für das Etablissement wieder hinwegfällt. (A. P. 187.)

Fünfzehntes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf das Dienstbotenwesen*) **).

*) „Dienstboten" — ist in diesem ganzen Hauptstücke in der landläufigen Bedeutung aufzufassen; namentlich sind die in Art. 85 aufgezählten Kategorien anderer dienender Personen nicht darunter zu begreifen. (A. P. 190.)

**) Art. 261 des E. lautete:

An Geld bis zu 6 fl. oder mit Arrest bis zu 2 Tagen werden Dienst-

boten gestraft, welche ohne vorgeschriebenes Dienstbotenbuch in einen Dienst treten oder ihr Dienstbotenbuch nicht der Vidirung der Distriktspolizeibehörde unterstellen, wenn sie aus einem Distriktspolizeibezirke in einen andern übertreten.

Die Streichung desselben wurde motivirt wie folgt: Was nothwendig sei, werde schon durch Art. 215 getroffen. Es dürfe hienach kein Dienstbote in Arbeit treten, ohne daß davon Anzeige gemacht werde. Aber den Dienstboten zu strafen, wenn er gerade zur Zeit des Eintrittes noch kein Dienstbuch habe, gehe zu weit; manchen Personen, z. B. den wegen Streunerei Aufgegriffenen und auf dem Schube Heimgebrachten dürfe nach den bestehenden Bestimmungen gar kein Dienstbotenbuch ausgestellt werden, ehe sie einen Dienst erhalten haben; durch gegenwärtigen Artikel würden nun solche Leute genöthigt, von dem Orte, an dem sie sich verbungen haben, nochmal heimzureisen, um sich ein Dienstbotenbuch zu erholen. (A. P. 190.)

Art. 214. (E. 262.)

Uebertretungen der Dienstboten und Dienstherrschaften.

Einer Arreststrafe bis zu drei Tagen oder einer Geldstrafe bis zu 10 fl. unterliegen Dienstboten, welche:

1) im Falle sie sich weiter verdingen [1]), ihrer Dienstherrschaft nicht rechtzeitig aufkündigen [2]),

2) sich an mehrere Dienstherrschaften zugleich verdingen,

3) ohne genügenden Rechtfertigungsgrund [3]) zur bedungenen oder gesetzlichen Zeit nicht in den Dienst eintreten [4]),

4) ohne genügenden Rechtfertigungsgrund vor Ablauf der bedungenen oder gesetzlichen Dienstzeit den Dienst verlassen [5]),

5) an abgeschafften Feiertagen oder anderen Werktagen das Arbeiten verweigern,

6) zur Arbeitszeit sich in Wirthshäusern, auf Spielplätzen oder in Winkelkneipen herumtreiben,

7) hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit [6]) gegen die Befehle der Dienstherrschaft oder deren Stellvertreter sich zu Schulden kommen lassen oder gegen

dieselben die Pflicht der schuldigen Achtung gröblich verletzen, oder

8) ohne Erlaubniß der Dienstherrschaft oder deren Stellvertreters Jemanden beherbergen oder zur Nachtzeit die Behausung ordnungswidrig verlassen.

Verlassen landwirthschaftliche Dienstboten ohne genügenden Rechtfertigungsgrund zur Erntezeit den Dienst, so kann auf Arrest bis zu 8 Tagen erkannt und derselbe geschärft werden.

Die unter Ziff. 3, 4, 5 und 7 bezeichneten Uebertretungen werden nur dann gestraft, wenn binnen 14 Tagen nach verübter That ein desfallsiger Antrag der Dienstherrschaft oder ihres Stellvertreters gestellt worden ist.

Unabhängig[7]) von der Strafverfolgung steht der Polizeibehörde die Befugniß zu, Dienstboten, welche widerrechtlich den Antritt oder die Fortsetzung des Dienstes verweigern, der Dienstherrschaft auf ihren oder ihres Stellvertreters Antrag zwangsweise vorzuführen.

1. „im Falle sie sich weiter verdingen." — Im E. lautete Ziff. 1: „ohne rechtzeitige ordentliche Aufkündigung sich weiter verdingen." Die jetzige Fassung wurde gewählt, um die Auffassung auszuschließen, als ob der Dienstbote vorher aufgekündigt haben müsse, ehe er sich weiter verdingt; es soll vielmehr lediglich verboten sein, sich auf einen Zeitpunkt zu verdingen, für welchen die Aufkündigung nicht mehr freisteht. (A. P. 415 u. 426.)

2. „rechtzeitig aufkündigen." — Der E. bedrohte (in Ziff. 3) auch diejenigen Dienstboten, welche

„bei Eingehung eines Dienstvertrages eine kürzere, als durch die Dienstbotenordnung oder das Herkommen bestimmte Dienst- und Aufkündezeit ohne genügenden Rechtfertigungsgrund sich bedingen."

Diese Bestimmung wurde gestrichen, weil man die Freiheit in Eingehung von Dienstverträgen nicht gestört wissen wollte. (A. R. 255, A. P. 190.)

3. „ohne genügenden Rechtfertigungsgrund" — nicht: „ohne gesetzlichen Rechtfertigungsgrund" wurde in Ziff. 3 u. 4, sowie in Abs. 2 gesetzt, weil ein diese Gründe darlegendes Gesetz nicht existire, sondern der Richter immer zu ermessen habe, ob eine gegründete Entschuldigung vorliegt oder nicht. (A. R. 255.)

4. „nicht eintreten." — Der E. hatte (in Ziff. 5) beigefügt:

„beim Vorhandensein eines solches Grundes nicht sogleich hierüber der Dienstherrschaft Anzeige machen."

Diese Bestimmung wurde gestrichen, weil der Zeitpunkt, in welchem die geforderte Anzeige an die Dienstherrschaft hätte erstattet werden sollen, fast nie in der Art hergestellt werden könne, daß ein bestimmtes in der Unterlassung liegendes Verschulden von dem Richter angenommen werden kann. (A. R. 255.)

5. „den Dienst verlassen." — Der E. fuhr fort:

„oder beim Vorhandensein eines solchen Grundes hierüber nicht vor oder bei dem Verlassen des Dienstes der Ortspolizeibehörde Anzeige machen."

Dieser Satz wurde gestrichen, weil es zur Entschuldigung des Dienstboten vollkommen genüge, wenn er eine gerechte Ursache zum Verlassen des Dienstes gehabt hat. (A. R. 255.)

6. „Widerspenstigkeit." — Der Antrag beizusetzen: „oder Aufreizung" wurde abgelehnt, nicht, weil man solche Fälle nicht für strafbar hielt, sondern weil man die Aufreizung nur als den höchsten Grad von Widerspenstigkeit, sohin durch den übrigen Inhalt der Ziff. 7 schon gegriffen erachtete. (A. P. 415.)

7. „Unabhängig." — Vgl. Note 7 zu Art. 63.

Art. 215[1]). (E. 263.)

An Geld bis zu 5 fl., im Rückfalle bis zu 10 fl., werden Dienstherrschaften gestraft, welche den distrikts- oder ortspolizeilichen Vorschriften über die Anzeige des Ein- und Austrittes von Dienstboten, sowie über die Vorlage und Aufbewahrung der Dienstbücher zuwiderhandeln.

Einer Geldstrafe bis zu 5 fl. unterliegen Dienstboten, welche von ihrer Dienstherrschaft den Auftrag erhalten haben, anstatt derselben ihren Dienst- Ein- oder Austritt bei der Ortspolizeibehörde zur Anzeige zu bringen, und diese Anzeige verabsäumen.

1. Nach dem E. waren auch die Dienstherrschaften bedroht:

„welche Dienstboten ohne vorgeschriebenes Dienstbotenbuch in den Dienst nehmen."

Diese Bestimmung wurde mit Rücksicht auf das zu Art. 261 des E. Bemerkte gestrichen. (A. P. 191.) Vgl. Note ** zum Hauptstück.

Die weitere Alternative:

„oder die in dem Dienstbotenbuche eines eintretenden Dienstboten enthal-

tenen auffallenden Mängel oder Unrichtigkeiten der Ortspolizeibehörde nicht zur Anzeige bringen"

wurde gestrichen, weil die Dienstherrschaft das Dienstbuch ohnedieß in der Regel der Ortsbehörde vorlegen müsse, sohin diese selbst sehen könne, ob dasselbe Mängel oder Unrichtigkeiten enthält. (A. R. 255.)

Art. 216. (E. 264.)

An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer wissentlich [1]) einen bereits verdungenen Dienstboten für die nämliche Zeit für sich dingt oder einem Dienstboten bei Auflösung des Dienstverhältnisses polizeilicher Aufforderung ungeachtet die Ausstellung des Zeugnisses im Dienstbuche verweigert.

1. „wissentlich." -- Vgl. Note 1 zu Art. 31.

Art. 217. (E. 265.)

Mit Arrest bis zu 8 Tagen oder an Geld bis zu 25 Gulden werden Dienstherrschaften und Dienstboten gestraft, welche bei Eingehung eines Dienstvertrages unsittliche Bedingungen festsetzen.

Gleicher Strafe unterliegen diejenigen, welche in einen Scheindienst treten oder einen solchen gestatten.

Art. 218. (E. 266.)

Uebertretungen der Gesindeverdinger.

Wer ohne die nach ortspolizeilicher Vorschrift erforderliche Bewilligung sich mit der Verdingung von Dienstboten gewerbsmäßig befaßt, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Gleicher Strafe unterliegt, wer sich mit der Verdingung von Dienstboten gewerbsmäßig befaßt und wissent-

lich[1]) einen bereits verdungenen Dienstboten einer anderen Herrschaft zur Dingung empfiehlt.

1. „wissentlich." — Vgl. Note 1 zu Art. 31.

Art. 219. (E. 267.)

Gemeinschaftliche Bestimmung.

Die nach Maßgabe der Art. 214—218 erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

Sechzehntes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Land- und Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei*).

*) Gestrichene Artikel:

a) Art. 274 des E.:

„An Geld bis zu 15 fl. oder mit Arrest bis zu 5 Tagen werden bestellte, an sich taugliche Hirten gestraft, welche die Beaufsichtigung des ihnen anvertrauten Viehes vernachlässigen oder die Aufsicht einer hiezu untauglichen Person übertragen.

Dieser Artikel wurde gestrichen, weil in Bezug auf Gemeindehirten bereits in Art. 223 vorgesehen sei, daß pflichtwidrige Handlungen derselben ortspolizeilich verboten und demgemäß beahndet werden können, besondere Strafbestimmungen gegen sonstige Hirten aber kein Bedürfniß seien. (A. R. 257.)

b) Art. 277 des E.:

„Zuwiderhandlungen gegen die Verordnungen, durch welche zur Beseitigung von Hindernissen des Ackerbaues und der Viehzucht allgemeine Anordnungen für das ganze Staatsgebiet oder einzelne Landestheile getroffen werden, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 25 fl."

Der Abstrich erfolgte, weil die Landeskultur durch Beispiel, Aufmunterung und Förderung der Intelligenz, nicht aber durch Zwang zu heben sei. (A. R. 257.)

c) Art. 278 des E.:

„An Geld bis zu 25 fl. werden Grundeigenthümer gestraft, welche die

ihnen nach bestehenden gesetzlichen Bestimmungen obliegende Verpflichtung, auf ihrem Grund und Boden entlang von Straßen Bäume zu pflanzen, dieselben fortwährend in gutem Stande zu erhalten und nachzupflanzen, vernachlässigen oder die in Folge dieser Verpflichtung gepflanzten Bäume ohne Ermächtigung der zuständigen Behörde ausreißen, fällen oder verderben.

Unabhängig von der Strafverfolgung steht der Polizeibehörde die Befugniß zu, auf Kosten des säumigen Pflichtigen die Bäume pflanzen, nachpflanzen und in Stand erhalten zu lassen.

Dieser mit Rücksicht auf die in der Pfalz (Dekret v. 16. Dez. 18'1) und in einigen Bezirken von Unterfranken bisher bestandenen gesetzlichen Bestimmungen in den Entwurf aufgenommene Artikel (M. zu Art. 268–279, Ziff. 7) wurde gestrichen, da man es vorzog, die erwähnten ausnahmsweise bestehenden Verpflichtungen aufzuheben, als einen derartigen Zwang durch das Gesetz allgemein einzuführen. (A. R. 258.)

Art. 220. (E. 268.)

Unberechtigte Ausübung des Privatbeschälgeschäftes.

Wer das Privatbeschälgeschäft, ohne einen durch Verordnung [1]) vorgeschriebenen Erlaubnißschein [2]) erlangt zu haben, gegen Bezahlung oder sonstige Vergütung ausübt oder den ihm angewiesenen Bezirk überschreitet, unterliegt einer Geldstrafe bis zu 50 fl., welche zur Belohnung für das zur Beaufsichtigung des Beschälwesens aufgestellte Unterpersonal verwendet wird [3]).

1. „durch Verordnung." — Hiebei hatte der E. bezüglich der diesrheinischen Landestheile die allerh. V. O. v. 25 Nov. 1851, die Einrichtung und Verwaltung des allgem. Landgestütes betr. (Rggs.-Bl. v. 1851 S. 1354 ff. im Auge. (M. zu Art. 268—279, Ziff. 1.)

2. „ohne . . . . Erlaubnißschein" – Hiedurch ist auch der Fall getroffen, wenn der erlangte Erlaubnißschein zur Benützung nicht approbirter Hengste mißbraucht wird; denn der betr. Erlaubnißschein wird immer nur für einen bestimmten Zuchthengst ausgestellt und enthält die genaue Beschreibung desselben. (A. P. 192.)

3. „welche . . . . verwendet wird." — Die Bestimmung, an welche Behörde der Taxbeamte die beigetriebenen Strafbeträge abzuliefern hat, steht der k. Staatsregierung im Wege der Instruktion zu. (A. P. 192.)

Art. 221. (E. 269.)

Unbefugte Verwendung von Zuchtstieren.

An Geld bis zu 15 fl. wird gestraft, wer, ohne den durch Verordnung[1]) vorgeschriebenen Erlaubnißschein erlangt zu haben[2]), Zuchtstiere, welche zur Benützung für die gesammte Rindviehzucht einer Gemeinde[3]) bestimmt sind[4]), zur Zucht verwendet, verwenden läßt oder auf Gemeindeweiden treibt.

1 „durch Verordnung." — Dieser Artikel ist dem §. 1 der allerh. V. O. v. 4. Mai 1857, die Hebung der Rindviehzucht in den Gemeinden der Regierungsbezirke diesseits des Rheins betr. (Reggs.-Bl. v. J. 1857 S. 661 ff.), entnommen und im Zusammenhange mit dieser Verordnung aufzufassen. (Mot. zu Art. 268—279, Ziff. 1, A P. 192, 232.) Vgl. indeß Note 4.

2. „ohne .... erlangt zu haben" — bezieht sich auf sämmtliche Alternativen des Artikels. (A. P. 416.)

3. „für die gesammte Rindviehzucht einer Gemeinde." — Der Antrag, das Wort „gesammte" zu streichen, damit der Artikel nicht etwa unanwendbar sei, wenn nur ein einziger Hofbesitzer für seine Rindviehzucht sich der Zuchtstiere der Gemeinde nicht bedienen dürfte, — wurde mit Rücksicht auf die in Note 1 niedergelegte Bemerkung abgelehnt. (A. R. 256. A. P. 192.)

4. „welche .... bestimmt sind." — Der Beisatz des E.: „oder von den Eigenthümern gegen Bezahlung oder sonstige Vergütung zur Zucht verwendet werden wollen," wurde gestrichen, da kein Grund dafür bestehe, daß auch der Private, der aus Gefälligkeit von seinem Stier die Kuh eines Nachbarn bespringen läßt, zu diesem Zwecke den Stier einer Untersuchung unterstellen und einen Erlaubnißschein erholen müsse; dagegen wurde es für die Fälle, wenn gewisse Oekonomiebesitzer verpflichtet sind, für die ganze Gemeinde einen sog Sprungstier zu halten, als vollkommen gerechtfertigt erachtet, zu verlangen, daß der Eigenthümer den Stier, ehe er denselben zur Zucht verwenden läßt, untersuchen lasse und einen Erlaubnißschein erhole. (A. P. 416.)

Art. 222. (E. 270.)

Verbotenes Umherlaufenlassen von Vieh.

Wer gegen ortspolizeiliches Verbot[1]) sein Vieh[2]) außerhalb geschlossener Höfe oder anderer umfriedeter Räume ohne gehörige Aufsicht umherlaufen läßt, wird an Geld bis zu 5 fl. gestraft[3]).

1. „gegen ortspolizeiliches Verbot" — wurde eingesetzt, weil ein

allgemeines Verbot auf dem platten Lande als nicht durchführbar und zu weit gehend erachtet wurde. (A. R. 256.)

2. „sein Vieh." — Auch das Federvieh kann unter diesen Artikel subsumirt werden. Das ortspolizeiliche Verbot wird entnehmen lassen, bezüglich welcher Viehgattungen an einem bestimmten Orte das Umherlaufenlassen verboten ist. (A. P. 192.)

3. „wird . . . . gestraft." — Selbstverständlich, soferne nicht ein Weide- oder Feldfrevel oder eine Eigenthumsbeschädigung konkurrirt. (A. P. 192.)

Art. 223[1]). (E. 271.)

Uebertretungen in Bezug auf Viehweide.

An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft:

1) wer die Viehweide zur Nachtzeit ausübt oder ausüben läßt;

2) wer das während der Nachtzeit im Freien in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen bleibende Vieh vor Sonnenaufgang auf die Weide bringt oder später als eine Stunde nach Sonnenuntergang wieder eintreibt;

3) wer Weidevieh, welches nicht während der Nachtzeit im Freien in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen verbleibt, später als eine Stunde nach Sonnenuntergang zu Stalle bringt oder früher als eine Stunde vor Sonnenaufgang zur Hut wieder austreibt.

Eine Ausnahme von dem Verbote der Nachtweide tritt bei der Alpenweide[2]) und bei der Weide auf jenen Grundstücken ein, welche von allen Seiten so umschlossen sind, daß dadurch das Austreten des Viehes verhindert wird.

Weitere Ausnahmen von dem Verbote der Nachtweide sind von der Kreisverwaltungsstelle für solche Gegenden zu machen[3]), in welchen die Nachtweide auf nicht umschlossenen Grundstücken bisher üblich gewesen ist oder[4]) nach den eigenthümlichen wirthschaftlichen Verhältnissen nicht entbehrt werden kann. Hiebei[5]) hat die Kreisverwaltungs-

stelle zugleich die Befugniß, die zum Schutze gegen Beschädigungen und Mißbräuche erforderlichen Vorschriften zu erlassen, deren Uebertretung die in dem gegenwärtigen Artikel bestimmte Strafe nach sich zieht.

1. Dieser Artikel behandelt nur solche Uebertretungen, welche bei Ausübung eines bestehenden Weiderechtes begangen werden und welche deshalb verboten sind, um eine bei Gelegenheit dieser Rechtsausübung zu besorgende Gefährdung der Rechte Dritter zu verhüten. Die unberechtigte Ausübung der Weide auf fremden Grundstücken fällt unter Art. 345 des St. G. B. Eine solche unberechtigte Ausübung ist dann vorhanden, wenn ein Berechtigter zu einer Zeit, wo er kein Recht dazu hat, fremde Wiesen oder sonstige Grundstücke behütet. (A. R. 256.)

2. „Alpenweide." — Es wurde einerseits hervorgehoben, daß darunter nicht blos die sog. Hochweide, sondern auch die sog. Heimweide zu verstehen sei, anderseits aber bemerkt, daß die Weide, welche im Thale ausgeübt wird, nicht unter diesen Begriff falle. (A P. 232.)

3. „sind . . . . zu machen" — statt „können . . . . gemacht werden" wurde zur Beschwichtigung des Bedenkens gesetzt, daß die Kammer des Innern sich in solchen Sachen häufig zuviel nach dem Gutachten der Kammer der Finanzen beziehungsweise des Kreisforstrathes richte, welches, da namentlich die Schweinsmast den Gemeinden häufig in Staatswaldungen zustehe, vom Parteiinteresse geleitet werden könne. (A. P. 193.)

4. „oder" — statt „und" wurde gesetzt, um auszudrücken, daß, wenn auch nur Eine dieser Voraussetzungen vorliegt, die Kreisverwaltungsstelle eine Ausnahme von dem Verbote der Nachtweide zu machen hat. (A. P. 232.)

5. „Hiebei" — bezieht sich nicht auf den ganzen Inhalt des Artikels, sondern nur auf Abs. 3. (A. P. 193.)

Art. 224. (E. 272.)

An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer Vieh, welches weder durch genügende Umfriedung des Weideplatzes noch durch Anbinden an dem Austreten in fremde Grundstücke gehindert ist, ohne Hirten[1]) weiden läßt.

Gleicher Strafe unterliegt, wer zur Hut schulpflichtige Kinder mit Versäumung ihrer Schulpflicht[2]) verwendet.

1. „ohne Hirten." Die Fassung: „ohne oder durch einen untauglichen

Hirten" wurde abgelehnt, da es höchst problematisch sei, durch welche Momente die Tauglichkeit eines Hirten bedingt ist. (A. R. 256 und 355.)

2. „mit Versäumung ihrer Schulpflicht" — Soferne dagegen der Landmann seine Kinder regelmäßig zur Schule schickt, kann er dieselben außer der Schulzeit zum Hüten verwenden, ohne daß, wie im E. bezüglich der werktagsschulpflichtigen Kinder bestimmt war, die Erholung einer besonderen polizeilichen Bewilligung und Einhaltung der von der Polizeibehörde hiewegen gesetzten Bedingungen von ihm verlangt werden kann. (A. R. 257.)

Art. 225[1]). (E. 273.)

Einer Geldstrafe bis zu 10 fl. unterliegt, wer den ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, welche zur Vermeidung von Mißbräuchen bei der Ausübung[2]) der Einzelhut auf ungeschlossenen, eigenen oder fremden, Grundstücken erlassen werden.

1. Nach dem E. sollte auch bestraft werden:

1) wer Theilnehmer an einem gemeinschaftlichen Weiderecht ist und sein Vieh unberechtigt auf der gemeinschaftlichen Weide unter Einzelhut weiden läßt;
2) wer die Viehweide auf fremden ungeschlossenen Grundstücken durch Einzelhut ausübt, ohne daß er zur Einzelhut die Bewilligung der Ortspolizeibehörde in Uebereinstimmung mit dem betreffenden Gutsbesitzer erhalten hat.

Diese Bestimmungen wurden jedoch gestrichen, und zwar die Ziff. 1, weil der daselbst vorgesehene Reat schon unter Art. 345 des St. G. B. falle; Ziff. 2 wurde gestrichen, weil, soweit es sich um Fälle einer unberechtigten, auf keinen Rechtstitel gestützten Weide handelt, die im St. G. B. Art. 345 vorgesehenen Bestimmungen ausreichend seien, die Ausübung des auf fremdem Grunde berechtigten, civilrechtlich zustehenden Weiderechtes aber von einer besonderen Bewilligung nicht abhängig gemacht werden wollte, nachdem man die Einzelhut auf den eigenen Grundstücken gestattete. (A. P. 193 u. 194.)

2. „zur Vermeidung von Mißbräuchen bei der Ausübung." — Dem Wunsche, eine ausdrückliche Bestimmung darüber aufzunehmen, daß die Einzelhut nicht verboten werden dürfe, wurde entgegnet, daß die Fassung des Artikels eine gegentheilige Auslegung ohnedieß nicht zulasse. (A. P. 194.)

Art. 226[1]). (E. 275.)

Uebertretung feldpolizeilicher Vorschriften.

Einer Geldstrafe bis zu 10 fl. unterliegt:

1) wer den ortspolizeilichen Vorschriften über die Schließung der Weinberge und den Anfang der Weinlese in

solchen Weinbergen, die weder gänzlich eingeschlossen sind, noch vereinzelt liegen[2]), zuwiderhandelt;

2) wer Obstbäume[3]), Gesträuche oder Hecken innerhalb des von der Ortspolizeibehörde bestimmten Umkreises und öffentlich bekannt gemachten Termines von Raupen und Raupennestern nicht gehörig reinigt;

3) wer Hausgeflügel während der durch ortspolizeiliche Vorschrift verbotenen Zeit auf die Felder auslaufen läßt oder Feldtauben zur Saat- oder Erntezeit innerhalb des durch die Ortspolizeibehörde bestimmten und öffentlich bekannt gemachten Termines nicht eingeschlossen hält;

4) wer den distrikts-[4]) oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, durch welche den Grundbesitzern gemeinschaftliche Leistungen zum Schutze der Fluren gegen schädliche Thiere auferlegt werden.

1. Der Antrag, dem Artikel als weitere Ziffer beizufügen:

5) wer in der Pfalz den von der Ortsbehörde erlassenen und öffentlich bekannt gemachten Anordnungen über den Anfang der Heuernte auf solchen Wiesen, auf die man ohne Betreten fremden Eigenthums nicht gelangen kann, zuwiderhandelt,

wurde zurückgezogen, nachdem ausgeführt worden war, daß die desfalls im westlichen Theile der Pfalz bestehenden Beschränkungen mit Unrecht von den Verwaltungsbehörden in das Gebiet der Polizei gezogen worden, vielmehr lediglich civilrechtlicher Natur und ihre Uebertretungen als Feldfrevel zu bestrafen seien. (A. P. 194.)

2. „in solchen Weinbergen, die weder gänzlich eingeschlossen sind noch vereinzelt liegen" — wurde eingesetzt, um auszudrücken, daß Ziff. 1 nur auf wirkliche Weinberge, nicht aber auf einzelnstehende oder geschlossene Weingärten zu beziehen ist (A. R. 257, A. P. 195.)

3. „Obstbäume" — wurde absichtlich statt „Bäume" gesetzt. (A. P. 416, R. P. II, 248.)

4. „distrikts" — wurde zunächst mit Rücksicht auf den Mäusefraß eingesetzt. (A. P. 23..)

Art. 227. (E. 276.)

Zuwiderhandlungen gegen ortspolizeiliche Vorschriften

über die Nachlese in Feldern und Weinbergen oder gegen sonstige von der Ortspolizeibehörde zum Schutze des landwirthschaftlichen Eigenthumes[1]), der Feldwege und der auf der Flurmarkung befindlichen Abzugsgräben[2]) erlassene feldpolizeiliche Vorschriften[3]) werden an Geld bis zu 5 fl. gestraft.

1. „zum Schutze des landwirthschaftlichen Eigenthums." — Insbesondere auch gegen bösliche und muthwillige Verschleppung von Ackergeräthschaften, landwirthschaftlichen Maschinen oder zur Saat bestimmten Sämereien, die in den Zeiten ihres Gebrauchs während der Mittagszeit oder auch über Nacht frei auf dem Felde gelassen zu werden pflegen. (A. R. 356.)

2. „der Feldwege und .... Abzugsgräben" — begreift auch die Schutzgräben an den Feldwegen. (A. P. 195.)

3. „Vorschriften." — Der E ließ solche überhaupt zu: „zur Beseitigung von Hindernissen der Kultur und der Viehzucht in einer Gemeinde." Diese Fassung wurde, weil die Beseitigung von Hindernissen der Kultur und der Viehzucht nicht Sache lokalpolizeilicher Zwangsgebote oder Verbote sei, vermieden (A. R. 257) und selbst die dafür vorgeschlagene: „oder im Interesse entsprechender Benützung der Flurmarkung" wurde als zu weit gehend erachtet. (A. P. 195.)

Art. 228. (E. 279.)

Die auf Grund der Artikel 221—227 erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

Art. 229. (E. 280.)

Uebertretungen in Bezug auf Jagd- und Forstpolizei.

Die Uebertretung der gesetzlichen Bestimmungen über Ausübung der Jagd und der nach Maßgabe des Gesetzes im Verordnungswege[1]) erlassenen jagdpolizeilichen Vorschriften wird nach den hierüber bestehenden Gesetzen[2]) gestraft.

Auf Personen, welche bei Ausübung des Jagdrechtes eine gemäß Art. 70 des gegenwärtigen Gesetzbuches ver-

botene Waffe führen, sind die Bestimmungen jenes Artikels [3]) anwendbar.

Unbeschadet der nach Maßgabe des Abs. 1 verwirkten Strafe unterliegt Wild, welches mit Uebertretung der die Hege oder Hegezeit betreffenden Bestimmungen erlegt wird, desgleichen Wild, welches während der für die betreffende Wildgattung festgesetzten Hegezeit, und nachdem seit deren Eintritt 14 Tage verstrichen sind, ohne von der Distriktspolizeibehörde bewilligte Terminsverlängerung zum Verkaufe gebracht wird, der Konfiskation. Der Erlös daraus fließt in die Armenkasse des Ortes der Betretung.

1. „im Verordnungswege" — Der E. hatte hiebei die allerh. V. O. v. 6. Dez. 1857, polizeiliche Vorschriften über Behandlung der Jagden betr. (Reggsbl. v. 1857, S. 1669), im Auge. (Mot. zu Art. 280 und 281.)

2. „nach den .... Gesetzen" — gleichviel ob gesetzliche Bestimmungen oder Bestimmungen der nach Maßgabe der Gesetze erlassenen Verordnungen übertreten worden sind; denn die Strafandrohung ist schon im Jagdgesetze enthalten. (A. P. 195.)

3. „die Bestimmungen jenes Artikels" — welcher also den Bestimmungen der § 12 u. 13 der Jagdpolizeiordnung von 1857 derogirt. (A P. 252 und 255.)

Art. 230 [1]). (E 281.)

Die Bestrafung der Uebertretung forstpolizeilicher Bestimmungen richtet sich nach den hierüber bestehenden besonderen Gesetzen.

1. Vgl. Art. 7 Abs. 4 und Einf.-Ges. Art. 7.

Art. 231. (E. 282.)

Uebertretungen in Bezug auf Fisch- und Krebsfang.

Einer Geldstrafe bis zu 25 fl. oder einer Arreststrafe bis zu 8 Tagen unterliegt:

1) wer den bestehenden Fischereiordnungen [1]) oder den

oberpolizeilichen Vorschriften über die Zeit und Art des Fisch- und Krebsfanges zuwiderhandelt[2]);

2) wer außer der durch Herkommen oder ortspolizeiliche Vorschrift festgesetzten Frist[3]) und außer Nothfällen Fischwasser ohne vorgängige rechtzeitige Benachrichtigung des Fischereiberechtigten gänzlich abzapft oder ablaufen läßt;

3) wer unbefugt oder gegen ein ihm besonders eröffnetes distriktspolizeiliches Verbot Fischwasser schlämmt oder aus demselben Binsen, Schilfgewächse oder andere Wasserpflanzen räumt oder Wassergräser an den Rinnsalen abmäht.

Ein solches Verbot kann für die zur Nutzung des Wassers oder der Wasser- und Uferpflanzen berechtigten Personen nicht auf die Monate August und September erstreckt werden.

Bei den unter Ziff. 1 bezeichneten Uebertretungen kann im Rückfalle Geld- und Arreststrafe mit einander verbunden werden.

Die bei der verbotenen Art der Ausübung des Fisch- und Krebsfanges gebrauchten Geräthe werden konfiszirt.

Fische, deren Fang während der Laichzeit verboten ist, oder welche das vorgeschriebene Normalmaß oder Normalgewicht nicht haben, unterliegen der Konfiskation, wenn sie zu Markte gebracht oder sonstwie feilgeboten werden.

Die dermalen bestehenden Fischereiordnungen können durch oberpolizeiliche Vorschrift[4]) revidirt und abgeändert werden.

1 „den bestehenden Fischereiordnungen" — auch wenn dieselben nicht auf oberpolizeilichen Vorschriften beruhen. (A. R. 258.) Vgl. indeß Abs. 6.

2. Ziffer 1 — ist gegen solche Handlungen gerichtet, welche entweder, wie

z. B das Fischen in der Laichzeit, mittels Garnen mit zu engen Maschen, mittels Fackeln und Feuer und dgl., die Fischbrut zerstören oder aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten, wie z. B. das Fischen mittels sog. Tollkörner, nicht zu dulden sind. (Mot. zu Art. 182.)

3. „außer der . . festgesetzten Frist" — wurde gesetzt, da eine vorgängige Benachrichtigung des Fischereiberechtigten nicht für nöthig erachtet wurde, wenn für Ablassung bestimmter Gewässer, z. B. der Kanäle, fixirte Termine bestehen. (A. R 258.)

4. „durch oberpolizeiliche Vorschrift." — Vrgl. jedoch Art. 45 Abs. 2.

Barth, Karl

Das Polizeistrafgesetzbuch für das Königreich Bayern vom 10. November 1861 mit Auslegungsbehelfen, aus den Motiven der Gesetzentwürfe, den Vorträgen der Referenten und den Sitzungsprotokollen der Gesetzgebungsausschüsse beider Kammern

Landshut 1861